3 1761 06576680 0

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/entwurffreinne00szte

INDUSTRIAL LIBRARY
WITHDRAWN
H.M. STATIONERY OFFICE
HOME OFFICE

ENTWURF FÜR EIN NEUES UNGARISCHES GEWERBE- UND ARBEITERSCHUTZGESETZ.

VON

JOSEF SZTERÉNYI

KAIS. U. KÖNIGL. WIRKL. GEH. RAT, KÖNIGL. UNGAR. STAATS-SEKRETÄR.

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1908.

3
1983

ALLE RECHTE VORBEHALTEN.

brief
K
00ZZ913

INHALT.

Seite

Vorwort ... X

I. Titel: Gewerbebetrieb.

I. Teil: Zulassung zum Gewerbebetriebe.

I. Abschnitt. Allgemeine Bedingungen des Rechtes zum Gewerbebetriebe (§§. 1—16.) ... 11
II. Abschnitt. An den Befähigungsnachweis gebundene Gewerbe (§§. 17—57.) ... 33
III. Abschnitt. Konzessionsbedürftige Gewerbe (§§. 58—74.) ... 47
IV. Abschnitt. Gewerbe, deren Anlagen einer Bewilligung bedürfen (§§. 75—84.) ... 49
V. Abschnitt. Realgewerbebefugnisse (§§. 85—87.) ... 50
VI. Abschnitt. Haus- und Wandergewerbe (§§. 88—117.) ... 65
VII. Abschnitt. Anmeldung des Gewerbebetriebes und das Anlage-Bewilligungsverfahren (§§. 118—130.) ... 72

II. Teil: Ausübung und Erlöschung des Gewerbes.

VIII. Abschnitt. Ausübung des Gewerbes. Geschäftslokalitäten, Filialen, Firma (§§. 131—150.) ... 82
IX. Abschnitt. Ausübung der Gewerbe, die einer Konzession bedürfen (§§. 151—181.) ... 100
X. Abschnitt. Besondere Verfügungen für Gewerbezweige, die einer Konzession nicht bedürfen (§§. 182—188.) ... 103
XI. Abschnitt. Abhaltung von Märkten (§§. 189—207.) ... 111
XII. Abschnitt. Sammlung von Bestellungen. (§§. 208—216.) ... 115
XIII. Abschnitt. Ausverkäufe und Versteigerungen (§§. 217—228.) ... 119
XIV. Abschnitt. Erlöschung und Entziehung des Rechtes zum Gewerbebetriebe (§§. 229—231.) ... 122

II. Titel: Gewerbeunterricht.

Seite

XV. Abschnitt. Gewerbeunterricht (§§. 232—256.) ... 134

III. Titel: Arbeiterschutz.

I. Teil: Arbeitsverhältnis.

XVI. Abschnitt. Arbeitsverhältnis der Gewerbelehrlinge (§§. 257—306.) 160

XVII. Abschnitt. Arbeitsverhältnis der gewerblichen Gesellen und der Fabriksarbeiter (§§. 307—380.) ... 198

XVIII. Abschnitt. Arbeitsverhältnis der mit wichtigeren Aufgaben betrauten gewerblichen Angestellten, der Privatbeamten und Handelsangestellten (§§. 381—399.) ... 206

XIX. Abschnitt. Arbeitsordnung (§§. 400—412.) ... 212

II. Teil: Arbeitszeit.

XX. Abschnitt. Arbeitszeit der Kinder, jugendlichen Arbeiter und Frauen (§§. 413—433.) ... 224

XXI. Abschnitt. Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter (§§. 434—437.) 226

XXII. Abschnitt. Arbeitszeit der Privatbeamten (Bureauangestellten und der Handelsangestellten und die Sperrstunde der Geschäfte) (§§. 438—442.) ... 229

III. Teil: Schutz der Gesundheit und körperlichen Sicherheit und die Aufsicht.

XXIII. Abschnitt. Schutz der Gesundheit und körperlichen Sicherheit (§§. 443—474.) ... 244

XXIV. Abschnitt. Aufsicht (§§. 475—500.) ... 254

IV. Teil: Arbeitsvermittelung.

XXV. Abschnitt. Kommunale Arbeitsvermittelungsanstalten (§§. 501—525.) ... 266

XXVI. Abschnitt. Bezirks- Arbeitsvermittelungs-Anstalten (§§. 526—527.) ... 267

XXVII. Abschnitt. Die Arbeitsvermittelungs-Hauptanstalt der Haupt- und Residenzstadt Budapest (§§. 528—533.) 269

XXVIII. Abschnitt. Gewerbliche Arbeitsvermittelung und Vereinsarbeitsvermittelung (§§. 534—540.) ... 272

V. Teil: Arbeitseinstellungen und Aussperrungen; Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahren.

XXIX. Abschnitt. Arbeitseinstellungen und Aussperrungen (§§. 541—549.) ... 278

XXX. Abschnitt. Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahren (§§. 550—593.) ... 299

XXXI. Abschnitt. Zwangs-Schiedsgerichtsverfahren (§§. 594—603.) 304

IV. Titel: Organisation des Gewerbes.

Seite

XXXII. Abschnitt. Gewerbe-und Handelskorporationen (§§. 604—678.) 349
XXXIII. Abschnitt. Gewerbliche Evidenzhaltungen (§§. 679—681.) 350
XXXIV. Abschnitt. Gewerbe- und Handelsvereine (§§ 682—729.) ... 373
XXXV. Abschnitt. Arbeitsausschüsse (§§. 730—741.) 378
XXXVI. Abschnitt. Arbeiterkammern (§§. 742—753.) 385
XXXVII. Abschnitt. Gewerbegenossenschaften (§§. 754—759.) 387

V. Titel: Gewerbegerichtsbarkeit.

XXXVIII. Abschnitt. Gewerbe- und Handelsgerichte (§§. 760—786.) 399

VI. Titel: Strafbestimmungen und gemischte Verfügungen.

XXXIX. Abschnitt. Strafbestimmungen (§§. 787—804.) 409
XL. Abschnitt. Behörden und behördliches Verfahren (§§. 805—812.) 414
XLI. Abschnitt. Gemischte Bestimmungen und Schlussbestimmungen (§§. 813—817.) 417

VORWORT.

Mit zwei unwesentlichen Ergänzungen, beziehungsweise Abänderungen, steht in Ungarn noch immer das Gewerbegesetz vom Jahre 1884 in Geltung. Die eine der erwähnten Abänderungen bezieht sich auf die Neuregelung des Wochenmarkt-Verkehrs (G.-A. XVIII. v. J. 1887), die andere auf die der Sammlung von Bestellungen (G.-A. XXV. v. J. 1900). Natürlich wurden auch ausserdem Gesetze sozialen Inhaltes in Ungarn geschaffen, (so z. B. über die Sonntagsruhe, über die obligatorische Krankheits- und Unfallsversicherung, über die Gewerbeaufsicht u. s. w.), das eigentliche Gewerbegesetz blieb aber durch dieselben unberührt. Und so ist, trotz der fortwährenden Entwickelung und Veränderung des gewerblichen Lebens und insbesondere der sozialen Anforderungen, das nunmehr auf ein Viertel-Jahrhundert zurückblickende Gewerbegesetz noch immer in Kraft, obgleich seitens der Interessenten schon seit Jahren beständig die Schaffung eines neuen Gewerbegesetzes gefordert wird. Insbesondere die ungarische Handwerkerklasse hält die Schaffung eines neuen, den Interessen des Handwerks Rechnung tragenden Gewerbegesetzes sozusagen schon seit zwei Jahrzehnten auf der Tagesordnung. Das vorliegende Werk bedeutet nun einen Versuch zur Erfüllung dieses alten Wunsches.

Dem Gesetzentwurfe wurde eine Materialiensammlung* von zehn Bänden vorausgeschickt in der das ganze ungarische Rechtsmaterial vom Jahre 1884, bis zum Jahre 1903; die seitens der Interessenten seit der Schaffung des gegenwärtigen Gewerbegesetzes erhobenen Beschwerden, Wünsche und Vorschläge; die ganze europäische gewerbliche Gesetzgebung nach dem System des Gesetzentwurfes geordnet; endlich das ungarische statistische Material bearbeitet wurde.

Dieser grossen Materialiensammlung schliesst sich nun dieser Gesetzentwurf an, einstweilen bloss als persönliche Stellungnahme seines Verfassers, mit dem Zwecke als Grundlage zur Schaffung des neuen Gesetzes zu dienen; das heisst als Grundlage zu dienen zur Stellungnahme aller hiezu berufenen Faktoren des gewerblichen Lebens in den sie betreffenden Fragen; und auch dem Handelsminister und der Regierung zur Schaffung des endgültigen Gesetzentwurfes.

In dem Entwurfe wird den Wünschen und Vorschlägen der Interessenten nach Tunlichkeit Rechnung getragen. Dem praktischen Leben will er dienen; um den Erfordernissen und den gerechten Ansprüchen desselben zu genügen, wurde er verfasst.

Er steht auf dem Boden der ungarischen Verhältnisse, auf ungarischem Boden versucht er seine Verfügungen aufzubauen und übernimmt von den im gewerblich vorgeschrittenen Auslande sich bewährten Einrichtungen nur das, was fruchtbringend in diesen Boden verpflanzt werden kann.

Das Ziel ist: ohne Radikalismus ein modernes Gewerbegesetz zu schaffen. Vor den Erfordernissen des fortschreitenden Zeitalters will Ungarn auch auf diesem Gebiete sich

* Die Abänderung des Gewerbegesetzes I.–X. Bände (. . . grosse Oktavbogen). I. u. II. Band: Heimisches Rechtsmaterial. III. Band. Wünsche und Vorschläge. IV.–IX. Bände: Ausländische Gesetzgebung; X. Band: Statistik.

nicht verschliessen. Im Gegenteil es soll denselben genüge geleistet, im neuen Gewerbegesetze Geltung verschafft werden. Und insbesondere soll dies im sozialpolitischen Teile des Gesetzes geschehen.

Der Gesetzentwurf wünscht besonders drei Richtungen zur Geltung zu bringen.

Die erste besteht in dem Schutze des Handwerks und in der Festigung der Grundlagen seiner Entwickelung.

Diesbezüglich geht der Entwurf bis zur äussersten Grenze, so weit dies ohne der künstlichen Hemmung der zukünftigen Entwickelung nur möglich ist. Indem er für die heutige Handwerkerklasse Sorge trägt, verliert er nicht vor Augen und opfert nicht die künftige Entwickelung. Er bestrebt sich nicht die Form, sondern das Wesen des Schutzes zu gewähren.

Indem er sich auf den Boden der obligatorischen Vereinigung stellt, setzt er seinen Glauben in die eigene Kraft der Interessenten und gibt ihnen die Möglichkeit ihre Verhältnisse selbst zu regeln.

Erzieherisch will er hiebei auf die Handwerkerklasse einwirken.

Der Gesetzentwurf rechnet in diesem Teile insbesondere mit den eigenartigen ungarischen Verhältnissen. Seine Grundlage ist die historische Entwickelung, die Grenzen seiner liberalen Richtung geben die Verhältnisse ab.

Unfruchtbar wäre das Bestreben die Lösung zu suchen, ohne diese Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Jedes Gesetz muss durch das Leben gerechtfertigt werden, ein Gewerbegesetz muss sich aus dem Leben herausgestalten.

In seiner heutigen Gestaltung erheischt das Leben des ungarischen Handwerkers eine solche Lösung.

Die zweite Hauptrichtung des Entwurfes besteht in der Sicherung der Lage der Grossindustrie.

In dem Masse, in welchem dies dem Kapitale unter den

heutigen Wirtschafts- und Produktionsverhältnissen ganz billigerweise gebührt.

Vorübergehend volkstümlich, ist die kapitalsfeindliche Richtung niemals vernünftig. In der Landwirtschaft, im Gewerbe und im Handel ist die Rolle des Kapitals gleich zu schätzen, indem dasselbe eine unerlässliche Bedingung der kräftigen Äusserung von wirtschaftlichen Leben und Streben bedeutet. Der Schutz der kleinen Existenzen und der Antikapitalismus bedingen einander nicht naturgemäss. Im Gegenteil, Schutz der kleinen Existenzen und Sicherung der gerechten Interessen des Kapitals, kräftige Unterstützung des Unternehmungsgeistes überhaupt ergänzen sich im wirtschaftlichen Leben.

Die dritte Richtung besteht im Schutze der gewerblichen und Handelsangestellten, gemäss den Forderungen des modernen Zeitgeistes.

Dem Privatbeamten, dem Handelsangestellten und dem gewerblichen Arbeiter all jenen Schutz bietend, worauf sie gerechterweise rechnen können. Die Interessen des Handels und des Gewerbes immer vor Augen haltend.

Nur diejenige Sozialpolitik kann richtig sein, welche den gegebenen Verhältnissen Rechnung trägt und im Dienste der Interessen der Schutzbedürftigen auch das Interesse derjenigen nicht vor Augen verliert, denen gegenüber der Schutz gewährt werden soll. Nur diejenige Sozialpolitik ist richtig, durch welche gegensätzliche Interessen ausgeglichen, nicht aber gegensätzliche Interessen geschaffen werden.

Diese Prinzipien sind es, die dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe vorschweben. Eine schwere Aufgabe ist schon die oft und in vielen Beziehungen gegensätzlichen Interessen auszugleichen. Denselben genüge zu leisten, ist überhaupt unmöglich.

Auch diesem Entwurfe wird dies nicht gelingen. Er bestrebt sich aber die billige Lösung, den Ausgleich zu suchen. Billigkeit wird nun auch von der Kritik verlangt.

Nicht Billigkeit dem Gesetzentwurfe gegenüber, der doch eben behufs Herausforderung der Kritik verfasst worden ist und in seiner letzten Fassung desto besser sein wird, je mehr er zum Gegenstande einer sachlichen und unbefangenen Kritik gemacht wird, sondern Billigkeit dem Ziele gegenüber, das erreicht werden muss: die je baldigere Schaffung eines modernen neuen Gewerbegesetzes, welches den ungarischen Verhältnissen wirklich entspricht.

Durch gegenseitige Billigkeit bei der Beurteilung der verschiedenen Interessen wird dieses Ziel beschleunigt. Übertreibung bei der Vertretung von letzteren würde das Gegenteil nach sich ziehen.

Der Entwurf sucht die je baldigere Erreichung des bezeichneten Zieles.

Das Werk erscheint in der Form eines einheitlichen, in seinen Proportionen vielleicht etwas zu umfangreichen Gesetzentwurfes.

Über die Zweckmässigkeit dieses Vorgehens kann viel geschritten werden. Und zwar für und wider.

Dafür: dass hiedurch die einschlägigen Teile der ganzen ungarischen gewerblichen und sozialen Gesetzgebung in den engsten Zusammenhang miteinander gebracht werden; dass Behörden und Publikum in einem einzigen Gesetze dasjenige auffindet, was sie Tag für Tag benötigen; dass also hiedurch das ganze Verfahren vereinfacht und wiederholte Berufungen, wodurch die ganze Verwaltung in mancher Hinsicht erschwert wird, vermieden werden können; dass Wiederholungen, welche bei besonderen Gesetzen häufig wiederkehren würden, hier vermieden werden.

Dagegen: dass der grosse Umfang die Leichtigkeit der Handhabung vielleicht beeinträchtigt; dass besondere Gesetze leichter in das Bewustsein der einzelnen Interessentenkreise eindringen, ihre Anwendung daher einfacher, leichter sich gestaltet.

Ob dieses ganze Material in ein einheitliches Gesetz gefasst oder aber in mehrere kleinere Gesetze gegliedert werde: ist keine prinzipielle Frage.

Jetzt, da das ganze Material beisammen ist, wird die Gliederung wenig Mühe verursachen, sollte man sich hiefür entscheiden. Die bisherige ungarische Übung widerspricht zwar diesem Vorgehen; auch das Beispiel der ausländischen gewerblichen Gesetzgebung spricht für das einheitliche Gesetz. Aber dies ist schliesslich von ganz untergeordneter Bedeutung.

Es besteht überhaupt keine Schwierigkeit, dass ein besonderes Gesetz geschaffen werde

über die eigentliche gewerbliche Verwaltung;

über den gewerblichen Unterricht;

über den Arbeiterschutz;

über die Privatbeamten und Handelsangestellten;

über die gewerblichen und Arbeiter-Interessenvertretungen;

über die Arbeitsstreitigkeiten und die Beilegung derselben

Sowie gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe besondere Gesetzentwürfe ausgearbeitet wurden über die Sonntagsruhe und den unlauteren Wettbewerb.

Dies ist keineswegs eine prinzipielle, sondern nur eine Zweckmässigkeitsfrage, welche das Material selbst und die Verfügungen des Entwurfes unberührt lässt.

Der Entwurf folgt nicht Schlagworten, welche über kurz oder lang eine Anziehungskraft ausüben und Volkstümlichkeit sichern. Im Gegenteil, er bietet diesen die Stirn überall, wo dies durch die Bedürfnisse des realen Lebens gefordert wird.

Wer ernst arbeitet und nach lebensfähigen Schöpfungen trachtet, der folgt dem Leben und nicht Schlagworten.

Budapest, im Monat September 1908.

Josef Szterényi.

GESETZENTWURF.

11615. — Budapest, Athenaeum.

I. TITEL.

GEWERBEBETRIEB.

I. TEIL.

ZULASSUNG ZUM GEWERBEBETRIEBE.

I. ABSCHNITT.

Allgemeine Bedingungen des Rechtes zum Gewerbebetriebe.

§. 1.

Den Verfügungen dieses Gesetzes unterliegen:

1. die Fabriksindustrie, selbst wenn sich der Fabriksbetrieb, in Verbindung mit irgend einer Urbeschäftigung, zum überwiegenden Teile auf die gewerbliche Verarbeitung von Produkten, Erzeugnissen, Rohstoffen oder Halbfabrikaten erstreckt, welche durch die Urproduktion gewonnen wurden;

2. das Handwerk;

3. der Handel, den Geschäftskreis sämtlicher Handelsgesellschaften inbegriffen, selbst dann, wenn sich derselbe ausschliesslich auf den Betrieb eines Zweiges der Urproduktion erstreckt;

4. die mit dem Berg- und dem Hüttenwesen zusammenhängenden Nebenindustrien;

5. die mit den staatlichen Monopolen zusammenhängenden Unternehmungen und die zum Verkaufe von Monopol-Artikeln eingerichteten Geschäfte;

6. die in die Reihe der kgl. kleineren Nutzgefälle gehörenden Mühlengeschäfte und der Getränkeausschank;

7. Eisenbahn-, Schiffahrts-, Kanal- und alle Arten von Schiffverladungs-Unternehmungen;

8. Fähre-, Rhede- und sonstige ordentliche Wasserüberfuhr-, desgleichen Holzschwemm-Unternehmungen, ferner jedwede Unternehmung für Zolleinnahmen;

9. jene Privatanstalten, die überwiegend zum Zwecke des gewerbsmässigen Erwerbes gegründet wurden;

10. jede geschäftsmässig betriebene Erwerbsbeschäftigung, welche im §. 2. von der Geltung dieses Gesetzes nicht ausdrücklich ausgenommen wird.

§. 2.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, insofern in gewissen Teilen desselben nicht anderweitig verfügt wird, finden keine Anwendung:

1. auf die Urbeschäftigungen, wie Landwirtschaft und Forstwesen, Viehzucht, Jagd, Fischerei in fliessenden Gewässern, Seen und Kanälen, Garten- und Weinbau, Seiden- und Bienenzucht;

2. auf den Bergbau der vorbehaltenen Mineralien, beziehungsweise Metallerze und auf das hiemit zusammenhängende Hüttenwesen, ferner auf die ausschliesslich zu den Zwecken des Bergbaues und Hüttenwesens erforderlichen und zum Betriebe derselben notwendigen Anlagen und Werke;

3. auf die staatlichen Post-, Telegrafen- und Telefonbetriebe;

4. auf die Arbeiten der in den militärischen Anstalten und Geschäftsanlagen beschäftigten Soldaten;

5. auf die Seeschiffahrt und die Seefischerei;

6. auf die gewerblichen Arbeiten der öffentlichen Verpflegs- und Unterrichtsanstalten, der Zuchthäuser, Kerker und Gefängnisse;

7. auf die wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen geistigen Berufe, soweit dieselben nicht einen auf über-

wiegend gewerbsmässige Erwerbstätigkeit gegründeten, unternehmungsmässigen Karakter haben;

8. auf die Ärzte, Advokaten, öffentlichen Notäre, Exekutoren, auf die Ämter des Staates, der Munizipien, der Gemeinden und der öffentlichen Stiftungen, auf öffentliche Anstalten, Vereine und Gesellschaften;

9. auf die gewöhnlichen Taglöhner.

§. 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die im §. 1. angeführten Unternehmungen und Betriebe, insoweit in einzelnen Teilen des Gesetzes über dieselben nicht abweichend verfügt wird, auch dann Anwendung, wenn dieselben vom Staate, von den Munizipien, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen im häuslichen Betriebe verwaltet werden, ausgenommen die im §. 1. Ziff. 9. angeführten Anstalten, ferner alljene Arbeiten, welche bei häuslicher Ausübung keinen gewerbsmässigen Karakter besitzen.

§. 4.

Jene gesetzlichen Verfügungen, durch welche die Errichtung der im §. 1. erwähnten Unternehmungen und Betriebe an eine besondere Konzession gebunden wird, oder zum Betriebe derselben von den Verfügungen dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden, bleiben, insofern dieselben von diesem Gesetze ausdrücklich nicht ausser Kraft gesetzt werden, in Bezug auf die Errichtung oder Fortführung der betreffenden Unternehmungen und Betriebe auch weiterhin in Geltung.

§. 5.

Die im §. 1. erwähnten Gewerbe werden, gemäss der in diesem Gesetze hinsichtlich deren Betriebes festgesetzten Bedingungen, in vier Gruppen geteilt, und zwar:

1. in freie Gewerbe:

2. an den Befähigungsnachweis gebundene Gewerbe (II. Abschnitt);

3. konzessionsbedürftige Gewerbe (III. Abschnitt) und

4. solche Gewerbe, deren Betriebsanlagen einer behördlichen Bewilligung bedürfen (IV. Abschnitt).

§. 6.

Auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone darf jede grossjährige oder für grossjährig erklärte Person, ohne Unterschied des Geschlechtes, jedweden Gewerbezweig in der vom gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Weise wo immer selbständig und frei ausüben, wenn dieselbe nach Ungarn zuständig ist und bei den im §. 5. Ziff. 2—4. genannten Gewerben den von diesem Gesetze bestimmten Bedingungen entspricht.

Minderjährige dürfen nach Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres, mit der von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Einwilligung ihres Vaters, beziehungsweise Vormundes selbständig ein Gewerbe betreiben und werden hiedurch volljährig.

§. 7.

Juristische Personen und Handelsgesellschaften können ebenfalls frei ein Gewerbe betreiben, wenn sie einen solchen Geschäftsführer bestellen, welcher den hinsichtlich der selbständigen Ausübung des Gewerbes im §. 6., beziehungsweise den von diesem Gesetze bestimmten Bedingungen entspricht.

Die auf Grund des Vereinsrechtes gegründeten Vereine, Gesellschaften und Körperschaften können auch durch einen Geschäftsführer keinerlei gewerbliches Geschäft betreiben.

§. 8.

Nach dem Ableben eines Gewerbetreibenden kann die Witwe dessen Gewerbe ohne neuerliche Konzession fortsetzen. Doch ist dieselbe verpflichtet die Übernahme des Geschäftes binnen dreissig Tagen, vom Ableben des Gewerbetreibenden gerechnet, bei der Gewerbebehörde anzumelden und bei dieser Gelegenheit all jene Eigenschaften nachzuweisen, die das Gesetz zur Ausübung des betreffenden Gewerbes erfordert.

Wenn die Witwe in eigener Person nicht im Besitze der zur Ausübung des betreffenden Gewerbes von diesem Gesetze bestimmten Bedingungen ist, kann sie das Gewerbe nur bei Bestellung eines solchen Geschäftsführers ausüben, der den im § 6. bestimmten Bedingungen entspricht.

Das Gewerbe kann auf Grund des Witwenrechtes nur bis zum Ableben der Witwe ausgeübt werden.

§. 9.

Wenn der verstorbene Gewerbetreibende keine Witwe hinterlassen hat, oder die Witwe keinen Gebrauch des ihr laut dem §. 8. zustehenden Rechtes machen will, so kann das Gewerbe durch den Vater oder den Vormund zu Gunsten der gesetzlichen, legitimierten oder adoptierten unmündigen Kinder oder Enkel des verstorbenen Gewerbetreibenden bis zur Grossjährigkeit derselben ohne neuerliche Konzession fortgesetzt werden. Doch ist der Vater oder Vormund verpflichtet, die zu Gunsten der Minderjährigen erfolgte Übernahme des Geschäftes, sowie die Personalien der Minderjährigen innerhalb dreissig Tage, vom Ableben des Gewerbetreibenden gerechnet, bei der Gewerbebehörde anzumelden und bei dieser Gelegenheit all jene Erfordernisse nachzuweisen, die das Gesetz als Bedingung der Ausübung des betreffenden Gewerbes aufstellt.

Wenn der Vater oder Vormund die zur Ausübung des betreffenden Gewerbes von diesem Gesetze festgestellten Eigenschaften in eigener Person nicht besitzt, so kann er das Gewerbe zu Gunsten der Minderjährigen nur bei

Bestellung eines solchen Geschäftsführers ausüben, welcher den im §. 6. festgestellten Bedingungen entspricht.

Das Geschäft kann zu Gunsten der Minderjährigen nur bis zu deren Grossjährigkeit fortgeführt werden. Zu Gunsten der minderjährigen Enkel nur in dem Falle, wenn keine minderjährigen Kinder zurückgeblieben sind und der Unterhalt der minderjährigen Enkel durch den verstorbenen Gewerbetreibenden zum überwiegenden Teile aus seinem eigenen Erwerbe bestritten worden ist.

Wenn der Minderjährige grossjährig wird und das treffende Gewerbe ausüben will, muss er all dem nachkommen, was das Gesetz beim Antritte des betreffenden Gewerbebetriebes verlangt.

§. 10.

Geschäftsführer kann diesem Gesetze gemäss nur derjenige sein, dessen Person all jenen Bedingungen entspricht, welche dieses Gesetz zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erfordet.

Wenn das Gewerbe für eine Rechtsperson, oder auf Grund des Witwenrechtes oder zu Gunsten Minderjähriger bei Bestellung eines Geschäftsführers ausgeübt wird, so ist der Geschäftsführer dafür verantwortlich, dass die Vorschriften des Gesetzes oder der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Wenn dagegen der Geschäftsführer die gegen das Gesetz verstossende Handlung oder Unterlassung auf Anweisung der zur Äusserung des Willens der Rechtsperson berechtigten Person oder Personen, beziehungsweise auf Anweisung der gewerbetreibenden Person begangen hat, so sind in diesem Falle nur die letzteren für die gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung verantwortlich.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes berühren nicht die aus gesetzwidrigen Handlungen oder Unterlassungen sich gegen den Geschäftsinhaber ergebenden Schadenersatzansprüche dritter Personen.

§. 11.

Wenn der Gewerbetreibende in Konkurs gerät, so kann die durch Gerichtsbeschluss bestellte Person die Angelegenheiten der Konkursmasse im Namen der Konkursmasse ohne besondere Anmeldung oder Erlaubnis abwickeln. Wenn aber die durch Gerichtsbeschluss bestellte Person das Geschäft, wenn auch nur zeitweilig, weiterführt, so ist der Konkursmasseverwalter verpflichtet, im Sinne des §. 10. für die Bestellung eines Geschäftsführers zu sorgen.

§. 12.

Das durch Gerichtsbeschluss angeordnete Konkursverfahren hebt das Recht zum Gewerbebetriebe nicht auf, ausser bei denjenigen konzessionsbedürftigen Gewerben, bei welchen dies das Gesetz oder eine gesetzliche Bestimmung vom Gesichtspunkte der materiellen Zuverlässigkeit ausdrücklich vorschreibt.

§. 13.

Das Recht zum Gewerbebetriebe, beziehungsweise die Ausübung des Gewerbes kann weder von der Aufnahme in den Gemeindeverband, beziehungsweise von der Gemeindezuständigkeit, noch von der Wohnbewilligung abhängig gemacht werden, ausgenommen diejenigen Gewerbe, zu deren Ausübung eine Konzession erforderlich ist und bei welchen die Bedingungen der Erwerbung des Rechtes zum Gewerbebetriebe laut Gesetz durch eine Verordnung oder ein Statut festgestellt werden können.

§. 14.

Diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Seelsorger, Ordenspriester, Militärpersonen, Richter und öffentlichen Beamten in der Ausübung eines Gewerbes beschränken,

bleiben auch fernerhin unberührt. Doch kann die Gewerbebehörde* auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen die Gutheissung der Anmeldung des Gewerbebetriebes nur bei solchen Gewerben verweigern, deren Ausübung an eine Konzession gebunden ist.

§. 15.

Die in militärischen Anstalten oder Geschäftsanlagen beschäftigten Militärpersonen dürfen keine andere gewerbliche Arbeit verrichten, als die, zu welcher sie zufolge ihres Dienstes in den betreffenden militärischen Anstalten oder Geschäftsanlagen verpflichtet sind.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die militärischen Kurschmiede und Hufschmiede, die in solchen Ortschaften, in welchen kein geprüfter Zivilhufschmied ist, das Beschlagen und die damit zusammenhängenden Arbeiten gewerbsmässig ohne gewerbebehördliche Anmeldung oder Nachsuchung einer Konzession ausführen dürfen.

§. 16.

Ausländische Staatsbürger können auf dem Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone ein Gewerbe gemäss den Bestimmungen des mit dem betreffenden Staate geschlossenen Handelsvertrages betreiben. In Ermangelung eines Handelsvertrages können ausländische Staatsbürger auf dem Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone ein Gewerbe unter denselben Bedingungen betreiben, wie die ungarischen Staatsbürger, wenn sie nachweisen, dass ihr eigener Staat den ungarischen Staatsbürgern gegenüber ein ähnliches Vorgehen befolgt.

* Unter der im Gesetzentwurfe erwähnten „Gewerbebehörde" sind, abgesehen von Angelegenheiten, die das öffentliche Interesse und Angelegenheiten polizeilichen Karakters betreffen, (wie z. B. eine Anlagebewilligung) die Zwangsgewerbekorporationen zu verstehen. Im endgültigen Texte des Gesetzentwurfes wird dies in jedem einzelnen Paragraphen genau umschrieben werden.

Wenn irgend ein ausländischer Staat den ungarischen Staatsbürgern gegenüber kein ähnliches Vorgehen befolgt, so können die Bürger des betreffenden Staates im Inlande nur auf Grund der von Fall zu Fall erteilten Konzession des Handelsministers ein Gewerbe betreiben.

II. ABSCHNITT.

An den Befähigungsnachweis gebundene Gewerbe.

§. 17.

Wer ein solches Gewerbe betreiben will, welches zufolge seiner handwerksmässigen Beschaffenheit oder zufolge der Natur der damit verbundenen Arbeit in der Regel nur durch längere Übung angeeignet werden kann, hat ausser den im ersten Abschnitte festgesetzten allgemeinen Bedingungen des Gewerbebetriebes nachzuweisen, dass er sich die in diesem Abschnitte vorgeschriebene Fachbildung zur Ausübung des betreffenden Gewerbes erworben hat.

§. 18.

Die Gewerbe, vor deren Ausübung die Befähigung nachzuweisen ist, sind die folgenden:

Aufstellung und Einrichtung von Acetylengas-Beleuchtungsanlagen,

Gold- und Silberarbeiter und Juweliere,

Gold-, Silber- und Metallschläger,

Vergolder,

Tischler,

Spengler,

Wagner,

Barbiere, Bart- und Haarschneider und Perückenmacher,

Taschner,

Ziegel- und Schiefer-Dachdecker,
Stiefelmacher und Schuster,
Firmen- und Schildermaler,
Zuckerbäcker,
Stukkateure,
Kartonage- und Galanteriewaren-Verfertiger und Etuimacher,

Bau, beziehungsweise Montage von elektrischen Starkstromanlagen (elektrische Beleuchtungs-, Kraftübertragungs-, elektrotechnische, u. s. w. Anlagen für 100 Watt und mehr), sowie von elektrischen Messinstrumenten, ferner die Verbindung von Schwachstromleitungen mit Starkstromleitungen,

Drechsler,
Baugewerbe,
Töpfer,
Wäscherei und chemische Putzerei,
Photographie und Zinkographie,
Kammacher,
Zahntechniker,
Knopfmacher und Posamentiere,
Leistenmacher und Gubamacher,
Musikinstrumentenmacher,
Glockengiesser,
Metzger,
Fassbinder,
Hutmacher,
Ofensetzer und Ofenputzer,
Tapezierer und Dekorateure,
Bürstenbinder und Pinselmacher,
Stoff- und Fadenfärber,
Handschuhmacher und Bruchbandmacher,
Schornsteinfeger,
Messerschmiede,
Wagenmacher,
Korbflechter,
Schmiede,
Buchbinder,

Messer- und Scheerenschleifer,
Seiler,
Wirker,
Pflasterer, insofern sich der Gewerbebetrieb auf die Pflasterung öffentlicher Wege mit Bruchsteinen erstreckt,
Schlosser,
Optiker,
Anstreicher und Lackierer,
Fleischer und Pferdeschlächter,
Lebzeltler und Wachsgiesser,
Mechaniker,
Sonnen- und Regenschirmmacher,
Sattler und Riemer,
Buchdrucker,
Peitschenmacher,
Uhrmacher,
Deckenmacher,
Büchsenmacher,
Gelbgiesser, Kupfer- und Bronzearbeiter,
Kleidermacher, Herren- und Damenschneider,
Drahtflechter,
Bäcker,
Seifensieder und Kerzengiesser,
Sieb- und Reutermacher,
Zimmermaler,
Bildhauer (gewerbsmässige Holz- und Steinbildhauerei),
Kürschner, Kappenmacher und Pelzfärber,
Meerschaum- und Pfeifenschneider,
Weber,
Glaser, Glasschleifer und Glasschneider,
Graveure und Ziseleure.

Der Handelsminister kann das oben festgesetzte Verzeichnis der an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbe auf Grund des §. 17. im Verordnungswege erweitern, beziehungsweise abändern.

§. 19.

Auch diejenigen Gewerbe können nur im Falle des vorherigen Nachweises der Befähigung betrieben werden, bei welchen die zu verrichtende Arbeit zufolge ihrer Natur sich mit dem Arbeitskreise irgend eines der Gewerbezweige deckt, welche in dem im §. 18. festgesetzten und beziehungsweise im Verordnungswege zu erweiternden Verzeichnisse aufgezählt sind, sogar auch dann, wenn die betreffenden Gewerbe in dem im §. 18. festgesetzten, beziehungsweise im Verordnungswege abzuändernden Verzeichnisse nicht aufgezählt sind.

§. 20.

Derjenige Fabrikant, der in seinem Fabriksbetriebe oder in Verbindung damit ausschliesslich zu Zwecken des Fabriksbetriebes irgend einen an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbezweig betreibt, ist nicht verpflichtet die Befähigung zur Ausübung dieses Gewerbezweiges nachzuweisen.

Wenn jedoch der Fabrikant in seinem Betriebe oder in einem mit demselben verbundenen Gewerbezweige gewerbliche Lehrlinge beschäftigt, hat derselbe die Befähigung für den betreffenden Gewerbezweig nachzuweisen.

Als Fabrik ist im Sinne dieses Gesetzes jeder Gewerbebetrieb zu betrachten, welcher bei Benützung von Arbeitsmaschinen, die mit elementarer Kraft betrieben werden, und bei ständiger Beschäftigung von zumindest zehn Angestellten, ohne Mitwirkung des Betriebsinhabers oder Pächters an der Produktion, oder obzwar ohne elementarische Kräfte, jedoch bei ständiger Beschäftigung von zumindest zwanzig Angestellten und ohne die Mitwirkung des Betriebsinhabers oder Pächters an der Produktion, behufs Herstellung von Halb- oder Ganzfabrikaten betrieben wird. Besteht hinsichtlich eines Betriebes ein Zweifel, ob derselbe als Fabriksbetrieb zu betrachten sei, oder nicht, so entscheidet hierüber nach Anhören des Gutachtens der zuständigen Handels- und Gewerbekammer die Gewerbebehörde.

§. 21.

Derjenige, der zwei oder mehr Gewerbezweige auszuüben beabsichtigt, deren Ausübung an den Befähigungsnachweis gebunden ist, hat seine Befähigung hinsichtlich sämtlicher Gewerbezweige nachzuweisen.

Der Übergang von einem an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbe auf ein anderes an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe kann nur bei neuerlichem Nachweise der Befähigung erfolgen.

§. 22.

Ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe kann — mit Ausnahme der Baugewerbe — durch jeden ausgeübt werden, der mit einem vorschriftsmässigen Zeugnisse nachweist, dass er als Gewerbelehrling das betreffende Gewerbe gelernt hat und mit seinem Arbeitsbuche nachweist, dass er sich mit dem betreffenden Gewerbe als Gehilfe in einer einschlägigen Werkstätte oder in einem das gleiche Gewerbe betreibenden Fabriks-Betriebe zumindest drei Jahre lang oder mangels eines vorschriftsmässigen Gewerbe-Lehrlings-Zeugnisses zumindest fünf Jahre lang beschäftigt habe.

Derjenige, welcher ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe auf Grund der in diesem Paragraphe vorgeschriebenen Befähigung betreibt, kann zur Bezeichnung seiner Beschäftigung nur das Wort Gewerbetreibender gebrauchen und kann in seinem Geschäfte, beziehungsweise seiner Werkstätte keinen Gewerbelehrling beschäftigen.

§. 23.

Zur Ausübung eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes, mit Ausnahme der Baugewerbe, ist nur eine zweijährige in einer einschlägigen Fabrik oder Werkstätte erworbene Praxis mittelst eines Arbeitsbuches durch denjenigen nachzuweisen, der:

a) mittelst vorschriftsmässigen Zeugnisses nachweist, dass er als Gewerbelehrling das betreffende Gewerbe gelernt und zu dessen Ausübung als Gehilfe, nach Ablegung der im §. 296. erwähnten Prüfung, dem Gesetze entsprechend freigesprochen wurde;

b) mittelst eines vorschriftsmässigen Abgangs-Zeugnisses einer zum Unterrichte der theoretischen und praktischen Kenntnisse des betreffenden Gewerbes errichteten Fachschule (§. 25.) nachweist, dass er die betreffende Schule zumindest mit genügendem Erfolge absolviert hat.

Die im §. 22. Abs. 2. enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die auf Grund dieses Paragraphen berechtigten Gewerbetreibenden anzuwenden.

§. 24.

Ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe — mit Ausnahme der Baugewerbe — als Meister, mit dem Rechte Lehrlinge zu halten, kann nur derjenige betreiben:

a) welcher mit dem vorschriftsmässigen Abgangs-Zeugnisse einer zum Unterrichte der theoretischen und praktischen Kenntnisse des betreffenden Gewerbes errichteten Fachschule (§. 25.) nachweist, dass er die betreffende Schule zumindest mit genügendem Erfolge absolviert hat und mit seinem Arbeitsbuche nachweist, dass er sich mit dem Gewerbe, welches er als Meister auszuüben beabsichtigt, als Gehilfe zumindest zwei Jahre lang beschäftigt hat;

b) welcher mit dem vorschriftsmässigen Abgangs-Zeugnisse einer zum Unterrichte der theoretischen und praktischen Kenntnisse des betreffenden Gewerbes errichteten Fachschule (§. 25.) nachweist, dass er diese Schule zumindest mit genügendem Erfolge absolviert hat;

c) welcher die in diesem Gesetze vorgeschriebene Meisterprüfung abgelegt hat und auf dieser Grundlage zur Ausübung des betreffenden Gewerbes als Meister für befähigt erklärt wurde.

§. 25.

Der Handelsminister bezeichnet im Verordnungswege diejenigen gewerblichen Fachschulen, beziehungsweise Lehrkurse oder Lehrwerkstätten, deren durch ein Abgangszeugnis nachgewiesener erfolgreicher Besuch, beziehungsweise Absolvierung, nebst dem Nachweise der im Gesetze, beziehungsweise auf Grund des Gesetzes vorgeschriebenen Übung (§. 23. Punkt *b)* und §. 24. Punkt *a)*), beziehungsweise auch ohne diese (§. 24. Punkt *b)*), dazu berechtigt, irgend ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe als Gewerbetreibender, beziehungsweise als Meister auszuüben.

§. 26.

Die in den §§. 22—25. dieses Gesetzes vorgeschriebene, in einer einschlägigen Werkstatt oder einem einschlägigen Fabriksbetriebe ausgeübte praktische Tätigkeit kann statt eines Arbeitsbuches auch durch das Zeugnis des Gemeindevorstandes oder das in vorschriftsmässiger Weise beglaubigte und bekräftigte Zeugnis des betreffenden Arbeitgebers nachgewiesen werden, wenn die Person, welche das Gewerbe zu betreiben wünscht, sich in der elterlichen Werkstatt oder in solchen einschlägigen Werkstätten oder Betrieben, welche von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen werden, beziehungsweise nicht dazu verpflichtet sind die Angestellten mit Arbeitsbüchern zu versehen (hausindustrielle und landwirtschaftliche Gewerbebetriebe, Werkstätten und Betriebe von Detenierungs-, Besserungs- und militärischen Anstalten u. s. w.), mit dem betreffenden Gewerbe, zwar nicht als Gehilfe, tatsächlich befasst und die zum Betriebe des betreffenden an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes erforderlichen praktischen Kenntnisse erworben hat.

§. 27.

Der Handelsminister wird ermächtigt, im Verordnungswege diejenigen an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbezweige zu bezeichnen, welche nur im Falle des

Nachweises der im §. 24. Punkt *b)* oder *c)* vorgeschriebenen Befähigung betrieben werden können.

Die auf Grund dieses Paragraphen erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage vorzulegen.

§. 28.

Zur Meisterprüfung wird jeder zugelassen, der nachweist, dass er auf Grund der §§. 22., 23., beziehungsweise 26. zur selbständigen Ausübung des betreffenden an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes berechtigt ist, oder der nachweist, dass er sich mit dem betreffenden, an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbe bei Bestellung eines befähigten Geschäftsführers mindestens drei Jahre selbständig befasst hat.

§. 29.

Meisterprüfungskommissionen sind bei jeder Gewerbekorporation zu bilden, und zwar getrennt für jeden an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbezweig.

Mehrere an einem Orte errichtete Gewerbekorporationen können auch gemeinsam Meisterprüfungskommissionen bilden, und insofern die ungenügende Anzahl der Gewerbetreibenden des betreffenden Faches dies erforderlich macht, kann der Handelsminister im Verordnungswege dahin verfügen, dass in dem betreffenden Fache für mehrere, nicht in demselben Orte errichtete Gewerbekorporationen eine gemeinsame Meisterprüfungskommission gebildet werde.

Wenn die Gewerbekorporation es versäumt die Meisterprüfungskommission zu bilden, so kann die Gewerbebehörde deren Mitglieder mit einer bis zur erfolgten vorschriftsmässigen Bildung der Kommission durch die Gewerbekorporation sich erstreckenden Rechtswirkung ernennen.

§. 30.

Jede Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und aus einer entsprechenden, aber mindestens zehn betragenden Anzahl von Mitgliedern. Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitgliedern der Kommission erfolgt aus der Reihe der das betreffende Gewerbe betreibenden Meister durch die Generalversammlung der betreffenden Gewerbekorporation, oder insofern die Prüfungskommission durch mehrere Gewerbekorporationen gebildet wird, durch die Generalversammlungen der betreffenden Gewerbekorporationen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission, dessen Stellvertreter und die gewählten Kommissionsmitglieder werden in ihren Stellungen durch den ersten Beamten des am Sitze der Kommission zuständigen Munizipiums bestätigt. Der erste Beamte des Munizipiums entscheidet in der Frage der Bestätigung unter Ausschluss des Berufungsweges und ist verpflichtet die Namen der Gewählten zu veröffentlichen, sowie seinen hinsichtlich der Bestätigung erbrachten Bescheid dem Handelsminister anzumelden.

§. 31.

Zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, oder zum Mitgliede der Prüfungskommission können nur ungarische Staatsbürger gewählt werden. Nicht wählbar sind minderjährige, unter Kuratel stehende, in Konkurs geratene oder solche Personen, die wegen eines aus Gewinnsucht begangenen, oder gegen die guten Sitten oder den Staat gerichteten Verbrechens oder Vergehens durch rechtskräftigen Richterspruch verurteilt worden sind, oder schliesslich solche Personen, gegen welche auf Amtsverlust, beziehungsweise auf Suspendierung von der Ausübung der politischen Rechte erkannt worden ist, für die Dauer der im rechtskräftigen Urteile festgesetzten Zeit.

Wenn der Gewählte unter Kuratel gestellt, oder der Konkurs über ihn verhängt worden ist, oder wenn er wegen eines aus Gewinnsucht begangenen, oder gegen die guten Sitten oder den Staat gerichteten Verbrechens oder Vergehens durch rechtskräftigen Richterspruch verurteilt wird, oder gegen ihn auf Amtsverlust, beziehungsweise Suspendierung von der Ausübung der politischen Rechte erkannt wird, oder schliesslich, wenn er von dem Sitze der Prüfungskommission endgültig fortzieht oder sein gewerbliches Geschäft endgültig aufgelassen hat, verliert er seine Stellung ohne jedwede Entschädigung.

Wenn gegen den Gewählten ein Strafverfahren wegen eines aus Gewinnsucht begangenen, oder gegen die guten Sitten, oder gegen den Staat gerichteten Verbrechens oder Vergehens eingeleitet wird, oder wenn der Gewählte zeitweilig von dem Sitze der Prüfungskommission fortzieht, oder wenn er sein Gewerbe zeitweilig nicht betreibt, so kann er die mit seiner Stellung verbundene Tätigkeit bis zum Abschlusse des Strafverfahrens, bis zur Rücksiedelung auf den Sitz der Prüfungskommission, beziehungsweise bis zur Wiederaufnahme seines Gewerbes nicht ausüben.

§. 32.

Die Anmeldung zur Meisterprüfung hat bei dem Vorstande derjenigen Gewerbekorporation zu erfolgen, an deren Sitz die Prüfungskommission tätig ist und zu welcher Gewerbekorporation der vom Kandidaten auszuüben beabsichtigte, an eine Befähigung gebundene Gewerbezweig gehört.

Der Vorstand der Gewerbekorporation verständigt unverzüglich den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission, welcher verpflichtet ist den Termin der Prüfung auf spätestens 14 Tage, vom Empfange der Verständigung gerechnet, anzuberaumen und hievon die an der Prüfung teilnehmenden Mitglieder der Kommission, den Kandidaten und die Gewerbekorporation zu verständigen.

§. 33.

An jeder Prüfung haben ausser dem Vorsitzenden vier Kommissionsmitglieder teilzunehmen, welche der Vorsitzende der Kommission aus der Reihe der Mitglieder der Kommission der Reihe nach abwechselnd, gleichzeitig mit der Anberaumung des Prüfungstermines, sowie unter Mitteilung des Termines einberuft.

Den Schriftführer der Prüfungskommission entsendet der Vorstand der im §. 32. Abs. 1. bezeichneten zuständigen Gewerbekorporation aus der Reihe seiner eigenen Angestellten.

§. 34.

An der Prüfung können keine Kommissionsmitglieder teilnehmen, die mit einander oder mit dem Kandidaten, beziehungsweise mit dessen gesetzlichem Vertreter, ferner die mit einer solchen Person, die innerhalb eines der Prüfung unmittelbar vorangegangenen Jahres mit dem Kandidaten in gewerblichem Arbeitsverhältnisse gestanden ist, in gerader Linie bis zu welchem Gliede immer oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Gliede verwandt sind; ferner kann der Arbeitgeber, der innerhalb des der Prüfung unmittelbar vorangegangenen Jahres mit dem Kandidaten in gewerblichem Arbeitsverhältnisse gestanden ist, an der Prüfung weder als Vorsitzender, noch als Kommissionsmitglied teilnehmen.

§. 35.

Die Gewerbekorporation kann dem Kommissionsmitgliede, welches im Falle seiner Wahl seine Pflichten ohne annehmbaren Grund nicht erfüllt, von der anberaumten Prüfung ungerechtfertigt wegbleibt, oder den Gang der Prüfung unrechtmässig behindert, nach erfolgter Ermahnung eine Geldstrafe bis zu fünfzig Kronen auferlegen. Gegen den Beschluss über die Geldstrafe kann keine Berufung eingelegt werden, die bemessene Geldstrafe ist im Verwaltungswege

nach Art der allgemeinen Steuern einzutreiben und zu Zwecken der Gewerbelehrlingsschulen zu verwenden.

Im Falle wiederholter Verhängung von Geldstrafen kann die Gewerbekorporation den betreffenden von der Kommissionsmitgliedschaft für eine bestimmte Zeit oder für immer ausschliessen.

§. 36.

Wenn die Meisterprüfung nur zum Teile nicht gelungen ist, so kann der Kandidat zu einer Nachprüfung verwiesen werden; wenn dagegen das Ergebnis der Prüfung zum grösseren Teile, beziehungsweise in den wichtigeren Gegenständen derselben ungenügend ist, so ist die Verweisung zu einer neuen Prüfung am Platze.

Die Meisterprüfung kann auch mehrmals wiederholt werden.

§. 37.

Wenn der Prüfungskandidat mit dem Beschlusse der Kommission nicht zufrieden ist, steht ihm das Recht zu, innerhalb fünfzehn Tage die Berufung bei dem Bezirks-Gewerbeinspektor einzulegen und von dem Gewerbeinspektor die Delegierung einer neuen Kommission zu verlangen.

Im Falle einer solchen Berufung bildet der Gewerbeinspektor unter seinem Vorsitze eine neue Kommission, welche aus zwei an der früheren Prüfung nicht beteiligten und vom Gewerbeinspektor berufenen Mitgliedern der Meisterprüfungskommission, sowie aus zwei anderen vom Gewerbeinspektor berufenen sachverständigen Mitgliedern besteht.

Vor dieser neueren Kommission ist die ganze Prüfung zu wiederholen, und dieselbe entscheidet endgültig über die gänzliche oder teilweise Annahme oder Nichtannahme der Prüfung.

Die Bestimmungen des §. 33. Abs. 2., des §. 36. Abs. 1. und des §. 38. sind auch auf das Verfahren dieser Kommission anzuwenden.

§. 38.

Die Meisterprüfungskommission führt über jede Prüfung ein Protokoll und vermerkt darin ausführlich den Namen des Kandidaten und das Ergebnis der Prüfung.

Die Kommission stellt jedem Kandidaten, der die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, ein Zeugnis aus, welches alle an der Prüfung beteiligten Kommissionsmitglieder unterfertigen.

§. 39.

Die mit der Tätigkeit der Meisterprüfungskommissionen verbundenen materiellen Ausgaben werden von der die Kommission erhaltenden Gewerbekorporation, beziehungsweise wenn dieselbe von mehreren Gewerbekorporationen erhalten wird, von diesen im Verhältnisse ihrer Mitgliederzahl gemeinsam getragen.

Für die beim ersten Anlasse abgelegte Meisterprüfung kann dem Kandidaten keine Gebühr auferlegt werden, doch kann für jede Wiederholung derselben eine Gebühr behoben werden.

Die Mitglieder der Prüfungskommission bekleiden eine Ehrenstelle, welche mit keiner regelmässigen Entlohnung verbunden ist, doch können die Kommissionsmitglieder für ihre eventuellen Baarauslagen und ihren Zeitverlust mit einem Honorar bedacht werden. Die nach solchen Prüfungen zu zahlenden Honorare, für welche der Kandidat gemäss dem vorstehenden Absatze keine Gebühr zu entrichten hat, belasten den Industrieförderungskredit des Handelsportefeuilles.

§. 40.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder der Meisterprüfungskommissionen, über die Bildung und Tätigkeit dieser Kommissionen, über die Gegenstände der Meisterprüfungen, über die zu entrichtenden Prüfungsgebühren, über die Honorare der Kommissionsmitglieder und über die Art der Deckung der Kosten der Kommissionen setzt der Handelsminister im Verordnungswege fest.

§. 41.

Bezüglich der Bildung und der Wirksamkeit der Meisterprüfungskommissionen können die Gewerbekorporationen innerhalb der Schranken des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes herausgegebenen Verordnungen Prüfungsstatuten festsetzen, zu deren Rechtsgültigkeit die Genehmigung des Handelsministers erforderlich ist.

Der Handelsminister kann die Vorlage zu den Meisterprüfungsstatuten im Verordnungswege bestimmen.

§. 42.

Wer irgend ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe betreiben will, aber die in diesem Gesetze vorgeschriebene Befähigung in eigener Person nicht nachzuweisen vermag, hat für jeden an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbezweig, den er zu betreiben wünscht, einen solchen Geschäftsführer zu bestellen, der im Sinne des Gesetzes in eigener Person befähigt ist das betreffende Gewerbe selbständig zu betreiben. Bei der Bestellung eines Geschäftsführers können auch mehrere an den Befähigungsnachweis gebundene Gewerbezweige vereint betrieben werden, wenn der Geschäftsführer seine Befähigung für jeden der betreffenden Gewerbezweige nachweist.

Wer in Ermangelung der eigenen Befähigung sein Gewerbe bei Bestellung eines Geschäftsführers betreibt, kann den Meistertitel auch dann nicht führen, wenn der Geschäftsführer befähigt ist das betreffende Gewerbe auf Grund des Meisterrechtes zu betreiben; doch kann er in diesem Falle Gewerbelehrlinge halten.

Solche Gewerbe, zu deren Ausübung ausser der Verpflichtung zum Nachweise der Befähigung eine Konzession der Gewerbebehörde erforderlich ist, können nur in dem Falle ausgeübt werden, dass die Befähigung in der eigenen Person des Gewerbetreibenden nachgewiesen wird, ausgenommen, wenn das Gewerbe auf Grund einer Realbefugnis oder durch die Witwe des Gewerbetreibenden oder zu

Gunsten der minderjährigen Kinder, beziehungsweise Enkel betrieben wird.

Für den Fall, dass der Geschäftsführer lediglich zum Ersatze der mangelnden persönlichen Befähigung bestellt wird, ist für die gegen dieses Gesetz verstossenden Handlungen und Unterlassungen ausschliesslich der Gewerbetreibende verantwortlich.

§. 43.

Zu den Baugewerben gehören:

1. das Gewerbe der sich mit Hochbauten beschäftigenden Baumeister;

2. das Gewerbe der sich mit Strassen-, Eisenbahn-, Tunnel-, Brücken-, Damm-, Kanal- und anderen Wasserbauten beschäftigenden Baumeister;

3. das Gewerbe der Maurermeister;

4. das Gewerbe der Steinmetzmeister;

5. das Gewerbe der Zimmermannmeister;

6. das kleinere Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe;

7. das Gewerbe der Brunnenmeister;

8. die gewerbliche Beschäftigung der Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannpoliere (Arbeitsleiter).

Die auf die unter Ziffer 1—7. aufgezählten Gewerbe bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch auf diejenigen Personen anzuwenden, die sich mit der praktischen Durchführung von Bauarbeiten nicht befassen, sondern deren Beschäftigung sich bloss auf die Herstellung der in den Kreis der Baugewerbe gehörenden Arbeitspläne und deren gewerbliche Verwertung zu Zwecken der praktischen Ausführung erstreckt.

§. 44.

Baumeister kann nur derjenige werden und beziehungsweise

1. zur selbständigen Ausführung von in den Kreis des Hochbaues gehörenden Entwürfen und Bauten ist nur derjenige berechtigt:

a) der ein vom Polytechnikum ausgestelltes oder nostrifiziertes Architektendiplom vorweist und eine auf die Erlangung des Diploms folgende dreijährige auf dem Gebiete des Hochbaues und mindestens ein Jahr hievon bei der tatsächlichen Bauarbeit betriebene Fachübung nachweist;

b) der ein vom Polytechnikum ausgestelltes oder nostrifiziertes Ingenieur- oder Maschineningenieurdiplom vorweist und eine auf die Erlangung des Diploms folgende dreijährige, auf dem Gebiete des Hochbaues und mindestens ein Jahr hievon bei der tatsächlichen Bauarbeit betriebene Fachübung nachweist, und hierauf die ergänzende Baumeister-Fachprüfung mit Erfolg abgelegt hat;

c) der ein die erfolgreiche Absolvierung der regelmässigen Lehrkurse der kgl. ung. staatlichen höheren Baugewerbeschule oder einer mit dieser gleiche Befähigung bietenden Schule bestätigendes Abgangszeugnis vorweist, eine hierauf folgende mindestens vierjährige, auf dem Gebiete des Hochbaues betriebene Fachübung nachweist, wovon mindestens ein Jahr in der Eigenschaft eines Bauleiters (Poliers) zu verbringen ist, und hierauf die Baumeisterprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

2. In den Bereich des Strassen-, Eisenbahn-, Tunnel-, Brücken-, Damm-, Kanal- und sonstigen Wasserbaues gehörende Entwürfe und Bauten darf nur derjenige selbständig ausführen:

a) der ein vom Polytechnikum ausgestelltes oder nostrifiziertes Ingenieurdiplom vorweist und eine auf die Erlangung des Diploms folgende dreijährige Fachübung auf dem Gebiete der erwähnten Bauten nachweist, wovon mindestens ein Jahr bei der tatsächlichen Bauarbeit zu verbringen ist;

b) der ein vom Polytechnikum ausgestelltes oder nostrifiziertes Architekten- oder Maschineningenieurdiplom vorweist und eine auf die Erlangung des Diploms folgende dreijährige, und mindestens ein Jahr hievon bei der tatsächlichen Bauarbeit betriebene Fachübung auf dem Gebiete der erwähnten Bauten nachweist und hierauf die für das erwähnte Baufach vorgeschriebene ergänzende Baumeister-Fachprüfung mit Erfolg abgelegt hat;

c) der ein Abgangszeugnis vorweist, welches die erfolgreiche Absolvierung der regelmässigen Lehrkurse einer hiefür bestimmten höheren Gewerbeschule bestätigt, eine hierauf folgende mindestens vierjährige Fachübung auf dem Gebiete der erwähnten Bauten nachweist, wovon mindestens ein Jahr in der Eigenschaft eines Bauleiters zu verbringen ist, und hierauf die für dieses Baufach vorgeschriebene Baumeisterprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

§. 45.

Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermannmeister kann nur derjenige werden:

1. der ein die erfolgreiche Absolvierung der regelmässigen Lehrkurse der kön. ung. staatlichen höheren Baugewerbeschule oder einer mit dieser die gleiche Befähigung bietenden Schule bestätigendes Abgangszeugnis vorweist, und nachweist, dass er auf dem Gebiete seines nach der Erlangung des Schlusszeugnisses gewählten Gewerbes zwei Jahre, und hievon mindestens ein Jahr als Arbeitsleiter (Polier), sich mit in das Fach schlagenden Arbeiten befasst hat;

2. der ein Abgangszeugnis über die erfolgreiche Absolvierung des baugewerblichen Winterlehrkurses oder einer anderen hierzu bezeichneten Schule oder Lehrkurses vorweist, und nachweist, dass er auf dem Gebiete seines nach der Erlangung des Zeugnisses gewählten Gewerbes mindestens vier Jahre lang, und hiervon ein Jahr als Bauleiter (Polier) sich mit in das Fach schlagenden Arbeiten befasst hat;

3. der mit einem vorschriftsmässigen Zeugnisse nachweist, dass er als Gewerbelehrling eine Prüfung in dem betreffenden Fache mit mindestens genügendem Erfolge bestanden hat, hierauf folgend in seinem gewählten Gewerbe mindestens fünf Jahre, und wenn er die Ablegung der Gewerbelehrlingsprüfung nicht nachweisen kann, sich mindestens sechs Jahre mit in das Fach schlagenden Arbeiten befasst hat und die für das betreffende Fach vorgeschriebene Fachprüfung mit Erfolg bestanden hat.

§. 46.

Maurer, Steinmetz oder Zimmermann kann derjenige werden, der in entsprechender Weise nachweist, dass er sich in dem zur Ausübung gewählten Fache mindestens fünf Jahre lang mit in das Fach schlagenden Arbeiten befasst hat.

§. 47.

Mit den zum Kreise des Brunnenmeistergewerbes gehörenden Arbeiten kann sich nur der befassen:

1. der ein Abgangszeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der zu diesem Zwecke errichteten Fachschule oder Lehrkurses vorweist und nachweist, dass er sich nach Erlangen des Abgangszeugnisses auf dem Gebiete des Brunnenmeistergewerbes mindestens drei Jahre lang mit in das Fach schlagenden Arbeiten beschäftigt hat;

2. der durch ein vorschriftsmässiges Zeugnis nachweist, dass er als Gewerbelehrling eine Prüfung in dem Brunnenmeistergewerbe mit mindestens genügendem Erfolge abgelegt hat und hierauf auf dem Gebiete seines Gewerbes sich mindestens vier Jahre mit in das Fach schlagenden Arbeiten befasst, und nachher die für dieses Fach vorgeschriebene Fachprüfung mit Erfolg abgelegt hat;

3. der nachweist, dass er sich im Brunnenmeistergewerbe mindestens fünf Jahre lang mit in das Fach schlagenden Arbeiten befasst, und hierauf die für dieses Fach vorgeschriebene Fachprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

§. 48.

Insofern das Gesetz die Bestellung eines für das Baugewerbe befähigten Arbeitsleiters (Poliers) verlangt, ist vom Gesichtspunkte des Gesetzes derjenige als befähigter Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermanns-Polier zu betrachten:

1. der ein die erfolgreiche Absolvierung der zu diesem Zwecke errichteten Fachschule bestätigendes Abgangszeugnis vorweist, und eine mindestens zweijährige Fachübung nach-

weist, wovon mindestens ein Jahr auf die Zeit nach Erlangung des Zeugnisses fallen muss;

2. der ein die erfolgreiche Absolvierung des Polierlehrkurses bestätigendes Abgangszeugnis vorweist und eine mindestens dreijährige Fachübung nachweist wovon mindestens ein Jahr auf die Zeit nach Erlangung des Zeugnisses fallen muss;

3. der durch ein vorschriftsmässiges Zeugnis nachweist, dass er in dem betreffenden Gewerbe als Gewerbelehrling eine Prüfung mit mindestens genügendem Erfolge abgelegt hat, und sich hierauf als Gehilfe in demselben Fache mindestens vier Jahre lang mit in das Fach schlagenden Arbeiten befasst und die vorgeschriebene Polierprüfung abgelegt hat;

4. der nachweist, dass er sich in dem betreffenden Fache als Geselle mindestens fünf Jahre lang mit in das Fach schlagenden Arbeiten befasst und die vorgeschriebene Polierprüfung abgelegt hat.

§. 49.

Der Handelsminister bestimmt, beziehungsweise bezeichnet im Verordnungswege diejenigen Fachschulen und Lehrkurse, deren durch ein Abgangszeugnis bescheinigte Absolvierung, nebst dem Nachweise der im Gesetze vorgeschriebenen Fachübung, irgend eines der Baugewerbe selbständig auszuüben oder in den Baugewerben in der Eigenschaft eines befähigten Arbeitsleiters tätig zu sein berechtigt.

§. 50.

Inwieweit ein von einer ausländischen Lehranstalt ausgestelltes Zeugnis als gleichwertig mit dem Zeugnisse der auf Grund dieses Gesetzes bezeichneten Lehranstalten zu betrachten sei, bestimmt der Handelsminister im Verordnungswege.

Über die Annahme der im Auslande betriebenen Fachübung entscheidet von Fall zu Fall die Gewerbebehörde.*

* Siehe §. 14. Anmerkung.

§. 51.

Die in den §§. 44., 45., 47. und 48. erwähnten Fachprüfungen sind vor den vom Handelsminister zu diesem Zwecke organisierten Prüfungskommissionen abzulegen.

Die in den §§. 36., 38. und 40. dieses Gesetzes enthaltenen Anordnungen sind auch hinsichtlich dieser Prüfungen, beziehungsweise Prüfungskommissionen anzuwenden.

§. 52.

Der Handelsminister wird ermächtigt durch eine Verordnung diejenigen Erleichterungen zu bestimmen, mit welchen nach Erlangung der vorgeschriebenen Befähigung zu irgend einem in den Kreis des Baugewerbes gehörenden Fache, oder gleichzeitig damit, die Befähigung zu irgend einem anderen in den Kreis des Baugewerbes gehörenden Fache erlangt werden kann.

Die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage vorzulegen.

§. 53.

In Fällen, die eine ausnahmsweise Würdigung verdienen, kann der Handelsminister den diesem Gesetze entsprechenden Nachweis der Befähigung solchen Personen erlassen, die in irgend einem Zweige des Baugewerbes eine die volle Fachbildung bekundende praktische Tätigkeit entwickelt haben, ferner kann derselbe, wenn die entsprechende allgemeine Bildung und die durch praktische Tätigkeit erworbene Fachbildung nachgewiesen wird, die Ablegung der im §. 44. Ziffer 1. *c)* und 2. *c)* erwähnten Fachprüfungen auch solchen Personen gestatten, die das Abgangszeugnis der höheren Gewerbeschule oder einer die gleiche Befähigung bietenden Lehranstalt nicht vorweisen können.

§. 54.

Die Ausführung jedweder in den Kreis des Hochbaues gehörenden Arbeit, ausgenommen die mit dem Abbrechen oder Aufführen von Mauern nicht verbundenen, oder ohne Gerüst ausführbaren geringen Ausbesserungen und Verputzarbeiten, ist auch in eigener Regie nur durch einen dazu befähigten Gewerbetreibenden zulässig.

Dagegen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf diejenigen, die sich in Dörfern mit dem Bau von ausschliesslich aus Holz und Erdmaterialien hergestellten und an eine Baubewilligung nicht gebundenen Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden einfachen Aufbaues, ohne ein das Erdgeschoss überragendes Gerüst, beschäftigen.

§. 55.

Diejenigen, die beim Inslebentreten dieses Gesetzes irgend ein auf Grund des G.-A. XVII. vom Jahre 1884. ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe bei Nachweis der im G.-A. XVII. vom Jahre 1884. vorgeschriebenen Befähigung für die eigene Person auf Grund eines Gewerbescheines oder einer Gewerbe-Konzession ausüben, können den betreffenden Gewerbezweig, wenn derselbe auch gemäss diesem Gesetze an den Befähigungsnachweis gebunden ist, auch nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes ohne besonderen Nachweis der im Gesetze vorgeschriebenen Befähigung als Meister weiter ausüben.

Innerhalb dreier Jahre, vom Inslebentreten dieses Gesetzes gerechnet, kann ein an die Befähigung gebundenes Gewerbe, insofern das Gesetz bei dem betreffenden Gewerbe den Ersatz der fehlenden persönlichen Befähigung durch die Bestellung eines befähigten Geschäftsführers zulässt, mit dem Rechte Lehrlinge zu halten auch bei Bestellung eines solchen Geschäftsführers ausgeübt werden, der die Befähigung zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes auf die

im Gesetzartikel XVII. vom Jahre 1884. vorgeschriebene Weise nachweist; der betreffende Gewerbetreibende kann jedoch den Meistertitel nicht führen.

§. 56.

Von denjenigen, die das auf Grund des G.-A. XVII. vom Jahre 1884. geschlossene Lehrverhältnis vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes beendet haben, oder die auf Grund eines vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes in gesetzmässiger Weise geschlossenen Lehrvertrages zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes mindestens seit einem Jahre als Gewerbelehrlinge in Stellung sind, kann vom Gesichtspunkte des Nachweises der Befähigung, welche dieses Gesetz für die selbständige Ausübung der an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbe verlangt, der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der für die Gewerbelehrlinge vorgeschriebenen Fachprüfung nicht verlangt werden.

Diejenigen, welche die im G.-A. XVII. vom Jahre 1884. für die Ausübung eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes vorgeschriebene Befähigung in eigener Person vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes erworben haben, oder welche sie spätestens in zwei Jahren, vom Inslebentreten dieses Gesetzes gerechnet, nach den Bestimmungen des vorhin angeführten Gesetzes erwerben, können, wenn sie in derselben Zeit die selbständige Ausübung ihres erlernten Gewerbes der Gewerbebehörde anzeigen und auch die anderen in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen nachweisen, den betreffenden an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbezweig auch ohne Ablegung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Meisterprüfung, als Meister, ausüben.

§. 57.

Diejenigen, welche die Befähigungsprüfung vor irgend einer der auf Grund des G.-A. XVII. vom Jahre 1884. zur Prüfung der Ausbildung als Baumeister, sowie als Maurer-,

Steinmetz- und Zimmermannmeister organisierten Kommission mit Erfolg abgelegt haben, können, wenn sie die in diesem Gesetze vorgeschriebene Fachübung nachweisen, den in ihrer Befähigungsurkunde bezeichneten Gewerbezweig auch unter der Geltung dieses Gesetzes ausüben. Von denjenigen aber, die vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes ausser der Ablegung der Prüfung auch die in dem G.-A. XVII. vom Jahre 1884 vorgeschriebene Übung erworben haben, kann auch der Nachweis der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Übung nicht verlangt werden.

III. ABSCHNITT.

Konzessionsbedürftige Gewerbe.*

§. 58.

Diejenigen Gewerbezweige, deren Ausübung die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Sicherheit, die Sicherheits- oder Feuerpolizei oder ein anderes öffentliches Interesse berührt, können nur nach dem Nachweise der Erfüllung der in diesem Gesetze festgestellten Bedingungen auf Grund einer gewerbebehördlichen Konzession ausgeübt werden.

Es ist verboten die Ausübung der konzessionsbedürftigen Gewerbezweige vor Erlangung der gewerbebehördlichen Konzession zu beginnen.

§. 59.

Die Gewerbe, zu deren Antritt und Ausübung eine gewerbebehördliche Konzession erforderlich ist, sind die folgenden:

1. Die Versteigerungs-Unternehmungen;
2. die Einlösung oder Vermittelung der Einlösung von

* S. §. 14. Anmerkung.

Bergwerksgold (freies Gold, Wasch- und Pochgold, goldhältiges Erz, Pochprodukte);

3. Versicherungs-Agenturen, insofern nicht ein Angestellter oder eine eingetragene Filialniederlassung irgend einer im Inlande eingetragenen und dem im Inlande in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäss wirkenden Versicherungsgesellschaft sich mit der Agentur befasst;

4. das Kanalräumer- und Abdecker-Gewerbe;

5. Baugewerbe;

6. Wettbureaux;

7. Gasthof-, Gasthaus-, Wirtshaus-, Bierhaus-, Brantweinschank-, Kaffehaus- und Kaffeeschank-Gewerbegeschäfte;

8. Stellenvermittlungsgewerbe (XXV. Abschnitt);

9. sich mit der Nachrechnung von Frachtbriefen befassende Gewerbegeschäfte;

10. Apotheken, Privatheilanstalten;

11. Heiratsvermittlungsbureaux;

12. die Vermittelung des Ausgleiches zwischen Gläubigern und Schuldnern;

13. Kreditnachrichtendienst und Kreditberichterstattung;

14. sich mit der Vermittelung von Immobilien, Pachtungen, Produkten, landwirtschaftlichen Maschinen befassende Agenturen (Makler, Vermittler);

15. Rauchfangkehrergewerbe;

16. Erzeugung von giftigen Stoffen und Heilmitteln, ferner von künstlichen Mineralwässern und der Handel mit diesen, sowie mit Heilmittelsorten;

17. Abwägungsgeschäft;

18. Schaustellungsgeschäfte, Kinematographen-Theater, Liederhallen, Reitschulen, sowie die gegen eine für den Eintritt oder die Benützung zu entrichtende Gebühr zur Unterhaltung des Publikums errichteten sonstigen Geschäfte, abgesehen von künstlerischen und wissenschaftlichen Vorträgen und den zu diesem Zwecke errichteten Theatern;

19. Urkunden besorgende, Auskunft erteilende und Nachforschungs-Agenturen;

20. Gelddarlehen vermittelnde Agenturen;

21. Ratenzahlungs-Geschäfte und zwar die mit dem Verkaufe von Wertpapieren auf Ratenzahlung sich befassenden Geschäfte in jedem Falle, dagegen die mit dem Verkaufe auf Ratenzahlung anderer Waren sich befassenden Geschäfte nur dann, wenn die Waren auf Ratenzahlung unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes oder solchen Vorbehalt verkauft werden, dass beim Eintritte einer gewissen Bedingung der ganze rückständige Kaufpreis auf einmal fällig wird, oder der Verkäufer von dem Vertrage abstehen kann;

22. Erzeugung von Sprengmitteln und der Handel mit denselben;

23. Personenbeförderungs-Gewerbe, insofern die Personenbeförderung an eine regelmässige Fahrzeit gebunden ist (Gesellschaftswagen-Gewerbe);

24. das Halten von Personenbeförderungs-Mitteln für das Publikum an öffentlichen Plätzen (Mietwagen-Gewerbe) und das Gewerbe derjenigen, die ihre Dienste auf öffentlichen Plätzen dem Publikum feilbieten;

25. auf die Verwertung von Patenten gerichtete Unternehmungen;

26. Reise- (Fahrkarten-) Bureaux;

27. Gewerbe der Pfandleiher und Pfandleihvermittler;

28. Trödler-Geschäfte.

Der Handelsminister wird ermächtigt, solche Gewerbezweige, welche in dem oben festgestellten Verzeichnisse der an eine Konzession gebundenen Gewerbe nicht aufgezählt sind, bei welchen jedoch die im §. 58. Abs. 1. festgestellten Bedingungen vorliegen, im Einverständnisse mit dem Minister des Inneren im Verordnungswege unter die an eine Konzession gebundenen Gewerbe aufnehmen zu können, ebenso die Ausübung solcher Gewerbe, bei welchen das öffentliche Interesse die behördliche Konzessionierung nicht erfordert, ohne Lösung einer Konzession zu erlauben.

Die in dieser Sache erlassenen Verordnungen des Handelsministers sind dem Reichstage vorzulegen.

§. 60.

Eine Konzession zur Ausübung eines konzessionsbedürftigen Gewerbes kann nur der erhalten, der ausser den anderen gesetzlichen Bedingungen des Gewerbebetriebes seine Verlässlichkeit für die Ausübung des betreffenden Gewerbes nachweist.

Eine Konzession zur Ausübung eines konzessionsbedürftigen Gewerbes kann derjenige nicht bekommen, der nicht volljährig ist, der unter Kuratel steht oder in Konkurs geraten ist, oder gegen den ein Strafverfahren wegen eines aus Gewinnsucht verübten Verbrechens oder Vergehens im Zuge ist, oder der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens durch rechtskräftigen Richterspruch verurteilt worden ist, während der Dauer der Verbüssung der im rechtskräftigen richterlichen Urteile ausgemessenen Strafe.

Der Mangel der hinsichtlich der Erlangung der Konzession gesetzlich festgesetzten Erfordernisse kann nur in dem Falle durch die Bestellung eines entsprechenden Geschäftsführers ersetzt werden, wenn das konzessionsbedürftige Gewerbe auf Grund einer Realbefugnis ausgeübt wird.

§. 61.

Die Munizipien und die Städte mit geordnetem Magistrate können über die konzessionsbedürftigen Gewerbe Statuten schaffen, welche Statuten behufs Genehmigung dem Handelsminister vorzulegen sind.

Der Handelsminister kann die Schaffung dieser Statuten für einzelne konzessionsbedürftige Gewerbe im Verordnungswege verbindlich machen.

Die Statuten der Munizipien können bezüglich einzelner Gemeinden, je nach deren verschiedenen Verhältnisse, abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 62.

Der Handelsminister bestimmt in Übereinstimmung mit dem Minister des Innern vom Gesichtspunkte der im §. 60. Abs. 1. dieses Gesetzes geforderten Verlässlichkeit die Erteilungsbedingungen der auf die konzessionsbedürftigen Gewerbe bezüglichen Konzessionen, die Verfügungen, welche in die gemäss §. 61. zu schaffenden Statuten nach dieser Richtung hin aufgenommen werden müssen, beziehungsweise können, ebenso die Vorlagen der zu schaffenden Statuten, unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes im Verordnungswege.

§. 63.

Die Bestimmungen des G.-A. XX. vom Jahre 1888. über Versteigerungshallen bleiben auch fernerhin in Geltung.

Die Geschäftsgebahrung der Versteigerungs-Unternehmungen steht unter der Aufsicht des Handelsministers. Der Handelsminister bestimmt im Verordnungswege die Art und Weise der Ausübung dieser Aufsicht, insbesondere kann er zur Ausübung der Aufsicht den Vorstand der zuständigen Gemeinde, sowie auch den Arbeitgeber-Verband verpflichten.

§. 64.

Die Anzahl der nach den einzelnen bergwerksbehördlichen Bezirken erteilbaren Konzessionen für die das Bergwerksgold einlösenden, oder die Einlösung desselben vermittelnden Geschäfte wird vom Handelsminister im Verordnungswege festgestellt. Die Gewerbekonzession für diese Geschäfte wird vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister erteilt.

Der sich um die Konzession Bewerbende hat vor Erhalt der Konzession eine von Fall zu Fall zu bestimmende Kaution zu erlegen, deren Betrag nicht weniger als tausend Kronen betragen kann.

Solche Personen, die sich gewerbsmässig mit der Verarbeitung von Gold befassen, können keine Gewerbekonzession für ein das Bergwerksgold einlösendes oder die Einlösung vermittelndes Geschäft erhalten.

Die Verpflichtung zur Erwerbung der Gewerbekonzession erstreckt sich nicht auf die staatlichen Metalleinlösungs-Ämter.

Die Verpflichtung zur Erwerbung einer Gewerbekonzession erstreckt sich auch auf diejenigen, die sich beim Inslebentreten dieses Gesetzes mit dem Gewerbe der Einlösung von Bergwerksgold auf Grund eines Gewerbescheines befassen. Diesen kann die Konzession, insofern sie deren Erteilung innerhalb sechs Monate, vom Inslebentreten dieses Gesetzes gerechnet, verlangen und die gesetzlichen Bedingungen des Gewerbebetriebes nachweisen, auf Grund der Einschränkung der Zahl dieser Geschäfte nicht verweigert werden.

§. 65.

Bei den im §. 59. Ziff. 1., 3., 6., 9., 12—14., 19—21. und 25. erwähnten und eventuell bei anderen vom Handelsminister im Verordnungswege zu bezeichnenden Gewerben kann die Erteilung einer Konzession durch den Handelsminister im Verordnungswege, beziehungsweise durch die gemäss dem §. 61. geschaffenen Statuten von der Eintragung der Firma im Sinne des G.-A. XXXVII. vom Jahre 1875. abhängig gemacht werden.

§. 66.

Die Anzahl der Konzessionen, welche für die im §. 59. Ziff. 1., 6—8., 13., 15., 17., 18., 23., 24. und 27. erwähnten Gewerbe erteilt werden dürfen, kann durch die im Sinne des §. 61. geschaffenen Statuten im vorhinein festgestellt werden.

§. 67.

Bei den im §. 59. Ziff. 1., 3., 6., 9, 11—13., 19. und 27. erwähnten Gewerben kann die Erteilung der Gewerbekonzession von der Hinterlegung einer Kaution abhängig gemacht werden.

Die Höhe der bei den einzelnen Gewerbegeschäften zu hinterlegenden Kautionen wird durch die im Sinne des §. 61. geschaffenen Statuten festgestellt.

§. 68.

Für die Erteilung der Gewerbekonzession ist für die Zwecke des Gewerbeunterrichtes eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe durch die vom Handelsminister zu erlassende Verordnung und beziehungsweise innerhalb der Grenzen dieser Verordnung durch die im Sinne des §. 61. geschaffenen Statuten festgestellt wird.

Die Höhe der Konzessionsgebühr kann nicht auf Grund der persönlichen Verhältnisse des Gewerbetreibenden abweichend festgestellt werden.

§. 69.

Die auf die Apotheken und Heilanstalten bezüglichen Bestimmungen des G.-A. XIV. vom Jahre 1876. über die Ordnung des öffentlichen Gesundheitswesens bleiben auch fernerhin in Geltung.

§. 70.

Das Rauchfangkehren ist in den im Sinne des §. 61. geschaffenen Statuten an Bezirke zu binden. Eine Konzession zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes kann nur im Falle Freiwerdens eines Bezirkes erteilt werden. Die Konzession zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes kann jedermann nur in einem Bezirke erhalten.

Die freigewordenen Rauchfangkehrer-Bezirke können nur im Wege öffentlicher Bewerbung besetzt werden. Von

den in vorschriftsmässiger Weise sich Bewerbenden hat, insofern die gesetzmässige Befähigung und Verlässlichkeit in gleicher Weise nachgewiesen wird, derjenige in erster Reihe Anspruch auf den freigewordenen Bezirk, der die längste Übung im Rauchfangkehrer-Gewerbe nachweist.

§. 71.

Für die im §. 59. Ziff. 16. und 22. erwähnten Gewerbe, wird die Konzession vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erteilt.

Die Konzession kann verweigert werden für die Fabrikation oder für das Inverkehrsetzen solcher Artikel, die vom Gesichtspunkte des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit, oder der öffentlichen Sittlichkeit schädlich, beziehungsweise gefährlich sind.

§. 72.

Unter den im §. 59. Ziff. 23. erwähnten Personenbeförderungsgewerben sind, ohne Rücksicht auf die Betriebskraft, alle Gesellschaftswagen-Unternehmungen zu verstehen, welche die Personenbeförderung ohne Legung von Schienen bewerkstelligen.

Der G.-A. XIX. vom Jahre 1883. über die Ausübung des Gesellschaftswagen-Geschäftes in Budapest bleibt auch fernerhin in Geltung.

Die Gewerbekonzession für die auf motorische Kraft eingerichteten Gesellschaftswagen-Unternehmungen, mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt Budapest, wird von dem Handelsminister erteilt, für die auf Pferdekraft eingerichteten Gesellschaftswagen-Unternehmungen von der zuständigen Gewerbebehörde erster Instanz, und wenn der Geschäftskreis des Gesellschaftswagen-Unternehmens sich auf das Gebiet mehrerer Gewerbebehörden erster Instanz erstreckt, von derjenigen Gewerbebehörde erster Instanz, auf deren Gebiete sich die Hauptanlage des Unternehmens befindet.

§ 73.

Die Bestimmungen des G.-A. XIV. vom Jahre 1881. über das Faustpfand-Leihgeschäft bleiben auch fernerhin in Geltung, mit der Abänderung, dass die Vermittler der kgl. Pfandleihämter, insofern sie nicht ernannte Beamte der kgl. Pfandleihämter sind, ebenfalls verpflichtet sind die im §. 1. des angeführten Gesetzartikels erwähnte Gewerbekonzession zu erwerben.

§. 74.

Die Ausübung von Trödlergeschäften kann durch die im Sinne des §. 61. geschaffenen Statuten auf bestimmte Teile, beziehungsweise Strassen der Gemeinde beschränkt werden.

IV. ABSCHNITT.

Gewerbe, deren Anlagen einer Bewilligung bedürfen.

§. 75.

Alle jene Gewerbeanlagen, welche:

a) mit einem Motor von grösserer Arbeitsleistung als fünf Pferdekräfte arbeiten, oder die einen Dampfkessel benützen;

b) feuergefährlich sind, mit grösserem Lärm oder üblem Geruche verbunden sind, den Boden, das Wasser oder die Luft infizieren, oder dem Publikum, beziehungsweise der Nachbarschaft in anderer Weise Schaden, Gefahr oder grössere Ungelegenheit verursachen können, dürfen nur auf Grund einer vorherigen gewerbebehördlichen* Anlagebewilligung errichtet, beziehungsweise geschaffen werden.

* S. §. 14. Anmerkung.

Es ist weder erlaubt solche Gewerbeanlagen vor Erlangung der Anlagebewilligung zu errichten, beziehungsweise in Betrieb zu setzen, noch auf den zu schaffenden Anlagen den Zwecken der Anlage dienende Bauten oder Einrichtungen vorzunehmen.

§. 76.

Die auf Grund des Punktes *b)* des §. 75. an eine Anlagebewilligung gebundenen Gewerbe sind die folgenden:

Acetylengaserzeugende Anlagen, mit Ausnahme der vom Handelsminister im Verordnungswege bezeichneten Acetylenapparate.

Tonwaren-Brennöfen, mit Ausnahme der hausgewerblichen und kleingewerblichen Töpfer-Brennöfen.

Lehm-, Erd-, Sand- und Kieselgruben.

Tierhaare in rohem Zustande vorbereitende, zurichtende oder einlagernde Anlagen.

Die zum geschäftsmässigen Halten, Mästen, Abstechen, oder Schlachten von Kleinvieh und Geflügel dienenden Gewerbeanlagen.

Gold- und Silberkrätzmühlen.

Warenhäuser und Warenlager, in welchen leicht entzündliche Stoffe gehalten, oder in welchen regelmässig mehr als zwanzig Angestellte beschäftigt werden.

Petroleum-Raffinerien und Destillerien.

Asphaltsiede-Anlagen.

Darmsaiten- und Darmreinigungs-Anlagen.

Lederfabriken.

Häutetrocknungs-Anlagen, Rohhäutelager.

Celluloid-Fabriken und Lager.

Cellulose-Fabriken.

Cementfabriken.

Knochensammler.

Knochen in rohem Zustande verarbeitende Gewerbe-Anlagen (Knochenbrennereien, Knochenbleichen, Knochensiedereien, Knochendarren, Knochenstampfen, Knochenmühlen).

Zuckerfabriken und Raffinerien.

Abdeckereien oder tierische Abfälle verarbeitende Anlagen.
Essigfabriken.
Hefefabriken.
Leimsiedereien.
Erz- und Mineral-Rostöfen.
Talgschmelzereien.
Holzniederlagen.
Holzimpregnierungs-Anlagen.
Metallgiesserei-Werkstätten.
Farbenfabriken.
Malerwerkstätten.
Firnis-, Lack- oder Schmiererzeugungs-Anlagen.
Spinnerei und Webereifabriken, sowie Appreturen.
Badeanstalten.
Bleicherei- und Wäscherei-Anlagen.
Sägewerke.
Gaswerke, Gasbewahrungsanstalten (Gasometer).
Gipsfabriken.
Wollwäschereien.
Harzprodukte erzeugende Fabriken.
Kerzenfabriken.
Mit Dampfhammer oder anderen mechanischen Hammern arbeitende Fabriken.
Zündwaren erzeugende Anlagen und solche Lager.
Schiffswerften.
Pottaschenfabriken.
Walzwerke und Schmelzöfen.
Teer- und Teerprodukten-Fabriken.
Teerpapier, Teerplatten und Teerplachen erzeugende Gewerbeanlagen.
Kesselschmiedewerkstätten.
Stärkefabriken.
Stärkesirup-Fabriken.
Schwefelsäure-Fabriken.
Wagenschmiersiedereien.
Koksereien.
Hopfenschwefeleien und Darren.

Konserven-Fabriken.

Russbrennereien.

Steinbrüche.

Steinbearbeitungs-Anlagen.

Flachs- und Hanfweich-Anlagen.

Schiesspulver-Fabriken und Lager.

Malz-Schuppen, Darren und Trocknereien.

Mühlen.

Margarin-Fabriken.

Vieh- und Schweinemästereien, insofern sie gewerbsmässig betrieben werden.

Kalkbrennereien, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Öfen.

Kunstwollen- und Kunstseiden-Fabriken.

Kunstdünger-Fabriken.

Druckerschwärze-Fabriken.

Oelfabriken und Raffinerien.

Bleifarben- und Bleiwarenfabriken.

Gewerbliche Verbleiungs-, Verzinkungs- und Verzinnungsanlagen.

Papierfabriken.

Paraffin- und Stearinfabriken.

Porzellanfabriken.

Hadernsammlungs-, Sortierungs-, Entstaubungs- und Reinigungsanlagen.

Seidenraupenzüchtereien und Seidenspulereien.

Salpetersäurefabriken.

Salzsäurefabriken.

Bierbrauereien.

Borsten-, Rosshaar- und Federnreinigungs-Gewerbeanlagen und Lager.

Spodiumfabriken.

Verdichtete Luft erzeugende Gewerbeanlagen.

Mit Motor arbeitende Bäckerei-Werkstätten, wenn dieselben mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen.

Stroh oder Strohmaterialien verarbeitende Gewerbeanlagen.

Seifensiedereien.

Horn in rohem Zustande verarbeitende oder einlagernde Anlagen.

Nieterei-Anlagen.

Kehricht- und Düngeranlagen.

Spiritusfabriken und Raffinerien.

Rauchwarenlager.

Pechsiedereien.

Ziegelfabriken.

Terpentinsiedereien.

Gerbewerkstätten.

Düngerfabriken.

Feuerwerksmateriale-Fabriken und Lager.

Schwimmschulen.

Glasfabriken, Glashütten.

Schlachthäuser.

Chemische Fabriken.

Chemische Reinigungs-Anstalten.

Blutlaugensiedereien.

Wachsleinwand-Fabriken.

Fettschmelzungs-Gewerbeanlagen.

§. 77.

Der Handelsminister kann, je nachdem es die im §. 75. festgestellten öffentlichen Rücksichten erfordern, das im §. 76. festgestellte Verzeichnis der an eine Anlagebewilligung gebundenen Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege ergänzen, ferner kann er diejenigen Motore und Kessel-Systeme, sowie diejenigen Einrichtungen bezeichnen, bei welchen einzelne Gewerbeanlagen, selbst wenn sie unter die im §. 76. enthaltene Aufführung fallen, in Ermangelung der im §. 75. festgestellten öffentlichen Rücksichten, ohne gewerbebehördliche Anlagebewilligung errichtet werden können.

Die auf Grund dieses Paragraphen erlassenen Verordnungen des Handelsministers sind dem Reichstage jährlich vorzulegen.

§. 78.

Um eine Anlagebewilligung ist auch dann anzusuchen, wenn jemand auf seiner bereits bestehenden, beziehungsweise im Betrieb befindlichen Anlage eine im §. 75. Punkte *a)* erwähnte Einrichtung schaffen, oder den Betrieb der Anlage auf die im Punkte *b)* des angeführten Paragraphen vorgeschriebene Weise fortsetzen will.

Bei den auf Grund einer Anlagebewilligung errichteten Gewerbeanlagen ist für jede Umänderung und Erweiterung, ebenso für jede Abänderung des Betriebes eine neuerliche Anlagebewilligung erforderlich.

§. 79.

Wenn die Anlagebewilligung zur Errichtung irgend einer Gewerbeanlage durch rechtskräftigen Bescheid der Gewerbebehörde erteilt worden ist, kann niemand die Einstellung der Anlage auf Grund nicht vorausgesehener schädlicher Wirkungen fordern.

Wenn die mittelst rechtskräftigen gewerbebehördlichen Bescheides bewilligten Gewerbeanlagen Schaden, Gefahr oder Ungelegenheit verursachen, kann die Gewerbebehörde bezüglich der Anlage nur die Durchführung solcher Verfügungen anordnen, welche geeignet sind die erwiesenen schädlichen, gefährlichen oder Ungelegenheiten verursachenden Wirkungen abzulenken und deren Durchführung dem Besitzer der Anlage keine unverhältnismässig grossen Kosten oder Schaden verursacht.

Die Gewerbebehörde ist berechtigt die gleichen Verfügungen auch bezüglich solcher Anlagen, Werkstätten, beziehungsweise Geschäfte zu treffen, welche im übrigen im Sinne dieses Gesetzes ohne gewerbebehördliche Anlagebewilligung errichtet werden können.

§. 80.

Bei solchen Geschäftsanlagen, welche eine fabriksmässige Einrichtung haben, und beziehungsweise in welchen der Betrieb bei Errichtung immobiler Bauten geführt wird,

ist die Anlagebewilligung eine auch auf die Anlage gegebene Befugnis und so ist dieselbe, so lange sie in Geltung steht, samt der Geschäftsanlage ohne neuerliches Anlagebewilligungs-Verfahren und neuerlicher Bewilligungs-Erteilung übertragbar.

In jedem anderen Falle ist bei eintretender Veränderung in der Person des Eigentümers um eine neue Anlagebewilligung nachzusuchen, ausgenommen, wenn das Gewerbe auf Grund des Witwenrechtes (§. 8.), oder zu Gunsten von Minderjährigen (§. 9.) fortgesetzt wird.

Wenn die Anlagebewilligung übertragen worden ist, sind die im Gesetze und in der Anlagebewilligung enthaltenen Bestimmungen auch für den neuen Besitzer, beziehungsweise für die neuen Besitzer bindend.

§. 81.

Die Anlagebewilligung ist in der Regel für unbestimmte Zeit zu erteilen, in begründeten Fällen kann ihre Gültigkeit an die in der Bewilligung bestimmte Zeit gebunden werden.

Bei Ablauf der festgesetzten Geltungsdauer der Anlagebewilligung kann die Gewerbebehörde, wenn dem keine öffentlichen Rücksichten entgegenstehen, die Gültigkeit der Anlagebewilligung auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit verlängern.

Nach Ablauf der festgesetzten oder verlängerten Geltungsdauer der Anlagebewilligung ist die Geschäftsanlage ohne jedwede Entschädigung einzustellen.

§. 82.

Die Gültigkeit der Anlagebewilligung erlischt:

1. die Gültigkeit der auf eine bestimmte Zeit erteilten Anlagebewilligung mit dem Ablaufe des angesetzten Termines:

2. bei Entsagung des Inhabers der Bewilligung;

3. wenn der Inhaber der Bewilligung die Gewerbeanlage spätestens innerhalb eines Jahres, von der Erlangung der Bewilligung gerechnet, nicht errichtet, beziehungsweise nicht in Betrieb setzt;

4. wenn der Betrieb der Gewerbeanlage während drei auf einander folgender Jahre ruht;

5. wenn die Anlage ganz oder zum überwiegenden Teile vernichtet worden ist;

6. im Falle der Expropriation oder der Verlegung.

Die Gewerbebehörde kann in rücksichtswürdigen Fällen den im 3. Punkte erwähnten Termin um höchstens ein weiteres Jahr verlängern.

§. 83.

Wenn die mit rechtskräftigem Bescheide der Gewerbebehörde bewilligte Gewerbeanlage Schaden, Gefahr oder Ungelegenheiten verursacht, oder das allgemeine Interesse die Auflösung der Gewerbeanlage erwünscht macht, kann die Gewerbeanlage, insofern die nachteiligen Wirkungen mittelst der im Sinne des §. 79. zu treffenden Verfügungen nicht zu beheben sind, und wenn die erteilte Anlagebewilligung im Sinne des §. 80., Abs. 1. samt der Geschäftsanlage übertragbar ist, bei voller Entschädigung durch Expropriation, in jedem anderen Falle hingegen durch eine mit rechtskräftigem gewerbebehördlichen Bescheid angeordnete Verlegung, aufgelöst werden.

Das Expropriationsrecht wird, auf Grund eines Beschlusses der betreffenden Gemeinde-Repräsentanz, durch den Handelsminister erteilt.

Der in der Angelegenheit der Expropriation gefasste Beschluss der Gemeinde-Repräsentanz ist dem Eigentümer der Anlage mitzuteilen, der dagegen innerhalb fünfzehn Tagen, von der Einhändigung gerechnet, die Beschwerde einlegen kann. In diesem Falle kann das Recht zur Expropriation nur nach der durch die zuständige Berufungs-

behörde erfolgten rechtskräftigen Beurteilung des durch die Gemeinde-Repräsentanz gefassten Beschlusses erteilt werden.

Im Falle der Bewilligung des Rechtes zur Expropriation, sind hinsichtlich der Entschädigung und des Entschädigungsverfahrens, die Bestimmungen des G.-A. XLI. vom Jahre 1881. massgebend.

Die Verlegung kann auch nur auf Grund des Beschlusses der Gemeinde-Repräsentanz bei dem im dritten Abschnitte bestimmten Verfahren erfolgen. Im Falle der Verlegung sind dem Eigentümer der Anlage die mit der Verlegung der Geschäftsanlage verbundenen Barauslagen ebenfalls zu ersetzen, deren Höhe die in der Angelegenheit der Verlegung beschliessende Gewerbebehörde zu Lasten der Gemeinde feststellt. Die sich mit dem Beschlusse der Gewerbebehörde nicht zufrieden gebende Partei kann ihre Ansprüche gegen die andere Partei im Prozesswege geltend machen.

§. 84.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen berühren nicht die Gültigkeit der auf die periodische Untersuchung der Dampfkessel bezüglichen Bestimmungen.

Desgleichen bleiben all jene Bestimmungen in Kraft, welche bezüglich der Bauten auf Gewerbeanlagen die Verpflichtung zur Beschaffung der Baubewilligung und bei den mit Wasserbenützung errichteten Anlagen, die der Beschaffung der Wasserbenützungsbewilligung (G.-A. XXIII. v. J. 1885.) vorschreiben, jedoch mit der Änderung, dass im Falle der durch rechtskräftigen Bescheid der Gewerbebehörde erfolgten Bewilligung der Anlage die Baubewilligung, beziehungsweise die Wasserbenützungsbewilligung nicht verweigert werden kann, falls die Bedingungen, welche die in diesen Angelegenheiten vorgehenden Behörden vorschreiben, erfüllt werden.

V. ABSCHNITT.

Realgewerbebefugnisse.

§. 85.

Neue Realgewerbebefugnisse können nicht mehr verliehen werden. Die zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes bestehenden Realgewerbebefugnisse bleiben auch ferner aufrecht, ohne jedoch andere in der Ausübung des gleichartigen Gewerbes beschränken zu können.

§. 86.

Ein jedes auf Grund einer Realgewerbebefugnis ausgeübte Gewerbe, mit Ausnahme der Apotheken, muss binnen zwei Jahren, von dem Inslebentreten dieses Gesetzes gerechnet, bei Verlust derselben, dem Handelsminister angemeldet und bei dieser Gelegenheit das tatsächliche Bestehen der Realgewerbebefugnis nachgewiesen werden.

In der Frage der Anerkennung der Realgewerbebefugnis entscheidet der Handelsminister.

Nach Entscheidung des Handelsministers kann die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der Realgewerbebefugnis im Klagewege vor den ordentlichen Gerichten nachgesucht werden.

§. 87.

Der Eigentümer der Realgewerbebefugnis kann sein Gewerbe nur in der in diesem Gesetze festgestellten Weise und unter den daselbst bestimmten Bedingungen ausüben.

Die Realgewerbebefugnis erlischt, wenn deren Eigentümer das Gewerbe zwei Jahre hindurch weder selbst, noch durch einen Pächter ausübt.

Das auf Grund einer Realgewerbebefugnis ausgeübte Rauchfangkehrergewerbe kann nur innerhalb des im gemäss dem §. 61. geschaffenen Statute bezeichneten Bezirkes ausgeübt werden.

VI. ABSCHNITT.

Hausindustrie und Wandergewerbe.

§. 88.

Die Bedingungen des Rechtes zum Gewerbebetriebe, der Ausübung des Gewerbes, sowie im allgemeinen die auf die Gewerbetreibenden bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die Hausgewerbetreibenden, insofern das Gesetz nicht ausdrücklich anders verfügt, nicht anwendbar.

§. 89.

Hausgewerbetreibende sind jene, welche sich mit gewerblicher Arbeit, beziehungsweise mit der Erzeugung gewerblicher Erzeugnisse zwar erwerbsmässig, jedoch nicht hauptbeschäftigungsweise, sondern neben den landwirtschaftlichen, Haushaltungs- oder sonstigen Beschäftigungen nur nebenbei befassen, wie auch jene Frauen, welche sich mit solchen Arbeiten und mit der Erzeugung solcher Erzeugnisse beschäftigen, welche in den Kreis der gewöhnlichen Haushaltungs-Handarbeiten der Frauen gehören (Verfertigung und Ausbesserung von Frauen- und Kinderkleidern, Weisswäsche und andere ähnliche Näh- und Verfertigungsarbeit, Häckelei, Stickerei, Strickerei, usw.).

Der Handelsminister kann die Verrichtung gewisser Arbeiten, beziehungsweise die Verfertigung industrieller Artikel aus dem Kreise der hausindustriellen Beschäftigungen ausschliessen, insofern dies im Gemeininteresse notwendig ist oder wenn dieselben den Gegenstand irgend eines an eine Konzession oder an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes bilden.

§. 90.

Seine Beschäftigung kann derjenige nur auf Grund einer Wandergewerbekonzession ausüben:

1. der die mit sich geführten Waren von Haus zu Haus gehend, oder wandernd feilbietet;

2. der industrielle Arbeiten ohne ständigen Betriebsorte wandernd verrichtet;

3. der als etablierter Gewerbebetreibender ausserhalb des Gebietes seiner zuständigen Gemeinde entweder persönlich, oder durch einen Agenten auf Ware oder Arbeit nicht bei solchen Personen Bestellungen sammelt, bei welchen das Sammeln von Bestellungen im Sinne des XII. Abschnittes dieses Gesetzes auch ohne Wandergewerbekonzession erlaubt ist;

4. der industrielle Erzeugnisse ohne ständigen Betriebsorte nur auf Jahr- und Wochenmärkten feilbietet;

5. der Waren wandernd bei solchen Personen zusammenkauft, die sich mit der Produktion und mit dem Verkaufe der betreffenden Waren nicht als Rohproduzenten oder Gewerbebetreibende (Kaufleute) erwerbsmässig beschäftigen.

§. 91.

Falls besondere Bestimmungen, welche ein Verbot, oder eine Einschränkung enthalten, oder auf die Einholung einer Konzession verweisen, nicht bestehen, können vom Gesichtspunkte dieses Gesetzes auch ohne besondere Bewilligung die Erwerbstätigkeit derjenigen betrieben werden:

1. die im Bereiche der Ackerbau-, Forst- und Gartenwirtschaft, Bienenzucht, Fischerei und des Bergbaues erzeugte und mit sich geführte Rohprodukte und Tiere wandernd, oder auf öffentlichen Plätzen feilhalten;

2. die auf Grund einer ein für allemal, oder bis auf Widerruf ausdrücklich oder stillschweigend erworbenen Ermächtigung behufs Übernahme der zur Deckung von Lebensmittel-, oder Brennmaterial-Bedürfnissen zu erteilenden Bestellungen in den Häusern erscheinen, oder die zur Deckung dieser Bedürfnisse dienenden Artikel ins Haus stellen;

3. die bei öffentlichen Festlichkeiten, oder bei sonstigen ausserordentlichen Gelegenheiten an einem, seitens der Polizeibehörde genehmigten Orte durch dieselbe Behörde zugelassene Waren feilbieten.

§. 92.

Zur Ausübung eines im §. 90. Ziff. 1., 2., 4. und 5. bezeichneten Erwerbszweiges kann keine Wandergewerbekonzession an solche Personen erteilt werden:

1. welche noch nicht das Alter erreicht haben, welches zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes berechtigt;

2. welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind;

3. welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;

4. welche wegen Hochverrath, Aufruhr, Gewalttätigkeit gegen Behörden und Privatpersonen, Verletzung der persönlichen Freiheit oder Hausfriedenbruches, Beschädigung fremden Gutes, absichtlicher Brandlegung, eines gegen die Sittlichkeit begangenen Verbrechens oder Vergehens, gegen die bewaffnete Macht, gegen das menschliche Leben und die Gesundheit absichtlich gerichteter, ferner aus Gewinnsucht verübter strafbarer Handlungen, desgleichen welche wegen Übertretung der Sanitäts-, Veterinär-, oder der staatlichen Zollgefälle-Bestimmungen zu einer wenigstens zwei Monate dauernden Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, wenn seit Abbüssung dieser Strafe zumindest ein Jahr noch nicht verstrichen ist;

5. welche wegen Übertretung der auf das Wandergewerbe bezüglichen Vorschriften schon zweimal bestraft worden sind, wenn seit Ablauf ihrer letzten Strafe wenigstens drei Jahre noch nicht verflossen sind;

6. welche ihrer auf das Gesetz gegründeten Unterhalts- und Unterrichtspflicht nicht genügeleisten;

7. welche ihre nach dem Wandergewerbe zu zahlende Steuer für das Jahr, auf welches die Konzession lautet, im vorhinein nicht bezahlt haben.

Ihre Familie erhaltenden Personen kann die Wandergewerbekonzession ausnahmsweise auch schon nach dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre erteilt werden.

§. 93.

Zur Ausübung einer im §. 90. Ziff. 3. bezeichneten Beschäftigung kann an eine solche Person keine Wandergewerbekonzession ausgefolgt werden, für welche eines der im §. 92.

Ziff. 1—7. aufgezählten Hindernisse vorwaltet, sowie demjenigen nicht, der auf dem Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone keine Geschäftsanlage hat, endlich auch demjenigen nicht, dessen gewerbliche Tätigkeit, als die eines selbständigen Gewerbetreibenden sich ausschliesslich auf das Sammeln von Bestellungen, beziehungsweise auf die Vermittelung von Bestellungen für Gewerbetreibende oder Kaufleute beschränkt.

§. 94.

Der Wandergewerbetreibende kann neben sich für die in den Kreis seiner wandergewerblichen Beschäftigung gehörende Arbeit, oder zur Ausübung der im §. 90. Ziff. 3. bezeichneten Tätigkeit nur solche Gehilfen anstellen, für welche er eine zur Hilfeleistung im Wandergewerbe befugende Erlaubnis erwirkt hat.

Die Gehilfenbefugnis kann zum Verkaufe solcher Gegenstände, zu solchen Arbeiten und Bestellungssammlungen nicht berechtigen, zu welchen der Arbeitgeber auf Grund seiner eigenen Konzession kein Recht hat.

§. 95.

Zur Hilfeleistung im Wandergewerbe kann einer solchen Person keine Befugnis erteilt werden, in Bezug auf welche irgend eines der im §. 92. Ziff. 2—6. aufgezählten Hindernisse vorwaltet, sowie einem solchen Kinde, welches das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, endlich für die im §. 90. Ziff. 1—2. bezeichneten Wandergewerbe solchen Kindern weiblichen Geschlechtes, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die in diesem Paragraphe in Hinsicht auf die Kinder im allgemeinen und in Hinsicht auf die Kinder weiblichen Geschlechtes insbesondere festgestellte Beschränkung ist auch auf die im §. 91. Ziff. 1—2. erwähnte Beschäftigung anzuwenden.

§. 96.

Jene Personen, welche den Wandergewerbetreibenden während seiner Wanderung ständig, obgleich nicht wegen der Ausführung von wandergewerblichen Arbeiten begleiten, sind in der Wandergewerbekonzession namhaft zu machen.

Kinder, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können den Wandergewerbetreibenden während seiner Wanderung überhaupt nicht begleiten.

§. 97.

Für die Wandergewerbekonzession sind zu Gunsten gewerblicher und kommerzieller Unterrichtszwecke zwei Kronen, für die Gehilfenkonzession eine Krone zu entrichten

Die Konzession ist ausschliesslich für jene Person gültig, auf deren Namen dieselbe ausgestellt worden ist.

Die territoriale Geltung der Konzession erstreckt sich auf die Länder der ungarischen heiligen Krone, die zeitliche Wirksamkeit der Wandergewerbekonzession auf ein Jahr, die zeitliche Wirksamkeit der Gehilfenkonzession aber bis zum Aufhören desjenigen Arbeitsverhältnisses, welches als Grundlage zur Ausstellung derselben dient, längstens aber bis zum Zeitpunkte des Ablaufes der Wandergewerbekonzession des Arbeitgebers.

§. 98.

Die Wandergewerbekonzession ist nur auf irgend einen der im §. 90. Ziff. 1—5. aufgezählten Beschäftigungszweige und zwar mit der genauen Bezeichnung des im Umherziehen betriebenen Verkaufes, der Gegenstände der gewerblichen Arbeit und des Sammelns von Bestellungen auszustellen.

Wenn dieselbe Person mehrere der im §. 90. Ziff. 1—5. aufgezählten Beschäftigungszweige zu betreiben wünscht, ist zu jedem derselben eine eigene Wandergewerbekonzession notwendig.

Insofern aber der Wandergewerbetreibende die im §. 90. Ziff. 1—2. erwähnten Beschäftigungen zu vereinigen wünscht, ist für ihn bei genauer Bezeichnung der Gegenstände derselben, eine Wandergewerbekonzession auszustellen.

§. 99.

Die Wandergewerbekonzession muss enthalten den Namen des Wandergewerbetreibenden; seine Firma, insofern er eine eingetragene Firma hat, oder Mitglied einer solchen ist; sein Alter; die Beschreibung seiner Person oder seine Photographie; Wohn-, eventuell Zuständigkeitsort, insofern er eine eingetragene Firma hat, oder Mitglied einer solchen ist, den Anlageort seiner Firma; den genau zu bezeichnenden Gegenstand der wandergewerblichen Beschäftigung; den Zeitpunkt der Ausstellung und des Ablaufes der Konzession; das Siegel und die Unterschrift der ausstellenden Behörde.

Die Gehilfenkonzession muss enthalten den Namen, das Alter, die Personenbeschreibung oder Photographie, den Wohn-, eventuell Zuständigkeitsort des Gehilfen; den Namen, eventuell die Firma, den Wohn-, eventuell Zuständigkeits- oder Betriebsort des Arbeitgebers; den genau zu bezeichnenden Gegenstand des Wandergewerbes; den Zeitpunkt der Ausstellung und des Ablaufes der Konzession; den Siegel und die Unterschrift der ausstellenden Behörde.

Die Form der Konzessionsurkunde und die Erfordernisse ihres Inhaltes bestimmt, bei Beachtung der Verfügungen der vorstehenden zwei Absätze, der Handelsminister im Verordnungswege.

§. 100.

Die Wandergewerbekonzession wird von der gemäss dem ständigen Wohnorte zuständigen, mangels eines solchen, von der gemäss dem Zuständigkeitsorte des Ansuchenden, schliesslich, wenn es sich um einen eine eingetragene Firma besitzenden Gewerbetreibenden handelt, von der gemäss dem Anlageorte zuständigen Gewerbebehörde erster Instanz ausgestellt.

Die Gehilfenkonzession wird auf Ansuchen des Arbeitgebers und auf Grund des Nachweises, dass die in den §§. 92. und 95. aufgezählten Hindernisse hinsichtlich der Person des Gehilfen nicht vorwalten, von der für den Arbeitgeber zuständigen Gewerbebehörde erster Instanz ausgestellt.

Die Gewerbebehörde ist verpflichtet, über jedes um eine Konzession vorgetragene Ansuchen in acht Tagen, von der Unterbreitung desselben, beziehungsweise von dem Einlaufe des darauf bezüglichen Gesuches gerechnet, zu entscheiden.

§. 101.

Mit dem wegen Erneuerung der abgelaufenen Konzession vorgetragenen Ansuchen, ist bei der für die Erneuerung zuständigen Gewerbebehörde auch die abgelaufene Konzession einzureichen.

Der Arbeitgeber ist auch verpflichtet die Gehilfenkonzession im Falle des Aufhörens des Arbeitsverhältnisses derjenigen Gewerbebehörde zurückzustellen, welche dieselbe ausgestellt hat.

§. 102.

Wenn der wegen Erneuerung seiner Konzession ansuchende Wandergewerbetreibende am Zeitpunkte des Ablaufes der Konzession von dem Sitze der zur Ausstellung der Konzession zuständigen Behörde fern weilt, insofern derselbe seine Konzession vor der Einsendung an die Behörde, der auf Grund seines Aufenthaltsortes zuständigen Gewerbebehörde vorweist, ist die letztere verpflichtet auf das hierauf bezügliche, auch mündlich vortragbare Ansuchen des Wandergewerbetreibenden, eine auf nicht länger als fünfzehn Tage lautende provisorische Konzession auszustellen.

§. 103.

Wenn die zur Ausübung des Wandergewerbes in den §§. 92., 93. und 95. erwähnten Hindernisse nach Ausfolgung der Konzession eingetreten sind, oder wenn es zu Tage tritt,

dass die Konzession wegen Bestehens solcher Hindernisse schon ursprünglich nicht zu gewähren gewesen wäre, steht jedweder Gewerbebehörde das Recht zu, und zwar insofern dieselbe nicht die Konzession ausstellende Behörde ist, bei gleichzeitiger Verständigung der letzteren, die Zurückziehung der Konzession zu veranlassen.

Die Konzession kann nur auf Grund eines dem Gesuchsteller oder dem Konzessionär schriftlich einzuhändigenden, mit einer Motivierung versehenen Bescheides verweigert, beziehungsweise zurückgezogen werden. Gegen den Bescheid kann die Berufung innerhalb fünfzehn Tagen, von dessen Einhändigung gerechnet, angemeldet werden.

§. 104.

Der Wandergewerbetreibende ist verpflichtet seine Konzessionsurkunde im Umherziehen beständig mit sich zu tragen, dieselbe den Behörden und behördlichen Organen auf Wunsch wann immer vorzuzeigen, und insofern er dies nicht im Stande ist, bis zur Aufweisung der Konzessionsurkunde seine Beschäftigung einzustellen.

Dem Wandergewerbetreibenden ist ohne vorherige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen oder Geschäfte zum Zwecke des Gewerbebetriebes, bei Eintritt der Dunkelheit aber das Betreten fremder Häuser überhaupt verboten.

§. 105.

Insofern die auf den Betrieb der Gewerbe bezüglichen allgemeinen Vorschriften den Betrieb eines gewissen Industriezweiges von einer Befähigung oder Konzession abhängig machen, sind diese Vorschriften auch auf die im §. 60. Ziff. 1., 2. und 3. erwähnten Zweige des Wandergewerbes entsprechend anzuwenden.

Der Handelsminister kann Wandergewerbetreibenden die Verrichtung einiger solcher gewerblicher Arbeiten, welche in den Tätigkeitskreis irgend eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbezweiges gehören, auch ohne den

Nachweis der auf den betreffenden Gewerbezweig bezüglichen Befähigung erlauben. Die Ausübung des an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbezweiges im ganzen Umfange kann jedoch ohne den Befähigungsnachweis auch Wandergewerbetreibenden nicht erlaubt werden.

§. 106.

Auf Grund der zu der im §. 90. Ziff. 3. bezeichneten Tätigkeit berechtigenden Konzession kann der Konzessionär nicht Waren, sondern nur Muster mit sich führen, welche er nicht verkaufen darf.

§. 107.

Im Umherziehen kann nicht ausgeübt und als Wandergewerbe nicht konzessioniert werden:

1. die Arbeitsvermittelung;
2. die Tätigkeit der Reisebureaux;
3. das Anbieten von Gelddarlehen und die Gelddarlehenvermittelung;
4. der Erwerb von Versicherungsgeschäften, insofern dies im Sinne des XII. Abschnittes auch ohne Wandergewerbekonzession nicht erlaubt ist.

§. 108.

Der Verkauf von Waren und Wertpapieren kann im Wege der im §. 90. Ziff. 1. und 3. bezeichneten Tätigkeit im Umherziehen nicht ausgeübt werden:

1. bei Ratenzahlungen und in Verbindung mit denselben unter solcher Bedingung, dass der Verkäufer sein Eigentumsrecht über die auf Ratenzahlung verkaufte Ware aufrecht erhält oder in dem Falle, dass der Käufer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, der ganze rückständige Kaufpreis auf einmal fällig wird, oder wenn der Verkäufer von dem Geschäfte abstehen kann;

2. bei einer solchen Bedingung, dass die einzelnen Käufer oder Besteller in Bezug auf den Kaufpreis der durch sie gekauften Waren für einander solidarische Verpflichtungen übernehmen;

3. bei einer solchen Bedingung, dass der Eigentümer der Ware oder des Wertpapieres durch das Los festgestellt wird.

Aus einem, entgegen dem Verbote dieses Paragraphen zustandegekommenen Geschäfte entstandene Forderungen können gegen den Käufer nicht geltend gemacht werden.

§. 109.

Aus dem Kreise der im §. 90. Ziff. 1. und 3. bezeichneten Tätigkeit werden ausgeschlossen und können in der dort festgestellten Weise nicht verkauft werden:

1. Wertpapiere, Lose, Ratenbogen, Promessen, Teil- und Anweisungsscheine und Pfandscheine;

2. solche in Fortsetzungen oder in Teilen erscheinende, beziehungsweise verkaufte oder gelieferte Presserzeugnisse, bei welchen auf einem jeden einzeln erscheinenden, beziehungsweise verkauften oder gelieferten Teile der Kaufpreis des ganzen Werkes nicht angegeben ist;

3. Waffen, Munition, Sprengstoffe und Feuerwerkmaterialien;

4. Spielkarten;

5. die Sittlichkeit verletzende Artikel;

6. Fleisch- und Fleischwaren, Speisefette;

7. Alkohol, jedwede geistige Getränke und Essig, ausgenommen das Sammeln von Bestellungen auf Wein;

8. Material- und Spezereiwaren, sowie Steinöle, mit Ausnahme der Schmieröle;

9. Arzneien, Gifte, gifthältige und für die Gesundheit gefährliche Waren, Quecksilber;

10. kosmetische und Parfümeriewaren, mit Ausnahme der Seife, diätetische Mittel, Heilmittel (Verbandzeuge, Augengläser usw.);

11. Kirchengeräte, Bilder und Dekorationen, mit Ausnahme des Sammelns von Bestellungen bei den den Seelsorgerberuf ausübenden Personen;

12. militärische Kleider und Ausrüstungen, mit Ausnahme des Bestellungssammelns bei Personen, welche aktiv oder in der Reserve im militärischen Dienstverhältnisse stehen;

13. gebrauchte Kleider und Schuhwaren, sowie gebrauchte Weiss- und Bettwäsche;

14. Eier von Seidenraupen;

15. Edelsteine, Gold und Silber (auch in gebrochenem Zustande), echte und nachgeahmte Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Medaillen;

16. Gegenstände der staatlichen Monopole (Salz, Tabak), Salpeter.

§. 110.

Bezüglich des Feilhaltens von Pressprodukten in der im §. 90. Ziff. 1. bezeichneten Weise, sowie des im Sinne des §. 90. Ziff. 3. hinsichtlich derselben betriebenen Sammelns von Bestellungen bleiben die im G.-A. XVIII. v. J. 1848. und in den auf Grund des angeführten Gesetzartikels erlassenen Ministerial-Verordnungen enthaltenen Vorschriften durch dieses Gesetz unberührt.

§. 111.

In wenigstens zwanzigtausend Einwohner zählenden Gemeinden, in welchen die ansässigen Gewerbetreibenden eine solche Zahl erreichen, dass dieselben die Ansprüche des dortigen Publikums auch selbst befriedigen können, sowie in Kurorten kann die im §. 90. Ziff. 1. und 2. bezeichnete Tätigkeit im Wege eines Statutes ganz, oder nur in Bezug auf gewisse Waren, beziehungsweise Leistungen verboten werden hinsichtlich der im §. 90. Ziff. 5. bezeichneten Tätigkeit jedoch kann auf demselben Wege ausgesprochen werden, dass der Betrieb derselben nur Ortsinsassen erlaubt wird.

In wenigstens zehntausend Einwohnern zählenden Gemeinden, sowie in Kurorten kann die im §. 90. Ziff. 1., 2. und 5. bezeichnete Tätigkeit im Statutenwege auch derart beschränkt werden, dass der Wandergewerbetreibende zur Ausübung seiner Beschäftigung in einemfort nur auf eine gewisse Anzahl von Tagen und dann wieder nur nach Ablauf einer gewissen Zeit erscheinen kann.

Der Handelsminister wird ermächtigt die Ausübung der im §. 90. Ziff. 1. und 2. bezeichneten Tätigkeit der Bevölkerung in besonders ungünstig gelegenen oder unfruchtbaren Gegenden schrankenlos, oder an gewisse Schranken gebunden auch in solchen Orten und Gebieten zu erlauben, wo dieselbe auf Grund dieses Paragraphen im allgemeinen verboten oder beschränkt wurde. Die in dieser Angelegenheit erlassenen Verordnungen des Handelsministers sind dem Reichstage vorzulegen.

Hinsichtlich jener Gemeinden, welche unter der Geltung des in den ersten zwei Absätzen dieses Paragraphen bestimmten Verbotes oder Beschränkung stehen, kann im Statutenwege ausgesprochen werden, dass der Wandergewerbetreibende seine Beschäftigung dort so lange nicht anfangen darf, bis seine Konzession von der Polizeibehörde der betreffenden Gemeinde nicht vidimiert worden ist.

Das in den ersten zwei Abschnitten dieses Paragraphen erwähnte Statut genehmigt der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer.

§. 112.

Den Verwaltungsbehörden steht das Recht zu, die Ausübung der im §. 90. Ziff. 1., 2. und 5. bezeichneten Tätigkeit aus gesundheitsbehördlichen oder aus veterinären Gesichtspunkten zur Zeit einer Epidemie auf den von der Epidemie angegriffenen Gebieten, solange die Gefahr der Weiterverbreitung der Epidemie besteht, aufzuheben.

§. 113.

Zur Ausübung der im §. 90. Ziff. 1. und 2., ferner im §. 91. Ziff. 1. bezeichneten Tätigkeit auf öffentlichen Plätzen, ist ausser der Erlaubnis der Gewerbebehörde auch die Erlaubnis der Polizeibehörde notwendig.

§. 114.

Im Falle nachgewiesener Armut kann die zuständige Gewerbebehörde erster Instanz jedem auf ihrem Zuständigkeitsgebiete eine Niederlassung besitzenden Gewerbetreibenden, oder wenigstens ein Jahr dort wohnenden und zu einem anderen Berufe unfähigen sonstigen Personen für das Gebiet ihrer Kompetenz erlauben, die in der Konzession genau zu bezeichnenden Waren von Haus zu Haus gehend oder auf öffentlichen Plätzen feilzuhalten, beziehungsweise gewerbliche Arbeit im Umherziehen zu verrichten.

Über die im Sinne des vorstehenden Absatzes erteilte Konzession ist eine besondere Legitimation auszustellen, deren Wirksamkeit sich auf eine längere Zeit als ein Jahr nicht erstrecken kann und welche gleichzeitig auch auf die in der Legitimation zu bezeichnenden Familienmitglieder oder auf einen anderen, ebenfalls dort zu bezeichnenden Stellvertreter des Konzessionärs lauten kann.

Die Munizipien und die Städte mit geordnetem Magistrate müssen zur Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit, der Hygiene und der Wirtschaftspolizei, welche durch die auf Grund dieses Paragraphen ausgeübte Tätigkeit berührt werden, in einem die Genehmigung des Handelsministers erfordernden Statute verfügen. Die Form und die materiellen Erfordernisse der im Sinne dieses Paragraphen ausgestellten Legimitation aber schreibt der Handelsminister im Verordnungswege vor.

§. 115.

Auf die im §. 113. bezeichnete Tätigkeit können die daselbst erwähnten Legitimationen auch in solchen Gemeinden ausgefolgt werden, in welchen die im §. 90. Ziff. 1. und 2. bezeichnete Tätigkeit im Sinne des §. 111. im Statutenwege verboten worden ist.

Die auf den von Haus zu Haus gehend oder im Umherziehen betriebenen Handel, sowie gewerbliche Arbeit bezüglichen, in diesem Abschnitte festgestellten Bestimmungen sind im übrigen auch auf die im §. 114. bezeichnete Tätigkeit entsprechend anzuwenden, nichtsdestoweniger werden die zur Ausgabe der Konzession berechtigten Gewerbebehörden bevollmächtigt, bei der Ausgabe einer solchen Konzession in rücksichtswürdigen Fällen von den Verfügungen der §§. 95. und 96. Ausnahmen zu machen.

§. 116.

Solchen Wandergewerbetreibenden, welche zur Ausübung irgend eines im §. 90. Ziff. 1., 2., 4. und 5. bezeichneten Wandergewerbes auch schon bisher eine Konzession hatten, beziehungsweise insofern irgend eine der bezeichneten Beschäftigungen bisher an keine Konzession gebunden war, sie dieselbe schon mindestens seit einem Jahre ausüben, wenn sie ebenfalls seit mindestens einem Jahre ständig in den Ländern der ungarischen heiligen Krone wohnen, ist zur Fortsetzung ihres Wandergewerbes die Konzession auch dann zu erteilen, wenn sie die im §. 92. Ziff. 1. und 2. bezeichnete Qualifikation für ihre eigene Person nicht nachweisen können.

§. 117.

Für fremde Staatsbürger sind hinsichtlich des Antrittes und der Ausübung der im §. 90. Ziff. 1—5. bezeichneten Beschäftigungen im Inlande die Verfügungen der mit den betreffenden Staaten abgeschlossenen Verträge massgebend.

Der Handelsminister wird bevollmächtigt, die Erteilung der Wandergewerbekonzession und Gehilfenbefugnis zum Antritte und zur Ausübung der im §. 90. Ziff. 1., 2., 4. und 5. bezeichneten Beschäftigungen auf dem Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone auch den Angehörigen solcher fremden Staaten zu erlauben, welche ungarischen Staatsbürgern gegenüber bewiesenermassen ein gleiches Vorgehen befolgen.

VII. ABSCHNITT.

Anmeldung des Gewerbebetriebes und das Anlage-Bewilligungsverfahren.

§. 118.

Derjenige, der ein an den Befähigungsnachweis oder an eine Konzession nicht gebundenes Gewerbe zu betreiben wünscht, ist, abgesehen von der Hausindustrie und dem Wandergewerbe (VI. Abschnitt), verpflichtet dieses Vorhaben vor dem Antritte des Gewerbebetriebes der Gewerbebehörde* erster Instanz anzumelden und bei dieser Gelegenheit nachzuweisen, dass er zum Betriebe des betreffenden Gewerbes im Sinne des I. Abschnittes dieses Gesetzes berechtigt ist.

In der Anmeldung ist anzugeben:

a) der Vor- und Zuname desjenigen, welcher ein Gewerbe auszuüben beabsichtigt, bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften die Namen der Gesellschafter, beziehungsweise der internen Firmamitglieder, bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften die gerichtlich eingetragene Firma der Gesellschaft;

b) die genaue Benennung des Gewerbes, beziehungsweise der Gewerbezweige, welche der sich Anmeldende zu betreiben wünscht;

* S. §. 14. Anmerkung.

c) der Vor- und Zuname des zum Ersatze der im Gesetze bestimmten Gewerbebetriebsbedingungen anzustellenden Geschäftsführers:

d) die Benennung der Gemeinde, auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest die Benennung des Bezirkes, auf dessen Gebiete der sich Anmeldende ein Gewerbe auszuüben wünscht.

Der Anmeldung müssen sämtliche Dokumente beigeschlossen werden, welche beweisen, dass die Person des sich Anmeldenden, beziehungsweise die Person des anzustellenden Geschäftsleiters allen gesetzmässigen Gewerbebetriebsbedingungen entspricht.

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist in die Kasse der Gewerbebehörde erster Instanz:

1. auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest zwanzig Kronen;

2. in mehr als zehntausend Einwohner zählenden Gemeinden zehn Kronen;

3. in sonstigen Orten zwei Kronen Gewerbegebühr zu entrichten.

Dieselbe Gewerbegebühr zahlt auch derjenige, der gleichzeitig die Ausübung mehrerer an Konzessionen nicht gebundener Gewerbe anmeldet.

§. 119.

Die Gewerbebehörde erster Instanz ist verpflichtet den sich Anmeldenden von ihrem hinsichtlich der im Sinne des §. 118. erfolgten Anmeldung gebrachten Bescheide binnen sechs Tagen zu verständigen.

Wenn die Anmeldung den gesetzmässigen Bedingungen nicht entspricht, muss der sich Anmeldende zur Ergänzung seiner Anmeldung angewiesen werden; entspricht jedoch die Anmeldung den gesetzmässigen Erfordernissen, so ist demjenigen, welcher ein Gewerbe auszuüben wünscht, über die Anmeldung eine Gewerbelegitimation auszustellen.

Den Text der Gewerbelegitimation stellt der Handelsminister im Verordnungswege fest.

Wenn die Gewerbebehörde den sich Anmeldenden von ihrem Bescheide binnen sechs Tagen nicht verständigt, kann der sich Anmeldende den Betrieb seines Gewerbes antreten.

§. 120.

Derjenige, der ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe auszuüben wünscht, die Hausindustrie (VI. Abschnitt) nicht mit inbegriffen, ist verpflichtet bei Gelegenheit der Anmeldung nachzuweisen, dass er zur Ausübung des betreffenden Gewerbes, gemäss den Verfügungen des II. Abschnittes dieses Gesetzes, in eigener oder in der Person des anzustellenden Geschäftsführers befähigt ist.

Hinsichtlich der Anmeldung und der Ausstellung der Gewerbelegitimation sind auch bei an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerben die Verfügungen der §§. 118. und 119. massgebend.

§. 121.

Derjenige, der ein an eine Konzession gebundenes Gewerbe, das Wandergewerbe (VI. Abschnitt) nicht inbegriffen, auszuüben wünscht, ist verpflichtet, bei der Gewerbebehörde erster Instanz, und beziehungsweise insofern die Konzession laut dieses Gesetzes der Handelsminister, beziehungsweise der Minister des Innern erteilt, bei dem Handelsminister, beziehungsweise bei dem Minister des Innern um die Gewerbekonzession anzusuchen, und bei dieser Gelegenheit nachzuweisen, dass er den in diesem Gesetze zur Ausübung des betreffenden an eine Konzession gebundenen Gewerbes festgestellten Bedingungen genügt.

Hinsichtlich dieser Anmeldung sind die im §. 118. Abs. 2., Ziff. *a)—d)* und die im dritten Absatze enthaltenen Verfügungen ebenfalls anzuwenden.

Den Text der Gewerbekonzession und die Summe der nach einem jeden angemeldeten konzessionsbedürftigen Ge-

werbe zu zahlenden Konzessionsgebühr wird, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, vom Handelsminister, beziehungsweise die letztere von dem im Sinne des §. 61. dieses Gesetzes festgestellten Statute bestimmt.

§. 122.

Eine jede in der Person des Eigentümers, beziehungsweise der Eigentümer des Gewerbegeschäftes und in der Person des zum Ersatze der gesetzmässigen Gewerbebetriebsbedingungen angestellten Geschäftsführers, sowie auch in dem Bestande des Gewerbes eingetretene Veränderung, muss der Gewerbebehörde erster Instanz, wenn hingegen die Konzession der Handelsminister oder der Minister des Innern erteilt hat, dem Handelsminister, beziehungsweise dem Minister des Innern binnen fünfzehn Tagen angemeldet werden.

Der Handelsminister und der Minister des Innern bringen der zuständigen Gewerbebehörde erster Instanz die durch sie erteilten Gewerbekonzessionen und die in Bezug auf die im Sinne des ersten Absatzes erfolgten Anmeldung der im Bestande des Gewerbes eingetretenen Veränderung gefällten Entscheidungen zur Kenntnis.

§. 123.

Bei an eine Anlagebewilligung gebundenen Gewerben (VI. Abschnitt) muss der Eigentümer der Gewerbeanlage, beziehungsweise des Gewerbebetriebes um die Anlagebewilligung bei der Gewerbebehörde erster Instanz ansuchen. Insofern die im Punkte *b)* des §. 75 enthaltenen Kennzeichen nicht obwalten, muss die Gewerbebehörde die Anlagebewilligung auf ein einfaches Ansuchen hin, welches die auf die Gewerbeanlage bezüglichen wichtigeren Daten enthält, eventuell nach Anhörung von Sachverständigen, oder des Gewerbeinspektors, binnen vier Wochen gewähren oder verweigern. Die Verweigerung der Anlagebewilligung ist nur aus öffentlichem Interesse am Platze, und ist der diesbezügliche Bescheid detailliert zu begründen.

Bei Gelegenheit der Gewährung der Anlagebewilligung kann die Gewerbebehörde im Interesse der Sicherheit der Nachbarschaft, sowie des Publikums, desgleichen der in der Gewerbeanlage Beschäftigten und zur Verhütung von Unzukömmlichkeiten, hinsichtlich der Einrichtung oder des Betriebes auch Bedingungen und Beschränkungen feststellen, welche in dem die Anlagekonzession betreffenden Bescheide genau zu detaillieren und zu begründen sind.

§. 124.

Bei jenen Gewerbeanlagen, welche unter den Punkt *b)* des §. 75. fallen, ferner hinsichtlich all jener Gewerbeanlagen, welche in dem im §. 76. festgestellten Verzeichnisse aufgezählt sind, kann die Anlagebewilligung nur bei dem in den §§. 125—129. vorgeschriebenen Verfahren erteilt werden.

§. 125.

Derjenige, der für eine den Bestimmungen des §. 124. unterliegende Gewerbeanlage um eine Anlagebewilligung ansucht, muss dem Gesuche folgende Beilagen in je zwei Exemplaren beischliessen:

a) die beglaubigte topographische Zeichnung der Umgebung der geplanten Gewerbeanlage, mindestens im Umkreise von 200 □ m., von der Anlage gerechnet, und zumindest im Masstabe 1 : 1000;

b) sämtliche Grundrisse der Anlage zumindest im Massstabe 1 : 100 mit der Bezeichnung der Bestimmung sämtlicher Lokalitäten und der maschinellen Einrichtung;

c) insofern es sich um die Errichtung eines eigenen Fabriksgebäudes handelt, die Zeichnungen der Fronte, und wenigstens eine Längs- und Querdurchschnitts-Zeichnung mit der Bezeichnung des Treppenaufganges, ebenfalls im Masstabe 1 : 100;

d) die detaillierte Beschreibung des Betriebes, mit Aufzählung der Motore, deren Systeme und Arbeitskraft, die Zahl der in der Anlage regelmässig beschäftigten Arbeiter,

sowie die geplanten Sicherheits- und Schutzvorrichtungen, desgleichen die Angabe der Massnahmen, welche die durch die Anlage verursachten Ungelegenheiten vermindern können.

§. 126.

Die Gewerbebehörde überweist ohne Verzug je ein Exemplar der Beilagen des Gesuches dem Gewerbeinspektor, der dieselben vorerst vom Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes sowie aus den von der Gewerbebehörde etwa bezeichneten sonstigen Gesichtspunkten zu prüfen und seine Meinung der Gewerbebehörde binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen oder dem Nachstehenden entsprechend an der mündlich vorzunehmenden Verhandlung persönlich teilzunehmen hat.

Die Absicht zur Errichtung der Unternehmung wird von der Gewerbebehörde durch Maueranschläge, Zeitungen oder in sonst üblicher Weise bekannt gegeben, und je ein Exemplar der Kundmachung auch unmittelbar dem Gemeindevorstande, der Polizeibehörde erster Instanz und womöglich den benachbarten Immobilienbesitzern, eventuell Pächtern eingesendet.

In der Kundmachung wird ein höchstens vierwöchentlicher Termin zur Abhaltung der Verhandlung bei Bezeichnung des Verhandlungsortes ausgeschrieben, und die Interessenten werden aufgefordert, die gegen die Bewilligung der Anlage eventuell obwaltenden Einwendungen, oder einschränkenden Wünsche bis zu diesem Termine bei der Gewerbebehörde schriftlich einzureichen, oder bei der Verhandlung eventuell durch einen Bevollmächtigten mündlich vorzutragen, da im Unterlassungsfalle dieselben keine Beachtung finden werden.

Die Gewerbebehörde hat auch zu sorgen, dass die durch die Errichtung der Anlage eventuell notwendigen, die Baubewilligung, Feuer- und Wasserpolizei betreffenden oder sonstigen behördlichen Verhandlungen, mit der Verhandlung zur Bewilligung der Anlage gleichzeitig vorgenommen werden.

Bei der Verhandlung kann so die Behörde, wie auch die Parteien Sachverständige heranziehen, die ebenfalls angehört werden müssen.

§. 127.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der gesuchstellenden Partei und auch von den Einwendungen erhebenden Parteien, insoweit dieselben erschienen, und hiezu geneigt sind, eventuell auch von deren Bevollmächtigten, zu unterschreiben ist. Die Verweigerung der Unterschrift berührt nicht die Rechtswirksamkeit des Verfahrens.

Bei der Verhandlung sind sämtliche die Bewilligung der Anlage beeinflussende Umstände, mögen sich dieselben auf den für das Publikum oder die Nachbarschaft eventuell entstehenden Schaden, Gefahr oder Ungelegenheit, oder auf Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes beziehen, gründlich zu verhandeln, ohne Rücksicht darauf, ob seitens der Interessenten diesbezüglich Bemerkungen gemacht worden sind, oder nicht. Die Gewerbebehörde muss bestrebt sein die eventuellen Einwendungen in friedlichem Wege beizulegen.

Privatrechtliche Einwendungen oder Ansprüche können die Erteilung der Anlagebewilligung nicht beeinflussen; solche sind, wenn der friedliche Ausgleich nicht gelungen ist, auf den Prozessweg zu verweisen.

§. 128.

Innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Verhandlung, bringt die Gewerbebehörde einen auf die Erteilung oder Abweisung der Anlagebewilligung bezüglichen Bescheid; der Bescheid ist der gesuchstellenden, wie auch den gegen die Bewilligung der Anlage Einspruch erhebenden Parteien schriftlich mitzuteilen.

Die Anlagebewilligung kann nur aus Gemeininteresse abgewiesen werden; ein solcher Bescheid ist stets ausführlich zu begründen.

Gelegentlich der Erteilung der Anlagebewilligung kann die Gewerbebehörde sowohl vom Gesichtspunkte der Verminderung des durch die Anlage eventuell drohenden Schadens, Gefahr oder Ungelegenheit, wie auch des Arbeiterschutzes, hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebes der Anlage

Bedingungen und Einschränkungen feststellen; diese sind im Bescheide genau zu umschreiben und zu begründen.

Im Bescheide kann ausbedungen werden, dass die Gewerbeanlage nur dann in Betrieb gesetzt werden kann, wenn die Erfüllung sämtlicher Bedingungen durch den Gewerbeinspektor bestätigt wird.

Gegen den Bescheid können die Parteien innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen — mit aufschiebender Wirkung — die Berufung bei der Gewerbebehörde zweiter Instanz anmelden, welche ihren Bescheid spätestens innerhalb vier Wochen fassen und den Parteien mitteilen muss.

Gegen den Bescheid zweiter Instanz kann die Berufung desgleichen innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen bei dem Handelsminister eingelegt werden, welcher entgültig entscheidet.

§. 129.

Die Kosten des Anlagebewilligungs-Verfahrens werden im Bescheide der Gewerbebehörde festgestellt und von der um die Anlagenbewilligung ansuchenden Partei getragen.

Im Falle grundloser Einwendungen oder hartnäckiger Verursachung von Schwierigkeiten, ist zur Tragung der hieraus entstandenen Kosten derjenige zu verhalten, der dieselben erhoben, beziehungsweise verursacht hat.

§. 130.

Bei den Anlagenbewilligungen erfordernden Gewerbeanlagen ist für jede wesentliche Umgestaltung, Erweiterung, oder wesentliche Änderung des Betriebes die Bewilligung der Gewerbebehörde zu erwirken. Die Gewerbebehörde geht nach Massgabe der Art der Veränderung und der Natur des Betriebes im Sinne der §§. 123. oder 124. vor.

Die Gewerbebehörde kann in solchen Fällen von dem im Sinne des §. 124. zu erfolgenden Verfahren absehen, wenn die angemeldete Änderung nach der Meinung des Gewerbeinspektors die durch die Anlagen hervorgerufenen Nachteile vermindert oder zumindestens nicht steigert.

II. TEIL.

AUSÜBUNG UND ERLÖSCHUNG DES GEWERBERECHTES.

VIII. ABSCHNITT.

Ausübung des Gewerbes. Geschäftslokalitäten, Filialen, Firma.

§. 131.

Wer verschiedene Gewerbe vereint oder gesondert auszuüben wünscht, muss hinsichtlich jedes Gewerbezweiges alles erfüllen, was das Gesetz in Bezug auf den Antritt und die Fortsetzung des betreffenden Gewerbezweiges anordnet.

§. 132.

Jeder Gewerbetreibende ist berechtigt, ausser den Arbeiten, welche in seinen eigentlichen Wirkungs-, beziehungsweise Geschäftskreis fallen, alle anderen zur völligen Herstellung seiner Erzeugnisse erforderlichen Arbeiten welcher Art immer zu vereinigen, ausser seinen eigenen Erzeugnissen auch Waren anderer, welche in seinen Geschäftskreis fallen, feilzuhalten, seine Werkstätte oder Gewölbeeinrichtung, Maschinen, Werkzeuge und sonstige Geschäftseinrichtungen zu verwalten, beziehungsweise in Ordnung zu halten, desgleichen die Holz-, Leinwand-, Papier- usw. Emballagen, welche erforderlich sind, um seine Erzeugnisse, beziehungsweise Waren in Verkehr zu bringen, anzufertigen, und schliesslich jene Umhüllungs- und Verpackungsarbeiten auszuführen,

welche erforderlich sind, seine Erzeugnisse, beziehungsweise Waren in Verkehr zu setzen, sowie die quantitative und qualitative Wertverminderung derselben hintanzuhalten.

Die im ersten Abschnitt erwähnte Arbeitszusammenlegung ist jedoch nur dann am Platze, wenn die Hauptarbeit der Herstellung des betreffenden Erzeugnisses in den ordentlichen Wirkungs-, beziehungsweise Geschäftskreis des durch den Gewerbetreibenden ausgeübten Gewerbezweiges gehört und die ausserhalb des eigentlichen Arbeitskreises des betreffenden Gewerbes ausgeführte Arbeit nur als zur vollständigen Herstellung des Erzeugnisses erforderliche Nebenarbeit ausgeführt wird.

Der Gewerbetreibende ist berechtigt, für die Arbeiten, welche im Sinne des ersten und zweiten Absatzes innerhalb seines eigentlichen Arbeits-, beziehungsweise Geschäftskreises ausgeführt werden können, fachgebildete Gehilfen anzustellen.

§. 133.

Der Handelsgewerbetreibende kann auf Grund des Handelsgewerbescheines auch ohne besonderer Anmeldung mit all den verschiedenen Waren frei Handel treiben, welche laut dieses Gesetzes ohne besondere Erlaubnis in Verkehr gesetzt werden dürfen; im Falle es sich um den Verschleiss aus einer offenen Lokalität (Gewölbe, Magazin) handelt, sind jedoch die Waren oder Warengruppen, welche den Gegenstand des Handels bilden, anzumelden.

Die Anmeldung des Handels mit gewissen Waren oder gewissen Warengruppen berechtigt nur zum Handel mit den angemeldeten Waren.

§. 134.

Insoweit der Kaufmann den hinsichtlich der befugten Ausübung der betreffenden gewerblichen Arbeit festgesetzten Bedingungen nicht entspricht, kann er im Rahmen seines Geschäftes gewerbliche Arbeiten nicht ausführen, sondern dieselben nur durch hiezu berechtigte Gewerbetreibende ausführen lassen.

Unter die im ersten Absatze festgesetzte Einschränkung fallen jedoch nicht die Übernahme von Bestellungen auf die Herstellung von in den Geschäftskreis des Kaufmannes gehörenden Waren und das eventuell hiezu erforderliche Massnehmen; die Verwaltung und Instandhaltung der eigenen Betriebseinrichtungen des Kaufmannes; die Ausführung von Umhüllungs- und Verpackungsarbeiten, welche erforderlich sind, um eine quantitative und qualitative Wertverminderung der durch den Kaufmann gekauften oder verkauften Waren hintanzuhalten; die Beförderung der durch den Kaufmann gekauften oder verkauften Waren an die Bestimmungsorte derselben; schliesslich die Verrichtung jedweder in den Arbeitskreis eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes nicht gehörenden gewerblichen Arbeit, welche für die seitens des Käufers zu erfolgenden Übernahme der von dem Kaufmann verkauften Waren, beziehungsweise zwecks Anpassung derselben an die Anforderungen des Käufers erforderlich ist.

§. 135.

Die Gewerbebehörde* kann die Ausübung gewisser gewerblicher oder dieser und gewisser kaufmännischer Arbeiten in einem Lokale, oder die Einlagerung gewisser Waren in einem Lokale, oder deren in einem Geschäftslokale erfolgenden Verkauf vom Gesichtspunkte der öffentlichen Gesundheit, der allgemeinen Sicherheit und der Wirtschaftspolizei, nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, verbieten oder an gewisse Bedingungen knüpfen. In gleicher Richtung kann der Handelsminister im Verordnungswege auch im allgemeinen verfügen.

§. 136.

Der Gewerbetreibende kann behufs Ausübung eines nicht konzessionsbedürftigen Gewerbes in ein und derselben Gemeinde mehrere Geschäftsstellen (Werkstätte, Ge-

* Siehe §. 14. Anmerkung.

wölbe, Verkaufslager, Kanzlei usw.) halten, ist jedoch verpflichtet, jede einzelne Geschäftsstelle und jede Verlegung der Geschäftsstelle binnen vierzehn Tagen der Gewerbebehörde anzumelden.

In ähnlicher Weise ist der Gewerbetreibende verpflichtet der Gewerbebehörde binnen vierzehn Tagen Meldung zu erstatten, wenn er sein Geschäft aus einer im Gebiete derselben Gewerbebehörde erster Instanz gelegenen Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt.

Nach der auf Grund dieses Paragraphen erstatteten Anmeldung ist keine Gewerbegebühr zu entrichten.

§. 137.

Wenn der Gewerbetreibende sein nicht konzessionsbedürftiges Geschäft in das Gebiet einer anderen Gewerbebehörde verlegt, ist er verpflichtet alles zu erfüllen, was das Gesetz für den Antritt eines neuen Gewerbeunternehmens anordnet.

Bei der in den Kompetenzkreis einer anderen Gewerbebehörde erfolgenden Verlegung eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Unternehmens genügt zum Nachweise der Befähigung, beziehungsweise der sonstigen gesetzlichen Bedingungen des Gewerberechtes, die Einreichung des bis dahin innegehabten Gewerbescheines

§. 138.

Bei jedem an eine Konzession gebundenen Gewerbe muss in der Gewerbekonzession auch der Geschäftsort bezeichnet werden, an welchem der Gesuchsteller das Gewerbe auszuüben wünscht.

Bei jedem konzessionsbedürftigen Gewerbe ist für jede neue Geschäftsstelle, ebenso für jede Verlegung des Gewerbeunternehmens, auch wenn dieselbe im Gebiete ein und derselben Gemeinde erfolgt, eine neue Gewerbekonzession erforderlich.

Bei der Verlegung eines konzessionsbedürftigen Gewerbeunternehmens in derselben Gemeinde auf einen anderen Ort, ist eine Konzessionsgebühr nicht zu entrichten. Hingegen darf die Gewerbekonzession gelegentlich der Eröffnung jeder neueren Geschäftsstelle nur bei Entrichtung der gesetzlichen Gebühren ausgefolgt werden.

§. 139.

Wenn der Gewerbetreibende im Gebiete ein und derselben Gemeinde mehrere Geschäftsstellen hat, kann er diese ohne Anstellung eines Geschäftsführers auch in dem Falle unmittelbar leiten, wenn das betreffende Gewerbe zu den an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerben gehört.

§. 140.

Wenn der Gewerbetreibende ausserhalb der Gemeinde, in welcher sich sein Hauptgeschäft befindet, auch in einer anderen Gemeinde eine Geschäftsstelle (Filiale) zu errichten beabsichtigt, ist er verpflichtet, dies sowohl bei der hinsichtlich des Hauptgeschäftes, als auch bei der hinsichtlich des zu errichtenden neuen Geschäftes kompetenten Gewerbebehörde anzumelden, für letzteres Geschäft einen dem Gesetze entsprechenden Geschäftsführer anzustellen und ausserdem im allgemeinen alles zu erfüllen, was das Gesetz für den Antritt und für die Fortsetzung der betreffenden Gewerbetätigkeit vorschreibt.

Das Filialgeschäft eines konzessionsbedürftigen Gewerbes kann bei Entrichtung der Konzessionsgebühr und auf Grund der Konzession der zuständigen Gewerbebehörde errichtet werden.

§. 141.

Wenn der Gewerbetreibende ausserhalb der Gemeinde, in welcher sich sein Hauptgeschäft befindet, ausschliesslich behufs Ausübung der kaufmännischen Tätigkeit (§. 134.) eine

neue Geschäftsstelle errichtet, ohne dass er in derselben auch gewerbliche Arbeiten ausführen würde, kann hinsichtlich des Geschäftsführers der betreffenden Niederlassung der Befähigungsnachweis, welcher eventuell für die im Hauptgeschäfte ausgeführten gewerblichen Arbeiten erforderlich ist, nicht gefordert werden.

Auf die Benützung einer solchen Geschäftslokalität, in welcher der Gewerbetreibende ausser der Einlagerung sonst keine Geschäftstätigkeit ausübt, können die Verfügungen der §§. 135., 136 und 139. nicht angewendet werden.

§. 142.

Vom Gesichtspunkte der in den §§. 135—140. enthaltenen Verfügungen ist das gesamte Gebiet der Haupt- und Residenzstadt Budapest als eine Gemeinde zu betrachten.

§. 143.

Bei den im Sinne des §. 139. errichteten Filialgeschäften ist für die Anmeldung des zum ersten Male angestellten Geschäftsführers, ebenso im allgemeinen für die Anstellung von Geschäftsführern, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, der Geschäftsinhaber verantwortlich. Wenn sich der Geschäftsführer entfernt, ist der Geschäftsinhaber verpflichtet, an die Stelle desselben längstens binnen acht Tagen einen den Verfügungen des Gesetzes entsprechenden neuen Geschäftsführer anzustellen.

Die in der Person des Geschäftsführers eingetretene Veränderung muss der neuangestellte Geschäftsführer binnen fünfzehn Tagen der Gewerbebehörde anmelden; ebenso ist der Geschäftsführer für die Einhaltung der gesetzlichen Verfügungen verantwortlich, welche sich auf das Filialgeschäft beziehen, wobei auch in solchen Fällen die vermögensrechtliche Verantwortung des Geschäftsinhabers zu Recht besteht.

§. 144.

Auf Grund solcher Filialgeschäfte, in welchen eine ordentliche gewerbliche Arbeit oder die in den Kreis des betreffenden Gewerbezweiges fallende regelmässige Geschäftstätigkeit nicht ausgeführt wird, beziehungsweise in welchen, als Verkaufsgeschäften, die zum Verkaufe gelangenden Waren im Verhältnisse zum Geschäftsverkehre nicht eingelagert werden, können die Rechte, welche in diesem Gesetze den im Orte ansässigen Gewerbetreibenden zugesichert sind, insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen feststellt, nicht ausgeübt werden.

§. 145.

Es steht im Rechte eines jeden Gewerbetreibenden sein Geschäft, beziehungsweise sein Gewerbe im Wege eines Geschäftsführers auszuüben, die Anstellung des Geschäftsführers berührt jedoch nicht die aus dem Geschäftsbetriebe entstehenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Geschäftsinhabers.

Wenn der Geschäftsführer den für die selbständige Ausübung des betreffenden Gewerbes festgesetzten Bedingungen entspricht und vom Geschäftsinhaber als sein zur Führung des Geschäftes angestellter Vertreter bei der Gewerbebehörde angemeldet wurde, ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Geschäftsführer eine gegen das Gesetz verstossende Handlung oder Unterlassung begangen hat, der Geschäftsführer, wenn hingegen die gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung durch eine Verfügung oder Weisung des Geschäftsinhabers hervorgerufen wurde, der Geschäftsinhaber, beziehungsweise sind die Geschäftsinhaber verantwortlich.

§. 146.

Der Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Pächter ausüben. Pächter kann nur derjenige sein, welcher den zur selbständigen Ausübung des betreffenden

Gewerbes im Gesetze bestimmten Bedingungen in eigener Person entspricht.

Wenn der Gewerbetreibende sein Gewerbeunternehmen verpachtet, muss sowohl der Geschäftsinhaber, wie auch der Pächter, diesen Umstand, letzterer bei Nachweis seines selbständigen Gewerberechtes und Entrichtung der Gewerbegebühr, binnen fünfzehn Tagen der Gewerbebehörde anmelden.

Im Falle das Gewerbeunternehmen verpachtet wird, tritt vom Gesichtspunkte der im Gesetze festgesetzten und nach Zurkenntnisnahme der Pacht durch die Gewerbebehörde entstandenen Rechte und Verpflichtungen, auf die Dauer der Pacht an die Stelle des Geschäftsinhabers der Pächter.

Ein konzessionsbedürftiges Gewerbe kann durch einen Pächter nicht ausgeübt werden. Ein konzessionsbedürftiges Gewerbe in Pacht zu geben oder durch den Pächter auszuüben ist verboten.

§. 147.

Der Gewerbetreibende muss seine Geschäftslokalität durch eine Firmatafel bezeichnen.

Auf der Firmatafel ist der Name des Geschäftsinhabers, und zwar wenn der Geschäftsinhaber eine Frauensperson ist, mit deutlicher Kennzeichnung dieser seiner Eigenschaft, ferner der in der betreffenden Lokalität ausgeübte Gewerbezweig, gemäss den hierauf bezüglichen Daten des Gewerbescheines zu bezeichnen.

Wenn das Gewerbeunternehmen verpachtet ist, muss auf der Firmatafel der Name des Pächters ersichtlich gemacht werden.

§. 148.

Die in das Handelsregister eingetragenen Firmen besitzenden Gewerbetreibenden und Kaufleute sind verpflichtet, ihre Firmen auf ihren Firmatafeln der im Handelsregister erfolgten Eintragung entsprechend zu bezeichnen.

Solche Kompagniegeschäfte, deren Firma im Sinne des Handelsgesetzes nicht in das Handelsregister einzutragen ist, sind verpflichtet auf der Firmatafel die Namen der persönlich verantwortlichen Geschäftsteilhaber zu bezeichnen; wenn aber mehr als zwei persönlich verantwortliche Geschäftsteilhaber vorhanden sind, genügt es bei Anwendung eines solchen Zusatzes, aus welchem auf diesen Umstand geschlossen werden kann, zwei persönlich verantwortliche Geschäftsteilhaber namhaft zu machen.

§. 149.

Auf der Firmatafel ist, mit Ausnahme von Kroatien-Slavonien, der Name des Gewerbetreibenden, beziehungsweise dessen Firma und der Gewerbezweig (§§. 146., 147.) auch in ungarischer Sprache zu bezeichnen. Wenn der Gewerbetreibende auch von einer anderssprachigen Firmenaufschrift Gebrauch macht, darf die Firmenaufschrift in ungarischer Sprache nicht weniger auffallend sein als jene in einer anderen Sprache.

§. 150.

Ein Gewerbegeschäft, das Wandergewerbe (VI. Abschnitt) nicht inbegriffen, kann nur von einem ständigen Geschäftsorte aus betrieben werden. Als ständiger Geschäftsort ist auch die Ausübung des Gewerbes, beziehungsweise das Feilhalten an öffentlichen Orten (in Gassen, Strassen, auf Plätzen), in Buden, auf gebrettertem Boden, auf einem Gestell oder auf der Erde anzusehen.

Die Vertretungskörper der Gemeinden können die Ausübung des Gewerbes an den im ersten Absatze erwähnten Geschäftsstellen hinsichtlich gewisser Gassen, Strassen und Plätze verbieten, beziehungsweise auf einen bestimmten Teil oder auf bestimmte Orte der Gemeinde beschränken.

Der Handelsminister kann, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, den Verkauf einzelner Waren an öffent-

lichen Orten, beziehungsweise die Ausübung einzelner Gewerbe an öffentlichen Orten vom Gesichtspunkte der öffentlichen Gesundheit und der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung im Verordnungswege verbieten.

Der in diesem Paragraphe geregelte Gewerbebetrieb, beziehungsweise das Feilhalten von Waren steht unter ständiger Aufsicht der Polizeibehörde.

IX. ABSCHNITT.

Ausübung der Gewerbe, die einer Konzession bedürfen.

§. 151.

Die Art und Weise, wie die im Sinne des III. Abschnittes dieses Gesetzes konzessionsbedürftigen Gewerbe ausgeübt werden können und die hierfür massgebenden Bestimmungen stellt der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Gesundheit, der allgemeinen Sicherheit, der Volkswirtschaft und der Feuerpolizei, desgleichen auf die Verfügungen dieses Gesetzes im Verordnungswege fest, ebenso bestimmt er im Verordnungswege die Verfügungen, welche in die im Sinne des §. 61. festgesetzten Statuten nach dieser Richtung hin aufgenommen werden dürfen, beziehungsweise aufzunehmen sind.

§. 152.

Die Gewerbetreibenden, welche die im §. 59. Ziff. 1—3., 8., 9., 12—14., 17., 19—21., 25., 27. und 28. dieses Gesetzes angeführten, ebenso die durch den Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege zu bezeichnenden, konzessionsbedürftigen Gewerbe betreiben, können verpflichtet werden, vorschriftsmässige Geschäfts-

bücher zu führen und die Geschäftsbücher, ebenso ihre sonstigen Schriftstücke auf eine gewisse Zeitdauer aufzubewahren.

Die Form der Geschäftsbücher, die Art deren Führung und die Aufbewahrungsdauer der Bücher und Schriftstücke wird durch die durch den Handelsminister zu erlassende Verordnung, und beziehungsweise das im Sinne des §. 61. bestimmte Statut festgesetzt.

§. 153.

Bei den im §. 59., Ziff. 1. erwähnten Unternehmungen, bei dem unter Ziff. 7. erwähnten Gasthausgewerbe, bei allen in dem erwähnten Paragraphe aufgezählten Vermittler- und Agenturengewerben, ebenso bei anderen durch den Handelsminister im Verordnungswege zu bezeichnenden konzessionsbedürftigen Gewerben, kann angeordnet werden, dass die den Parteien aufzurechnenden Gebühren festgesetzt werden und der auf diese Weise festgesetzte Gebührentarif der Gewerbebehörde* behufs Vidimierung vorgelegt werde.

Bei den im §. 59. Ziff. 4., 15., 17., 23., 24., 27. erwähnten, ebenso bei den durch den Handelsminister im Verordnungswege festzustellenden Gewerben, welche an eine Konzession gebunden sind, ist die Höhe der den Parteien aufzurechnenden Gebühren, beziehungsweise Zinsen festzustellen.

Von den Parteien höhere Gebühren, beziehungsweise Zinsen einzuheben oder denselben höhere Gebühren, beziehungsweise Zinsen aufzurechnen, als die im Verordnungswege festgesetzt, beziehungsweise in dem durch die Gewerbebehörde vidimierten Gebührentarife ersichtlich gemacht sind, ist verboten.

§. 154.

Insoweit es im Interesse der Kontrolle der Geschäftsführung erforderlich ist, kann von den in der durch den Handelsminister erlassenen Verordnung, beziehungsweise in dem

* Siehe §. 14. Anmerkung.

im Sinne des §. 61. festgestellten Statute bezeichneten Gewerbegeschäften als Bedingung der Konzessionierung, beziehungsweise der Ausübung des Gewerbes die Festsetzung von Geschäftsvorschriften und Einreichung derselben behufs behördlicher Vidimierung gefordert werden.

Die behördlich festgesetzten Gebührentarife, ebenso die behördlich vidimierten Gebührentarife und Geschäftsvorschriften sind in den Geschäftslokalitäten an Stellen, welche den Parteien leicht zugänglich sind, in lesbarem Zustande ständig ausgehängt zu halten.

§. 155.

Die Inhaber der konzessionsbedürftigen Gewerbegeschäfte müssen den gemäss den Bestimmungen des Gesetzes zur Aufsicht berechtigten Organen den Eintritt in die Geschäftslokalitäten wann immer gestatten, über deren Wunsch die Geschäftsbücher und Schriftstücke vorzeigen und die Untersuchung der letzteren, sowie die gesetzmässige Kontrolle der Geschäftsgebarung denselben gestatten.

Die zur Kontrolle berechtigten Organe sind verpflichtet, die ihnen bei der Untersuchung der Geschäfte zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf das strengste zu wahren. Wer sich gegen die Pflicht der Geheimhaltung vergeht, ist verpflichtet dem Geschäftsinhaber vollen Schadenersatz zu leisten, welcher im Gerichtswege geltend zu machen ist. Wenn derjenige, welcher sich gegen die Pflicht der Geheimhaltung vergeht, ein angestelltes Organ ist, ist dasselbe bei Verluste aller aus seiner Stellung und Verwendung folgenden Rechte sofort zu entfernen.

Die auf Grund dieses Gesetzes zur Kontrolle berechtigten Organe können von der staatlichen Finanzverwaltung oder Gemeindesteuer-Verwaltung nach keiner Richtung hin in Anspruch genommen werden.

§. 156.

Zum Verkaufe gewisser Waren oder im allgemeinen Waren aller Art im Versteigerungswege, beziehungsweise zur Errichtung von Versteigerungs-Unternehmungen, kann der Handelsminister den Gemeinden, Handelsgesellschaften oder einzelnen Unternehmern bei Feststellung, beziehungsweise Gutheissung der Geschäfts- und Gebührenvorschriften und des Gebührentarifes, sowie unter sonstigen in der Konzessionsurkunde festzusetzenden Bedingungen auf eine bestimmte Zeitdauer die ausschliessliche Bewilligung erteilen.

Im Falle der Bewilligung eines solchen Versteigerungs-Unternehmens können Ausverkäufe und Versteigerungen von Waren, welche als Gegenstand dieses Unternehmens bezeichnet wurden, in Gemeinden, in welchen das Versteigerungs-Unternehmen errichtet wurde, oder in dem in der Konzessionsurkunde zu bezeichnenden Teile der Gemeinde, nur im Wege des Versteigerungs-Unternehmens und nur in den zu diesem Behufe bestimmten Lokalitäten desselben abgehalten werden.

Die ausschliessliche Konzession kann der Handelsminister wann immer ohne jeden Schadenersatz zurückziehen, wenn das Unternehmen höhere als die festgesetzten, beziehungsweise im gutgeheissenen Gebührentarife enthaltenen Gebühren einhebt, oder die in der Konzessionsurkunde, beziehungsweise in den Geschäftsvorschriften festgesetzten Verfügungen und Bedingungen bricht.

Im übrigen bleiben die Verfügungen des G.-A. XXII. v. J. 1888. über die Versteigerungshallen auch weiterhin in Kraft.

§. 157.

Die zur Einlösung des Bergwerksgoldes oder zur Vermittelung der Einlösung desselben bewilligten Geschäfte (§. 59. Ziff. 2.) können Bergwerksgold nur von solchen Personen einlösen, beziehungsweise die Einlösung nur für solche Personen vermitteln, welche mit Zeugnissen der Bergbehörde bestätigen, dass sie Eigentümer oder Pächter von Bergwerken,

beziehungsweise Pochwerken, oder legitimierte Angestellte, beziehungsweise Bevollmächtigte derselben sind, oder schliesslich die zur Verwertung des durch Nachforschungen gewonnenen Bergwerksgoldes berechtigende Bewilligung, oder eine zur Einlösung von Bergwerksgold, beziehungsweise zur Vermittelung der Einlösung desselben berechtigende Gewerbekonzession besitzen.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Modalitäten der Anmeldung der im ersten Absatze erwähnten Werke bei der Bergbehörde, deren Evidenzhaltung und der hiebei erwähnten Legitimierungen, sowie die Giltigkeitsdauer der Legitimationen im Verordnungswege zu regeln.

Die in diesem Paragraphe erwähnten Legitimationen und Verwertungskonzessionen sind stempel- und gebührenfrei.

§. 158.

Wenn eine Partei ohne die im §. 157. umschriebene Legitimation zu besitzen, Gold zur Einlösung anbietet, ist der Inhaber des für die Einlösung oder für die Vermittelung der Einlösung bewilligten Geschäftes verpflichtet, hievon die zuständige Polizeibehörde erster Instanz, bei Beschlagnahme und Einlieferung des zur Einlösung angebotenen Bergwerksgoldes, sofort zu verständigen.

Die Polizeibehörde ist verpflichtet, das ohne entsprechende Legitimation zur Einlösung angebotene oder eingelöste Gold, wenn die Einlösungskonzession nicht nachträglich nachgewiesen wird, zu beschlagnahmen und wenn das Eigentumsrecht bis dahin nicht auf richterlichem Wege festgestellt wird, oder diesbezüglich das richterliche Verfahren nicht eingeleitet wird, nach einem Jahre, vom Tage der Beschlagnahme gerechnet, dem Armenfonds des Komitates zuzuwenden.

§. 159.

Die Inhaber der für die Einlösung des Bergwerksgoldes bewilligten Geschäfte sind verpflichtet, nach den aus dem Gebiete des Abrudbánya-Verespataker Pisetfondes stam-

menden Einlösungsbeträgen die Gebühr des Pisetfondes in Abzug zu bringen und der Kasse des Pisetfondes einzuliefern. Das bei diesem Abzuge und der Einlieferung der in Abzug gebrachten Summe zu beobachtende Verfahren wird vom Finanzminister im Verordnungswege festgestellt.

Die Inhaber der für die Einlösung von Bergwerksgold oder für die Vermittelung der Einlösung bewilligten Geschäfte können das eingelöste oder zur Einlösung übernommene Bergwerksgold, bei Einreichungdes Auszuges aus dem vorgeschriebenen Geschäftsbuche (§. 160.), ausschliesslich beim ärarischen Einlösungsamte einlösen.

§. 160.

Die Inhaber der für die Einlösung von Bergwerksgold oder für die Vermittelung der Einlösung bewilligten Geschäfte sind verpflichtet, über die Einlösung ordentliche Bücher zu führen. Die Mustervorlage des Geschäftsbuches, sowie die Art seiner Führung wird vom Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Finanzminister, im Verordnungswege festgestellt.

Die Abschrift dieses Geschäftsbuches ist halbjährlich der Gewerbebehörde vorzulegen, welche dieselbe auch der zuständigen Bergbehörde zustellt.

Die Einlösungs-, beziehungsweise die Einlösung vermittelnden Geschäfte stehen unter ständiger Aufsicht und Kontrolle der Gewerbe-, Polizei- und Bergbehörden. Solche Geschäfte können in Verbindung mit Schankwirtschaften nicht ausgeübt werden.

§. 161.

Die in diesem Gesetze §. 13., Ziff. 1. erwähnten Baumeister sind berechtigt wie immer geartete Hochbauten und damit verwandte oder verbundene Bauten welcher Art immer, ebenso den Bau, beziehungsweise die Anlage von Brunnen

wo immer zu übernehmen, und dieselben auf ihre eigene Verantwortung in Verbindung mit den verschiedenen baugewerblichen Arbeiten mit eigenem Hilfspersonale auszuführen, sind jedoch verpflichtet bei Maurer-, Zimmermann- und Steinmetzarbeiten grösseren Umfanges hiezu befähigte Arbeitsleiter (Poliere) anzustellen.

Im Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest, ebenso auch in anderen, durch den Handelsminister im Verordnungswege zu bestimmenden Orten können die Baumeister die Zimmermann- oder Steinmetzarbeiten grösseren Umfanges nur durch befugte Zimmerleute, beziehungsweise Steinmetze ausführen lassen.

In den im ersten Abschnitte erwähnten Wirkungskreis gehört auch die Demolierung jedweder Baulichkeit, sowie die Erhöhung und Verschiebung von Baulichkeiten.

§. 162.

Die im §. 43. Ziff. 2. erwähnten Baumeister sind berechtigt, den Bau von Strassen, Bahnen, Tunnellen, Brücken, Dämmen, Kanälen, Wasserwehren, Uferschutzanlagen, Stützwänden, Brunnen, und aller anderer Anlagen ähnlicher Natur und die mit diesen Baulichkeiten verbundenen Hochbauten wo immer zu übernehmen und diese mit den verschiedenen baugewerblichen Arbeiten verbunden, auf eigene Verantwortung mit eigenem Hilfspersonale ausführen zu lassen, sind aber verpflichtet bei der Ausführung von Hochbauten grösseren Umfanges befugte Maurer-, Steinmetz-, beziehungsweise Zimmermann-Arbeitsleiter (Poliere) anzustellen.

Im Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest, desgleichen auch in den durch den Handelsminister im Verordnungswege bezeichneten Orten können die zur Übernahme der in diesem Paragraphe erwähnten Arbeiten berechtigten Baumeister Hochbauarbeiten grösseren Umfanges nur durch befugte Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannmeister ausführen lassen.

Die im letzten Absatze des §. 160. enthaltene Verfügung findet auch hinsichtlich des Arbeitskreises der zur Übernahme und Ausführung der in diesem Paragraphe erwähnten Arbeiten berechtigten Baumeister Anwendung.

§. 163.

Der Maurermeister ist berechtigt, wo immer den Bau von überwiegend aus Stein- oder Erdmaterial herzustellenden ebenerdigen Wohnhäusern einfacher Konstruktion und ausserdem zu Wohnungszwecken nicht dienenden Wirtschafts- und Nebengebäuden welcher Art immer, desgleichen den Bau, beziehungsweise die Anlage von Brunnen, ferner bei schon bestehenden Wohnhäusern alle solche mit Verputz, Stein-, Erd- und Anbringungsarbeiten verbundenen Reparaturen zu übernehmen, welche mit der Errichtung eines die ebenerdige Höhe übersteigenden Gerüstes nicht verbunden sind und diese in Verbindung mit den verschiedenen baugewerblichen Arbeiten auf eigene Verantwortung mit eigenem Personale ausführen zu lassen, ist aber verpflichtet, bei Zimmermann- und Steinmetzarbeiten grösseren Umfanges befähigte Arbeitsleiter (Poliere) zu verwenden.

Bei dem vom Baumeister übernommenen Baue kann der Maurermeister alle Verputz, Stein-, Erd- und Verlegungsarbeiten übernehmen und mit eigenem Personale ausführen. In diesem Falle trifft aber die Verantwortung den Baumeister gemeinsam mit dem Maurermeister.

Die im §. 160. Abs. 2. enthaltenen Verfügungen erstrecken sich auch auf den Arbeitskreis des Zimmermannmeisters.

Zu dem im ersten Absatze festgestellten Arbeitskreise des Maurermeisters gehören auch alle mit der Demolierung eines Gebäudes verbundenen Arbeiten, deren Ausführung der Maurermeister im Sinne des ersten Absatzes übernehmen und bewerkstelligen kann.

§. 164.

Der Zimmermannmeister ist berechtigt, wo immer den Bau von vorwiegend aus Holz herzustellenden ebenerdigen Wohnhäusern einfacher Konstruktion und ausser denselben zu Wohnzwecken nicht dienenden Wirtschafts-, wie auch Nebengebäuden welcher Art immer, den Bau von Holzbrücken einwölbiger und einfacherer Konstruktion, ebenso bei schon bestehenden Wohnhäusern alle solche mit der Ausführung oder Ausbesserung von Balkenkonstruktionen, Mauer-, Decken- oder Verkleidungsarbeiten verbundenen Arbeiten, welche mit der Errichtung eines die ebenerdige Höhe übersteigenden Gerüstes nicht verbunden sind, zu übernehmen und diese in Verbindung mit den sonstigen baugewerblichen Arbeiten auf eigene Verantwortung mit eigenem Personale auszuführen, ist aber verpflichtet, bei Maurer- und Steinmetzarbeiten grösseren Umfanges befähigte Arbeitsleiter anzustellen.

Bei dem vom Baumeister übernommenen Baue kann der Zimmermannmeister die Anfertigung jedes aus Holz konstruierten Gebäudebestandteiles übernehmen und mit eigenem Personale ausführen. In diesem Falle trifft aber die Verantwortung den Baumeister gemeinsam mit dem Zimmermannmeister.

Die im §. 160. Abs. 2. und im §. 162. letzter Abs. enthaltene Verfügung erstreckt sich in entsprechender Weise auch auf den Arbeitskreis der Zimmermannmeister, und zwar die zuerst angeführte Verfügung in der Weise, dass die Zimmermannmeister in den im Sinne des §. 160. Abs. 2. bestimmten Orten die grösseren Maurer- oder Steinmetzarbeiten nur durch befugte Maurer- oder Steinmetzmeister ausführen lassen dürfen.

§. 165.

Der Wirkungskreis des Steinmetzmeisters umfasst, mit Ausnahme der aus künstlichen Steinen hergestellten Arbeiten, die auf eigene Verantwortung mit eigenem Personale vor-

zunehmende Ausführung und Anbringung aller Steinmetz- und Steinbildhauerarbeiten, falls die Anbringung derselben nicht mit der Errichtung eines die ebenerdige Höhe übersteigenden Gerüstes verbunden ist.

Bei dem vom Baumeister übernommenen Baue kann der Steinmetzmeister Anbringungsarbeiten jeder Art ausführen.

§. 166.

Das Gewerberecht der Maurer-, Zimmermann- und Steinmetzmeister erstreckt sich ausschliesslich auf Klein- und Grossgemeinden.

Diese Gewerbetreibenden können den Bau ebenerdiger Wohnhäuser einfacher Konstruktion, desgleichen von Wirtschafts- sowie Nebengebäuden, ebenso Reparaturen, welche mit der Errichtung von die ebenerdige Höhe übersteigenden Gerüsten nicht verbunden sind, übernehmen und ausführen, je nachdem, ob die betreffenden Bauarbeiten oder Reparaturen gemäss den §§. 162—164. in den Arbeitskreis des Maurer-, Zimmermann- oder Steinmetzgewerbes gehören.

Der Handelsminister kann im Verordnungswege im allgemeinen oder nur für bestimmte Orte den Wirkungskreis der Maurermeister, Zimmerleute und Steinmetze nur auf solche Bauten oder Reparaturarbeiten einschränken, zu deren Ausführung die Baubewilligung nicht erforderlich ist.

§. 167.

Der Brunnenmeister kann alle mit dem Baue oder der Anlage von Brunnen verbundenen Arbeiten übernehmen und diese auf eigene Verantwortung durch eigenes Personal ausführen lassen.

§. 168.

Jeder Baugewerbetreibende ist berechtigt die zur Ausführung der in seinen Wirkungskreis gehörenden Arbeiten nötigen Hilfskonstruktionen (Gerüste, Spreizungen, Polzungen,

provisorische Baulichkeiten usw.) für seinen eigenen Bedarf anzufertigen.

In ähnlicher Weise haben die Baugewerbetreibenden das Recht, zu Zwecken der durch sie auszuführenden Arbeiten Plan- und Ausführungszeichnungen, beziehungsweise Projekte anzufertigen. Mit der Anfertigung und der Verwertung von Bauplänen zwecks Ausführung durch andere Personen, dürfen sich im baugewerblichen Wirkungskreise nur solche Baumeister beschäftigen, welche ein Architekten- oder Ingenieurdiplom besitzen. Diese Einschränkung bezieht sich nicht auf die Teilnahme an einer öffentlichen Preisausschreibung für Baupläne.

§. 169.

Die Baugewerbetreibenden können bei den in ihren Wirkungskreis fallenden Bauten auch alle anderen, zu deren vollständigen Durchführung erforderlichen gewerblichen Arbeiten übernehmen, sind jedoch verpflichtet, die gewerblichen Arbeiten durch hiezu berechtigte Gewerbetreibende ausführen zu lassen.

§. 170.

Die Beschäftigung der Bauunternehmer gehört nicht in den Kreis der Baugewerbe. Der Bauunternehmer ist als Bauherr zu betrachten und kann infolge dessen, insoweit er zur Durchführung der übernommenen Arbeit als Baugewerbetreibender nicht berechtigt ist, gewerbliche Arbeiten, welcher Art immer, nur durch hiezu berechtigte Gewerbetreibende ausführen lassen und kann zu diesem Zwecke ein Hilfspersonal selbst nicht anstellen.

§. 171.

Bei jedem konzessionsbedürftigen Baue ist der Name des den Bau leitenden und hiefür verantwortlichen Gewerbetreibenden bei der Gewerbebehörde, sowie bei dem Bezirks-

Gewerbeinspektor bei Beginn des Baues anzumelden. Der den Bau leitende Gewerbetreibende ist verpflichtet, die die Bewilligung begründenden amtlichen Eingaben und Pläne bei genauer Anführung seines Namens, beziehungsweise seiner Firma mit seiner Unterschrift zu versehen.

Bei jedem konzessionsbedürftigen Hochbaue ist der Name, beziehungsweise die Firma des Bauherrn, sowie des den Bau leitenden Gewerbetreibenden an einem auffälligen Orte, mit gut lesbaren Buchstaben geschrieben, zur Schau zu stellen.

Jede in der Person des den Bau leitenden Gewerbetreibenden eingetretene Veränderung ist binnen achtundvierzig Stunden bei der Gewerbebehörde, sowie bei dem Bezirks-Gewerbeinspektor anzumelden.

Wenn bei irgend einem konzessionsbedürftigen Baue der angemeldete, den Bau leitende Gewerbetreibende aus welchem Grunde immer der Leitung des Baues nicht weiter obliegen kann, oder von diesem Auftrage freiwillig zurücktritt, kann der Bau insolange nicht fortgesetzt werden, bis an seine Stelle nicht ein hiezu berechtigter Bauleiter gestellt und vorschriftsmässig angemeldet wurde.

Dem den Bau leitenden Gewerbetreibenden steht jedoch das Recht zu, im Falle seiner Verhinderung die Leitung des Baues an irgend einen im Sinne dieses Gesetzes hiezu befähigten Angestellten zu übertragen, in welchem Falle von der besonderen Anmeldung abgesehen werden kann.

In Abwesenheit des Baugewerbetreibenden, beziehungsweise des Bauleiters ist der Arbeitsleiter (Polier) als dessen beauftragte Vertreter zu betrachten. Der Name des Poliers muss an einer auffälligen Stelle des Bauplatzes in lesbarer Weise ebenfalls ersichtlich gemacht werden.

Die durch einen nicht befugten Baugewerbetreibenden ausgeführten Bauarbeiten können durch die Gewerbebehörde eingestellt werden.

§. 172.

Der Bauherr, ebenso der Bauunternehmer, ist, falls von einer solchen Bauarbeit die Rede ist, welche nur ein befugter Baumeister ausführen darf, verpflichtet das im Werkvertrage festgesetzte Prozent der Unternehmungssumme, aber wenigstens zehn Prozent zwecks Sicherstellung der Lohnforderungen der beim Bau angestellten Arbeiter, desgleichen der in Verbindung mit dem Baue stellbaren Forderungen der an dem Baue teilnehmenden Gewerbetreibenden, abzuziehen und spätestens zur Zeit der Beendigung des Baues bei der Staatskasse oder bei dem Steueramte zu deponieren, die über das Depot ausgestellte Bestätigung aber bei der für den Bauort zuständigen Gewerbebehörde erster Instanz einzureichen. Wenn es der Bauherr, beziehungsweise Bauunternehmer verabsäumt, die angegebene Summe von der Bausumme abzuziehen und als Depot zu erlegen, ist derselbe für die erwähnten Forderungen bis zur Höhe von zehn Prozent der Unternehmungssumme mit seinem eigenen Vermögen verantwortlich.

Die Gewerbebehörde erster Instanz kann die hinterlegte Summe nur dann dem Baugewerbetreibenden ausfolgen, wenn von der vollständigen Beendigung des Baues gerechnet schon ein Monat verstrichen ist, und hinsichtlich der zur Sicherstellung hinterlegten Summe unmittelbar bei der Gewerbebehörde oder im Wege der richterlichen Beschlagnahme niemand eine Lohnforderung angemeldet hat, und der Baugewerbetreibende überdies mit der Erklärung der Gewerbetreibenden, die am Baue teilgenommen haben, bestätigt, dass diese gegen den Baugewerbetreibenden keine Forderungen haben und eine solche Forderung auch binnen weiteren vierzehn Tagen, vom Tage der Veröffentlichung der in dieser Richtung hin durch die Gewerbebehörde erlassenen Kundmachung gerechnet, bei der Gewerbebehörde nicht angemeldet wird.

Die Gewerbebehörde ist verpflichtet, die Kaution auch ohne die im zweiten Absatze erwähnte Bestätigung und das

Kundmachungs-Verfahren dem Baugewerbetreibenden anzuweisen, wenn von der vollständigen Beendigung des Baues gerechnet schon drei Monate verstrichen sind und während dieser Zeit auf die Kaution weder unmittelbar bei der Gewerbebehörde, noch im Wege der richterlichen Beschlagnahme niemand eine Forderung angemeldet hat.

Nach Ablauf der im zweiten Absatze erwähnten Bestätigung und des Kundmachungs-Verfahrens, beziehungsweise der angesetzten, desgleichen der im dritten Absatze erwähnten Frist, ist die Gewerbebehörde verpflichtet, jenen Teil der Sicherstellungssumme, welcher die Höhe der angemeldeten Forderungen übersteigt, dem Baugewerbetreibenden anzuweisen.

Wenn auf die Kaution Forderungen angemeldet werden, entscheidet hinsichtlich der Anweisung der Kaution, beziehungsweise der bis zur Höhe der angemeldeten Forderungen zurückbehaltenen Summe der Kaution, das Gericht im Laufe des Processverfahrens.

Das durch die Gewerbebehörde bei der in diesem Absatze erwähnten Übernahme, depotweisen Erlegung und Ausweisung der Kaution zu beobachtende Verfahren wird vom Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Finanzminister, im Verordnungswege geregelt.

§. 173.

In den im §. 59. Ziff. 7. erwähnten Wirtshaus-, Bierhaus- und Branntweinausschank-Geschäften können ausschliesslich die in der Schankbewilligung bezeichneten geistigen Getränke feilgehalten werden; Lebensmittel nur dann, wenn die genannten Geschäftsinhaber auf Grund dieses Gesetzes von der Gewerbebehörde gleichzeitig die Wirtshaus-Gewerbebewilligung erhalten haben.

Die Gasthaus-, Wirtshaus-, Kaffeehaus- oder Kaffeeschank-Gewerbe können auch zusammen nur auf Grund der für jedes einzelne Gewerbe erworbenen gewerbebehördlichen Bewilligungen ausgeübt werden.

Den Geschäftskreis dieser Geschäfte bestimmt die auf Grund der §§. 62. und 151. dieses Gesetzes erlassene Verordnung des Handelsministers, beziehungsweise das im Sinne des §. 61. festgesetzte Statut.

Musik kann in den in diesem Paragraphen erwähnten Geschäften entweder auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt oder auch gänzlich verboten werden.

Die Errichtung von Wirtshäusern, Bierhäusern, Branntweinschänken und Kaffeehäusern kann in gewissen Gassen, Strassen oder Plätzen verboten werden; die Öffnungs- und Sperrstunde dieser Geschäfte, ebenso der Kaffeeschänke kann in einem Statute festgesetzt werden.

§. 174.

Das Stellenvermittlungs-Gewerbe kann mit einem anderen Gewerbe nicht in einer Räumlichkeit ausgeübt werden. Jemand der das Stellenvermittlungs-Gewerbe betreibt, kann das Gasthof-, Gasthaus-, Wirtshaus-, Bierhaus-, Kaffeehaus- oder Kaffeeschank-Gewerbe nicht ausüben.

Den Stellenvermittlern ist es nur bei Bewilligung der Gewerbebehörden gestattet den Stellungsuchenden in ihrem Gewerbegeschäfte Unterkunft zu geben; die Gewerbebehörde kann die diesbezügliche Bewilligung wann immer zurückziehen.

Hinsichtlich des Stellenvermittlungs-Gewerbes kann im Sinne des gemäss dem §. 61. festgesetzten Statutes die Anstellung des Hilfspersonals an den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit und die Bewilligung der Gewerbebehörde gebunden werden.

Dem Stellenvermittler ist es nicht gestattet einen Vorschuss zu geben, die für die zu vermittelnde Stellung gewünschte Kaution zu übernehmen, beziehungsweise Vorschüsse und Kautionen zu vermitteln, ebenso die Vermittlungsgebühr ganz oder zum Teile im vorhinein zu fordern oder anzunehmen.

§. 175.

Das Rauchfangkehrer-Gewerbe kann bloss in dem im Statute (§. 61.) bezeichneten Arbeitsbezirke ausgeübt werden, im Falle dringender Notwendigkeit kann jedoch der Rauchfangkehrer auch ausserhalb des für ihn bezeichneten Arbeitsbezirkes Arbeiten ausführen.

Die Rauchfänge sind monatlich wenigstens einmal, und wo während eines grösseren Teiles des Tages oder auch in der Nacht geheizt wird, monatlich auch häufiger zu reinigen. Bei der Reinigung von Rauchfängen ist die Inanspruchnahme des Bezirks-Rauchfangkehrers obligat. In der laut dem §. 62. durch den Handelsminister zu erlassenden Verordnung, desgleichen in dem im Sinne des §. 61. festzustellenden Statute können jene Rauchfänge oder Rauchfangarten einfacher Konstruktion bezeichnet werden, bei deren Reinigung, bei Wahrung der Kontrolle des Rauchfangkehrers oder des Gemeindevorstandes, die Inanspruchnahme des Rauchfangkehrers nicht obligat ist.

Die für das Rauchfangkehren, ebenso für die durch den Rauchfangkehrer erfolgende Kontrolle des Rauchfangkehrens zu bezahlenden Gebühren können, im Falle der Nichtbezahlung, im Verwaltungswege, nach Art der allgemeinen Steuern eingetrieben werden. Wenn hinsichtlich der zu zahlenden Gebühren eine Streitigkeit auftaucht, ist für deren Entscheidung die Gewerbebehörde kompetent.

Die Gemeinden können, hinsichtlich der nach den auf ihrem Gebiete befindlichen Rauchfängen dem Rauchfangkehrer zu bezahlenden Rauchfangkehrer-Gebühren, mit dem Rauchfangkehrer eine Pauschalsumme vereinbaren, in welchem Falle die Gemeinde für die Bezahlung der Pauschalsumme verantwortlich ist. Die eine Pauschalsumme bezahlende Gemeinde kann von den Besitzern der Rauchfänge eine höhere Rauchfangkehrer-Gebühr, als der auf dieselben entfallende Teil der Pauschalsumme nicht fordern.

Die Einteilung der Bezirke kann im Wege eines Statutes abgeändert werden, ohne dass die interessierten Gewerbetreibenden deshalb Schadenersatz beanspruchen könnten.

In den laut des §. 61. geschaffenen Statuten kann auch die Ausübung des Kanalräumer- und Abdecker-Gewerbes an einen bestimmten Arbeitsbezirk gebunden werden, und der festgesetzte Bezirk kann, ohne jeden Schadenersatz-Anspruch der Gewerbetreibenden, abgeändert oder auch aufgehoben werden.

§. 176.

Die für die im §. 59. Ziff. 21. erwähnten Ratengeschäfte in diesem Gesetze festgesetzten, oder auf Grundlage dieses Gesetzes festzusetzenden Regeln sind auch auf solche Ratengeschäfte anzuwenden, in welchen die Enteignung nicht durch Kauf- und Verkauf-, sondern im Wege sonstiger Verträge (Nutzgenuss, Pacht usw.) erfolgt.

§. 177.

Bei Personenbeförderungs- (Gesellschaftswagen-) Gewerbeunternehmungen ist die Zahl der im Gebrauche befindlichen Fahrgelegenheiten, die Anzahl und Zeit der Fahrten, die Stationen und Haltestellen, die Transportgebühren, die vom Transporte ausgeschlossenen Personen und Gegenstände, die auf das Geschäft bezüglichen Bestimmungen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit und der Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung zu regeln, ebenso die auf das Dienstverhältnis und die Ansprüche der Angestellten bezüglichen Bestimmungen festzusetzen.

Der Geschäftskreis des Personenbeförderungs-Gewerbes (Gesellschaftswagen) kann, abgesehen von der Beförderung von erlaubtem Handgepäcke, auf die Vermittlung des Frachtgutverkehrs nicht ausgedehnt werden.

§. 178.

Personen befördernde Verkehrsmittel (Lohnwagen), ferner Träger können mit Nummern versehen und die Standplätze derselben vorgeschrieben werden. Es muss auch die Ordnung festgestellt werden, nach welcher dieselben zu bestimmten Tages- und Nachtstunden an bestimmten Orten dienstbereit stehen müssen und die Massnahmen, welche für die Ausübung dieser Gewerbe vom hygienischen und polizeilichen Gesichtspunkte, desgleichen mit Rücksicht auf die Ansprüche des Publikums erforderlich sind.

§. 179.

Die Gewerbebewilligung für Trödler berechtigt zum Ein- und Verkaufe all jener gebrauchten Gegenstände und Abfälle, deren Handel an keine besondere Konzession gebunden ist.

Zum Handel mit solchen gebrauchten Gegenständen, deren Wert sich mit der Zeit des Gebrauches erhöht oder sich zumindest infolge des Kunstwertes derselben durch den Gebrauch nicht verringert, ferner zu dem Grosshandel mit Abfällen und gebrauchten Gegenständen, worunter jedoch der Handel mit gebrauchten Kleidern, Weiss- und Bettwäsche nicht verstanden wird, ist die Gewerbebewilligung für Trödler nicht erforderlich.

§. 180.

In dem im Sinne des §. 61. festgestellten Statute, sowie in der auf Grund des §. 62. zu erlassenden Verordnung sind für die gegen das Statut, beziehungsweise gegen die Verordnung gerichteten, eine Übertretung bildenden Handlungen oder Unterlassungen, in den Grenzen der bestehenden Strafgesetze, Strafen festzustellen.

§. 181.

Diejenigen, welche einen der im G.-A. XVII. v. J. 1884. §. 10. aufgestellten Gewerbezweige auf Grund des angeführten Gesetzartikels bei dem Inslebentreten dieses Gesetzes schon ausüben, sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Gewerbes die in diesem Gesetze, sowie in den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Statuten festgesetzten Bestimmungen ebenfalls einzuhalten.

X. ABSCHNITT.

Besondere Verfügungen für Gewerbezweige, die einer Konzession nicht bedürfen.

§. 182.

Die Verarbeitung von solchen Rohmaterialien oder Halbfabrikaten, oder das Inverkehrbringen solcher Warenartikel, desgleichen alle gewerblichen Erwerbsbeschäftigungen, welche vom Gesichtspunkte der öffentlichen Gesundheit, der allgemeinen Sicherheit, der Sicherheits- und der Feuerpolizei oder der allgemeinen Sittlichkeit schädlich, beziehungsweise gefährlich sind, kann der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, im Verordnungswege verbieten, oder hinsichtlich der Fabrikation, des Inverkehrsetzens, beziehungsweise hinsichtlich der Modalitäten der Ausübung des betreffenden Gewerbes, einschränkende Verfügungen treffen.

Die Menge der explodierenden oder sonstwie feuergefährlichen Stoffe und Gegenstände, welche in Geschäften, Werkstätten oder Anlagen gehalten werden dürfen, sowie das beim Halten und der Einlagerung derselben zu beobachtende Verfahren kann der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, im Verordnungswege feststellen.

Die im ersten und zweiten Absatze erwähnten Verbote und einschränkenden Verfügungen können von Muni-

zipien und Städten mit geordnetem Magistrate, bei Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen, mit einer sich auf ihr eigenes Gebiet erstreckenden Geltung, auch nach der Aufstellung eines Statutes erlassen werden. Diese Statuten werden vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern gutgeheissen.

Für die durch solche Handlungen oder Unterlassungen begangenen Übertretungen, welche gegen die Bestimmungen der auf Grund dieses Paragraphen erlassenen Verordnungen und Statuten verstossen, sind in diesen, bei Beachtung der Verfügungen der in Kraft stehenden Strafgesetze, Strafen festzustellen.

§. 183.

In Bezug auf Fleisch- und Brotwaren, ferner nach Gewicht verkauften Brennmaterialien kann die Gewerbebehörde* anordnen, dass im Detailhandel die nach Gewicht bezeichneten Preise im Verkaufslokale ausgehängt und der Gewerbebehörde mit der Verpflichtung angemeldet werden, dass der Verkauf der betreffenden Waren zu höheren, als den angemeldeten Preisen verboten ist.

Die Gewerbebehörde kann in Verbindung mit ihrer im Sinne des vorstehenden Abschnittes getroffenen Verfügung die Verkäufer von Fleisch- und Brotwaren, ferner von Brennmaterialien auch dazu verpflichten, dass sie in ihren Verkaufslokalen geaichte, mit den nötigen Gewichten versehene Wagen verwenden und den Gebrauch derselben auch zum Nachwägen der verkauften Ware gestatten.

§. 184.

Im Falle bei freier Ausübung des Fleischhauergewerbes die Versorgung mit Rindfleisch einzelnen Gemeinden nicht ständig gesichert werden kann, hat in den Komitaten der Vizegespan, in Städten mit Munizipalrechte der städtische

* Siehe §. 14. Anmerkung.

Magistrat das Recht, auf Wunsch der Gemeinde, von Fall zu Fall, bei Wahrung der erworbenen Rechte, besondere Verfügungen zu treffen.

Solche Verfügungen können, nach Anhörung der Gewerbebehörde erster Instanz, sowie der Handels- und Gewerbekammer, auf Grund folgender Prinzipien getroffen werden:

a) die freie Ausübung des Fleischhauergewerbes hört auf und das Gewerbe wird an einen numerus clausus gebunden;

b) der Preis des Rindfleisches wird zeitweise festgesetzt;

c) die ordentliche Handhabung des Verkaufes von Rindfleisch wird durch die Gewerbebehörde kontrolliert.

Gegen die auf Grund des vorstehenden Absatzes, Punkt *a)* und *b)* getroffenen Verfügungen kann jeder Bürger der Gemeinde die Berufung anmelden.

§. 185.

Hinsichtlich der Brotwaren kann in den Komitaten der Vizegespan, in Städten mit Munizipalrechte der städtische Magistrat, über Wunsch der Gemeinde und nach Anhörung der Gewerbebehörde erster Instanz, sowie der Handels- und Gewerbekammer, in obligater Weise festsetzen:

a) den Massstab des kleinsten Gewichtes, in welchem dieselben in nicht aufgeschnittenem Zustande verkauft werden dürfen;

b) den Preis, zu welchem dieselben im Detailverkaufe verkauft werden dürfen;

c) die Zusammensetzung, bei welcher dieselben in Verkehr gebracht werden dürfen.

Gegen die auf Grund des vorstehenden Absatzes getroffene Verfügung der Gewerbebehörde kann jeder Bürger der betreffenden Gemeinde die Berufung anmelden.

§. 186.

Die Bestimmungen, welche die Sicherung und Kontrolle der Einhaltung der auf Grund der §§. 183—185. obligaten Verfügungen betreffen, setzt der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, im Verordnungswege fest.

§. 187.

Jene Bestimmungen, welche den Verkauf von im Sinne des israelitischen Ritus hergestellten Fleischwaren und des Osterbrotes vom Gesichtspunkte der freien Ausübung des Gewerbes einschränken, stellt der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, im Verordnungswege fest.

§. 188.

Bäcker, Fleischhauer und Rauchfangkehrer können das begonnene Gewerbegeschäft nicht nach Belieben einstellen, weder gänzlich, noch teilweise ausser Betrieb setzen, sondern sind, wenn sie dasselbe aufzugeben beabsichtigen, verpflichtet, diese ihre Absicht der Gewerbebehörde anzumelden und auf deren Anordnung ihr Gewerbe noch auf die Dauer eines gewissen Zeitraumes, namentlich die Bäcker höchstens noch vier Wochen, die Fleischhauer und Rauchfangkehrer höchstens noch drei Monate fortzusetzen.

XI. ABSCHNITT.

Abhaltung von Märkten.

§. 189.

Neue Jahr- und wöchentliche Auslege- und Viehmärkte kann der Handelsminister, die letzteren im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, bewilligen.

Vor der Bewilligung des Auslegemarktes ist der Munizipalausschuss, die näher als dreissig Kilometer gelegenen marktberechtigten Gemeinden und die zuständige Handels- und Gewerbekammer, vor der Bewilligung der Viehmärkte ausser den erwähnten Faktoren auch die zu errichtenden landwirtschaftlichen Kammern, und beziehungsweise bis zu

deren Errichtung der landwirtschaftliche Verein des Komitates und der volkswirtschaftliche Referent anzuhören.

Der Handelsminister kann die Verleihung des Marktrechtes vom Gesichtspunkte des Schutzes der allgemeinen Sicherheit, Gesundheit und der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen an gewisse Bedingungen knüpfen und aus volkswirtschaftlichem Interesse das nicht auf königlicher Verleihung beruhende Marktrecht wann immer aufheben.

Hinsichtlich der Summe der für die Verleihung des Marktrechtes zu entrichtenden Gebühr sind die hierauf bezüglichen finanzrechtlichen Bestimmungen massgebend.

§. 190.

Das Marktrecht kann nur Städten und Gemeinden bewilligt werden, insoweit sich aber der Markt nur auf eine Ware oder eine besondere Gruppe von Waren beschränkt, kann dasselbe auch gemeinnützigen Vereinen und anderen Rechtspersonen verliehen werden.

§. 191.

Das Marktrecht ist an eine gewisse Gemeinde gebunden, kann nicht Gegenstand einer Ersitzung werden und ist von dem auf königlicher Verleihung beruhenden Marktrechte abgesehen, ohne neuerliche Bewilligung nicht zu übertragen.

Gemeinden können das ihnen verliehene Marktrecht nicht übertragen.

§. 192.

Die ständige Verlegung der Termine der Jahr- und Wochenmärkte oder die fallweise Verlegung der Termine von Jahrmärkten, die Abhaltung eines Nachmarktes an Stelle des unterbliebenen Jahrmarktes kann der Handelsminister nach Anhörung der näher als dreissig Kilometer gelegenen marktberechtigten Gemeinden gestatten.

Die fallweise Terminverlegung von Wochenmärkten, ebenso die Abhaltung von Nachmärkten an Stelle der unterbliebenen Wochenmärkte, kann, nach Anhörung der näher als zwanzig Kilometer gelegenen zur Abhaltung von Wochenmärkten berechtigten Gemeinden in Städten mit Munizipalrechte ebenfalls der Handelsminister, hingegen in Städten mit geordnetem Magistrate und in Gemeinden der Vizegespan des betreffenden Komitates gestatten.

Ein provisorisch zu verlegender Markt, sowie ein Nachmarkt kann nicht an einem späteren Zeitpunkte abgehalten werden, als der in den betreffenden Gemeinden gemäss der Bewilligung demnächst abzuhaltende und mit dem Charakter des zu verlegenden oder unterbliebenen Marktes identische Markt.

Als Bedingung der Bewilligung eines Nachmarktes hat die die Marktpolizei ausübende Behörde der betreffenden Gemeinde auf eigene Verantwortung zu beglaubigen, dass an dem als unterblieben angegebenen Markte eine Auslegung von Waren, beziehungsweise ein Viehauftrieb überhaupt nicht stattgefunden hat.

§. 193.

Die Bewilligung von Jahr- und Wochenmärkten, von Landesnachmärkten, die Terminverlegung von Landes- und Wochenmärkten ist im Amtsblatte zu verlautbaren.

Über die bewilligten Landes- und Wochenmärkte ist im Handelsministerium ein Zentralausweis zu führen.

§. 194.

Täglich abzuhaltende Märkte können in Klein- und Grossgemeinden von der die Marktpolizei ausübenden Verwaltungsbehörde erster Instanz, in Städten mit Munizipalrechte und geordnetem Magistrate, bei Anhörung der die Marktaufsicht ausübenden Behörde erster Instanz, vom Stadtrate in eigenem Wirkungskreise bewilligt werden.

Kirchweihmärkte können am Kirchweihtage, beziehungsweise am Tage des Schutzpatrones der Kirche auch ohne besondere Bewilligung abgehalten werden.

§. 195.

Der Inhaber des Marktrechtes muss jeden Jahrmarkt mindestens zwei Wochen vor dem für die Abhaltung desselben bestimmten Termine in entsprechender Weise kundmachen.

Wenn der Inhaber des Marktrechtes zwei Jahre hindurch das Marktabhaltungsrecht ununterbrochen nicht ausübt oder die mit der Marktabhaltung verbundenen Pflichten in einer Folge zwei Jahre nicht erfüllt, verliert er sein Marktrecht.

Die im vorstehenden Abschnitte enthaltene Verfügung ist auch für die, vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes bewilligten, beziehungsweise verliehenen Märkte anzuwenden; in die zweijährige Zeitdauer aber kann die dem Inslebentreten des Gesetzes vorhergehende Zeitdauer der Unterbrechung nicht eingerechnet werden.

Auf Grund des Berichtes, den die die Marktpolizei ausübende Behörde dem ersten Beamten der Munizipalbehörde zu erstatten hat, ist derselbe verpflichtet von dem zweijährigem Unterbleiben des Marktes dem Handelsminister unverzüglich Meldung zu erstatten.

§. 196.

Auf Jahrmärkten können gewerbliche Erzeugnisse nur Gewerbetreibende (Kaufleute) und Wandergewerbetreibende (Kaufleute im Umherziehen) feilhalten, und auch diese nur solche Erzeugnisse, deren gewerbsmässigen Verkauf sie auf Grund ihrer Gewerbelegitimation oder Konzession oder Wandergewerbekonzession rechtmässig vornehmen können.

Hausindustrielle Erzeugnisse, Garten-, Feld-, Wald- und Bergwerksprodukte, schliesslich Tiere, insoweit sich das Marktabhaltungsrecht auch auf Tiere erstreckt, kann auf Jahrmärkten jedermann feilbieten.

§. 197.

Auf Wochenmärkten können gewerbliche Erzeugnisse in der Regel nur von im Orte ansässigen Gewerbetreibenden und Kaufleuten verkauft werden. Inwiefern es statthaft ist, dass gewerbliche Erzeugnisse auf Grund einer Gewerbelegitimation oder Konzession oder Wandergewerbekonzession auf den Wochenmärkten auch von im Marktorte nicht ansässigen Gewerbetreibenden (Kaufleuten) und Wandergewerbetreibenden (Kaufleuten im Umherziehen) verkauft werden, stellt die Munizipalbehörde, nach Anhörung der Vertreter der markthaltenden Gemeinden, ferner der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, in einem der Genehmigung des Handelsministers unterliegenden Statute fest.

Hausindustrielle Erzeugnisse, Garten-, Feld-, Wald- und Bergwerksprodukte, ebenso Tiere, insoweit sich das Marktabhaltungsrecht auch auf Tiere erstreckt, können an Wochenmärkten von jedermann feilgeboten werden.

§. 198.

Auf den täglich abgehaltenen Märkten können nur Lebensmittel, inbegriffen auch die als Lebensmittel dienenden gewerblichen Erzeugnisse und kleinere Tiere, ferner Garten-, Feld-, Wald- und Bergwerksprodukte, — und zwar insofern es sich nicht um gewerbliche Erzeugnisse handelt, welche bloss am Marktorte ansässige Gewerbetreibende an den täglich abgehaltenen Märkten in Verkehr bringen können — durch jedermann feilgehalten werden.

§. 199.

An Kirchweihmärkten, wenn diese mit Haupt-, Wochen- oder Tagesmärkten nicht zusammenfallen, dürfen nur Kirchweihartikel, und zwar auch durch Fremde verkauft werden.

§. 200.

Die Marktordnung der Städte mit Munizipalrechte und mit geordnetem Magistrate bestimmen die Städte selbst, die der Gross- und Kleingemeinden stellen die Komitatsmunizipien in einem der Genehmigung des Handelsministers unterliegenden Statute fest.

§. 201.

Die den Marktzwecken dienenden Gebiete (Plätze und Gassen) sind in dem Marktordnungs-Statute zu bezeichnen. Ausserhalb der derart bestimmten Gebiete ist der Markthandel mit auf den Markt geführten Artikeln, besonders auf den zu den Marktplätzen führenden Strassen, für gewöhnlich verboten.

In dem Marktordnungsstatute ist die Eröffnungs- und Schlussstunde, ferner der Zeitpunkt, wann die Vorbereitungen (Zeltaufstellung, Auspacken, Viehauftrieb usw.) begonnen werden dürfen und wann die Räumung des Marktplatzes zu erfolgen hat, pünktlich zu bezeichnen. Vor dem als eigentlichen Beginn, beziehungsweise nach dem als eigentlichen Schluss des Marktes bezeichneten Zeitpunkte, ist der Markthandel auch am Marktplatze verboten.

Für Wochen- und Tagesmärkte kann ferner verordnet werden, dass Personen, welche mit Lebensmitteln gewerbsmässig Handel treiben, bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nach Eröffnung des Marktes, Lebensmittel in ihren Haushaltungsbedarf überschreitenden Mengen nicht ankaufen dürfen.

In dem Marktordnungs-Statute kann bei Sicherung des Vorrechtes der Ortsinsassen auch die Reihenfolge der Belegung der Plätze festgesetzt werden.

§. 202.

Bezüglich des Schutzes der bei der Abhaltung von Märkten gefährdeten menschlichen Gesundheit und der Gesundheit des Viehes, weiters in Bezug auf die Regelung des Gebahrens der Makler, Treiber und Fuhrleute, sowie der zum Zwecke der Kreditgewährung gebildeten Marktkassen, des auf den Märkten erfolgenden Wägens und der Einnahme der Platzgebühren, der Einrichtungen des Marktplatzes und der die Marktordnung berührenden anderweitigen Angelegenheiten, in Bezug auf die Aussperrung gewisser Waren von dem Marktverkehre, oder die Bedingungen für die Zulassung bestimmter Waren, weiters bezüglich des Ausweises der Anzahl der auf gewissen Märkten aufgetriebenen und verkauften Tiere, schliesslich der obligatorischen Preisnotierung hinsichtlich bestimmter Waren, verfügt der Handelsminister, und zwar bezüglich der Viehmärkte im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Ackerbauminister, im Verordnungswege.

§. 203.

Mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme des Marktplatzes, ferner auf den Wert der betreffenden Ware und zwar ohne Rücksicht darauf, ob zur Abhaltung des Marktes eine öffentlich-rechtliche Person, eine gemeinnützige Vereinigung oder eine Privatperson berechtigt ist, weiters darauf, ob der Markt auf einem öffentlichen Platze oder auf Privatgebiete abgehalten wird, schliesslich auch darauf, wem das Einkommen gebührt, werden die Marktplatzgebühren, weiters die für das auf den Marktplätzen bei Gegenleistung gestattetem Wägen einhebbaren Gebühren in den Städten mit Munizipalrechte und geordnetem Magistrate von der Stadt selbst, bezüglich der in anderen Gemeinden abgehaltenen Märkte

von den zuständigen Komitatsmunizipien in einem der Genehmigung des Handelsministers unterliegenden Statute bestimmt. Dieses Statut kann in Bezug auf einzelne Gemeinden, je nach den obwaltenden Verhältnissen, verschiedene Bestimmungen enthalten. Vor Genehmigung des Statutes ist die zuständige Handels- und Gewerbekammer anzuhören. Der Handelsminister kann die Sätze der Platz- und Wägegebühren, wenn diese mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Ortes oder Gegend, sowie mit Rücksicht auf das aus den Platzgebühren und Wägegebühren entstehende und aus den im Sinne dieses Paragraphen geführten Büchern festzustellende wirkliche Einkommen zu hoch gegriffen sind, auf Vorstellung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer oder der Landwirtschaftskammer, beziehungsweise bis zu deren Errichtung, des betreffenden landwirtschaftlichen Vereines, im Verordnungswege herabsetzen.

In Bezug auf die Höhe der Marktplatz- und Wägegebühren kann zwischen den Ortsansässigen und Fremden kein Unterschied gemacht werden.

§. 204.

Der Marktplatz- und Wägegebührentarif ist beim Eingange des Marktplatzes, letzterer auch noch vor den Wägeräumlichkeiten, an einer zugänglichen Stelle zu affichieren und immer in leserlichem Zustande zu erhalten.

Über das gezahlte Platzgeld und die Wägegebühr hat der Platzgeldeinnehmer, beziehungsweise Wägemeister in der Form eines von einem mit Foliesnummern versehenen Couponhefte abgetrennten Scheines eine Bestätigung auszufolgen.

Der Inhalt, die Form, die Art der Beglaubigung des im vorigen Absatze erwähnten Couponheftes wird vom Handelsminister im Verordnungswege bestimmt.

Die zum Nachweise des aus den Platzgeldern und Wägegebühren entstehenden Einkommens dienenden Couponhefte sind nach deren Abschlusse noch fünf Jahre aufzubewahren.

§. 205.

Auf Märkten, welche auf Grund dieses Gesetzes gestattet werden, können Platzgelder nur nach den zum Zwecke des Verkaufes auf dem Marktplatze ausgeräumten Waren oder nach dem zwecks Verkaufes aufgetriebenen Vieh, oder den anwesenden Fahrzeugen und nur gelegentlich der Platzbelegung auf dem Marktplatze eingehoben werden.

§. 206.

Das Einkommen der durch die Gemeinden abgehaltenen Märkte ist nur auf die Markteinrichtungen und auf die Kosten der Erhaltung derselben, der Überschuss jedoch ausschliesslich zum Baue und Instandhaltung der zum Marktplatze führenden Strassen, in begründeten Fällen jedoch, nach Genehmigung des Handelsministers, abweichend von der bezeichneten Bestimmung, zu anderen gewerblichen oder kommerziellen Zwecken zu verwenden.

§. 207.

In den auf Grund dieses Abschnittes zu erlassenden Verordnungen und festgestellten Statuten sind für die durch solche Handlungen und Unterlassungen begangenen Übertretungen, welche gegen die Verfügungen derselben verstossen, im Rahmen der in Geltung stehenden Strafgesetze, Strafen festzusetzen.

XII. ABSCHNITT.

Sammlung von Bestellungen.

§. 208.

Wegen Sammlung von Bestellungen auf Waren oder Arbeiten kann der Gewerbetreibende ausserhalb jener Gemeinde, in welcher seine Geschäftsstelle besteht, nur jene Gewerbe-, Bergwerks- und Hüttenwesen-, weiters Transport-Unternehmungen aufsuchen, welche sich mit dem Handel der betreffenden Waren gewerbsmässig befassen oder die Ware oder Arbeit in ihrem Betriebe verwenden können.

Auf Grund solcher Geschäftsstellen, welche bloss zwecks Übernahme von Bestellungen und Zahlungen, weiters zur Lieferung bestellter Waren errichtet wurden, können selbst in den für solche Geschäftsstellen zuständigen Gemeinden nur die im ersten Absatze erwähnten Betriebe zwecks Sammelns von Bestellungen aufgesucht werden.

Unter die Einschränkung dieses Paragraphen fällt weder eine persönlich, noch durch eine hiemit beauftragte Person erfolgende Übernahme oder Ausführung einer an den Gewerbetreibenden unmittelbar ergangenen Bestellung.

§. 209.

Zum Erwerbe oder zum Abschlusse von Versicherungsgeschäften können wen immer nur die Angestellten der im Inlande protokollierten und nach inländischen Gesetzen wirkenden Versicherungsgesellschaften, oder die mit einer Konzession versehenen Versicherungsagenten, beziehungsweise deren Angestellte, aufsuchen.

§. 210.

Wenn der Gewerbetreibende das Sammeln von Bestellungen oder den Erwerb von Geschäften ausserhalb jener Gemeinde, in welcher seine Geschäftsstelle besteht, durch einen Angestellten betreibt, ist er verpflichtet für diesen einen Legitimationsschein für Reisende zu erwirken.

§. 211.

Den Legitimationsschein stellt für den Reisenden auf schriftliches Ansuchen des Gesuchstellenden die für den Betriebsort zuständige Gewerbebehörde* erster Instanz binnen drei Tagen, von dem Einlangen des Gesuches gerechnet, aus. Der Schein kann in dem Falle nicht ausgestellt werden, wenn der Gesuchstellende im Inlande keine Geschäftsniederlassung besitzt.

§. 212.

Der Legitimationsschein muss enthalten das vereinigte Wappen der Länder der heiligen ungarischen Krone, den Namen des Eigentümers des Scheines, den Namen des Auftraggebers, beziehungsweise den Namen der Firma und deren Geschäftsniederlassung, schliesslich die nähere Bezeichnung desjenigen Gewerbezweiges, für welchen der Eigentümer des Legitimationsscheins zum Sammeln von Aufträgen (Bestellungen), beziehungsweise Erwerbe von Geschäften berechtigt wird.

Die Form und die inhaltlichen Erfordernisse des Scheines bestimmt der Handelsminister, unter Beobachtung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes, im Verordnungswege.

§. 213.

Der Legitimationsschein ist ausschliesslich für diejenige Person giltig, auf deren Namen derselbe ausgestellt wurde.

Die räumliche Geltung des Scheines erstreckt sich auf die Länder der ungarischen heiligen Krone, die zeitliche

* S. §. 14. Anmerkung.

Giltigkeit hingegen auf ein Jahr, beziehungsweise bis zum Schlusse des Arbeitsverhältnisses.

Wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Eigentümer des Legitimationsscheines aufhört, ist der Schein derjenigen Gewerbebehörde zurückzustellen, welche denselben ausgestellt hat.

§. 214.

Der Gewerbetreibende hat seinen Gewerbeschein, beziehungsweise seine Konzession, der Beauftragte seine Legitimation für Reisende während seiner, auf Sammlung von Bestellungen oder Erwerb von Geschäften abzielenden Wirksamkeit, auf Wunsch den Behörden oder den behördlichen Angestellten wann immer vorzuweisen, und falls er dies nicht im stande ist, hat er auf Weisung derselben bis zur Vorlegung des Legitimationsscheines sein Wirken einzustellen.

§. 215.

Der Gewerbetreibende, beziehungsweise dessen Beauftragter kann von denjenigen Waren, von welchen er Bestellungen anwirbt, nur Muster mitnehmen, welche er nicht verkaufen darf.

Der Bestellungen sammelnde Gewerbetreibende darf solche einzelne Waren, welche im Verhältnis zu ihrem Umfange einen grossen Wert besitzen, dabei aber zur Befriedigung des persönlichen Geschmackes dienen und schwer substituierbar sind, wie Gold- und Silberuhren, sonstige Gold- und Silbergegenstände, Schmucksachen und Edelsteine, zu solchen Gewerbetreibenden, welche sich mit dem gewerbsmässigen Verkaufe solcher Gegenstände oder mit der durch ihr Gewerbe begründeten Verarbeitung derselben befassen, mit sich führen und im Kaufsfalle sofort übergeben. Der Handelsminister wird bevollmächtigt, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und nach Feststellung der sich eventuell als notwendig erweisenden Bedingungen zur Wahrung der Interessen der allgemeinen Sicherheits-, Gesundheits-

und Wirtschaftspolizei die vorstehende Warenliste im Verordnungswege zu ergänzen. Die diesbezüglichen Verordnungen sind dem Reichstage vorzulegen.

§. 216.

Solche ausländische Gewerbetreibende oder deren Angestellte, welche im Besitze von im Sinne der Verträge durch ihre eigenen Behörden auszustellenden Legitimationsscheine sind, müssen den in den §§. 210—212. vorgeschriebenen Schein nicht erwerben; doch sind in Bezug auf ihre Rechte und Verpflichtungen, und auch auf die Verletzung derselben, die Verfügungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

XIII. ABSCHNITT.

Ausverkäufe und Versteigerungen.

§. 217.

Es ist verboten einen Ausverkauf, beziehungsweise eine Versteigerung ohne Erlaubnis der Gewerbebehörde* anzukündigen.

Das um die Erlaubnis eingereichte Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Grund des Ausverkaufes (der Versteigerung);

2. den Namen des Eigentümers der zum Ausverkaufe (zur Versteigerung) gelangenden Waren, beziehungsweise wenn dieser mit der Ausführung einen anderen betraut, auch den Namen des Beauftragten;

3. das sich auf die Qualität und Menge der zum Ausverkaufe oder zur Versteigerung gelangenden Waren erstreckende Inventarverzeichnis;

4. den zum Ausverkaufe, beziehungsweise zur Versteigerung gewünschten Zeitraum; und

5. den Ort des Ausverkaufes, beziehungsweise der Versteigerung.

* S. §. 14. Anmerkung.

§. 218.

Die Gewerbebehörde lässt die Richtigkeit des Verzeichnisses, nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, und indem sie sich auch auf die Ermittelung der Richtigkeit der im Sinne des §. 217. Ziff. 1. mitgeteilten Angabe auf Kosten des Gesuchstellers einlässt, durch einen fachgebildeten Gewerbetreibenden (Kaufmann) untersuchen. Die Gewerbebehörde hat über das um die Erlaubnis eingereichte Gesuch sofort zu entscheiden und stellt im Falle der Bewilligung eine beglaubigte Abschrift des Gesuches dem Gesuchsteller zurück.

Für die Untersuchung der Richtigkeit des Inventars und für anderweitige Untersuchungen der Sachverständigen können die Kosten gewöhnlich in der Höhe von nicht mehr als dreihundert Kronen festgestellt werden.

§. 219.

Die Gewerbebehörde kann die Gewährung der Bewilligung an die Bedingung knüpfen, dass der Ausverkauf (die Versteigerung) in einem von dem Geschäftslokale des Gesuchstellenden abgesonderten, beziehungsweise in einem eigens zu diesem Zwecke bestellten Raume abgehalten werde.

§. 220.

Wenn der Ausverkauf oder die Versteigerung wegen Übersiedlung, Auflösung des Geschäftes, wegen Tod des Gewerbetreibenden (Kaufmannes), oder Veränderung in der Person des Geschäftsinhabers und zwar zur völligen Abwickelung des Geschäftes, beziehungsweise zum Verkaufe sämtlicher auf dem Lager befindlichen Waren begehrt wird, kann die Gewerbebehörde mit Rücksicht auf die Ursache des Ausverkaufes (der Versteigerung), auf die Menge der zum Ausverkaufe (zur Versteigerung) gelangenden Waren und auf andere Umstände, welche auf den Zeitraum des

Verkaufes Einfluss haben, einen höchstens sechsmonatlichen Zeitraum gewähren; diesen Zeitraum kann jedoch diese Behörde nachträglich, auf Grund beachtenswerter Rücksichten, und wenn notwendig, nach einer neuerlichen Untersuchung, insgesamt auf ein Jahr verlängern.

In allen anderen, im ersten Absatze nicht angeführten Fällen kann der Ausverkauf (die Versteigerung) höchstens auf sechs Wochen und nur dann gestattet werden, wenn das Geschäft, zu welchem die zum Ausverkaufe (zur Versteigerung) bestimmten Waren gehören, in der betreffenden Gemeinde mindestens zwei Jahre besteht und einen Ausverkauf, beziehungsweise eine Versteigerung seit einem Jahre nicht angekündigt hat.

Die Gewerbebehörde hat den Zeitpunkt des Beginnes und des Schlusses des bewilligten Ausverkaufes oder der Versteigerung, und zwar den Beginn möglichst mit Berücksichtigung des Gesuches, im Bescheide zu bezeichnen.

§. 221.

Wer zur Kundmachung und zur Abhaltung eines Ausverkaufes oder einer Versteigerung die Genehmigung aus einem der im §. 220. Abs. 1. bezeichneten Gründe erhielt, kann in derselben Gemeinde und in demselben Geschäftszweige vor Ablauf von zwei dem Schlusse der Versteigerung oder des Ausverkaufes folgenden Jahren zur Ankündigung und Abhaltung eines Ausverkaufes oder einer Versteigerung keine neue Bewilligung erhalten.

§. 222.

Zur Kundmachung und zur Abhaltung solcher Ausverkäufe oder Versteigerungen, welche die Verwertung von auf öffentlichen Versteigerungen massenweise angekauften Waren bezwecken, kann keine Bewilligung erteilt werden.

§. 223.

Falls der Ausverkauf oder die Versteigerung nicht zum Zwecke der vollständigen Abwickelung des Geschäftes und zum Verkaufe aller auf dem Lager befindlichen Waren, und trotzdem in dem gewöhnlichen Geschäftslokale gestattet wurde, so sind die zum Zwecke des Ausverkaufes (der Versteigerung) bestimmten Waren im Geschäftsraume von den übrigen Waren abgesondert zu halten und die Bestimmung derselben mit der Aufschrift »Zum Ausverkauf (zur Versteigerung) bestimmte Waren« in auffallender Weise zu bezeichnen.

§. 224.

Über die im Wege eines Ausverkaufes (Versteigerung) veräusserten Waren ist ein ordentliches Verzeichnis zu führen.

Es ist verboten die Waren, welche in dem Inventar, welches dem behufs Bewilligung des Ausverkaufes (Versteigerung) eingereichten und behördlich beglaubigten Gesuche beigelegt wurde, aufgenommen sind, während des Ausverkaufes (der Versteigerung) mit neuen Waren zu ergänzen.

§. 225.

Die Gewerbebehörde und die durch dieselbe betrauten Personen können zur Kontrolle der Einhaltung der auf die Ausverkäufe (Versteigerungen) bezüglichen Gesetze und behördlichen Verordnungen, so auch des Verlaufes des Ausverkaufes (der Versteigerung) und wegen der Vergleichung des Inventars mit den auf dem Lager befindlichen Waren und dem Verkaufsverzeichnisse wann immer im Lokale des Ausverkaufes (der Versteigerung) erscheinen.

§. 226.

Im Falle der Begehung einer der in diesem Gesetze in Bezug auf die Kundmachung des Ausverkaufes (Versteigerung) enthaltenen Übertretungen kann die Genehmigung des

Ausverkaufes, beziehungsweise der Versteigerung ausser Kraft gesetzt und deren Fortsetzung eingestellt werden. Der übertretenden Person, beziehungsweise Unternehmung kann vor Ablauf zweier Jahre, von der rechtskräftigen Bemessung der Strafe gerechnet, eine neue Erlaubnis zur Kundmachung eines Ausverkaufes (einer Versteigerung) nicht erteilt werden.

§. 227.

Für die Bewilligung eines Ausverkaufes (Versteigerung) sind bei Einreichung des bezüglichen Gesuches an die Gewerbebehörde, auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest zweihundert Kronen, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern hundert Kronen, in anderen Orten vierzig Kronen Bewilligungsgebühr zu entrichten.

Nach Schluss des Ausverkaufes (der Versteigerung) ist ein Zehntel des bei der Versteigerung eingeflossenen Betrages zu Zwecken des Gewerbe- (Handels-) Unterrichts bei der Gewerbekasse zu entrichten.

§. 228.

Bei im Konkursfalle oder bei auf Grund von richterlichen oder behördlichen Verfügungen abgehaltenen Ausverkäufen, beziehungsweise Versteigerungen, können die in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften nicht angewendet werden.

XIV. ABSCHNITT.

Erlöschung und Entziehung des Rechtes zum Gewerbebetriebe.

§. 229.

Wer sein angemeldetes Gewerbe ein Jahr nach dem Tage der Zustellung des über die Zurkenntnissnahme der Anmeldung ausgestellen Gewerbescheines nicht auszuüben beginnt, kann dasselbe nur nach neuerlicher Anmeldung ausüben.

Wer irgend ein konzessionsbedürftiges Gewerbe binnen sechs Monaten, von der Einhändigung des Konzessionsscheines gerechnet, nicht beginnt, kann dasselbe nur nach neuerlicher Bewilligung ausüben. Die Gewerbebehörde kann den für den Antritt der Ausübung eines an eine Konzession gebundenen Gewerbes vorgeschriebenen Termin in rücksichtswürdigen Fällen, und wenn dadurch das Interesse des Publikums oder ein Gemeininteresse keinen Schaden erleidet, auf höchstens weitere sechs Monate verlängern.

§. 230.

Wer ein konzessionsbedürftiges Gewerbe während sechs Monate, ein anderes Gewerbe jedoch während eines Jahres ununterbrochen nicht betreibt, kann dasselbe erst auf Grund einer neuen Bewilligung, beziehungsweise Anmeldung fortsetzen.

Die Gewerbebehörde kann die für konzessionsbedürftige Gewerbe im vorstehenden Absatze festgesetzten sechs Monate, in der im §. 229. Abs. 2. bestimmten Weise und auf den daselbst bestimmten Zeitraum verlängern.

§. 231.

Das Recht zur Ausübung des Gewerbes, insofern das Gesetz nicht anders verfügt, kann niemandem, weder durch ein richterliches Urteil, noch durch einen verwaltungsbehördlichen Bescheid entzogen werden.

Nichtsdestoweniger kann die Gewerbebehörde (in Budapest auf dem ganzen Gebiete der Haupt- und Residenzstadt) das Recht zur Ausübung eines konzessionsbedürftigen Gewerbes demjenigen auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit entziehen, bei dem nachweislich solche Umstände aufgetreten sind, welche ihn in Bezug auf die Ausübung des Gewerbes vom Gesichtspunkte der öffentlichen Sittlichkeit, der Staats-, Sicherheits- oder Feuerpolizei, der öffentlichen

Sicherheit oder Gesundheit als unverlässlich erscheinen lassen.

Insofern die Gewerbebewilligung im Sinne dieses Gesetzes unmittelbar durch den Handelsminister, beziehungsweise durch den Minister des Innern erteilt wurde, gehört die Entziehung des Rechtes zum Gewerbebetriebe nach der durch die Gewerbebehörde oder unmittelbar durchgeführten Untersuchung und Verfahrens, in den Wirkungskreis des Handelsministers, beziehungsweise des Ministers des Innern. Der Handelsminister, beziehungsweise der Minister des Innern kann die Wirksamkeit der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochenen Entziehung des Rechtes zum Gewerbebetriebe auf das ganze Land ausdehnen.

Im Falle der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit lautenden Entziehung des Rechtes zum Gewerbebetriebe, kann dieser Gewerbezweig nur auf Grund einer neueren Bewilligung ausgeübt werden.

II. TITEL.

XV. ABSCHNITT.

Gewerbeunterricht.

§. 232.

Für die Zwecke des im Sinne dieses Gesetzes verpflichtenden gewerblichen Unterrichtes, sowie für die weitere Ausbildung der Gewerbetreibenden und deren Angestellten dienen folgende Schulen und Lehrkurse:

1. die Lehrlingsschulen der Gewerbe- und Handelslehrlinge, oder die statt dieser, im Schosse der Wiederholungsschulen oder landwirtschaftlichen Volksschulen errichteten gewerblichen Fachabteilungen;
2. die Handwerkerschulen;
3. die gewerblichen Fachschulen;
4. die höheren Gewerbeschulen;
5. die zum Unterrichte der theoretischen und praktischen Kenntnisse der einzelnen Gewerbe oder Gewerbegruppen veranstalteten Lehrkurse.

§. 233.

Die Gewerbelehrlinge und die schulpflichtigen jugendlichen Arbeiter müssen der in diesem Gesetze (XVI. Abschnitt) vorgeschriebenen Schulpflicht durch den Besuch der Lehrlingsschule entsprechen.

Wenn in einer Gemeinde mehrere solche Schulen bestehen, stellt die Gewerbebehörde fest, welche Schulen die einzelnen Gruppen der Lehrlinge besuchen müssen.

In diesen Schulen sind die Schüler nach ihrem Geschlechte getrennt zu unterrichten.

§. 234.

In jeder Gemeinde, in welcher die Zahl der Lehrlinge und schulpflichtigen jugendlichen Arbeiter des nämlichen Geschlechtes fünfzig erreicht, ist eine Lehrlingsschule zu errichten.

Wenn in einer Gemeinde die Zahl der zum nämlichen Geschlechte gehörenden und in derselben Gewerbegruppe beschäftigten Gewerbelehrlinge und schulpflichtigen jugendlichen Arbeiter zusammen fünfzig erreicht, so ist diesen in der Lehrlingsschule ein besonderer Fachunterricht zu erteilen. Die zu einer Gewerbegruppe gehörenden Gewerbezweige bestimmt der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Kultus- und Unterrichtsminister, im Verordnungswege.

Eine gewerbliche Fachabteilung ist in den Wiederholungs- oder landwirtschaftlichen Volkschulen all jener Gemeinden zu errichten, in welchen die Gesamtzahl der Gewerbelehrlinge und schulpflichtigen jugendlichen Arbeiter des nämlichen Geschlechtes zusammen fünfundzwanzig erreicht.

Die so errichteten Schulen, beziehungsweise Fachabteilungen sind auch dann zu erhalten, wenn die Zahl der Schüler zeitweilig unter die hier erwähnten Zahlen fällt, und können nur dann eingestellt werden, wenn die Anzahl der Schüler das ganze Lehrjahr hindurch ständig kleiner als die vorgeschriebene ist.

§. 235.

Die im §. 234. erwähnten Schulen und Fachabteilungen hat die Gemeinde zu errichten und zu erhalten. Solche Schulen können auch seitens des Staates und der Gewerbekorporationen errichtet werden.

Wenn in einer Gemeinde eine höhere gewerbliche Unterrichtsanstalt besteht (Handwerkerschule, gewerbliche Fachschule, höhere Gewerbeschule), ist die Gewerbelehrlingsschule — ohne Berührung der Erhaltungsverpflichtung — in Verbindung mit derselben zu organisieren.

Inwiefern eine in der betreffenden Gemeinde bestehende andere Schule die hier erwähnten Schulen ersetzen kann, bestimmt der Kultus- und Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister.

§. 236.

Zur Erhaltung der Lehrlingsschulen dienen die auf Grund dieses Gesetzes einfliessenden Gewerbegebühren, Konzessionsgebühren und Geldstrafen. Den noch übrigbleibenden Ausfall haben die Gemeinden zu Lasten ihrer ordentlichen Budgets zu decken.

Es können zu diesem Zwecke auch andere, für kulturelle Zwecke verwendbare Einkünfte der Gemeinden in Anspruch genommen werden, so das Einkommen nach dem Stammvermögen der Gemeinden für Schulzwecke, insofern dasselbe für andere Zwecke nicht vinkuliert ist, desgleichen der für andere Zwecke nicht in Anspruch genommene Teil der auf Grund des §. 35. des Gesetzartikels XXXVIII. v. J. 1868. ausgeworfenen 5%-igen Schulsteuer.

Die Gemeinden sind verpflichtet, falls dieselben die Schulen im Rahmen ihres Budgets nicht erhalten können, zur Deckung der zur Erhaltung der Lehrlingsschulen benötigten Kosten, einen allgemeinen Einkommensteuerzuschlag bis zu 3% auszuwerfen.

Ihre hierauf bezüglichen Beschlüsse unterliegen der einverständlichen Genehmigung des Ministers des Innern, des Finanzministers und des Ministers für Kultus und Unterricht.

Der Kultus- und Unterrichtsminister gewährt den schulerhaltenden Gemeinden, beziehungsweise den Gewerbekorporationen zur teilweisen Deckung der Erhaltungskosten

eine dem vierten Teile dieser Kosten entsprechende staatliche Unterstützung, zu welchem Zwecke die jährlichen Voranschläge und Schlussrechnungen der Schulen zur Genehmigung dem Kultus- und Unterrichtsminister zu unterbreiten sind.

Wenn der Staat oder eine Gewerbekorporation eine solche Schule erhält, welche sämtliche Gewerbelehrlinge und schulpflichtigen jugendlichen Arbeiter der Gemeinde besuchen können, fliessen die Gewerbegebühren, Konzessionsgebühren und Geldstrafen den staatlichen, beziehungsweise Gewerbekorporations-Lehrlingsschulen zu. Wenn in der betreffenden Gemeinde nur die Gewerbekorporation eine solche Schule erhält, so hat auch die Gemeinde zu den Erhaltungskosten mit dem vierten Teile derselben beizutragen.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Lehrlingsschulen bestehen, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes einfliessenden Gewerbe-, Konzessionsgebühren und Strafgelder den betreffenden Schulen im Verhältnis ihrer Frequenz zu.

Im Falle eines Fachunterrichtes kann die staatliche Subvention bis zur Hälfte der Kosten erhöht werden.

Der Kultus- und Unterrichtsminister kann auch zum Zwecke der Ausrüstung der Schulen eine entsprechende staatliche Unterstützung anweisen.

Zu Zwecken der Lehrlingsschulen sind womöglich die Gebäude der Staatsschulen, Bürger-, Mittel- oder Fachschulen zu benützen. Insofern solche nicht zur Verfügung stehen, hat die Gemeinde für die Räumlichkeiten zu sorgen.

§. 237.

Einschreibgebühren, Schulgelder oder andere Gebühren können weder in den Lehrlingsschulen, noch in den gewerblichen Fachabteilungen der landwirtschaftlichen Volksschulen oder Wiederholungsschulen eingehoben werden.

Die Schuldirektion kann die Schüler auch mit Lehrmitteln versehen, in welchem Falle der Arbeitgeber des Schülers deren tatsächliche Kosten zu ersetzen hat. Die hieraus

erwachsenen Forderungen der Schule können nach Art der allgemeinen Steuern eingetrieben werden; doch steht dem Arbeitgeber das Regressklagerecht, gemäss dem nach dieser Richtung hin verfügenden Lehrvertrage, zu.

Arme Schüler werden durch die Schule auf eigene Kosten mit Lehrmitteln versehen.

§. 238.

In den Lehrlingsschulen erstreckt sich der Unterricht während der Monate September—Juni wöchentlich auf wenigstens sieben Stunden.

Insofern die Konfessionen für den Religionsunterricht der Schüler Sorge tragen, ist ausser den obigen Stunden eine Stunde auf den Religionsunterricht zu verwenden.

Die Unterrichtssprache ist die ungarische. Mit Genehmigung des Kultus- und Unterrichtsministers kann auch eine andere Unterrichtssprache gebraucht werden, wenn die Muttersprache der überwiegenden Mehrheit der Schüler nicht die ungarische ist; in diesem Falle sind für die Schüler nichtungarischer Zunge ausser den obigen Stunden wöchentlich noch zwei Stunden zum Unterrichte der ungarischen Sprache zu verwenden. Für solche Schulen besuchende ungarische Schüler ist für einen besonderen Unterricht in ungarischer Sprache Sorge zu tragen.

Der Unterricht kann vor sieben Uhr früh nicht beginnen und kann länger als sieben Uhr abends, und an Sonntagen nach zwölf Uhr mittags nicht dauern.

Die in den Schulen verbrachten Stunden sind in die Tagesarbeitszeit der Lehrlinge, beziehungsweise der jugendlichen Arbeiter einzurechnen.

Die tägliche Zeitdauer des Unterrichtes bestimmt im übrigen die Gewerbebehörde* erster Instanz, nach Anhörung der Aufsichtskommission der Schule. Gegen den Bescheid der Gewerbebehörde ist eine vorschriftsmässige Berufung zulässig.

* S. §. 11. Anmerkung.

§. 239.

Die Organisation und der Unterrichtsplan der Lehrlingsschulen wird von dem Kultus- und Unterrichtsminister, im Einvernehmen mit dem Handelsminister, im Verordnungswege bestimmt.

Das Lehrpersonal wird auf Grund einer Dreierkandidation des Oberdirektors des Gewerbeunterrichtes (§. 240.) durch die Aufsichtskommission der Lehrlingsschule gewählt. Die Lehrer der staatlichen und kommunalen Bürger- oder Volksschulen können eine solche Wahl nicht zurückweisen.

Der Kultus- und Unterrichtsminister regelt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister, im Verordnungswege die Qualifikation des Lehrkörpers und sorgt durch Errichtung von Lehrkursen dafür, dass die Lehrer die vorgeschriebene Qualifikation erwerben.

Die Volksschullehrer-Präparandien haben ihren Zöglingen Gelegenheit zu bieten, dass sie sich während der Dauer ihrer Studien die Elemente der geometrischen Zeichnung aneignen.

Die Schulerhalter haben den unter der Geltung des G.-A. XXXII. v. J. 1875. stehenden Lehrern, insofern dieselben definitiv angestellt wurden, nach ihren bei den Schulen genossenen Gebühren einen Pensionszuschuss zu sichern. Die definitive Anstellung erfolgt seitens des Kultus- und Unterrichtsministers auf Grund der Befürwortung der Aufsichtskommission der (§. 240.) Lehrlingsschule.

§. 240.

Für jede Lehrlingsschule ist eine Aufsichtskommission zu organisieren, deren Zusammenstellung und Wirkungskreis durch das Organisationsstatut der Schulen (§. 239.) bestimmt wird.

§. 241.

Der Zweck der Handwerkerschulen ist, die zur Ausübung der eine geringere theoretische Bildung erfordernden Gewerbezweige notwendigen praktischen Kenntnisse und Geschicklich-

keit zu bieten. Der theoretische und Zeichenunterricht in diesen Anstalten erfolgt wenigstens in dem Masse, welches für die Lehrlingsschulen festgesetzt ist.

Zweck der gewerblichen Fachschulen ist, in Bezug auf den ganzen Kreis eines Gewerbezweiges eine den Ansprüchen eines Handwerkers entsprechende Ausbildung zu bieten.

Die höheren Gewerbeschulen sind Lehranstalten gleichen Ranges mit allen Obergymnasien und Oberrealschulen, deren Reifezeugnisse auch an der technischen Hochschule zur Aufnahme als ordentlicher Hörer berechtigen.

Die Abgangszeugnisse der erwähnten Schulen bezeichnen jene Gewerbezweige, für welche dieselben befähigen.

Der Handelsminister regelt im Verordnungswege die Übertrittsbedingungen bei den Gewerbeschulen verschiedener Stufe, inbegriffen auch die Lehrlingsschulen.

§. 242.

Jene Lehrgegenstände der höheren Gewerbeschulen, welche zu den obligaten Lehrgegenständen der Oberrealschulen gehören, werden in demselben Umfange unterrichtet, in welchem der Unterricht in den Oberrealschulen erfolgt.

Die Gegenstände der Reifeprüfung sind an den höheren Gewerbeschulen: 1. ungarische Sprache und Literatur; 2. ungarische Geschichte; 3. Mathematik; 4. darstellende Geometrie; 5. Naturgeschichte und Chemie.

Aus den unter Ziff. 1. und 3. erwähnten Gegenständen ist die Reifeprüfung mündlich und schriftlich, aus den unter Ziff. 2. und 5. erwähnten mündlich, aus dem unter Ziff. 4. erwähnten Gegenstande als Zeichenprüfung abzulegen.

Bei den Reifeprüfungen lässt sich der Kultus- und Unterrichtsminister durch einen besonderen Kommissär vertreten. Die Einzelheiten der Prüfung regelt der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, im Verordnungswege.

§. 243.

Handwerkerschulen, Fachschulen oder gewerbliche Lehrkurse können vom Staate, oder mit Bewilligung des Handelsministers von den Munizipien, Gemeinden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekorporationen, Genossenschaften, sowie auch von Privaten gegründet werden.

Höhere Gewerbeschulen können vom Staate, oder mit Bewilligung des Handelsministers von den Munizipalbehörden und Städten errichtet werden.

§. 244.

Gewerbliche Lehrkurse sind in allen solchen Gemeinden einzuführen, in welchen sich zum Besuche der einzelnen Jahrgänge wenigstens fünfundzwanzig Teilnehmer (Gewerbetreibende oder Angestellte) melden.

Diese Lehrkurse werden, nebst dem Beitrag der Interessenten, von dem Handelsminister erhalten; falls für diesen Zweck kein staatliches Schulgebäude zur Verfügung steht, ist die Gemeinde in jedem Falle verpflichtet für Lokalitäten, Heizung, Beleuchtung und Bedienung zu sorgen.

§. 245.

Die Organisation und den Lehrplan der im §. 232. Ziff. 2—5. erwähnten Schulen und Lehrkurse stellt der Handelsminister fest und regelt die Angelegenheit der Befähigung des Lehrpersonals.

Der Handelsminister gewährt solchen Schulen, welche durch Munizipien, Gemeinden, Handels- und Gewerbekammern und Gewerbekorporationen aufrecht erhalten werden, eine Staatshilfe im Ausmasse von einem Viertel bis zur Hälfte der Erhaltungskosten; diese Schulen stehen unter der Aufsicht des Handelsministers und sind verpflichtet, sich dem im ersten Absatze erwähnten, durch den Handelsminister festgesetzten Lehrplane anzupassen.

§. 246.

Als private Gewerbeschulen sind alle Gewerbeschulen zu betrachten, welche nicht vom Staate, von Munizipien, Gemeinden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekorporationen oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Arbeitgeber- oder Arbeiterorganisation aufrecht erhalten werden.

Private Gewerbeschulen, welche eine gewerbliche Befähigung gewähren, können nur mit Bewilligung des Handelsministers gegründet werden. Der Minister kann die Bewilligung wann immer abändern, oder im Falle des §. 247. zurückziehen.

Eine solche Bewilligung kann, im Falle es sich um eine Privatperson handelt, nur ungarischen Staatsbürgern erteilt werden.

Die Konzessionsurkunde muss enthalten: den Namen der privaten Gewerbeschule, die Organisation und den Lehrplan derselben, die daselbst gebotene Ausbildung, Form und Text der auszustellenden Zeugnisse, Qualifikation des Personales, sowie die sonstigen Bedingungen, bei welchen die Anstellung des Personales erfolgen darf.

§. 247.

Im Falle eines gegen die Bestimmungen der Konzessionsurkunde begangenen Missbrauches kann der Handelsminister den Erhalter der betreffenden privaten Gewerbeschule, beziehungsweise den verantwortlichen Leiter derselben, mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von tausend Kronen bestrafen, welche im Verwaltungswege nach Art der Gemeindesteuern einzutreiben ist; bei vorkommender Rückfälligkeit kann der Handelsminister die Konzession entziehen.

Wer eine unter die Verfügungen des §. 246. fallende private Gewerbeschule ohne Bewilligung eröffnet, ist durch die Gewerbebehörde mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von sechshundert Kronen zu bestrafen, welche im Verwaltungswege nach Art der allgemeinen Steuern einzutreiben ist; ausserdem ist die ohne eine Bewilligung eröffnete Schule einzustellen.

§. 248.

Die Lehrlingsschulen stehen unter der Obrigkeit des Ministers für Kultus und Unterricht; der Handelsminister übt über diese Schulen die Mitaufsicht aus, deren Modalitäten der Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister feststellt.

Die im §. 232. Ziff. 2—5. erwähnten Anstalten für den gewerblichen Unterricht stehen unter der Obrigkeit des Handelsministers.

Die Oberaufsicht lassen die kompetenten Minister durch Oberdirektoren für den gewerblichen Unterricht ausüben, deren Stellungen budgetmässig zu systemisieren sind.

Zu Oberdirektoren für den gewerblichen Unterricht können nur solche Personen ernannt werden, welche vorher wenigstens drei Jahre hindurch als Direktoren oder Professoren im Dienste des gewerblichen Fachunterrichtes tätig waren.

Ausser den Oberdirektoren für den gewerblichen Unterricht stellen die kompetenten Minister für die fachgemässe Aufsicht der unter ihrer Obrigkeit stehenden gewerblichen Unterrichtsanstalten auch mit provisorischem oder definitivem Auftrage ernannte Fachinspektoren an, deren dienstliche Obliegenheiten im Verordnungswege festgestellt werden.

§. 249.

Für Angelegenheiten, welche sich auf den gewerblichen und kommerziellen Unterricht beziehen, wird als konsultative Körperschaft ein Landesrat für den Gewerbe- und Handelsunterricht errichtet. Der Wirkungskreis desselben erstreckt sich auf den ganzen gewerblichen und kommerziellen Unterricht des Landes und auf alle im Dienste desselben stehenden Anstalten, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Anstalten in das Ressort des Handelsministers oder des Ministers für Kultus und Unterricht fallen.

Der Rat steht unter der Obrigkeit des Handelsministers auf die Kosten des Portefeuilles desselben sind sämtliche Erhaltungskosten des Rates zu decken. Die Kosten der aus dem Schosse des Rates zu entsendenden Schulbesucher belasten das Portefeuille des delegierenden Ministers.

§. 250.

Der Landesrat für den Gewerbe- und Handelsunterricht besteht aus einer gewerblichen und einer kommerziellen Sektion.

Das Präsidium des Rates ist ein gemeinsames für beide Sektionen. Ihre Mitglieder sind der Präsident, der zweite Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und vier Referenten.

Den Präsidenten, den zweiten Präsidenten und den Vizepräsidenten ernennt auf den, — für die beiden ersten im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht zu machenden — Vorschlag des Handelsministers, Seine Majestät der König, den Sekretär und zwei Referenten der Handelsminister, während zwei Referenten der Minister für Kultus und Unterricht ernennt. Die Ernennungen lauten stets auf sechs Jahre und auch die mittlerweile eintretenden Vakanzen sind für die noch übrige Dauer dieses Zeitraumes zu besetzen.

Der Vizepräsident, der Sekretär, sowie die Referenten beziehen die im Budget des Rates festgestellten Honorare.

§. 251.

Jede Sektion des Rates besteht ausser dem Präsidium aus je 32 Mitgliedern, welche für jede Sektion zur Hälfte vom Handelsminister, und zur anderen Hälfte vom Minister für Kultus und Unterricht aus der Reihe der in den Wirkungskreis des Rates gehörenden Angelegenheiten bewanderten Fachmänner des Unterrichtswesens und der Praxis, mit besonderer Rücksicht auf die Ansprüche der einzelnen Schularten, ernannt werden.

Die Ernennungen lauten stets auf die Zeitdauer von sechs Jahren. Nach Ablauf der ersten drei Jahre ist die Hälfte der Mitglieder nach Sektionen und Ressorts auszulosen und die Stelle der Ausgelosten im Wege neuer Ernennungen zu besetzen.

Die inzwischen vakant gewordenen Stellen sind im Ernennungswege stets nur auf die Zeitdauer der Vakanz zu besetzen.

Wenn ein Mitglied es während der Dauer eines ganzen Jahres ohne Rechtfertigung verabsäumt bei den Sitzungen zu erscheinen, ist dasselbe als freiwillig ausgetreten zu betrachten.

Die Stellen der Ratsmitglieder sind Ehrenämter, doch werden ihnen die aus ihrer Tätigkeit erwachsenen Barauslagen vergütet und die Mitglieder können nach jenen Sitzungen, an welchen sie tatsächlich teilgenommen haben, auch der im Budget des Rates festgestellten Präsenzgebühren teilhaft gemacht werden.

Das ausführliche Organisationsstatut und die Geschäftsordnung des Rates stellt der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht fest.

§. 252.

Die auf Grund dieses Gesetzes in solchen Gemeinden, welche keine Lehrlingsschulen aufrecht erhalten, einfliessenden Gewerbe- und Konzessionsgebühren, sowie Strafgelder fliessen dem unter der Verwaltung des Handelsministers stehenden Landesfonds für Lehrlingsschulen zu, aus welchen der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, Lehrlingsschulen und sonstigen Anstalten für den gewerblichen Unterricht Unterstützungen gewähren kann. Die die Verwaltung dieses Fonds regelnden Statuten stellt der Handelsminister, der Minister für Kultus und Unterricht und der Finanzminister mit Zustimmung des Präsidenten des obersten Rechnungshofes fest.

§. 253.

Die auf Grund des G.-A. XVII. v. J. 1884. gegründeten Lehrlingsschulen sind auf Grund dieses Gesetzes binnen drei Jahren zu reorganisieren.

Die zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes schon bestehenden privaten Gewerbeschulen müssen die im §. 246. vorgeschriebene Bewilligung binnen einem Jahre, vom Inslebentreten dieses Gesetzes gerechnet, erwerben.

§. 254.

Die Angelegenheiten der mit den Korrektionsanstalten verbundenen Gewerbeschulen werden durch den Handels- und Justizminister im gegenseitigen Einvernehmen auf Grund der in diesem Gesetze enthaltenen Prinzipien im Verordnungswege geregelt.

§. 255.

Der Handelsminister wird ermächtigt hinsichtlich der Giltigkeit oder Nostrifizierung der durch ausländische Gewerbeschulen ausgestellten Zeugnisse im Verordnungswege zu verfügen.

§. 256.

Die Geltung der in diesem Abschnitte enthaltenen Verfügungen erstreckt sich, mit Ausnahme der die Errichtung und Aufrechthaltung von Lehrlingsschulen betreffenden Verpflichtungen (§§. 234. und 235.), nicht auf das Gebiet von Kroatien-Slavonien. Die Einzelheiten der gegenseitigen Anerkennung der durch die Gewerbeschulen gebotenen Befähigung stellt der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien fest.

III. TITEL.

ARBEITERSCHUTZ.

I. TEIL.

ARBEITSVERHÄLTNIS.

XVI. ABSCHNITT.

Arbeitsverhältnis der Gewerbelehrlinge.

§. 257.

Als Gewerbe- (Handels-) Lehrling ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters gilt derjenige, der mit einem unter den Verfügungen dieses Gesetzes stehenden Arbeitgeber einen Vertrag abschliesst, um von letzterem in einem Gewerbe oder in einer zur Ausübung irgend einer berufsmässigen Erwerbsbeschäftigung dienenden Arbeit praktisch ausgebildet zu werden, welche im Geschäfte, in der Werkstatt, oder Unternehmung desselben ausgeübt wird.

Kinder, welche ihr sechzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in einem unter dieses Gewerbegesetz fallenden Geschäfte, Werkstatt oder Unternehmung ausschliesslich gemäss den Bestimmungen dieses Abschnittes angestellt werden, ausgenommen, wenn die im Betriebe zu leistende Arbeit infolge der Arbeitsteilung einen systematischen Unterricht nicht erfordert, und diese Arbeit nicht den Gegenstand einer selbständigen gewerblichen Beschäftigung oder berufsmässigen Erwerbsbeschäftigung bildet, oder wenn die Anstellung zwar in Verbindung mit dem Geschäfte, mit der

Werkstatt oder Unternehmung, doch ausdrücklich und tatsächlich zu Dienstboten- (Diener-)Verrichtungen erfolgt. In solchen Gewerben, deren Ausübung im Sinne dieses Gesetzes den Befähigungsnachweis erfordert, selbst wenn dieselben fabriksmässig ausgeübt werden, können Personen, die ihr sechzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in der Eigenschaft eines Dienstboten (Dieners) angestellt werden.

Die in den einzelnen Geschäftszweigen gebräuchlichen Praktikanten- und dergleichen Benennungen ändern überhaupt nichts an dem Charakter der Anstellung eines Gewerbe- (Handels-) Lehrlings.

Wenn ein Zweifel darüber entsteht, ob eine Anstellung den Charakter des gewerblichen Lehrverhältnisses hat, wird dies nach der Anhörung des zu diesem Behufe bestellten Organes des betreffenden Gewerbe- oder Handelsfaches von der Gewerbebehörde* entschieden.

§. 258.

Gewerbe- (Handels-) Lehrlinge dürfen im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnittes im allgemeinen von jedem Arbeitgeber gehalten werden.

Die Befugnis zum Halten von Gewerbe- (Handels-) Lehrlingen steht solchen Arbeitgebern nicht zu:

a) welche wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen den Staat oder gegen die Sittlichkeit gerichteten Vergehens auf Grund eines rechtskräftigen Urteils bestraft worden sind, von der Abbüssung der Strafe gerechnet drei Jahre hindurch;

b) welche wegen eines im vorigen Punkte gedachten Verbrechens oder Vergehens zweimal rechtskräftig verurteilt worden sind;

c) von welchen die Gewerbebehörde die Befugnis zum Halten von Lehrlingen mit einem rechtskräftigen Bescheide entzogen hat, während der im Bescheide bestimmten Frist;

* S. §. 14. Anmerkung.

d) welchen die Befugnis zum Halten von Lehrlingen in den von ihnen betriebenen, an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerben, mangels der entsprechenden Befähigung, im Sinne des II. Abschnittes dieses Gesetzes, nicht zukommt.

§. 259.

Sofern der rücksichtlich der allgemeinen Arbeitsbedingungen abgeschlossene Vertrag nicht anders verfügt, darf jener Arbeitgeber, welcher ein an den Befähigungsnachweise gebundenes Gewerbe betreibt und ständig ohne Gesellen oder höchstens mit zwei Gesellen arbeitet, mehr wie zwei Gewerbe- (Handels-) Lehrlinge nicht halten. Bis zu vier Gesellen dürfen drei und darüber hinaus dürfen nicht mehr Gewerbe- (Handels-) Lehrlinge gehalten werden, als die Hälfte der Zahl der ständig angestellten Gesellen. Von dieser Bestimmung kann die Gewerbebehörde in rücksichtswürdigen Fällen Ausnahmen gestatten.

Ledige, oder mit ihren gesetzlichen Ehefrauen nicht beisammen lebende Arbeitgeber dürfen minderjährige weibliche Lehrlinge nicht in ihr Haus aufnehmen.

§. 260.

Als Gewerbe- (Handels-) Lehrlinge dürfen nur solche Personen angestellt werden, welche ihr zwölftes Lebensjahr vollendet, wenigstens vier Klassen der Elementarschule mit Erfolg absolviert haben oder über eine diesem Lehrgange entsprechende und gelegentlich der Abschliessung des Lehrvertrags nachzuweisende Schulbildung verfügen. (§. 264.)

Der Handelsminister kann für solche Gewerbezweige, in welchen die durch die Minderjährigen auszuführende Arbeit für die Gesundheit oder körperliche, beziehungsweise geistige Entwickelung derselben nachteilig sein kann, die Anstellung von Gewerbe- (Handels-) Lehrlingen von einem höheren Lebensalter, sowie in Hinsicht von Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben von einem seitens eines behördlichen Arztes ausgestellten

Zeugnisse abhängig machen, wonach die Gesundheit und Konstitution derselben zur Ausübung des betreffenden Gewerbezweiges geeignet ist.

§. 261.

Die Annahme von Gewerbe- (Handels-) Lehrlingen kann nur auf Grund eines vor der Gewerbebehörde abzuschliessenden schriftlichen Vertrages erfolgen; der Vertrag wird von dem Gewerbe- (Handels-) Lehrlinge, beziehungsweise im Namen von Minderjährigen von deren gesetzlichen Vertreter (§. 294.) und von dem Arbeitgeber, beziehungsweise einem mit der gehörigen Vollmacht ausgestatteten Beauftragten desselben abgeschlossen. Der Vertrag wird vom hiemit betrauten Organ der Gewerbebehörde schriftlich abgefasst.

Im Falle der Gewerbetreibende sein eigenes Kind als Lehrling verwendet, wird der Vertrag durch eine der Gewerbebehörde zu erstattende schriftliche Anmeldung oder durch eine von der Gewerbebehörde zu protokollierende wörtliche Erklärung ersetzt, welche sich auf all jene vertragsmässigen Verfügungen erstrecken muss, welche den Eltern über die gesetzmässigen Unterhaltspflichten hinaus als Arbeitgebern obliegen.

Die Gewerbebehörde hat beim Vertragsabschlusse auf die Einhaltung der Verfügungen des Gesetzes zu achten und das Ziel des Unterrichtes, sowie die billigen Ansprüche der Vertragsparteien zu verteidigen. Für ihre Mitwirkung und die Ausstellung des Vertrages, sowie für die den Parteien ausgefolgten einzelnen Abschriften des Vertrages darf dieselbe Gebühren fordern, welche aber von Fall zu Fall nicht mehr als vier Kronen betragen dürfen. (§. 303.)

§. 262.

Der Lehrvertrag muss enthalten:

1. den Namen, die Firma, den Wohnort des Arbeitgebers und den Ort des Geschäftes, der Werkstatt oder der Anlage, wo der Lehrling angestellt wird;

2. den Namen, den Geburtsort und das Geburtsdatum, die Schulbildung (§. 260.) des Gewerbe- (Handels-) Lehrlinges, weiters den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seines gesetzlichen Vertreters;

3. das Gewerbe, beziehungsweise den Arbeitskreis, in welchem der Lehrling auszubilden ist;

4. den Anfang, die Dauer und den Zeitpunkt des Abschlusses des Lehrverhältnisses;

5. die Dauer der täglichen Arbeitszeit;

6. die Bestimmungen über die gegenseitigen Verpflichtungen, namentlich: *a)* die Versorgung des Lehrlings beim Arbeitgeber mit Wohnung und anderen Naturalleistungen; *b)* den Betrag und die Zahlungsbedingnisse des dem Lehrlinge zu zahlenden Lohnes; *c)* den Betrag und die Zahlungsbedingnisse des für den Arbeitgeber ausbedungenen Lehrgeldes; *d)* dessen Feststellung, wer und in welchem Masse die beim Abschlusse des Lehrvertrags zu zahlenden Gebühren, sowie die nach dem Lehrlinge zu zahlenden Versicherungsprämien, Unterrichts-, Freisprechs- und Prüfungsgebühren und Auslagen zu tragen hat; *e)* die Bedingnisse und Höhe des im Falle einer unrechtmässigen Lösung des Lehrverhältnisses zu zahlenden Schadenersatzes;

7. jene Gründe, aus welchen das Lehrverhältnis vor der im Gesetze, beziehungsweise im Vertrage festgesetzten Zeit aufgelöst werden kann;

8. die Unterschrift des Arbeitgebers, beziehungsweise des Beauftragten desselben, des Lehrlings, beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters desselben und endlich des beim Vertragsabschlusse mitwirkenden Organs der Gewerbebehörde und das Siegel der Gewerbebehörde.

§. 263.

Der Lehrvertrag ist mit dem Vermerken der bezüglichen Nummer des gewerbebehördlichen Registers (§. 267.) in zwei gleichen Originalexemplaren auszustellen; ein Exemplar ist dem Lehrlinge, beziehungsweise dem gesetzlichen Vertreter

desselben, das andere Exemplar dem Arbeitgeber auszuhändigen.

Die nach Massgabe des §. 261. Abs. 2. erfolgte schriftliche Anmeldung, beziehungsweise das aufgenommene Protokoll bleibt in gewerbebehördlicher Verwahrung.

So der Lehrvertrag, wie die Abschriften desselben, und die im vorigen Absatze erwähnte Anmeldung, beziehungsweise das Protokoll sind stempel- und gebührenfrei.

§. 264.

Wenn der vollendete Schulbesuch des Lehrlings (§. 260.) bei der Abschliessung des Vertrages oder gelegentlich der gemäss dem §. 261. Abs. 2. erfolgten Anmeldung nicht mit dem vorschriftsmässigen Zeugnisse der Schulbehörde nachgewiesen wird, ist die Ausbildung des Lehrlings durch die Gewerbebehörde zu prüfen. Das bei der Prüfung zu beobachtende Verfahren wird vom Handelsminister im Verordnungswege geregelt.

§. 265.

Den abgeschlossenen Lehrvertrag können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen und mit Beobachtung des in den §§. 261—263. vorgeschriebenen Verfahrens jederzeit abändern. Desgleichen kann auch die im §. 261. Abs. 2. erwähnte Erklärung abgeändert werden.

Insofern der Lehrvertrag abgeändert wird, werden die abgeänderten Bestimmungen von dem dies ausführenden Organe der Gewerbebehörde in die Originalexemplare des Lehrvertrages eingetragen. Im Falle eine der Vertragsparteien das Originalexemplar des Vertrages nicht vorweisen könnte, ist für dieselbe eine Abschrift des Vertrages auszustellen, in welche die abgeänderten Bestimmungen einzutragen sind.

§. 266.

Der Arbeitgeber ist auch dann für die Einhaltung der auf den Lehrvertrag bezüglichen gesetzlichen Verfügungen verantwortlich, wenn der Vertrag von dem Beauftragten desselben (§. 261. Abs. 1) abgeschlossen wurde.

Wenn der Arbeitgeber ohne einen Vertrag oder ohne einen gemäss den §§. 261—265. abgeschlossenen Vertrag einen Gewerbe- (Handels-) Lehrling annimmt, kann diese Annahme bei der Beurteilung der Befähigung des letzteren nicht in Betracht kommen und aus diesem Verhältnisse kann der Arbeitgeber überhaupt keine, der Lehrling aber, insofern derselbe zur Zeit des Abschlusses des Lehrvertrags sein achtzehntes Lebensjahr schon vollendet hat, nur jene Rechte geltend machen, die aus demselben als aus einem Arbeitsverhältnisse folgen.

§. 267.

Die Gewerbebehörde führt über die auf ihrem Gebiete angestellten Gewerbe- (Handels-) Lehrlinge ein Register. In dieses Register sind einzutragen: der Name, der Geburtsort und das Geburtsdatum des Lehrlings, der Name, beziehungsweise die Firma, die Beschäftigung, der Wohnort des Arbeitgebers und der Ort des Geschäftes, der Werkstatt, beziehungsweise der Betriebsanlage, das Gewerbe, beziehungsweise der Arbeitskreis, dessen Aneignung den Zweck des Lehrverhältnisses bildet, die ausbedungene Dauer des Lehrverhältnisses, die Zeit und Dauer der eventuellen Verlängerung desselben, die Registernummer der auf das eventuelle frühere und spätere Lehrverhältnis des Lehrlings bezüglichen Eintragung, der Zeitpunkt der Auflösung oder des vertragsmässigen Abschlusses des Lehrverhältnisses.

§. 268.

Das Lehrverhältnis ist von jenem Zeitpunkte an zu rechnen, in welchem der Lehrling, als solcher, die Arbeit angetreten hat. Die Lehrzeit kann nicht weniger als zwei

Jahre und nicht mehr als vier Jahre betragen, beziehungsweise kann dieselbe in Hinsicht von Lehrlingen, die vier Klassen irgend einer Mittelschule mit Erfolg absolviert haben, nicht kürzer als ein Jahr und nicht länger als drei Jahre sein.

Die Dauer der Lehrzeit kann in Bezug auf einzelne Gewerbezweige in den im ersten Absatze festgesetzten Grenzen von der Gewerbebehörde im Statutenwege bestimmt werden.

Das Statut, sowie jede Abänderung desselben ist nur nach der Genehmigung seitens des zuständigen Gewerbeinspektors gültig. Der Handelsminister wird ermächtigt, im Notfalle die in Hinsicht der Abfassung und der Genehmigung der Statuten massgebenden näheren Anordnungen im Verordnungswege festzustellen.

§. 269.

Die Gewerbebehörde kann in Ausnahmsfällen, namentlich auf Grund des höheren Lebensalters und der grösseren geistigen Anlagen oder der tatsächlich erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse des Lehrlings erlauben, dass das Lehrverhältnis auf eine kürzere Zeit abgeschlossen werde, als es im Gesetze, beziehungsweise in dem laut des vorigen Paragraphen verfassten Statute festgesetzt ist; doch kann das Lehrverhältnis auch in diesem Falle für einen Lehrling, der vier Klassen einer Mittelschule mit Erfolg absolviert hat, nicht kürzer als sechs Monate, für einen Lehrling aber, der über eine geringere Schulbildung verfügt, nicht kürzer als ein Jahr sein.

§. 270.

Wenn der Gewerbe- (Handels-) Lehrling den letzten Jahrgang der Gewerbe- (Handels-) Lehrlingsschule noch vor dem Ablaufe der vertragsmässigen Lehrzeit mit Erfolg absolviert und sich auch die praktischen Kenntnisse seines Gewerbes in gehörigem Masse angeeignet hat, kann die Gewerbebehörde demselben auf sein Ansuchen den noch übrigen Teil der Lehr-

zeit auf Grund der Meinung des Arbeitgebers und des Leiters der Gewerbe- (Handels-) Lehrlingsschule erlassen.

Im Falle der Gewerbe- (Handels-) Lehrling nicht die Gewerbe- (Handels-) Lehrlingsschule besuchen muss, kann die Gewerbebehörde demselben, wenn der Lehrling sich die praktischen Kenntnisse seines Gewerbes in gehörigem Masse angeeignet hat und auch seine allgemeinen Kenntnisse entsprechend sind, bei Beobachtung des im ersten Absatze vorgeschriebenen Verfahrens, höchstens ein Viertel der im Vertrage bedungenen Lehrzeit erlassen.

§. 271.

Wenn der Gewerbe- (Handels-) Lehrling, nachdem er seine Lehrzeit gemäss den §§. 268—270. zugebracht und die Gesellenbefähigung erlangt hat, ein anderes verwandtes Gewerbe erlernen will, beträgt für den Betreffenden die kürzeste Dauer der Lehrzeit die Hälfte der im §. 268. festgesetzten kürzesten Lehrzeit.

§. 272.

Der Gewerbe- (Handels-) Lehrling muss die Zeit, welche er während des Lehrganges durch Austritt aus der Arbeit oder einer aus anderem Grunde erfolgten Unterbrechung seiner Ausbildung versäumt hat, nach dem Ablaufe der vertragsmässigen Lehrzeit nachholen.

Der Lehrling kann nicht zum Nachholen verpflichtet werden, wenn das Versäumnis ohne sein Verschulden eingetreten ist und falls die Lehrzeit vertragsmässig auf eine kürzere Zeit als ein Jahr festgesetzt wurde, im ganzen nicht mehr beträgt als zwei Wochen, falls die Lehrzeit auf eine längere Zeit vereinbart wurde, auf die einzelnen Jahre verteilt nicht mehr als je ein Monat, oder wenn das Versäumnis zwar infolge seines eigenen Verschuldens eingetreten ist, aber im vorstehenden Falle insgesamt nicht grösser ist als eine Woche und im letzteren Falle als je zwei Wochen, oder endlich, wenn die versäumte Lehrzeit ihm gemäss dem §. 270. erlassen wurde.

§. 273.

Wenn das Lehrverhältnis des Gewerbe- (Handels-) Lehrlinges ohne sein Verschulden vor dem Ablaufe der vertragsmässig festgesetzten Lehrzeit erlischt, wird die schon abgelaufene Zeit bei einem anderen Arbeitgeber desselben Faches, im Falle des früheren entsprechenden Fortschrittes des Lehrlings, in die Lehrzeit eingerechnet.

§. 274.

Der vertragsmässige Ablauf des Lehrverhältnisses kann, wenn der Lehrling zum Schulbesuche verpflichtet ist, nur für die der Absolvierung des letzten Jahrganges der Lehrlingsschule folgende Zeit festgesetzt werden.

Das Lehrverhältnis kann für eine kürzere Zeit nicht festgesetzt werden, als der Lehrling die Gewerbe- (Handels-) Lehrlingsschule besuchen muss.

Im Falle der Lehrling, welcher die Gewerbe- (Handels-) Lehrlingsschule besuchen muss, während der vertragsmässigen Dauer des Lehrverhältnisses den letzten Jahrgang der Schule nicht erfolgreich absolviert hat, ist das Lehrverhältnis bis zur Erlangung eines wenigstens genügenden Abgangszeugnisses, höchstens aber bis zu einem Jahre zu verlängern.

§. 275.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet:

1. den Lehrling in den praktischen Fertigkeiten seines Gewerbes in entsprechender Weise auszubilden, oder durch seinen hiemit beauftragten fachgebildeten Stellvertreter ausbilden zu lassen; der Arbeitgeber darf den Lehrling nur bei Facharbeiten verwenden, für andere mit dem Gewerbebetriebe verbundene Arbeiten nur insofern dies der erforderlichen praktischen Ausbildung des Lehrlings im Gewerbe nicht hinderlich ist;

2. auf die Gesundheit des Lehrlings zu achten und alles zu vermeiden, was für dessen körperliche Entwickelung nachträglich sein könnte; aus diesem Zwecke darf der Arbeitgeber den Lehrling nur bei solchen Arbeiten verwenden, welche den körperlichen Kräften und der Konstitution desselben angemessen sind;

3. den minderjährigen Lehrling an Ordnung zu gewöhnen, in einer moralisch wünschenswerten Richtung zum Glauben und zur Vaterlandsliebe zu erziehen und die für den Lehrling physisch und moralisch nachträglichen Einflüsse abzuwehren;

4. sich der Misshandlung des Lehrlings zu enthalten und ihn gegen Misshandlungen seitens der Angestellten oder der Hausbewohner zu schützen;

5. wenn er den Lehrling auch mit Wohnung und Beköstigung versieht, für einen gesunden Wohn- und Schlafraum und für eine entsprechende Beköstigung zu sorgen;

6. den Lehrling an den Feiertagen seines Glaubens zum Besuche des Gottesdienstes die erforderliche Zeit einzuräumen und ihn hiezu zu verhalten;

7. über die Erkrankung, die Nachlässigkeit in der Arbeit, oder den Austritt desselben aus der Arbeit, über die von demselben begangenen schweren Fehltritte, oder lasterhaften Neigungen den gesetzlichen Vertreter zu verständigen;

8. den dem Lehrling gegenüber bestehenden vertragsmässigen Verpflichtungen und den auf die Freisprechung des Lehrlings bezüglichen gesetzlichen Verfügungen genügezuleisten.

§. 276.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet den Gewerbe- (Handels-) Lehrling, insofern derselbe sein sechzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Gewerbe- (Handels-) Lehrlingsschule besuchen zu lassen und den Lehrling zum pünktlichen Besuche der Schule zu verhalten. Wenn der Lehrling beim Arbeitgeber wohnt, ist der Arbeitgeber für den pünktlichen Besuch der Schule auf jeden Fall, sonst aber nur dann verantwortlich,

wenn die Unterrichtsstunde in die Arbeitszeit fällt, oder nach dem Ablaufe der Arbeitszeit spätestens in einer Stunde beginnt.

Wenn der Lehrling nicht beim Arbeitgeber wohnt, ist für den pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden, welche in die Zeit der Arbeitsruhe fallen oder später als eine Stunde nach dem Abschlusse der Arbeit beginnen, der gesetzliche Vertreter verantwortlich.

Von der Schulpflicht kann ein Gewerbe- (Handels-) Lehrling, welcher mit einem derartigen körperlichen Gebrechen behaftet ist, der den Schulbesuch unmöglich macht, vom Direktor der Gewerbe- (Handels-) Lehrlingsschule enthoben werden.

§. 277.

Wenn der Gewerbe- (Handels-) Lehrling gar keine Schulbildung besitzt, kann derselbe auf Grund der gemäss dem §. 264. erfolgten Prüfung zur Absolvierung der Vorbereitungsklasse der Gewerbe- (Handels-) Lehrlingsschule verpflichtet werden.

Wenn der Gewerbe- (Handels-) Lehrling vor dem Antritte des Arbeitsverhältnisses die Fortbildungsklasse der Volksschule oder eine Mittelschulklasse absolviert hat, ist derselbe in die entsprechende höhere Klasse der Gewerbe- (Handels-) Lehrlingsschule aufzunehmen. Jener Lehrling, welcher vier Mittelschulklassen erfolgreich absolviert hat, ist zum Besuche der Gewerbe- (Handels-) Lehrlingsschule nicht verpflichtet.

§. 278.

In Orten, wo es keine Gewerbe- (Handels-) Lehrlingsschule gibt, muss der Gewerbe- (Handels-) Lehrling die Fortbildungsklassen der Volksschule absolvieren.

Wenn in einer Gemeinde neben der allgemeinen Gewerbe- (Handels-) Lehrlingsschule eine fachliche Gewerbe- (Handels-) Lehrlingsschule besteht, können die in diesem Gewerbe ange-

stellten Lehrlinge zum Besuche dieser Fachschule verpflichtet werden.

Die Gewerbebehörde kann auf Verlangen des Arbeitgebers oder des gesetzlichen Vertreters gestatten, dass der Lehrling seiner Schulpflicht durch den Besuch einer anderen autorisierten Schule oder eines Lehrkurses genügeleiste.

§. 279.

Der Gewerbe- (Handels-) Lehrling ist verpflichtet den im gesetzlichen Wirkungskreise des Arbeitgebers getroffenen Verfügungen desselben, beziehungsweise des mit seinem Unterrichte beauftragten Stellvertreters zu gehorchen, die obligaten Unterrichtsstunden pünktlich zu besuchen und sich an die Werkstatt-, beziehungsweise Geschäftsordnung, sowie an die Unterrichtsordnung in der Schule pünktlich anzupassen.

Der Gewerbe- (Handels-) Lehrling, welcher sein sechzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet hat, steht unter der häuslichen Zucht des Arbeitgebers; der Arbeitgeber darf dem Lehrling gegenüber nur eine solche Züchtigung anwenden, welche mit Rücksicht insbesondere auf das Geschlecht und Alter des Lehrlings, dessen Ehre nicht verletzt und seine Gesundheit nicht gefährdet.

§. 280.

Das Lehrverhältnis erlischt:

1. wenn dasselbe gemäss dem Gesetze, beziehungsweise dem Vertrage beendet wird;

2. wenn der Lehrling stirbt oder das Geschäft oder die Unternehmung des Arbeitgebers infolge des Todes desselben oder aus einem anderen Grunde aufgelöst wird;

3. wenn der Arbeitgeber oder Lehrling zu einem länger als acht Wochen währenden militärischen Dienste einberufen wird und im ersteren Falle der Arbeitgeber keinen entsprechenden Stellvertreter hat;

4. wenn einer jener Gründe eintritt, ob welcher der Arbeitgeber keinen Lehrling halten darf (§. 258.).

§. 281.

Der Arbeitgeber kann das Lehrverhältnis ohne Kündigung sogleich auflösen:

1. wenn der Gewerbe- (Handels-) Lehrling die Fähigkeit dazu verliert, in dem betreffenden Gewerbefache ausgebildet zu werden oder zur Ausübung des betreffenden Gewerbes körperlich ungeeignet wird, beziehungsweise die Fortsetzung der Ausbildung für seine Gesundheit oder sein Leben mit Gefahr verbunden ist und dies mit einem ärztlichen Zeugnisse nachgewiesen wird;

2. wenn der Lehrling durch eine Krankheit in der Fortsetzung der Arbeit wenigstens drei Monate hindurch verhindert wird;

3. wenn der Lehrling wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die Sittlichkeit gerichteten Vergehens rechtskräftig verurteilt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird;

4. wenn an dem Lehrling, welcher sein achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine länger als zwei Monate, an dem Lehrling, welcher sein achtzehntes Lebensjahr schon vollendet hat, eine länger als acht Tage dauernde Freiheitsstrafe zu vollziehen ist;

5. wenn der Lehrling, beziehungsweise dessen gesetzliche Vertreter den Arbeitgeber beim Abschlusse des Vertrages mittelst eines falschen oder gefälschten Zeugnisses in Betreff der Person des Lehrlings oder des eventuell gültigen früheren Lehrverhältnisses in einen wesentlichen Irrtum verfallen liess;

6. wenn der Lehrling trotz Ermahnung die Sicherheit des Geschäftes oder des Hauses gefährdet, oder wenn derselbe dem Arbeitgeber, beziehungsweise den im Geschäfte, in der Werkstatt oder Unternehmung Angestellten absichtlich und rechtswidrig einen wesentlichen Schaden verursacht;

7. wenn der Lehrling der sein achtzehntes Lebensjahr vollendet hat, gegen den Arbeitgeber, dessen Stellvertreter, oder deren Familienmitglieder, desgleichen gegen das Auf-

sichtspersonal tätlich wird, oder eine schwere Ehrenbeleidigung begeht, oder die Familienmitglieder des Arbeitgebers, des Aufsichtspersonals oder seiner angestellten Genossen zu Handlungen verleitet, die gegen das Gesetz, oder gegen die guten Sitten verstossen, oder diesen gegenüber solche Handlungen begeht;

8. wenn der Lehrling aus der Arbeit auf strafbare Weise ausgetreten ist und binnen zweier Wochen zu derselben nicht zurückkehrt.

Wenn der Arbeitgeber in den unter den Ziffern 3—8. aufgezählten Fällen binnen einer Woche, von jenem Zeitpunkte gerechnet, an welchem er den hiezu Anlass gebenden Grund in Erfahrung gebracht hat, oder falls der Lehrling auch ferner wegbleibt, höchstens binnen einem Monate von dem Entlassungsrechte nicht Gebrauch gemacht hat, verliert er das Recht den Vertrag ohne Kündigung sogleich zu lösen.

§. 282.

Der Gewerbe- (Handels-) Lehrling, beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter, oder auf Grund der Klage des Lehrlings kann die Gewerbebehörde ohne Kündigung das Lehrverhältnis sogleich auflösen:

1. aus den im §. 281. Ziff. 1. festgesetzten Gründen;

2. wenn der Arbeitgeber in der Erfüllung seiner gesetzlichen und vertragsmässigen Pflichten konsequent grosse Nachlässigkeit bezeugt, oder sich gegen diese Pflichten wiederholt schwer vergeht;

3. wenn der Arbeitgeber vom Geschäfte, der Werkstatt oder der Unternehmung länger als zwei Monate fern bleibt und für seine entsprechende Stellvertretung keine Vorsorge getroffen hat, oder wenn der Arbeitgeber seinen Betrieb, beziehungsweise jenen Zweig desselben, dessen Aneignung den Zweck des Lehrverhältnisses bildet, länger als zwei Monate einstellt; die mit der Natur der Arbeit verbundenen zeitweiligen Betriebseinstellungen können in diese Frist nicht eingerechnet werden;

4. wenn der Arbeitgeber, welcher den Lehrling nicht mit Wohnung versieht, von seinem Wohnorte wegzieht, oder den Ort des Geschäftes, oder der Werkstatt, oder der Betriebsanlage in derselben Gemeinde derart verändert, dass die Zurücklegung des dahinführenden Weges dem Lehrlinge unverhältnismässig grössere Mühe und Zeit kostet, und wenn derselbe von seiner Übersiedelung, beziehungsweise von der Verlegung seiner Geschäftslokalitäten den Lehrling, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter nicht wenigstens vierzehn Tage früher verständigt hat.

§. 283.

Der Arbeitgeber kann bei vierzehntägiger Kündigung das Lehrverhältnis auflösen:

1. wenn der Gewerbe- (Handels-) Lehrling die Erfüllung seiner gesetzmässigen, beziehungsweise seiner vertragsmässigen Pflichten konsequent versagt und die Anwendung der Disziplinarmittel, welche dem Arbeitgeber rechtmässig zu Gebote stehen, zu keinem Erfolge führt;

2. wenn der Lehrling, beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter mit den für den Unterricht zu zahlenden und schon fälligen Gebühren wenigstens seit drei Monaten im Rückstande ist;

3. wenn der Lehrling den obligatorischen Besuch der Schule konsequent vernachlässigt und der Arbeitgeber ihn hiezu nicht zu verhalten vermag;

4. wenn das moralische Verhalten des Lehrlings zu begründeten Klagen Anlass gibt.

§. 284.

Der Gewerbe- (Handels-) Lehrling, beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter kann das Lehrverhältnis bei vierzehntägiger Kündigung auflösen:

1. wenn der Arbeitgeber seine gesetz- und vertragsmässigen Pflichten nicht erfüllt, oder sich gegen dieselben vergeht;

2. wenn der Arbeitgeber in dem im §. 282. Ziff. 4. vorgesehenen Falle den Lehrling, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter von seiner Übersiedelung, beziehungsweise der Verlegung seiner Geschäftslokalitäten nicht wenigstens vierzehn Tage vorher benachrichtigt hat; in diesem Falle jedoch erlischt das Kündigungsrecht binnen einem Monate, von der Übersiedelung, beziehungsweise von der tatsächlichen Verlegung des Geschäftes gerechnet;

3. wenn nach der Erklärung des Lehrlings, und zwar wenn er noch minderjährig ist, auch nach Erklärung seines gesetzlichen Vertreters, beziehungsweise seiner Vormundschaftsbehörde in ein anderes Gewerbefach, auf eine andere Laufbahn oder in das Geschäft oder die Wirtschaft seiner Eltern übertritt.

§. 285.

Im Konkursfalle, beziehungsweise im Falle einer Änderung in der Person des Geschäftsinhabers, kann das Lehrverhältnis so vom Gewerbe- (Handels-) Lehrling, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter, wie vom Konkursausschusse, beziehungsweise vom neuen Eigentümer nach vorhergehender vierzehntägiger Kündigung aufgelöst werden. Dieses Recht erlischt jedoch, wenn die Parteien dasselbe von der Verlautbarung des Konkurses, beziehungsweise von jenem Zeitpunkte gerechnet, in welchem der neue Eigentümer das Geschäft tatsächlich übernommen hat, höchstens in vier Wochen nicht in Anspruch genommen haben.

§. 286.

Wenn das Lehrverhältnis vor dem vertragsmässigen Ablaufe erlischt, kann der Arbeitgeber nur jenen Teil des ihm vertragsmässig zugesicherten Lehrgeldes fordern, welcher auf die Zeit des tatsächlichen Bestehens des Lehrverhältnisses fällt.

§. 287.

Der Arbeitgeber kann vom Lehrlinge wegen der Erlöschung oder Ablaufes des Lehrverhältnisses überhaupt keinen, von dessen gesetzlichen Vertreter aber nur dann Schadenersatz beanspruchen, wenn die Auflösung des Lehrverhältnisses aus Verschulden des letzteren eingetreten ist.

Dem Gewerbe- (Handels-) Lehrlinge, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter steht ein Anspruch auf Schadenersatz dem Arbeitgeber gegenüber zu, wenn das Lehrverhältnis auf Grund des zweiten, dritten Punktes des §. 282., oder auf Grund des ersten Punktes des §. 284., oder deshalb gelöst wurde, beziehungsweise erloschen ist, weil dem Arbeitgeber das Recht des Lehrlingshaltens mit einem rechtskräftigen gewerbebehördlichen Bescheide entzogen worden ist. Wenn das Lehrverhältnis auf Grund des dritten Punktes des §. 282. gelöst worden ist, kann der Lehrling, beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter nur dann Schadenersatz fordern, wenn der Eintritt des zur Lösung des Lehrverhältnisses Anlass gebenden Umstandes auf das Verschulden des Arbeitgebers zurückzuführen ist.

Der in diesem Paragraphe festgesetzte Schadenersatzanspruch verjährt, vom Tage seiner Entstehung gerechnet, binnen drei Monaten.

§. 288.

Den einen auf die Anstellung des Lehrlings bezüglichen Vertrag abschliessenden Parteien steht das Recht zu, für den Fall, dass der Vertrag vor der festgesetzten Zeit erlischt, im Vertrage ein bestimmtes Pönale auszubedingen; das Pönale hat als Schadenersatz jene Partei zu bezahlen, auf deren Schuld die Auflösung des Lehrverhältnisses zurückzuführen ist.

Ein Pönale kann nur für solche Fälle ausbedungen werden, in welchen auch ein Schadenersatz gefordert werden kann; die Ausbedingung des Pönales ist nur dann gültig, wenn

die zur Forderung des Pönales ein Anrecht gebenden Gründe im Vertrage pünktlich festgesetzt sind.

Dem Lehrling gegenüber kann nur für den Fall ein Pönale ausbedungen werden, wenn er den Vertrag mit dem Arbeitgeber abgeschlossen hat (§. 294.) und wenn der Lehrling vom Arbeitgeber auch eine Geldleistung erhält.

Die zum Anspruch berechtigte Vertragspartei kann zwischen dem Schadenersatz- oder Pönaleanspruche frei wählen; die Geltendmachung des einen Anspruches jedoch schliesst die Möglichkeit der Geltendmachung des anderen Anspruches aus.

§. 289.

Die Summe des gemäss dem §. 287. forderbaren Schadenersatzes oder des gemäss dem §. 288. festgesetzten Pönales kann vom Gerichte aus Billigkeitsrücksichten herabgesetzt werden, zu welchem Zwecke dasselbe bei der Beurteilung der auf die Bezahlung des Schadenersatzes oder des Pönales gerichteten Klage so die Vermögenslage der Parteien, wie auch jedes an die Aufrechterhaltung, beziehungsweise Erlöschung des Lehrverhältnisses geknüpfte berechtigte Interesse zu berücksichtigen verpflichtet ist.

§. 290.

Jede solche Verfügung oder jedes solches Rechtsgeschäft, das zum Nachteile des Gewerbe- (Handels-) Lehrlings von den Verfügungen dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig und ungültig.

§. 291.

Wenn das Lehrverhältnis vor dessen vertragsmässigen Ablaufe ohne das Verschulden des Gewerbe- (Handels-) Lehrlings erlischt, ist die Gewerbebehörde verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Lehrling bei einem Arbeitgeber desselben Faches untergebracht werde.

§. 292.

Jener Arbeitgeber, welcher den Gewerbe- (Handels-) Lehrling, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter zu dem Zwecke, dass derselbe mit ihm einen Lehr- oder Arbeitsvertrag abschliesse, dazu bewegt, dass derselbe sein Lehrverhältnis rechtswidrig auflöse, oder welcher innerhalb sechs Monate, vom tatsächlichen Aufhören des Lehrverhältnisses gerechnet, als Lehrling oder Gehilfe wissentlich einen solchen Gewerbe- (Handels-) Lehrling anstellt, welcher das seinem vorigen Arbeitgeber gegenüber bestandene Lehrverhältnis rechtswidrig aufgelöst hat, haftet für den wegen der Auflösung des Lehrverhältnisses an den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings stellbaren Schadenersatzanspruch für die im letzten Absatze des §. 287. festgesetzte Zeit mit demselben als Selbstschuldner.

§. 293.

Wenn der Lehrling, der sein achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vor der Auflösung des Lehrverhältnisses aus der Arbeit rechtswidrig austritt, kann er durch die Gewerbebehörde, wenn der Arbeitgeber dies innerhalb fünfzehn Tage, von der Entfernung des Lehrlings gerechnet, wünscht, nach Untersuchung der Umstände des Falles und des Grundes seiner Entfernung, denselben zurückführen lassen und zur Erfüllung seiner Pflichten verhalten und zwar in begründeten Fällen, namentlich, wenn die materiellen und persönlichen Verhältnisse des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings solche sind, dass der gesetzliche Vertreter den künftigen Fortschritt des Lehrlings nicht zu sichern vermag, im Falle der Einwilligung der Vormundschaftsbehörde selbst dann, wenn der Lehrling sich bei seinem gesetzlichen Vertreter aufhält.

Wenn der Lehrling, der sein achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beziehungsweise dessen gesetzliche Vertreter innerhalb fünfzehn Tage, von der Entfernung des

Lehrlings aus der Arbeit gerechnet, um die Auflösung des Lehrverhältnisses beim Gewerbegerichte ansucht, stellt die Gewerbebehörde ihr Verfahren in der Frage der Zurückführung bis zur Entscheidung des Gewerbegerichtes ein. In diesem Falle kann die Gewerbebehörde die Zurückführung nur dann veranlassen, wenn der Lehrling vom Gewerbegerichte zum Antreten der Arbeit verpflichtet wurde.

Hinsichtlich des bei der Zurückführung eines solchen Lehrlings zu befolgenden Verfahrens, welcher sein achtzehntes Lebensjahr schon vollendet hat, sind die im XVII. Abschnitt dieses Gesetzes in dieser Hinsicht für die Gehilfen festgesetzten Verfügungen massgebend.

§. 294.

In den bezüglich der aus diesem Gesetze folgenden Rechte und Verpflichtungen entstehenden Rechtsgeschäften verfährt und ist im Namen jener Minderjährigen, die ihr achtzentes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausschliesslich deren gesetzlicher Vertreter verantwortlich.

Jene Minderjährigen, welche ihr achtzehntes Lebensjahr vollendet haben, schliessen den Lehrvertrag mit dem Arbeitgeber gemeinsam mit ihrem gesetzlichen Vertreter ab und versehen den Vertrag auch mit ihrer eigenen Unterschrift; die aus diesem Rechtsgeschäfte folgende, gesetz- beziehungsweise vertragsmässige materielle und strafrechtliche Verantwortung trifft den gesetzlichen Vertreter ausschliesslich oder solidarisch mit dem Lehrlinge nur dann und nur in dem Masse, insoweit der Umstand, welcher die materielle oder strafrechtliche Verantwortung begründet, ausschliesslich oder teilweise aus Verschulden des gesetzlichen Vertreters eingetreten ist.

§. 295.

Das Lehrverhältnis kann nur vor der Gewerbebehörde aufgelöst, beziehungsweise beendigt werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet das gesetz-, beziehungs-

weise vertragsmässige Aufhören des Lehrverhältnisses wenigstens zwei Wochen vor dem Eintritte desselben der Gewerbebehörde anzumelden und bei dieser Gelegenheit das Schulzeugnis des zum Schulbesuche verpflichteten Lehrlings vorzuweisen, desgleichen über den rücksichtlich der praktischen gewerblichen Fertigkeit bezeugten Fortschritt über die erworbenen Fähigkeiten und über das während der Dauer des Lehrverhältnisses bezeugte Benehmen des Lehrlings Meldung zu erstatten.

§. 296.

Die Gewerbebehörde trifft, sobald die Anmeldung eingelangt ist, noch vor dem gesetz-, beziehungsweise vertragsmässigen Aufhören des Lehrverhältnisses Verfügungen zur Prüfung der Fähigkeiten und der im Gewerbe erworbenen Kenntnisse des Lehrlings.

Ein solcher Schüler, welcher zum Schulbesuch verpflichtet war und die Schule nicht mit wenigstens genügendem Erfolge absolviert hat, ist ausser aus seinen praktischen Kenntnissen auch in jener Hinsicht zu prüfen, ob er zur Ausübung des Gewerbes als Gehilfe reif genug ist und ob seine allgemeinen Kenntnisse hinreichend sind?

Zur Prüfung ist auch der Arbeitgeber und der gesetzliche Vertreter des Lehrlings einzuladen.

§. 297.

Die Prüfungskommission erstattet über das Ergebnis der Prüfung der Gewerbebehörde Bericht.

Die Gewerbebehörde stellt dem Gewerbe- (Handels-) Lehrling auf dieser Grundlage über die Vollendung des Lehrverhältnisses ein Zeugnis aus, in welches aufzunehmen sind:

1. der Name, der Geburtsort, das Geburtsjahr des Lehrlings und seine vor dem Lehrverhältnisse erworbene Schulbildung;

2. der Name, beziehungsweise die Firma, die Beschäfti-

gung des Arbeitgebers, der Ort des Geschäftes, der Werkstatt, beziehungsweise der Unternehmung, in welcher der Lehrling angestellt war;

3. die Dauer des bestandenen Lehrverhältnisses und das Gewerbe, beziehungsweise der Kreis jener Beschäftigungen, welche sich der Lehrling angeeignet hat;

4. insofern der Lehrling eine Schule besucht hat, die Benennung der Schule (Lehrkurses) und der erreichte Erfolg;

5. der Erfolg der praktischen Prüfung;

6. die Unterschrift des betreffenden gewerbebehördlichen Organes und das gewerbebehördliche Siegel.

§. 298.

Wenn der Gewerbe- (Handels-) Lehrling bei der praktischen Prüfung keinen entsprechenden Erfolg aufgewiesen hat, kann die Gewerbebehörde, wenn dieselbe findet, dass dies im Interesse der Sicherung der Fachbildung und des Fortschrittes des Lehrlings notwendig ist, das Lehrverhältnis des Lehrlings auf höchstens ein Jahr verlängern.

Das Lehrverhältnis kann, auf Grund des ersten Absatzes dieses Paragraphen, sowie auf Grund des letzten Absatzes des §. 274., auf eine insgesamt längere Zeit als ein Jahr nicht verlängert werden.

§. 299.

Die Kommission, welche vor dem Aufhören des Lehrverhältnisses die praktischen Kenntnisse des Gewerbe- (Handels-) Lehrlings prüft, wird von der Gewerbebehörde zusammengestellt. Die Kommission besteht ausser dem Vorsitzenden aus einem Arbeitgeber- und einem Angestellten-Mitgliede. Der Präsident und die Kommissionsmitglieder werden von den zuständigen autonomen Organisationen von Zeit zu Zeit aus eigener Mitte gewählt.

In jedem Gewerbe- und Handelsfache, beziehungsweise Arbeitskreise ist nach Tunlichkeit eine besondere Prüfungskommission zu organisieren; die Mitglieder der

Kommission sind aus dem betreffenden Fache zu wählen. In die Kommission kann nur ein solcher zum Halten von gewerblichen Lehrlingen berechtigter Arbeitgeber, der im betreffenden Fache schon seit wenigstens einem Jahre und nur ein solcher Angestellter gewählt werden, der im betreffenden Fache als Gehilfe seit wenigstens drei Jahren tätig ist.

Wenn die zuständige autonome Organisation die Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission verabsäumt, kann die Gewerbebehörde die Kommissionsmitglieder mit einer bis zu ihrer vorschriftsmässigen Wahl dauernden Rechtswirkung ernennen.

Die im §. 31. dieses Gesetzes aufgenommenen Verfügungen sind auch auf die in diesem Absatze erwähnte Prüfungskommission anzuwenden.

§. 300.

An der Prüfung können solche Kommissionsmitglieder nicht teilnehmen, welche miteinander, oder mit dem Kandidaten, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter oder Arbeitgeber in gerader Linie in welcher Verwandschaft immer in der Seitenlinie bis ins zweite Glied in Verwandtschaft stehen; weiters kann an der Prüfung weder als Vorsitzender, noch als Kommissionsmitglied jener Arbeitgeber teilnehmen, bei welchem der Kandidat seine Ausbildung erhalten hat, desgleichen jener Angestellte, der mit dem Kandidaten im selben Geschäfte, beziehungsweise Werkstatt gearbeitet hat.

§. 301.

Die im §. 35. dieses Gesetzes enthaltenen Verfügungen sind auch für die gemäss dem §. 299. gebildeten Prüfungskommissionen anzuwenden; die bezüglich einer Ermahnung, Geldstrafe und Ausschliessung gefassten Beschlüsse sind den zur Wahl berechtigten autonomen Organen jederzeit mitzuteilen.

§. 302.

Die Gewerbebehörde kann für das Verfahren der Prüfungskommission und für die Ausstellung des das Aufhören des Lehrverhältnisses beweisenden Zeugnisses Gebühren fordern, deren Summe in ihren Statuten festgestellt wird. Diese Gebühren können insgesamt nicht mehr als zehn Kronen betragen.

So für den Abschluss des Lehrvertrages (§. 261.), wie für die Bezahlung der auf Grund des vorstehenden Absatzes festgesetzten Gebühren ist der Arbeitgeber verantwortlich, und zwar im Falle der nachgewiesenen Vermögenslosigkeit des Lehrlings, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreters auch dann, wenn diese Gebühren vertragsmässig den Lehrling oder dessen gesetzlichen Vertreter belasten würden.

Im Falle der nachgewiesenen Vermögenslosigkeit beider Parteien hat die Gewerbebehörde die Gebühren zu erlassen und die gemachten Auslagen aus eigenen Mitteln zu begleichen.

§. 303.

Der Gewerbe- (Handels-) Lehrling, oder der Arbeitgeber, beziehungsweise der gesetzliche Vertreter desselben kann, gegen die von der Prüfungskommission als das Ergebnis der Prüfung festgesetzte Qualifikation, desgleichen gegen die Verlängerung des Lehrverhältnisses, auf Grund des §. 298., innerhalb fünfzehn Tage von der Bekanntnahme derselben, zum Bezirksgewerbeinspektor appellieren.

Der Gewerbeinspektor kann auf Grund der Erklärung der Gewerbebehörde die neuerliche Prüfung des Lehrlings verordnen; zu diesem Zwecke ergänzt derselbe die betreffende Prüfungskommission mit je einem Arbeitgeber- und Angestellten-Mitgliede des betreffenden Faches unter seinem Präsidium.

Diese Prüfungskommission prüft den Lehrling nochmals und entscheidet auf Grund des Ergebnisses der Prüfung über die Qualifikation des Lehrlings, beziehungsweise über das Aufhören oder die Verlängerung des Lehrverhältnisses.

§. 304.

Der Handelsminister stellt die auf die Organisation, Konstituierung, Wirksamkeit der Prüfungskommission, auf den Gegenstand, Schauplatz und Verlauf der Prüfung bezüglichen näheren Massregeln im Verordnungswege fest. Im durch diese Verordnung festgestellten Rahmen wird das Prüfungsverfahren von der Gewerbebehörde für jeden Gewerbezweig, beziehungsweise Gewerbefach in je einer speziellen Prüfungsordnung festgesetzt, zu deren Gültigkeit die Genehmigung des Bezirksgewerbeinspektors erforderlich ist.

§. 305.

Die auf den obligatorischen Schulbesuch bezüglichen Bestimmungen der §§. 276—278. sind auch auf jene Personen anzuwenden, welche ihr sechzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei einem unter dem Gewerbegesetze stehenden Arbeitgeber nicht als Lehrlinge, sondern als Arbeiter Anstellung finden (§. 257.).

§. 306.

Auf das Arbeitsverhältnis der Gewerbe- (Handels-) Lehrlinge gegenüber den Arbeitgebern finden die Bestimmungen des XVII. Abschnittes dieses Gesetzes, insofern die §§. 257—305. dieses Abschnittes dasselbe nicht in abweichender Weise regeln, ebenfalls Anwendung.

XVII. ABSCHNITT.

Arbeitsverhältnis der gewerblichen Gesellen und der Fabriksarbeiter.

§. 307.

Laut der Verfügungen dieses Abschnittes ist das Arbeitsverhältnis all jener Personen, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter, zu beurteilen, welche in der Werkstatt, im Geschäfte, oder Unternehmung eines unter den Verfügungen des Gewerbegesetzes stehenden Arbeitgebers zwecks Verrichtung von gewerblichen Arbeiten, beziehungsweise zu dem Geschäfte gehörenden persönlichen Diensten zu Facharbeiten als gewerbliche Gesellen, Fabriksarbeiter, oder zur Ausführung von solchen Arbeiten untergeordneter Natur, welche zu Zwecken der gewerblichen Arbeit dienen, als Hilfsarbeiter (Materialträger, Geldeinnehmer, Gewölbe- und Geschäftsdiener, Packarbeiter, Magazinarbeiter usw.), angestellt sind.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind auch dann anzuwenden, wenn die im ersten Absatze erwähnten Angestellten ihre im Arbeitsvertrage vorgeschriebene Arbeit ausser der Betriebsstätte (Werkstatt, Geschäft, Fabrik, Magazin, Bureau) des Arbeitgebers, eventuell in ihrer Werkstatt, in ihrer Wohnung oder ohne ständige Arbeitsstätte ausführen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie die zu ihren Erzeugnissen nötigen Materialien und Hilfsstoffe selbst beistellen, oder dieselben vom Arbeitgeber zu ihrer Verfügung gestellt werden.

§. 308.

Bei allen Arbeitsverhältnissen, die unter die Verfügungen dieses Gesetzes fallen, kann die Zeit, sowie der Wirkungskreis, für welche die Anstellung des Angestellten erfolgt ist, nur insofern in Betracht gezogen werden, insoweit in den einzelnen Paragraphen des Gesetzes in diesem Bezuge abweichende Verfügungen getroffen sind.

Es fallen jedoch nicht unter die Verfügungen dieses Gesetzes jene Personen:

a) welche nur aus Nebenbeschäftigung in einem solchen Arbeitsverhältnisse stehen, auf welches, wenn es eine Hauptbeschäftigung wäre, die Verfügungen dieses Gesetzes anzuwenden wären;

b) welche sich, obwohl im Rahmen einer gewerblichen Unternehmung, für einen ausbedungenen Durchschnitts- oder Tagelohn zu einer in höchstens drei Tagen ausführbaren gewöhnlichen Taglöhnerarbeit verdingen.

§. 309.

Das Arbeitsverhältnis bildet innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes und der hinsichtlich der allgemeinen Arbeitsbedingungen abgeschlossenen Verträge, Gegenstand freier Vereinbarung.

Wenn das Gesetz oder der hinsichtlich der allgemeinen Arbeitsbedingungen abgeschlossene Vertrag oder der in den Grenzen derselben abgeschlossene individuelle Arbeitsvertrag in irgend einer Frage des Arbeitsverhältnisses keine Verfügung trifft, ist für die Beurteilung der betreffenden Frage der im betreffenden Gewerbezweige übliche Gebrauch oder, falls ein solcher Gebrauch nicht vorhanden ist, der für die in gleicher Anstellung Wirkenden allgemein übliche Ortsgebrauch massgebend.

§. 310.

Der Arbeitgeber darf nur einen solchen Gehilfen, Hilfsarbeiter oder Fabriksarbeiter anstellen, der ein Arbeitsbuch besitzt.

Ohne Arbeitsbuch können angestellt werden:

1. die gewöhnlichen Taglöhner;

2. solche Gehilfen, Hilfsarbeiter und Fabriksarbeiter, die keine Gewerbe-Lehrlinge waren und denen gegenüber der Arbeitgeber sich ausdrücklich bedungen hat, dass die Anstellung nur provisorisch, zur Aushilfe und auf eine kürzere Zeit als acht Tage erfolgt, falls diese Anstellung länger als

acht Tage tatsächlich nicht gedauert hat. Ein solches Antreten der Arbeit ohne Arbeitsbuch, als provisorische Aushilfe ist nur dann am Platze, wenn der betreffende früher nicht in einem solchen Arbeitsverhältnisse gestanden ist, bei welchem er ein Arbeitsbuch benötigt hat.

§. 311.

Das Arbeitsbuch wird von jener Gewerbebehörde* ausgestellt, bei welcher das Arbeitsverhältnis anzumelden ist. (§. 318.) Ein Arbeitsbuch ist jedermann auszufolgen:

a) der mit einem gewerbebehördlichen Zeugnisse nachweist, dass er seine Lehrzeit beendet hat;

b) der sein fünfzehntes Lebensjahr vollendet hat und eine vom Handelsminister bezeichnete Gewerbeschule absolviert hat oder nachweist, dass er bei einem Gewerbetreibenden als Geselle in die Arbeit aufgenommen wird;

c) der nachweist, dass er in einer Fabrik als Arbeiter aufgenommen wird.

Das Arbeitsbuch und die Abschriften desselben werden von der Gewerbebehörde stempelfrei ausgestellt; dieselbe darf für die Ausstellung derselben die in ihren Statuten festzusetzenden Gebühren fordern, welche aber nicht mehr als vierzig Heller betragen dürfen.

§. 312.

Minderjährigen, welche ihr achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf ein Arbeitsbuch nur mit der Einwilligung der Eltern oder des Vormundes ausgestellt werden. Die Gewerbebehörde kann jedoch das Arbeitsbuch nach eigenem Gutdünken auch ohne die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes ausstellen, wenn die Einwilligung aus einem der Person des Minderjährigen fernliegenden Grunde nicht zu beschaffen wäre, oder wenn dieselbe vom

* S. §. 14. Anmerkung.

Vater oder dem Vormunde ohne triftigen Grund und zum Nachteile des Minderjährigen verweigert wird.

Minderjährigen, welche verpflichtet sind die Volksschule zu besuchen, darf kein Arbeitsbuch ausgestellt werden.

§. 313.

Einer verheirateten Frau darf auch ohne Einwilligung ihres Gatten ein Arbeitsbuch ausgefolgt werden. Wenn jedoch ein Gatte, welcher mit seiner Frau beisammen lebt und diese zu erhalten vermag, gegen die Ausstellung des Arbeitsbuches Protest erhebt oder nachträglich die Einziehung des Arbeitsbuches verlangt, entscheidet die Gewerbebehörde nach der Anhörung des Gatten und der Frau, und insofern die letztere in Arbeit steht, auch des Arbeitgebers nach Gutdünken über die Ausfolgung, beziehungsweise Einziehung des Arbeitsbuches.

§. 314.

Das Arbeitsbuch muss enthalten: den Namen, den Geburtsort und das Geburtsdatum, die Zuständigkeit des Arbeiters — bei Minderjährigen auch den Namen und Zuständigkeit des gesetzlichen Vertreters, — den Familienstand, die Beschäftigung, die Unterschrift, das Ausstellungsdatum des Arbeitsbuches, den Siegel und die Unterschrift der ausstellenden Behörde, weiters die zur Eintragung der Ein- und Austritte und des Arbeitskreises, für welchen die Anstellung erfolgt, dienenden Rubriken.

Das Arbeitsbuch dient auch als ein zum Nachweise der Versicherungsrechte der Angestellten nötiges Mitgliedschafts-Zertifikat. Deswegen muss das Arbeitsbuch auch zur Eintragung all jener Daten mit geeigneten Rubriken versehen werden, welche zum Nachweise der aus der Versicherung der Angestellten folgenden Rechte und Verpflichtungen nötig sind. Jener Angestellte, welcher ein solches Arbeitsbuch besitzt, hat kein anderweitiges Mitgliedschafts-Zertifikat nötig, um

seine aus der Arbeiterversicherung folgenden Rechte und Ansprüche geltend machen zu können.

Der Handelsminister stellt die auf die Form der Arbeitsbücher und auf das bei der Ausstellung derselben zu befolgende Verfahren bezüglichen ausführlicheren Massregeln im Verordnungswege fest.

§. 315.

Die Behörde führt über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Register. In dieses Register sind aufzunehmen: der Name, der Geburtsort und das Geburtsdatum, die Zuständigkeit des Arbeiters, bei Minderjährigen auch der Name und die Zuständigkeit des gesetzlichen Vertreters, die Beschäftigung des Arbeiters und das Datum der Ausstellung des Arbeitsbuches.

Das Register ist nach laufenden Nummern zu führen und die Registernummer ist auch auf dem ausgestellten Arbeitsbuche zu verzeichnen.

§. 316.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet vom Angestellten beim Antritte der Arbeit das Arbeitsbuch zu übernehmen und auf Wunsch über die Übernahme eine Bestätigung auszustellen. Der Arbeitgeber ist weiters verpflichtet das Arbeitsbuch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren und in demselben so beim Antritte, wie auch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses, wenn hinsichtlich der Anstellungsbedingungen Veränderungen eingetreten sind, wie auch endlich bei dem Austritte aus demselben die bezüglichen Rubriken sogleich und pünktlich auszufüllen.

Die Eintragungen in das Arbeitsbuch sind mit Tinte zu schreiben und mit der eigenhändigen Unterschrift des Arbeitgebers oder seines hiezu bevollmächtigten Vertreters zu beglaubigen.

In das Arbeitsbuch dürfen auf das sittliche Betragen und auf die Qualifikation der Arbeit des Angestellten bezügliche Bemerkungen und Zeichen nicht eingetragen werden.

Der Angestellte kann ausser dem Arbeitsbuche, abgesehen von dem im §. 324. festgesetzten Falle, vom Arbeitgeber kein anderes Zeugnis fordern.

§. 317.

Jene Arbeitgeber, welche in ihrem Geschäfte, ihrer Werkstatt oder Unternehmung regelmässig mehr als fünf solche Angestellte beschäftigen, deren Arbeitsverhältnis gemäss den Bestimmungen des Gesetzes zu beurteilen ist, müssen über ihre Angestellten ein regelmässiges Verzeichnis (Arbeiter- und Lohnliste) führen.

In dieses Verzeichnis sind einzutragen: der Name, der Geburtsort und das Geburtsdatum, die Zuständigkeit des Angestellten, — bei Minderjährigen auch der Name und die Zuständigkeit des gesetzlichen Vertreters, — der Familienstand, die Beschäftigung, der Zeitpunkt des Eintrittes des Angestellten, die dem Angestellten zugesicherten Geld- und Naturalleistungen, (Gehalt, beziehungsweise Lohn, Wohnungsmiete, Naturalleistungen, Zuschläge, Dividenden usw.), die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses in der Natur der Anstellung und hinsichtlich des dem Angestellten zugesicherten Einkommens eingetretenen Veränderungen, endlich der Zeitpunkt des Austrittes.

Über jene Arbeiter, welche nicht in der Betriebsanlage des Arbeitgebers, sondern in ihrer Wohnung oder Werkstätte arbeiten, ist ausser den im zweiten Absatze dieses Paragraphen aufgezählten Daten, mit der Erwähnung auch ihrer Arbeitsstätte, ein besonderes Verzeichnis zu führen.

Der Arbeitgeber muss diese Verzeichnisse, sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Arbeitsbücher der Gewerbebehörde und dem Gewerbeinspektor auf Wunsch jederzeit vorweisen.

§. 318.

Der Arbeitgeber muss den Antritt der Arbeit und den Austritt aus der Arbeit aller seiner mit einem Arbeitsbuche versehenen Angestellten (§. 311.), bei Vorweisung der

Arbeitsbücher, innerhalb acht Tage bei der Gewerbebehörde anmelden.

Die Gewerbebehörde untersucht bei jedesmaliger Anmeldung die in die Arbeitsbücher eingetragenen Bemerkungen, und insofern diese Eintragungen mangelhaft sind, dem Gesetze oder der Wahrheit nicht entsprechen, muss dieselbe deren Ergänzung, beziehungsweise Berichtigung auf Wunsch des Angestellten und auch von Amts wegen anordnen.

Wenn gegen die Eintragungen keine Einrede erhoben wird, beglaubigt die Gewerbebehörde die Richtigkeit derselben mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel, und folgt das Arbeitsbuch, nach der Eintragung der entsprechenden Daten in ihr eigenes Verzeichnis (§. 319.), beim Antritte der Arbeit dem Arbeitgeber, beim erfolgten Austritte aus der Arbeit aber dem Angestellten aus.

§. 319.

Die Gewerbebehörde führt über die auf ihrem Gebiete angestellten und auf Grund des §. 318. angemeldeten Arbeiter ein Verzeichnis. In dieses Verzeichnis sind aufzunehmen: der Name, der Geburtsort und das Geburtsdatum, die Zuständigkeit des Angestellten, — bei Minderjährigen auch der Name und die Zuständigkeit des gesetzlichen Vertreters, — der Familienstand, die Beschäftigung des Angestellten, die laufende Nummer des Arbeitsbuches und die Benennung jener Behörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, ferner wenn der Arbeiter unmittelbar vorher auf dem Gebiete einer anderen Gewerbebehörde angestellt war, die Benennung dieser Gewerbebehörde und die Zahl und das Datum der letzten Eintragung dieser Gewerbebehörde, der Name, die Betriebsstätte, die Beschäftigung des Arbeitgebers, der Tag des Antrittes der Arbeit und des Austrittes aus der Arbeit, endlich, wenn der Angestellte auf das Gebiet einer anderen Gewerbebehörde übersiedelt, auf Grund der von der letzteren empfangenen Mitteilungen der spätere Aufenthaltsort und die Gewerbebehörde des Angestellten.

Wenn der Angestellte früher auf dem Gebiete einer anderen Gewerbebehörde gearbeitet hat, muss die registrierende Gewerbebehörde die frühere Gewerbebehörde vom Antritte der Arbeit bei Mitteilung der laufenden Nummer und des Datums der in das Arbeitsbuch daselbst erfolgten letzten Eintragung, zwecks Aufzeichnung sogleich benachrichtigen.

§. 320.

Wenn im Arbeitsverhältnisse des Angestellten wegen einer Krankheit oder aus einem anderen Grunde eine Unterbrechung eingetreten ist, muss dies die Gewerbebehörde, wenn der Angestellte es verlangt und den Grund der Arbeitseinstellung nachweist, in das Arbeitsbuch eintragen.

§. 321.

Wenn das Arbeitsbuch auf dem Gebiete jener Gewerbebehörde, welche in dasselbe die letzte Anmerkung eingetragen hat, unbrauchbar wird, verloren geht, oder zu nichte wird, stellt die Gewerbebehörde auf die Anmeldung des Arbeitgebers, beziehungsweise des Angestellten hin, nach erfolgter Untersuchung, nötigenfalls Kurrentierung des Arbeitsbuches und nach der zweifellosen Feststellung der Unbrauchbarkeit, des Verlustes, oder der Vernichtung desselben ein neues Buch aus, auf welchem sie die Nummer des Originalarbeitsbuches verzeichnet und bemerkt, dass dies das »Duplikat« sei. Falls sich jedoch der Angestellte schon auf dem Gebiete einer anderen Gewerbebehörde befindet, wendet sich die letztere nach der Untersuchung des Falles und im Notfalle Kurrentierung des Buches, der zweifellosen Feststellung der eingetretenen Unbrauchbarkeit, des Verlustes oder der Vernichtung zwecks Ausstellung eines »Duplikates« an jene Gewerbebehörde, durch welche die letzte Eintragung in das Originalarbeitsbuch erfolgt ist.

Die Gewerbebehörde folgt dem Angestellten über die erfolgte Anmeldung der Unbrauchbarkeit, des Verlustes, der

Vernichtung des Arbeitsbuches ein Certifikat aus, welches solange, bis das »Duplikat« ausgestellt werden kann, als Arbeitsbuch dient.

Wenn der Arbeiter sich inzwischen zu einem anderen Arbeitgeber verdungen hat, sind die vom früheren Arbeitgeber in das Certifikat eingetragenen Daten von der Gewerbebehörde in das Duplikat einzutragen.

Wenn das Arbeitsbuch voll ist, wird von der auf Grund des Aufenthaltsortes des Angestellten zuständigen Gewerbebehörde ein neues Buch ausgestellt und darin bemerkt, dass dasselbe die Fortsetzung des vorigen Arbeitsbuches ist. Das ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene, desgleichen das verlorene und später wiedergefundene Arbeitsbuch ist behördlich abzuschliessen und dem Angestellten auszufolgen.

§. 322.

Wenn das Arbeitsbuch beim Arbeitgeber unbrauchbar wird oder verloren geht, beziehungsweise zu nichte wird, oder wenn der Arbeitgeber verbotene Vermerke oder Zeichen auf das oder in das Arbeitsbuch macht, erfolgt die Ausstellung des Duplikates auf Kosten des Arbeitgebers.

§. 323.

Die Zurückhaltung des Arbeitsbuches kann im Falle des Austrittes des Angestellten aus der Arbeit auch dann nicht gestattet werden, wenn der Austritt gesetz- oder vertragswidrig erfolgt ist, oder wenn auch der Angestellte seine Einwilligung dazu gibt.

Wenn das Arbeitsbuch dem Angestellten beim Austritte aus der Arbeit nicht zustellbar ist, bleibt es bis zur Meldung des Angestellten in gewerbebehördlicher Verwahrung.

§. 324.

Wenn der Angestellte im Falle einer gesetz-, beziehungsweise vertragsmässigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses bei einem

anderen Arbeitgeber Arbeit zu suchen oder sich bei einem anderen Arbeitgeber zu verdingen wünscht, oder wenn der Arbeitgeber die gesetz-, beziehungsweise vertragsmässige Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb achtundvierzig Stunden, von der Beendigung desselben gerechnet, nicht bei der Gewerbebehörde anmeldet, muss der Arbeitgeber auf Wunsch des Angestellten ein stempelfreies Anstellungszeugnis ausfolgen, in welchem der Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sowie die Beschäftigung des Angestellten und jener Umstand zu erwähnen ist, dass der Angestellte im Besitze eines Arbeitsbuches ist.

Hinsichtlich der Ausstellungsmodalitäten dieses Zeugnisses ist der dritte Absatz des §. 316. ebenfalls massgebend.

§. 325.

Jener Arbeitgeber, welcher sich weigert in das Arbeitsbuch die gesetzmässigen Eintragungen zu machen (§. 316), oder das Arbeitsbuch zur Zeit (§§. 318. und 323.) auszufolgen, oder verbotene Vermerke oder Zeichen in das Arbeitsbuch einträgt (§. 316. Abs. 3.), endlich jener Arbeitgeber, welcher den Angestellten gemäss dem §. 324. das Anstellungszeugnis nicht ausfolgt oder in dasselbe verbotene Vermerke oder Zeichen einträgt, ist dem Angestellten zum Schadenersatze verpflichtet. Dieser Anspruch des Angestellten auf Schadenersatz verjährt jedoch innerhalb dreier Monate von jenem Zeitpunkte, an welchem derselbe geltend gemacht werden kann.

§. 326.

Die Gewerbebehörde muss von dem erfolgten Antritte der Arbeit oder Austritte aus der Arbeit eines jeden bei ihr angemeldeten Angestellten, inbegriffen auch die unter den XVI. Abschnitt dieses Gesetzes fallenden Gewerbe- (Handels-) Lehrlinge, die Bezirkskrankenversicherungskasse auf den von dieser Kasse ihr zur Verfügung gestellten Blanketten innerhalb dreier Tage verständigen.

Auf diesen Blanketten sind der Kasse auch all jene Daten mitzuteilen, welche der Arbeitgeber in die entsprechenden Rubriken des Arbeitsbuches rücksichtlich der Versicherung des Angestellten eingetragen hat. (§. 314.)

§. 327.

Der Angestellte muss die übernommene Arbeit vertragsmässig ausführen. Der Arbeitgeber darf jedoch die Ausführung der ausbedungenen Arbeit nur in dem Masse fordern, welches der körperlichen Konstitution und den Kräften des Angestellten entspricht.

Wenn der Arbeitgeber die im Arbeitsvertrage enthaltenen Bestimmungen zum Nachteile des Angestellten abändert, treten diese abgeänderten Arbeitsbedingungen, im Falle das Arbeitsverhältnis nur durch Kündigung zu lösen ist, nur achtundvierzig Stunden nach der dem Angestellten gemachten Mitteilung, falls aber der Angestellte während dieser Zeit von seinem Kündigungsrechte Gebrauch gemacht hat, bis zum Ablaufe der Kündigungszeit überhaupt nicht in Geltung.

§. 328.

Wenn die nicht nach Zeit entlohnte Arbeit den ausbedungenen oder üblichen Forderungen nicht entspricht, kann der Arbeitgeber bei der Übernahme der Arbeit oder innerhalb des zur Untersuchung der übernommenen Arbeit vertragsmässig ausbedungenen oder sonst üblichen (§. 309.) Termines fordern, dass der Angestellte dieselbe, indem dies ohne unverhältnismässige Kosten möglich ist, ausbessere. Wenn der Angestellte dies zu tun säumt, darf der Arbeitgeber selbst für die Ausbesserung der Arbeit sorgen und vom Angestellten die Zurückerstattung der notwendigen Ausbesserungskosten fordern.

Wenn die Ausbesserung der Arbeit nicht möglich ist oder unverhältnismässige Kosten verursacht, oder wenn der Angestellte die Ausbesserung verweigert oder dieselbe während des ihm hiezu billigerweise bestimmten Termines

nicht ausführt, kommt dem Angestellten nur der tatsächliche Wert der ausgeführten Leistung zu.

Wenn die Mangelhaftigkeit oder das Nichtentsprechen des Arbeitsresultates durch das vom Arbeitgeber gelieferte Material oder die vom Arbeitgeber gelieferten Arbeitsinstrumente oder das vom Arbeitgeber angewendete Herstellungsverfahren verursacht wird, gebührt dem Angestellten der volle Arbeitslohn.

§. 329.

Der Arbeitgeber muss dem Angestellten, oder dessen Beauftragten Gelegenheit geben die zur Grundlage der Berechnung des Arbeitslohnes dienende Messung des Resultates, der Quantität und der Qualität der nicht nach Zeit entlohnten Arbeit zu überwachen.

Der Handelsminister kann die Vorschriften, welche vom Gesichtspunkte der zur Feststellung des Arbeitslohnes nötigen Messung der Arbeit, des Gebrauches und der Unterbringung der anzuwendenden Masse, der den Arbeitern zu machenden Mitteilung der auf die Messung bezüglichen Vorschriften des Gebrauches der zur Eintragung der Daten die für die Berechnung des Lohnes dienen, und der ausgerechneten Löhne verordneten Lohnbücher notwendig sind, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gewerbezweige und Betriebe und der angestellten Arbeiter, im Verordnungswege vorschreiben, kann zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften Verfügungen treffen und die Verletzung derselben als strafbare Übertretung qualifizieren.

§. 330.

Die Arbeit muss im Zweifelfalle persönlich ausgeführt werden.

Wenn der Arbeitgeber in die Vertretung eingewilligt hat, ist der Angestellte, mangels eines entgegengesetzten Vorbehaltes, für den Fehler seines Stellvertreters nicht verantwortlich.

Unter dringlichen Umständen darf der Angestellte die Arbeit auch ohne die Einwilligung des Arbeitgebers einem anderen anvertrauen, in diesem Falle ist er jedoch, mangels eines entgegengesetzten Vorbehaltes, für den Fehler des Stellvertreters verantwortlich.

Aus der Stellvertretung erwächst dem Arbeitgeber und dem Stellvertreter ein unmittelbares Klagerecht gegen einander.

§. 331.

Wenn die ihre Arbeit nicht in ihrer Werkstatt oder in ihrem Heime ausführenden Angestellten zu ihrer Arbeit neben sich für gewerbliche Arbeiten andere Personen anstellen, sind die vorigen den von ihnen angestellten Personen gegenüber, mit Ausschluss des Gegenbeweises als Bevollmächtigte des Arbeitgebers zu betrachten.

Der seine Arbeit in eigener Werkstatt oder in eigenem Heime ausführende gewerbliche Arbeitsunternehmer ist, wenn er den Bedingungen des Gewerbegesetzes gemäss auch eine in überwiegendem Masse selbständige gewerbliche Tätigkeit ausübt, dem Arbeitgeber gegenüber als selbständiger Unternehmer, und als solcher, den ohne Einwilligung des Arbeitgebers von ihm beschäftigten gewerblichen Angestellten gegenüber als gewerblicher Arbeitgeber zu betrachten.

§. 332.

Der Arbeitgeber darf hinsichtlich einer von einer Arbeitergruppe auszuführenden und nicht nach Zeit entlohnten Arbeit mit dem gewerblichen Arbeitsunternehmer (Vorarbeiter) nur einen schriftlichen Vertrag abschliessen. Dieser Vertrag muss vom Arbeitgeber und vom Arbeitsunternehmer unterschrieben und vom letzteren zur Einsichtnahme, sowie zur Unterschrift den zum Anschlusse an die Gruppe aufgeforderten Arbeitern vorgewiesen werden.

Ein solcher schriftlicher Vertrag muss jedenfalls enthalten:

1. den Familien- und Vornamen des Arbeitgebers und des Arbeitsunternehmers, beziehungsweise die Firma des vorigen und den Wohnort beider;

2. die Bezeichnung der von der Gruppe auszuführenden Arbeit, sowie der Ausführungsmodalitäten dieser Arbeit; endlich

3. den Arbeitslohn der Gruppe, welcher mangels eines entgegengesetzten Vorbehaltes, unter den Mitgliedern der Gruppe im Verhältnisse zu dem Werte der von den einzelnen tatsächlich geleisteten Arbeit, insofern aber dieser nicht zu bestimmen wäre, per Kopf gleich zu verteilen ist.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet die vertragsmässige Ausfolgung des Arbeitslohnes an die Mitglieder der Gruppe seitens des Arbeitsunternehmers (Vorarbeiters) zu überwachen. Im Falle eines Versäumnisses der obligatorischen Kontrolle ist der Arbeitgeber für die seitens der Mitglieder der Gruppe dem Arbeitsunternehmer (Vorarbeiter) gegenüber unter dem Titel des Arbeitslohnes stellbaren Forderungen für jeden Fall verantwortlich.

§. 333.

Wenn der Arbeitgeber für die Zwecke der für ihn auszuführenden Arbeit dem Angestellten Maschinen und andere Werkzeuge vermietet, darf er die ausbedungene Mietsumme nur für jene Zeit fordern, während welcher er den Angestellten mit soviel Arbeit versieht, dass der Verdienst des Angestellten dem im Orte üblichen Verdienste der im selben Beschäftigungszweige in gleicher Anstellung stehenden Personen entspricht. Der Arbeitgeber darf die Miete der Werkzeuge nicht für jene Zeit fordern, während welcher der Angestellte infolge eines der in den §§. 336. und 337. aufgezählten Gründe in seiner Arbeit behindert ist.

§. 334.

Der Angestellte ist für jenen Schaden, welchen das in seinen Arbeitskreis gehörende Material, die Hilfsinstrumente, das begonnene und beendete Werk erleidet, dem Arbeitgeber gegenüber nur dann verantwortlich, wenn er den Schaden absichtlich oder durch Fahrlässigkeit verursacht hat.

Der auf Grund dieses Paragraphen stellbare Schadenersatzanspruch des Arbeitgebers verjährt binnen drei Monaten, von jenem Zeitpunkte gerechnet, an welchem derselbe den ihm verursachten Schaden in Erfahrung gebracht hat und verjährt ohne Rücksicht auf diesen Zeitpunkt binnen einem Jahre.

§. 335.

Der Arbeitslohn kann, abgesehen von den in den §§. 336—339. aufgezählten Ausnahmen, nur nach der tatsächlich geleisteten Arbeit gefordert werden.

§. 336.

Der Angestellte verliert seinen Anspruch auf den Arbeitslohn, sowie auf die von der Arbeit erforderten und aufrechenbaren Kosten nicht, wenn:

1. der Arbeitgeber seine Dienste überhaupt nicht oder für eine gewisse Zeit nicht annimmt, oder wenn der Angestellte wegen der verspäteten Lieferung der von dem Arbeitgeber ihm zur Verfügung zu stellenden Materialien, Hilfsinstrumente, der verspäteten Übernahme der gelieferten Arbeit, des Wartens auf den ihm gebührenden Arbeitslohn eine gewisse Zeit arbeitslos verbringen muss;

2. die Ausführung oder Vollendung der Arbeit ohne sein Verschulden unmöglich wird; der Angestellte muss jedoch von der in seiner Person oder der in seiner Wirtschaft sich einstellenden und die Ausführung der Arbeit hindernden

Hemmung den Arbeitgeber nach Tunlichkeit binnen vierundzwanzig Stunden benachrichtigen.

In beiden Fällen muss jedoch in den Arbeitslohn jene Summe eingerechnet werden, welche der Angestellte aus Mangel an Arbeit von den aus dem Arbeitslohne zu deckenden Ausgaben erübrigt.

Der auf Grund dieses Paragraphen auf den Arbeitslohn stellbare Anspruch des Angestellten verjährt binnen drei Monaten.

§. 337.

Der Angestellte verliert, insofern das Gesetz nicht anders verfügt, seinen Anspruch auf Arbeitslohn nicht:

1. für jene Zeit, welche für die Ausübung seiner bürgerlichen, weiters solcher Rechte und Verpflichtungen nötig ist, welche ihm in Verbindung mit der Funktion der zur Vertretung und Förderung von Arbeiterinteressen gesetzlich geschaffenen Institutionen zustehen, beziehungsweise ihn belasten;

2. auf einen Arbeitstag, wenn er in der Arbeit durch ausserordentliche Umstände, wie die Eheschliessung, die Entbindung oder das Ableben seiner Ehefrau, desgleichen durch das Begräbnis seiner Verwandten in gerader Linie eines jeden, in der Seitenlinie bis ins zweite Glied verhindert ist.

In den im ersten und zweiten Punkte dieses Paragraphen bezeichneten Fällen jedoch muss der Angestellte den Arbeitgeber, beziehungsweise dessen Vertreter von seiner Inanspruchgenommenheit womöglich vierundzwanzig Stunden früher benachrichtigen. Wenn die im ersten Punkte bezeichneten Rechte, beziehungsweise Pflichten mit einer gewissen Entlohnung verbunden sind, kann der der versäumten Arbeitszeit entsprechende Arbeitslohn um die Summe dieser Entlohnung herabgesetzt werden.

§. 338.

Wenn die Arbeit infolge der Verfügungen des Arbeitgebers eine gewisse Zeit stillsteht, muss der Angestellte, insofern im Vertrage nicht ein anderer Vorbehalt getroffen wurde, für den Arbeitgeber auch eine seinem regelmässigen Arbeitskreise verwandte andere Arbeit leisten.

§. 339.

Wenn der Lohn nicht nach Zeit gezahlt wird, ist dem Angestellten in den §§. 336. und 337. aufgezählten Fällen jener Durchschnittslohn zu bezahlen, welchen er ohne seine inzwischen eingetretene Verhinderung, beziehungsweise im Falle seiner regelmässigen vertragsmässigen Beschäftigung verdienen hätte können.

Im Falle der im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Durchschnittslohn auf Grund der bisherigen Beschäftigung des Angestellten nicht feststellbar wäre, ist bei der Feststellung desselben die tägliche Arbeitszeit mit zehn Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit mit sechs, die monatliche Arbeitszeit mit fünfundzwanzig, die jährliche Arbeitszeit mit dreihundert Tagen zu berechnen.

§. 340.

Der Arbeitgeber muss den in Geld bestimmten Lohn nach vaterländischem Werte gerechnet in Barem, und insofern das Entgegengesetzte von den in den §§. 341., 343., 345. und 351. enthaltenen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht erlaubt ist, in der vertragsmässigen, oder wenn der Vertrag hierüber nicht verfügt, in der üblichen (§. 309.) Fälligkeitszeit in seiner ganzen Summe bezahlen.

§. 341.

Der Arbeitgeber darf, insofern das Gesetz nicht anders verfügt, seine dem Angestellten gegenüber bestehenden Forderungen in den fälligen Arbeitslohn nicht einrechnen, den

fälligen Arbeitslohn oder einen Teil desselben zur Begleichung seiner Forderungen nicht zurückhalten und kann vom Arbeitslohne ausser jenen Fällen, in welchen er hiezu gesetzmässig berechtigt ist, nicht Abzüge machen.

Von dem Verbote der Einrechnung, Zurückhaltung, beziehungsweise der Abzüge werden nach diesem Gesetze ausgenommen und können in den Arbeitslohn eingerechnet, beziehungsweise von demselben zurückgehalten werden, die dem Arbeitgeber gebührenden Forderungen, welche aus einem auf den Arbeitslohn zins- und kostenfrei gegebenen Vorschusse, aus der Leistung des Nutzgenusses einer Wohnung oder eines Baugrundes zu nicht höheren als den ortsüblichen Mieten, der Leistung von Lebensmitteln, der Beköstigung, Brenn- und Beleuchtungsstoffe, Heizung und Beleuchtung, Bedienung ausserhalb der Arbeit, endlich aus der Lieferung zu einem die Selbstkosten nicht übersteigenden Preise der den Arbeitsunternehmern übergebenen, zur Arbeit notwendigen Materialien und Hilfsinstrumenten, wenn dieselben vertragsmässig vom Arbeitsunternehmer aus Eigenem zu bestreiten sind. Vom Standpunkte der Anwendung dieses Paragraphen fällt der Wert des vom Arbeitgeber dem Angestellten zum Zwecke des Hausbaues übergebenen Baugrundes mit den Lohnvorschüssen unter einen Gesichtspunkt; dieser Wert darf die in der betreffenden Gegend üblichen Grundpreise nicht übersteigen.

Das Einrechnungs- oder Zurückhaltungsrecht kann auf Grund der im vorstehenden Absatze aufgezählten Forderungen nur dann ausgeübt werden, wenn der Arbeitgeber das Forderungsrecht nicht von einem anderen, sondern ausschliesslich aus einer dem Angestellten gegenüber geleisteten eigenen Leistung erworben hat.

Vom Abzugsverbote sind nach diesem Gesetze ausgenommen und sind vom Arbeitslohne abziehbar die auf den Angestellten gesetzmässig ausgeworfenen und durch den Arbeitgeber in Abzug zu bringenden Geldstrafen und Arbeitslohnraten, die Forderungen der von den Arbeitern errichteten Konsumvereine, die in den vom Gewerbeinspektor

gutgeheissenen Statuten festgesetzten Benützungsgebühren der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, beziehungsweise die Beiträge zu diesen Einrichtungen.

Über die Einrechnung, Zurückhaltung, beziehungsweise die Abzüge ist den Angestellten gleichzeitig mit der Lohnzahlung eine stempelfreie Verrechnung zu übergeben, in welcher die in den fälligen Lohn eingerechnete, von derselben zurückgehaltene oder abgezogene Summe, nach den einzelnen Rechtsgrundlagen, ausführlich verzeichnet wird. In dieser Verrechnung ist die rückständige Schuld monatlich einmal auszuweisen.

Die Einrechnung, Zurückhaltung, beziehungsweise der Abzug darf, falls der Arbeitgeber den Angestellten mit Wohnung und Beköstigung versieht, mit der Einrechnung auch der hieraus enstehenden Forderung, nicht mehr als die Hälfte des fälligen und gesetzmässig vollstreckbaren Arbeitslohnes, für andere Forderungen aber nicht mehr als ein Drittel desselben betragen.

§. 342.

Der Arbeitgeber darf dem Angestellten geistige Getränke, sowie im vorigen Paragraphe nicht erwähnte sonstige Waren nicht kreditieren und die entgegen diesem Verbote entstandenen Forderungen weder im Klage-, noch im Einspruchswege geltend machen.

Vom Standpunkte dieses Paragraphen fallen mit dem Arbeitgeber unter einen Gesichtspunkt dessen Familienmitglieder, Geschäftsführer, Aufseher, Beauftragte, Gehilfen, sowie all jene Gewerbetreibenden, in deren Geschäfte irgend eine der erwähnten Personen hinsichtlich des Geschäftsresultates materiell interessiert ist.

§. 343.

Eine solche vertragliche Vereinbarung, laut welcher der Arbeitgeber zur völligen oder teilweisen Deckung, beziehungsweise Sicherung einer gesetz- oder vertragsmässigen Schuld oder Verpflichtung des Angestellten die Ausbezahlung

des fälligen Arbeitslohnes oder eines Teiles des Arbeitslohnes, in Schwebe halten darf (§. 344.), kann bei genauer Bezeichnung der betreffenden gesetz- oder vertragsmässigen Schuld, beziehungsweise Verpflichtung nur schriftlich (in der Arbeitsordnung) abgeschlossen werden, und ist nur mit der Einschränkung gültig, dass der Arbeitgeber vom Arbeitslohne auf dieser Grundlage nicht mehr als ein Viertel des zur Zeit der einzelnen Lohnzahlungen fälligen Arbeitslohnes, insgesamt aber nicht mehr als den wöchentlichen Arbeitslohn, bei nicht nach Zeit entlohnten Arbeiten nicht mehr als den während einer Woche durchschnittlich verdienbaren Lohn abziehen darf.

Wenn der nach Zeit festgestellte Arbeitslohn bei den einzelnen Lohnzahlungen, auf Grund einer Vereinbarung nicht in gleichen Summen, oder aber in längeren Zeiträumen ausbezahlt wird, wird als Wochenlohn im Sinne dieses Absatzes der auf eine Woche fallende Teil des festgesetzten ganzen Lohnes betrachtet.

Für die Feststellung des Durchschnittswochenlohnes der nicht nach Zeit entlohnten Arbeit sind die im §. 339. Abs. 2. enthaltenen Verfügungen massgebend.

Die im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen abgezogenen Summen sind bei schriftlicher Benachrichtigung des Angestellten unverzüglich der Gewerbebehörde einzuliefern, welche dieselben auf den Namen des Arbeiters nutzbringend anlegen und das Pfandrecht des Arbeitgebers auf diese Summe sichern muss. Die deponierte Summe ist nach Erlöschen des Pfandrechtes des Arbeitgebers dem Angestellten samt den Zinsen auszufolgen.

§. 344.

In solchen Fällen, in welchen der Angestellte gesetz- und rechtmässig vorgeht, ferner in welchen sich derselbe gegen die guten Sitten vergeht, kann eine Kaution (§. 343.) rechtsgültig nicht ausbedungen und die Ausbezahlung eines Teiles des Arbeitslohnes zu diesen Zwecken nicht in Schwebe gehalten werden.

§. 345.

Auf Grund des gewerblichen Arbeitsvertrages können vertragsmässige Strafgelder bei sonstiger Nichtigkeit nur bei genauer Aufzählung der mit Geldstrafen zu belegenden Handlungen und Unterlassungen, sowie die auf dieselben anwendbare Höhe der Geldstrafen nur schriftlich, beziehungsweise im Wege der Arbeitsordnung ausbedungen werden. Dieselbe Regel ist auch für einen solchen Vorbehalt gültig, infolge dessen der Angestellte sein Recht auf den fälligen Lohn oder einen Teil desselben aus irgend einem Grunde verliert.

Wegen je einer Handlung, beziehungsweise eines Vergehens des Angestellten kann die Geldstrafe, beziehungsweise der Rechtsverlust mehr als ein Zwölftel des tatsächlichen, beziehungsweise des durchschnittlichen Taglohnes, wegen sämtlicher innerhalb je eines Zahlungstermines begangenen Handlungen oder Unterlassungen nicht mehr als ein Zehntel des fälligen Lohnes betragen. Bei der Feststellung des durchschnittlichen Taglohnes sind die im §. 343. Abs. 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Der Arbeitgeber kann seinen auf die Bezahlung der Geldstrafe, beziehungsweise den Rechtsverlust des Angestellten bezüglichen Anspruch nur innerhalb einer Woche, von der zur Kenntnisnahme der hiezu Anlass gebenden Handlung oder Unterlassung, höchstens aber nur innerhalb vier Wochen auf Grund der Benachrichtigung des Angestellten, und zwar den Rechtsverlust gelegentlich der nächst folgenden Lohnzahlung mittels eines Lohnabzuges geltend machen.

Der Arbeitgeber muss, mit dem Nachweise vom Grunde des Rechtsverlustes, über die infolge des Rechtsverlustes vom Lohne abgezogenen Summen dem Angestellten eine Verrechnung geben, weiters auch mit der Erwähnung der Gründe, über die infolge des Rechtsverlustes vom Lohne abgezogenen Summen, sowie deren Verwendung einen Ausweis führen

und diesen mit der die Verwendung derselben bezeugenden Urkunden der Gewerbebehörde auf Wunsch zu jeder Zeit vorweisen.

Der Angestellte kann gegen den infolge des Rechtsverlustes erfolgenden Abzug innerhalb höchstens fünfzehn Tage, von der im ersten Absatze erwähnten Verrechnung gerechnet, beim Gewerbegerichte Klage erheben. Die Gewerbebehörde kann den infolge des Rechtsverlustes erfolgenden Abzug, wenn sie denselben als gegen den Vertrag, beziehungsweise die Arbeitsordnung verstossend, oder unter den obwaltenden Umständen als unbillig erachtet, vernichten oder herabsetzen.

Die Strafgelder, sowie die infolge des Rechtsverlustes eingetriebenen, beziehungsweise nicht ausbezahlten Summen können nur für die vom Handelsminister im Verordnungswege zu bestimmenden Arbeiter-Wohlfahrtszwecke verwendet werden.

§. 346.

Die Geltung der in den Paragraphen 340—345. enthaltenen Verfügungen kann rechtsgültig durch keinerlei Vertrag, namentlich weder vermittels einer Zession, noch einer Verpfändung oder einer Anweisung ausgeschlossen, beziehungsweise beschränkt werden.

Die Veräusserung, Zession, Verpfändung, Anweisung des gesetzmässig mit Beschlag nicht belegbaren Arbeitslohnes hat, mit der Ausschliessung eines entgegengesetzten Vorbehaltes, keine Rechtswirkung.

§. 347.

Die in den Paragraphen 336—345. enthaltenen Verfügungen sind auch auf den in der Form von Provisionen oder der Gewinnbeteiligung der Angestellten festgesetzten, weiters auf den sich nach dem Umsatze, Einkommen, oder Gewinne richtenden Arbeitslohn anzuwenden.

§. 348.

Wenn es ausbedungen ist, dass der Angestellte vom Geschäftsgewinne einen gewissen Teil erhält, oder wenn die Summe des Arbeitslohnes von dem aus den Büchern des Arbeitgebers feststellbaren Geschäftsergebnisse abhängig gemacht wurde, erfolgt die Feststellung der Gewinnbeteiligungssumme, mangels eines anderen Vorbehaltes, auf Grund der Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Bei der Verrechnung kann der Angestellte fordern, dass der Arbeitgeber ihm in die zur Feststellung des Geschäftsergebnisses nötigen Belege (Bilanz, Geschäftsbücher) Einsicht gewähre.

In einem schriftlichen Vertrage, beziehungsweise einer Arbeitsordnung kann festgesetzt werden, dass die genannten Belege statt der einzelnen Angestellten eine gewisse Anzahl der von den Angestellten frei gewählten Angestellten oder Buchführungs-Sachverständigen untersuche.

Insofern der Arbeitgeber dies schriftlich ausbedingt, sind die in die Geschäftsbücher einsichtnehmenden Angestellten, beziehungsweise deren Beauftragte verpflichtet die zu ihrer Kenntnis gelangten Daten geheim zu halten. Die Beauftragten können jedoch ihren Auftraggebern gegenüber nicht zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Arbeitgeber kann von den gegen die Pflicht des Geheimhaltens verstossenden Angestellten, beziehungsweise den Beauftragten der Angestellten Schadenersatz verlangen; dieses Forderungsrecht jedoch verjährt binnen drei Monaten, von jenem Zeitpunkte gerechnet, an welchem die Verletzung der Geheimhaltungspflicht zur Kenntnis des Arbeitgebers gelangt ist.

Wenn jene Personen, welche die Rechnungslegung des Arbeitgebers zu untersuchen haben, einen triftigen und rechtmässigen Grund haben Einwendungen gegen dieselbe zu erheben, erlischt die Pflicht der Geheimhaltung gemäss der gegebenen Notwendigkeit.

§. 349.

Der Arbeitgeber ist mit seinem Beauftragten solidarisch verantwortlich für jenen Schaden, welchen der letztere in dem vom Arbeitgeber ihm anvertrauten, beziehungsweise in seinem regelmässigen Arbeitskreise dem Angestellten verursacht hat.

Bezüglich der aus dem Arbeitsvertrage folgenden Forderungen des Angestellten, erwächst demselben ein Pfandrecht auf jene beweglichen Sachen des Arbeitgebers, welche infolge des Arbeitsvertrages oder gelegentlich der Herstellung des Werkes in seinen Besitz gelangt sind.

§. 350.

Jede zwischen dem Arbeitgeber und Angestellten zustandegekommene Vereinbarung, auf Grund welcher der letztere in der freien Wahl seiner Bezugsquellen oder in der Art der Verwendung seines Lohnes beschränkt wird, ist ungültig.

§. 351.

Wenn der Arbeitgeber im Sinne des gewerblichen Arbeitsverhältnisses den Angestellten mit Wohnung, Beköstigung, Heizung, Beleuchtung oder mit welcher immer dieser Leistungen zu versehen verpflichtet ist, muss er ohne Rücksicht darauf, ob er den Angestellten in sein Haus aufgenommen hat oder nicht, hinsichtlich der genannten Naturalleistungen und zwar sowohl betreffs der Quantität, wie der Qualität derselben, all das tun, was vom Standpunkte des Lebens, der körperlichen Sicherheit, Gesundheit, Sitten, weiters der Vermögenssicherheit des Angestellten notwendig ist.

Insofern der Arbeitgeber gegen eine seiner diesbezüglichen Verpflichtungen verstösst, kann der Angestellte deren Erfüllung, die Ersetzung seines materiellen Schadens, sowie den Ersatz der erlittenen Entbehrungen im Klagewege fordern. Dieser auf Schadenersatz, beziehungsweise Ersatz gerichtete Anspruch des Angestellten verjährt aber binnen drei Mo-

naten von jenem Tage, an welchem derselbe geltend gemacht werden kann. Die Gewerbebehörde kann der Not gemäss, oder auf Wunsch des Arbeitgebers, beziehungsweise Angestellten durch Sachverständige den durch den Arbeitgeber beigestellten Wohn- und Schlafraum, sowie die Beköstigung untersuchen lassen und kann dem Arbeitgeber Weisungen erteilen, wie er den im ersten Absatze dieses Paragraphen festgestellten Verpflichtungen Genüge zu leisten habe.

Insofern der Arbeitgeber den Angestellten in sein Haus aufgenommen hat, ist der letztere verpflichtet sich der Hausordnung anzupassen.

§. 352.

Der in Barem festgestellte Lohn ist, mangels einer anderen Vereinbarung, am Orte der Arbeitsleistung, den ausserhalb der Betriebsstätte des Arbeitgebers arbeitenden solchen Angestellten hingegen, welche das Arbeitsergebnis in die Betriebsstätte des Arbeitgebers einzuliefern haben, an letzterem Orte zu bezahlen.

Verboten und als ungeschehen zu betrachten ist die Lohnzahlung in einem Lokale, in welchem oder mit welchem unter einem Dache geistige Getränke oder Nahrungsmittel verkauft werden. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf jene Fälle, wenn:

1. der Arbeitslohn im regelmässigen Geschäftslokale des Arbeitgebers,, oder

2. in der Wohnung oder Werkstatt des Angestellten zu bezahlen ist und im unter 1. genannten Falle das regelmässige Geschäftslokal des Arbeitgebers, im unter 2. genannten Falle die Wohnung oder Werkstatt des Angestellten ein solches Lokal ist, in welchem nach den Verfügungen dieses Absatzes sonst kein Arbeitslohn ausbezahlt werden dürfte.

§. 353.

Der in Geldwert festgestellte Arbeitslohn ist wöchentlich und zwar den nicht nach Zeit entlohnten Angestellten im Verhältnisse der schon geleisteten Arbeit zu bezahlen.

Hinsichtlich des Lohnes der nicht nach Zeit entlohnten Angestellten kann auf Grund einer schriftlich abgefassten oder in der Arbeitsordnung aufgenommenen Vereinbarung ausbedungen werden, dass gelegentlich der wöchentlichen Lohnzahlung nur ein Teil der geleisteten Arbeit ausbezahlt werde. Die wöchentlich bezahlte Lohnrate kann jedoch auch in diesem Falle nicht weniger als drei Viertel des fälligen Arbeitslohnes betragen und die Verrechnung und Ausbezahlung der in Schwebe gehaltenen Lohnraten muss wenigstens einmal im Monate erfolgen.

§. 354.

Bei der Erlöschung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitslohn, nach der durch die Zahl der austretenden Angestellten gebotenen Möglichkeit, ohne Rücksicht auf die im Gesetze oder Vertrage etwa festgestellten Zahlungstage, sogleich auszubezahlen.

§. 355.

Eine solche Vereinbarung, auf Grund welcher der Arbeitslohn oder ein Teil desselben später als die in den §§. 353—354. festgestellten Termine ausbezahlt wird, ist nur rücksichtlich jenes Teiles des Arbeitslohnes, welcher sich nach dem Geschäftsumsatze, Einkommen oder Gewinne richtet, beziehungsweise ändert, und nur dann gültig, wenn dieses Übereinkommen schriftlich abgefasst, beziehungsweise in die Arbeitsordnung aufgenommen wurde.

Jedoch hat die Verrechnung und Ausbezahlung auch dieser Teile des Lohnes so bald wie möglich, unverzüglich und zwar wenigstens einmal jährlich zu erfolgen.

§. 356.

Wenn der in Geld zu bezahlende Lohn aus Verschulden des Arbeitgebers bis zum Ablaufe des festgesetzten Zahlungstages nicht ausbezahlt wird, kann der Angestellte,

ausser den Verzugszinsen, bis zur Höhe des durch den Verzug erlittenen Schadens, Schadenersatz fordern. Wenn die Höhe des erlittenen Schadens nicht nachweisbar ist, kann der in diesem Falle für den Verzug zuzuerkennende Ersatz nicht mehr als ein Viertel der an dem bestimmten Zahlungstage nicht bezahlten Summe betragen.

Der Schadenersatz, beziehungsweise Ersatzanspruch, welcher auf Grund des ersten Absatzes entsteht, verjährt vom Zeitpunkte seines Entstehens binnen drei Monaten.

Ein von der im ersten Absatze enthaltenen Verfügung abweichender Vorbehalt ist nur einem solchen Angestellten gegenüber gültig, dessen in Geld festgestellter durchschnittlicher Lohn täglich wenigstens acht Kronen beträgt, oder dessen Forderung ausschliesslich von den aus den durch ihn abgeschlossenen oder vermittelten Verkaufsgeschäften einfliessenden Summen oder vom Umsatze, Einkommen oder Gewinne des Arbeitgebers abhängt.

§. 357.

Der Arbeitslohn ist während der Arbeitszeit auszubezahlen; insofern derselbe ausserhalb dieser Zeit bezahlt wird, gebührt dem Angestellten, mangels einer anderen Vereinbarung, für jede zugebrachte halbe Wartestunde der volle Stundenlohn. (§. 339.)

Wenn der Arbeitslohn nicht am Orte der Arbeitsleistung ausbezahlt wird, ist die zur Hinterlegung des zum Zahlungsorte führenden Weges verwendete Zeit in die Arbeitszeit einzurechnen.

Der Lohn darf während der tagsüber gehaltenen Arbeitspausen oder an Ruhetagen nicht ausbezahlt werden.

§. 358.

Der Arbeitgeber muss dem Angestellten zur Ausübung seiner bürgerlichen, weiters jener Pflichten und Verpflichtungen genügende freie Zeit lassen, welche ihm aus der

Funktion der zur Vertretung und Förderung der Arbeiterinteressen von Gesetzes wegen obligatorisch berufenen Einrichtungen zustehen, beziehungsweise auf ihm lasten, falls die zur Ausübung, beziehungsweise Erfüllung dieser Rechte und Verpflichtungen dienende Zeit mit der Arbeitszeit zusammenfällt.

§. 359.

Das gewerbliche Arbeitsverhältnis kann vor Ablauf der im Gesetzes-, Gebrauchs- oder Vertragswege festgesetzten Zeitdauer nur dann gelöst werden, wenn dies vom Gesetze, Gebrauche, oder speziell diesbezüglichen vertraglichen Bedingung erlaubt ist.

§. 360.

Eine solche vertragsmässige Vereinbarung, auf Grund welcher die Dauer des Arbeitsverhältnisses nur hinsichtlich des Angestellten obligatorisch festgesetzt wird, ist ungültig.

Wenn die obligatorische Dauer des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitgeber in einer kürzeren Zeitdauer festgesetzt wird, ist die für den Angestellten im Vertrage festgestellte Zeitdauer des Arbeitsverhältnisses auch für den Arbeitgeber verpflichtend.

§. 361.

Wenn die Zeitdauer des Arbeitsverhältnisses mit solchen unbestimmten Ausdrücken bezeichnet wurde (z. B. »zur Aushilfe«, »auf die Saison« usw.), auf Grund welcher dieselbe im gegebenen Falle auch mit der Berücksichtigung des Gebrauches nicht genau festzustellen ist, oder wenn die vermittels des Gesetzes, Gebrauches oder Vertrages festgesetzte Zeitdauer des Arbeitsverhältnisses abgelaufen ist und die Parteien das Arbeitsverhältnis ohne eine auf die Zeitdauer des Vertrages bezügliche neuere Vereinbarung fortsetzen, ist der Arbeitsvertrag als ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag zu betrachten.

§. 362.

Wenn der Arbeitsvertrag auf eine längere Zeit als zwei Jahre oder für das Leben einer gewissen Person abgeschlossen wurde, kann derselbe nach Ablauf zweier Jahre, gemäss den bezüglich der auf ungewisse Zeit abgeschlossenen Arbeitsverträge festgestellten Vorschriften, zu jeder Zeit aufgelöst werden.

Wenn im Arbeitsverhältnisse eine nicht längere als sechs monatliche Unterbrechung eintritt, während welcher der Angestellte mit einem anderen Arbeitgeber nicht in einem Arbeitsverhältnisse gestanden ist, muss die Anstellungszeit vom Standpunkte der im ersten Absatze enthaltenen Verfügung bei Einrechnung der Unterbrechung, fortlaufend berechnet werden.

§. 363.

Wenn die Zeitdauer des Arbeitsvertrages weder im Wege eines Gesetzes, noch eines Gebrauches oder Vertrages festgesetzt ist, kann das Arbeitsverhältnis im Kündigungswege gelöst werden.

§. 364.

Ein auf ungewisse Zeit abgeschlossener Arbeitsvertrag kann, mit Ausnahme der in den §§. 367—369. bestimmten Fälle, nur mit der Einhaltung der Kündigungszeit aufgelöst werden.

Mangels einer anderen Vereinbarung beträgt die Kündigungsfrist eine Woche.

Ein solcher Vorbehalt, kraft dessen die Kündigungsfrist des Angestellten gegenüber dem Arbeitgeber in einer längeren Zeit als zwei Wochen, oder in einer längeren Zeit festgesetzt wurde, als die für den Arbeitgeber massgebende Kündigungsfrist, ist ungültig. Wenn für den Angestellten eine längere Kündigungsfrist als zwei Wochen ausbedungen wurde, beträgt dessen Kündigungsfrist zwei Wochen; wenn aber die für den Arbeitgeber bedungene Kündigungsfrist kürzer ist als die für den Angestellten bedungene Kündigungsfrist, ist auch für den Angestellten nur die für den Arbeitgeber festgesetzte Kündigungsfrist verpflichtend.

§. 365.

Wenn der Angestellte wegen einer ohne seine absichtliche Handlung oder schwere Nachlässigkeit eingetretenen Krankheit oder wegen eines Unfalles arbeitsunfähig wird, kann das Arbeitsverhältnis, ungeachtet einer entgegengesetzten vertragsmässigen Abmachung, nur mit der Einhaltung der gesetzlich bestimmten Kündigungsfrist gelöst werden.

§. 366.

Wenn eine Probezeit ausbedungen wurde, sind während der Dauer derselben beide Parteien berechtigt das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu jeder Zeit zu lösen.

Ein solcher Vorbehalt, kraft dessen die Probezeit für beide Parteien abweichend, oder hinsichtlich der Angestellten in einer länger als vier Wochen dauernden Frist festgesetzt wird, oder kraft dessen zwischen denselben Parteien eine neuere Probezeit festgesetzt wird, ist ungültig.

Im Falle der Bedingung einer längeren Probezeit, ist die Probezeit für eine Woche, im Falle einer für beide Parteien abweichenden Bedingung aber als die für die längere Zeit bestimmte zu betrachten.

§. 367.

Der Ehemann kann um die Lösung des Arbeitsverhältnisses seiner mit ihm lebenden Frau, der gesetzliche Vertreter hingegen die des minderjährigen Angestellten bei der für den Ort der Arbeitsleistung zuständigen Gewerbebehörde ohne Einhaltung der Kündigungszeit ansuchen, wenn die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die Frau oder deren Familie, beziehungsweise für den Minderjährigen schädliche Folgen nach sich ziehen kann.

Die Gewerbebehörde entscheidet über das Ansuchen nach Anhörung der Frau, beziehungsweise des Minderjäh-

rigen und des Arbeitgebers, und insofern sie demselben stattgibt, stellt sie gleichzeitig auch den Zeitpunkt des Aufhörens des Arbeitsverhältnisses fest.

Gegen den in dieser Angelegenheit gefällten Bescheid der Gewerbebehörde kann innerhalb fünfzehn Tage zum Gewerbeinspektor appelliert werden, der über das Ansuchen endgültig entscheidet.

§. 368.

Der Angestellte kann vor dem Ablaufe der im Gesetzes-, Vertrags- oder Gebrauchswege festgesetzten Zeitdauer des Arbeitsverhältnisses und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist sofort entlassen werden:

1. wenn er beim Vertragsabschlusse durch die Vorweisung eines falschen oder gefälschten Arbeitsbuches oder Zeugnisses oder hinsichtlich seines damals noch gültigen Arbeitsverhältnisses in sonstiger Weise den Arbeitgeber in Irrtum verfallen liess;

2. wenn er wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen den Staat oder die Sittlichkeit gerichteten Deliktes rechtsgültig verurteilt oder länger als acht Tage gefänglich angehalten wird;

3. wenn er aus einem in den §§. 336 und 337. nicht aufgezählten Grunde zur Erfüllung der vertragsmässig unternommenen Arbeit unfähig ist, die Erfüllung seiner vertragsmässigen Verpflichtungen verweigert, von der Arbeit länger als einen Tag ohne Rechtfertigung ausbleibt oder wenn er einen anderen Angestellten dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter gegenüber zur Ungehorsamkeit aufreizt;

4. wenn er in der Ausübung der Arbeit wegen einer andauernden Krankheit, wegen Fernseins oder wegen eines länger als acht Wochen dauernden militärischen Dienstes (§. 375.) verhindert ist;

5. wenn er trotz Ermahnung und Verwarnung die Sicherheit des Geschäftes und des Hauses gefährdet;

6. wenn er dem Arbeitgeber, oder seinen Angestellten-Genossen, durch die Beschädigung ihrer Sachen oder sonstwie absichtlich und rechtswidrig einen Schaden verursacht:

7. wenn er gegen den Arbeitgeber, dessen Stellvertreter, oder deren Familienmitglieder, sowie gegen das Aufsichtspersonal Tätlichkeiten oder eine schwere Ehrenbeleidigung begeht oder wenn er die Familienmitglieder des Arbeitgebers, des Aufsichtspersonals oder seiner Angestellten-Genossen zu Handlungen verleitet, welche gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstossen oder gegen dieselben solche Handlungen begeht;

8. wenn er mit einer nicht während der Arbeit erworbenen ansteckenden Krankheit behaftet ist;

9. wenn er gegen die zum Schutze der körperlichen Sicherheit und des Lebens der Angestellten erlassenen Verordnungen trotz wiederholter Warnungen verstösst.

Das Recht des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis in den aufgezählten Fällen unverzüglich aufzulösen, erlischt binnen einer Woche, von jenem Zeitpunkte gerechnet, an welchem er zur Kenntnis des obwaltenden Grundes gelangt ist.

§. 369.

Vor Ablauf der im Gesetzes-, Gebrauchs- oder Vertragswege bestimmten Zeit und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kann der Angestellte das Arbeitsverhältnis sofort lösen:

1. wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird, oder seinen Dienst ohne Gefährdung seines Lebens oder seiner Gesundheit nicht fortsetzen kann;

2. wenn der Arbeitgeber, sein Vertreter, oder deren Angehörige sich gegen ihn oder seine Familienangehörigen Tätlichkeiten oder grobe Ehrenbeleidigungen, oder gegen die guten Sitten verstossende Handlungen zu Schulden kommen lassen, ihn oder seine Familienangehörigen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstossen, oder gegen dieselben solche Handlungen begehen, oder endlich, wenn der Arbeitgeber, beziehungsweise sein Vertreter ihn gegen Beleidigungen und Handlungen, welche von dem Aufsichtspersonale oder den Mitarbeitern herrühren, insofern sich zu deren Begehung während der Arbeit Gelegenheit bietet, nach Tunlichkeit nicht schützt;

3. wenn sich der Arbeitgeber gegen seine gesetz- oder vertragsmässige Pflicht schwer vergeht;

4. wenn der Arbeitgeber die Ausführungsbedingnisse der nicht nach Zeit entlohnten Arbeit in einer den Erwerb des Angestellten wesentlich beeinflussenden Weise abändert, oder den Angestellten ständig und in einemfort mit entsprechender Arbeit nicht zu versehen vermag.

In den in diesem Paragraphe Ziff. 2—4. gedachten Fällen ist der unverzügliche Austritt aus der Arbeit nur von jenem Zeitpunkte an innerhalb einer Woche zulässig, an welchem der Angestellte die demselben zu Grunde liegenden Tatsachen in Erfahrung gebracht hat.

§. 370.

Wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Ablaufe der zur Messung der Arbeit dienenden Zeit aufhört, kommt dem Angestellten der verhältnismässige Teil des ihm bis zum Zeitpunkte des Aufhörens des Arbeitsverhältnisses gebührenden Arbeitslohnes zu.

Wenn die Arbeit nicht nach Zeit bezahlt wird und das Arbeitsverhältnis vor der Leistung der zur Messung der Arbeit dienenden Arbeitsquantität erlischt, ist die schon geleistete Arbeit mit dem hiefür bestimmten, mangels einer Vereinbarung hingegen mit dem auf die betreffende Arbeit entfallenden Durchschnittslohne zu entlohnen. Wenn jedoch der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis wegen der Mängel der Arbeit aufgelöst hat, gebührt dem Angestellten nur der Wert der schon vollbrachten Leistung.

§. 371.

Wenn das Arbeitsverhältnis vom Angestellten aufgelöst wird, oder wenn er zur Auflösung desselben durch eigenes Verschulden Anlass gegeben hat, muss er den auf die nach Erlöschung des Arbeitsverhältnisses folgende Zeit entfallenden Teil des im voraus erhaltenen Lohnes zurückerstatten.

Wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auflöst, oder zur Auflösung desselben durch eigenes Verschulden Anlass gibt, muss der Angestellte den auf die der Erlöschung des Arbeitsverhältnisses folgende Zeit entfallenden Teil des im voraus aufgenommenen Arbeitslohnes nur insofern zurückzahlen, insofern derselbe ihm nicht als Ersatz für seinen erlittenen Schaden zukommt.

§. 372.

Jene Partei, welche die gesetzmässige oder vertragsmässige Dauer des Arbeitsverhältnisses oder die gesetzmässige oder vertragsmässige Kündigungsfrist ohne jeden gesetzlichen oder vertragsmässigen Grund nicht einhält, oder zur unverzüglichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch eigenes Verschulden Anlass gibt, ist dem anderen Teile zum Schadenersatze verpflichtet.

Das Mass des Schadenersatzes ist mit Ausschliessung jeder Beweisführung jener Gehalt, beziehungsweise Lohn, welchen der Angestellte während der noch übrigen Zeit des Arbeitsverhältnisses, beziehungsweise während der Kündigungszeit genossen hätte. Wenn der Angestellte im Sinne des Arbeitsverhältnisses auch auf Verpflegung Anspruch gehabt hat, gebührt ihm als Ersatz das Doppelte des fälligen Arbeitslohnes.

Zur Feststellung des Lohnes der nicht nach Zeit bezahlten Arbeit sind vom Gesichtspunkte des vorstehenden Absatzes die Verfügungen des §. 84. massgebend.

Der durch die Verfügungen dieses Paragraphen begründete Schadenersatzanspruch verjährt binnen drei Monaten von jenem Zeitpunkte, an welchem der beschädigte Teil die gesetzwidrige Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in Erfahrung gebracht hat.

§. 373.

Der Arbeitgeber darf einen solchen Angestellten nicht aufnehmen, welcher nicht nachweist, dass sein mit seinem früheren Arbeitgeber abgeschlossener Arbeitsvertrag gesetz-,

beziehungsweise vertragsmässig beendet worden ist, oder durch Kündigung erlischt.

Der Arbeitgeber, welcher den Angestellten ohne einen solchen Nachweis aufnimmt oder den Angestellten zur rechtswidrigen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu dem Zwecke überredet, um mit demselben selbst einen gewerblichen Arbeitsvertrag abzuschliessen, ist für den hierob gegen den Angestellten erhobenen Schadenersatzanspruch mit demselben solidarisch verantwortlich.

§. 374.

Mit dem Tode des Angestellten erlischt der Arbeitsvertrag. Der Tod des Arbeitgebers beendet den Arbeitsvertrag nicht, doch steht es so dem Rechtsnachfolger des Arbeitgebers, wie dem Angestellten frei auch den auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsvertrag, so wie wenn derselbe auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden wäre, mit Einhaltung der gesetzlichen, beziehungsweise vertragsmässigen Kündigungsfrist zu beendigen.

§. 375.

Wenn der Angestellte zu einem länger als acht Wochen währenden militärischen Dienste einrückt, wird hiedurch das Arbeitsverhältnis aufgehoben.

Durch einen nicht länger als acht Wochen währenden militärischen Dienst wird zwar das Arbeitsverhältnis nicht gelöst, doch kann der Angestellte für die Zeit seines militärischen Dienstes keinen Arbeitslohn beanspruchen.

Der nicht länger als acht Wochen währende militärische Dienst kann in die Kündigungsfrist nur dann eingerechnet werden, wenn eine solche zeitweilige Arbeit den Gegenstand des Arbeitsverhältnisses bildet, welche während der Dauer des militärischen Dienstes beendet wird.

§. 376.

Wenn der Arbeitgeber den Angestellten auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses als Naturalleistung oder in Miete mit Wohnung versieht, muss er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Übersiedlung, beziehungsweise der Räumung der Wohnung dem Angestellten eine entsprechende und zwar dem einen eigenen Haushalt nicht führenden Angestellten wenigstens eine dreitägige, dem eine eigene Haushaltung besitzenden Angestellten aber eine wenigstens achttägige Frist gewähren.

Mangels eines anderen Vorbehaltes kann diese Vorschrift nicht angewendet werden, wenn:

1. der Angestellte den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wenigstens eine Woche früher erfahren konnte;

2. der Angestellte mit dem Arbeitgeber in einer gemeinsamen Wohnung gewohnt hat;

3. der Angestellte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist und damit das Leben anderer gefährdet.

Die von dem Angestellten für die Wohnung im voraus bezahlte Miete ist in solchen Fällen verhältnismässig zurückzuerstatten.

§. 377.

Wenn der Angestellte Mitglied der von dem Arbeitgeber errichteten Invaliden- oder Pensionskasse ist, kann er, für den Fall seines Austrittes aus der Arbeit, den auf ihn entfallenden Bruchteil des Pensionsfonds bis zur Höhe der aus seinem Eigenen eingezahlten Beiträge beanspruchen.

§. 378.

Ein solcher Vorbehalt, durch welchen der Angestellte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner Erwerbs-, beziehungsweise gewerblichen Tätigkeit hinsichtlich der Wahl der Zeit, des Ortes oder des Gegenstandes beschränkt wird, ist ungültig.

Ebenso ist ungültig jeder solcher Vorbehalt oder jede solche Vereinbarung, welche von den Verfügungen des Gesetzes zu Ungunsten des Angestellten abweicht.

§. 379.

Die durch dieses Gesetz oder den Vertrag begründeten Ansprüche des Angestellten erlöschen auch im Falle des Konkurses, der Auflösung der Unternehmung, beziehungsweise des Geschäftes, der Übertragung oder Verschmelzung derselben mit einer anderen Unternehmung, beziehungsweise einem anderen Geschäfte nicht.

Im Konkursfalle werden die aus dem Arbeitsverhältnisse entstehenden Forderungen des Angestellten unter die in dem das Konkursverfahren enthaltenden G.-A. XVII v. J. 1881 §. 60, Ziff. 1 auf dem Gebiete von Kroatien-Slavonien in dem Konkursgesetze vom 28. März 1897 §. 50, Ziff. 1 erwähnten Forderungen eingereiht. Wird die Unternehmung, beziehungsweise das Geschäft übertragen oder mit einer andern Unternehmung, beziehungsweise einem andern Geschäfte verschmolzen, so ist der neue Eigentümer bis zur Höhe der bezeichneten Forderung mit dem früheren Eigentümer solidarisch verantwortlich.

Die Geltung der Verfügungen dieses Paragraphen kann rechtsgültig durch keinerlei Vertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

§. 380.

Wenn der Angestellte aus dem Arbeitsverhältnisse gesetz- oder vertragswidrig unrechtmässig austritt, kann derselbe durch das Gewerbegericht auf Wunsch des Arbeitgebers zum Wiedereintritt in die Arbeit oder zur Zahlung eines entsprechenden Schadenersatzes verurteilt werden.

Der Arbeitgeber kann die Verpflichtung des rechtswidrig ausgetretenen Angestellten zur Rückkehr nur innerhalb acht Tagen, von dessen Austritte gerechnet, verlangen und kann in diesem Falle bis zur Verfügung des Gewerbegerichtes das Arbeitsbuch des Angestellten zurückhalten.

Wenn der Angestellte während der im Gerichtsurteile bestimmten Frist nicht in die Arbeit zurückkehrt oder den im Urteile festgesetzten Schadenersatzbetrag während dieser Zeit nicht bezahlt, beziehungsweise zur Zahlung desselben keine entsprechende Gewähr bietet, kann der Arbeitgeber um die Zurückführung des Angestellten bei der Gewerbebehörde ansuchen.

Die Kosten der Zurückführung belasten den Arbeitgeber, welcher jedoch dieselben vom Lohne des Angestellten nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abziehen darf.

XVIII. ABSCHNITT.

Arbeitsverhältnis der mit wichtigeren Aufgaben betrauten gewerblichen Angestellten, Privatbeamten und Handelsangestellten.

§. 381.

Den Verfügungen dieses Abschnittes unterliegt das Arbeitsverhältnis all jener Personen, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter, welche:

1. in der Fabrik, dem Geschäfte, der Werkstatt oder Unternehmung eines unter den Verfügungen dieses Gewerbegesetzes stehenden Arbeitgebers zu Diensten, welche mit der Leitung des Geschäftes, beziehungsweise der Unternehmung verbunden sind, oder zu anderen wichtigeren gewerblichen Diensten, als Direktoren, Prokuristen, Geschäftsführer oder Abteilungschefs, Ingenieure, technische Beamten, Magazineure, Werk- und Arbeitsführer usw.;

2. in den Bureaux von Gewerbe- und Handelsunternehmungen als Kassiere, Buchhalter, Rechnungsführer, Korrespondenten, Beamten, Schreiber usw.;

3. in Handelsgeschäften zum Geschäftemachen und zum Verkaufen als Handelsbevollmächtigte, Reisende, Ladengehilfen usw.

angestellt sind.

§. 382.

Der Arbeitgeber muss mit dem im §. 381. erwähnten Angestellten vor dem Antritt des Arbeitsverhältnisses einen schriftlichen Vertrag abschliessen. Im Vertrage muss pünktlich bezeichnet werden:

1. die Eigenschaft der Anstellung (Prokurist, Geschäftsführer, Kassier, Buchhalter, Reisender, Ladengehilfe usw.);

2. der Arbeitskreis des Angestellten;

3. der dem Angestellten in Geld und in natura zugesicherte Gehalt;

4. bei auf eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverträgen die Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Die im Vertrage festgestellten Bedingungen können nur durch einen neueren schriftlichen Vertrag abgeändert werden, welcher jedoch auch in den ursprünglichen Vertrag eingetragen werden darf.

Der Arbeitgeber muss beim Abschlusse des Vertrages ein Originalexemplar desselben dem Angestellten übergeben.

Es ist nicht nötig mit einem solchen Angestellten einen schriftlichen Vertrag zu schliessen, welcher nur provisorisch, ausdrücklich auf eine kürzere Zeit als vierzehn Tage aufgenommen wird. Doch kann nach Ablauf dieser Frist das Arbeitsverhältnis nur durch einen schriftlichen Vertrag verlängert werden.

§. 383.

Der Handelsminister kann die im XVII. Abschnitte dieses Gesetzes rücksichtlich der Benützung der Arbeitsbücher festgestellten Anordnungen im Verordnungswege auch auf all jene unter den Bestimmungen dieses Abschnittes stehenden Angestellten erstrecken, die unter die gesetzlich geregelte Versicherung fallen.

Mit solchen Angestellten, welche auf Grund des ersten Absatzes mit einem Arbeitsbuche versehen werden, muss der im §. 382 vorgeschriebene schriftliche Vertrag nicht

abgeschlossen werden. Bezüglich der Art der Handhabung der Arbeitsbücher dieser Angestellten sind die bezüglichen Bestimmungen des XVII. Abschnittes anzuwenden.

§. 384.

Der Arbeitgeber muss seinen Angestellten, ohne jeden Abzug vom Gehalte, nach einjährigem Dienste während der ersten zehn Jahre des Dienstes alljährlich einen vierzehntägigen, bis zum zwanzigsten Dienstjahre einen einundzwanzigtägigen, bis zum fünfundzwangzigsten Dienstjahre einen achtundzwanzigtägigen, bis zum dreissigsten Dienstjahre einen fünfunddreissigtägigen, darüber hinaus einen zweiundvierzigtägigen Urlaub gewähren. Die Reihenfolge, in welcher die Angestellten ihre Ferien antreten, wird durch den Arbeitgeber festgestellt.

In den laut des ersten Absatzes zu gewährenden Urlaub dürfen die arbeitsfreien Sonntage und Feiertage nicht eingerechnet werden; desgleichen darf dieser Urlaub nicht in die gesetz-, beziehungsweise vertragsweise festgesetzte Kündigungsfrist eingerechnet werden.

§. 385.

Ein solcher Arbeitgeber, in dessen Geschäfte nur ein Angestellter ist, welchen er infolge der Natur der zu leistenden Arbeit weder selbst vertreten, noch durch eine andere Person vertreten lassen kann, darf im Vertrage ausbedingen, dass der Angestellte keinen Anspruch auf Urlaub hat. In diesem Falle können auf den betreffenden Arbeitgeber die Verfügungen des Paragraphen 384 nicht angewendet werden.

§. 386.

Der Arbeitgeber muss den Gehalt des Angestellten zu der im Vertrage festgesetzten Zeit, spätestens aber am ersten Tage jedes folgenden Monates ausbezahlen.

§. 387.

Wenn der Arbeitgeber und der Angestellte vereinbart haben, dass dem letzteren für jedes Geschäft, welches er abgeschlossen oder vermittelt hat, eine Provision zukommt, kann die Provision nur im Verhältnisse des tatsächlich eingelaufenen Betrages beansprucht werden.

Die Abrechnung hinsichtlich der zu bezahlenden Provisionen muss spätestens am Ende eines jeden Halbjahres erfolgen.

§. 388.

Eine solche, zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten abgeschlossene Vereinbarung, wonach der Angestellte, nachdem er die Stelle verlassen hat, kein Geschäft eröffnen darf, ist für den Angestellten nur dann verpflichtend:

1. wenn diese Vereinbarung in den Arbeitsvertrag aufgenommen wurde;

2. wenn der Angestellte bei der Entstehung der Vereinbarung grossjährig war;

3. wenn sich das Verbot auf den Ort der Anstellung, in begründeten Fällen nur auf gewisse Bezirke oder Strassen des Ortes und auf denselben Geschäftszweig bezieht und die Erhaltung und den Fortschritt des Angestellten in unbilliger Weise nicht behindert.

Der Angestellte kann in seinem Rechte zur selbständigen Ausübung des Gewerbes auch unter diesen Bedingungen höchstens auf zwei Jahre beschränkt werden.

Eine solche Vereinbarung, wonach der Angestellte mit einem anderen Arbeitgeber keinen Arbeitsvertrag abschliessen darf, ist ungültig.

§. 389.

Ein das Recht des Angestellten zum selbständigen Gewerbebetriebe einschränkender Vorbehalt (§. 388.) kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Angestellte das Arbeits-

verhältnis aus einem der im §. 369. festgesetzten Gründe auflöst, oder wenn der Arbeitgeber den Angestellten entlässt, ausgenommen im letzteren Falle, wenn der Arbeitgeber zur Entlassung einen im §. 396. festgesetzten oder einen nach den Umständen abzuwägenden sonstigen triftigen Grund gehabt hat, oder wenn der Arbeitgeber dem Angestellten den vom letzteren zuletzt bezogenen Gehalt oder Lohn während der Dauer des geltend gemachten Vorbehaltes weiterbezahlt.

Wenn zur Sicherung der Einschränkung ein Pönale ausbedungen wurde, auf welches die im §. 345. enthaltene Einschränkung nicht anwendbar ist, kann der Arbeitgeber über das Pönale hinaus keinen Schadenersatz fordern.

Ein zu hohes Pönale kann im Verhältnisse zum verursachten Schaden und gemäss den Verhältnissen des Angestellten im Urteilswege herabgesetzt werden.

§. 390.

Wenn der Angestellte in der Erfüllung seines Dienstes infolge einer unverschuldeten Krankheit oder Unfalles zeitweilig verhindert ist, verliert er für die Dauer von sechs Wochen seinen Anspruch auf Gehalt, beziehungsweise Lohn nicht.

Wenn der Angestellte im Sinne des G.-A. XIX v. J. 1907 gegen Krankheit oder Unfall versichert ist, steht ihm dieser Anspruch auf Gehalt, beziehungsweise Lohn drei Monate lang zu, doch kann in diesem Falle der Arbeitgeber jene Summe, welche der Angestellte auf Grund des angeführten Gesetzartikels als Nährgeld erhalten hat, vom Gehalte beziehungsweise vom Lohne in Abzug bringen.

§. 391.

Wenn im Arbeitsverhältnisse eine kürzere als sechsmonatliche Unterbrechung eintritt, und der Angestellte während dieser Zeit mit einem anderen Arbeitgeber nicht

in einem Arbeitsverhältnisse stand, sind die Dienstjahre, vom Gesichtspunkte des §. 384., bei Einrechnung der Unterbrechung fortlaufend zu zählen.

§. 392.

Die unter die Bestimmungen dieses Abschnittes fallenden Angestellten dürfen ohne die Einwilligung des Arbeitgebers kein Handelsgeschäft betreiben und dürfen in den Geschäftskreis des Arbeitgebers fallende Handelsgeschäfte weder auf ihre eigene, noch auf die Rechnung dritter Personen abschliessen.

Die Einwilligung des Arbeitgebers ist auch schon in dem Falle als gegeben zu betrachten, wenn derselbe beim Abschlusse des Arbeitsvertages gewusst hat, dass der Angestellte ein Handelsgeschäft besitzt, oder dass sich der Angestellte mit der Abschliessung von in seinen Geschäftskreis fallenden Geschäften auf eigene oder auf die Rechnung von dritten Personen beschäftigt und wenn er die Unterlassung derselben bei der nämlichen Gelegenheit nicht ausdrücklich ausbedungen hat.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen, welche das Vergehen gegen das in diesem Paragraphen enthaltene Verbot nach sich zieht, ist der G.-A. XXXVII v. J. 1875 §. 53, Abs. 3 massgebend.

Der erste und zweite Absatz des G.-A. XXXVII v. J. 1875 §. 53 werden ausser Wirkung gesetzt.

§. 393.

Wenn das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, kann dasselbe in der Regel nur auf Grund einer vorhergehenden Kündigung gelöst werden.

Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten drei Monate des Dienstes für beide Teile zwei Wochen. Im Falle einer länger als drei Monate währenden, jedoch fünf Jahre nicht übersteigenden Dienstzeit beträgt die Kündigungsfrist

bei Angestellten, welche jährlich nicht mehr als zweitausendvierhundert oder täglich nicht mehr als acht Kronen Gehalt, beziehungsweise Lohn erhalten, für beide Teile sechs Wochen, im Falle eines länger als fünf Jahre währenden, jedoch zehn Jahre nicht übersteigenden Dienstes drei Monate, nach zehnjähriger Dienstzeit sechs Monate, hingegen bei Angestellten, welche jährlich mehr als zweitausendvierhundert oder täglich mehr als acht Kronen Gehalt, beziehungsweise Lohn beziehen, von drei Monaten bis zu fünf Jahren drei Monate, von fünf bis zu zehn Jahren sechs Monate, nach zehnjähriger Dienstzeit ein Jahr.

Eine kürzere als die vorstehend festgesetzte Kündigungsfrist kann der Arbeitgeber für sich selbst durch eine gegenseitige Vereinbarung nicht bedingen.

Diese Bestimmungen haben auch in dem Falle Anwendung zu finden, wenn der auf unbestimmte Zeitdauer lautende Arbeitsvertrag so geschlossen wurde, dass das Arbeitsverhältnis mangels einer vor Ablauf des Vertrages erfolgten Kündigung auf unbestimmte Zeit verlängert zu betrachten ist und das Arbeitsverhältnis auf dieser Grundlage oder durch stillschweigende Vereinbarung auch nach Ablauf des bedungenen Zeitraumes fortgesetzt, oder wenn der auf bestimmte Zeit geschlossene Arbeitsvertrag auch zum drittenmal wieder auf bestimmte Zeit verlängert wird.

Die Kündigung kann nur auf die Mitte oder das Ende des Monates lauten.

§. 394.

Der Angestellte kann vor Ablauf der im Wege des Gesetzes, des Vertrages oder des Gebrauches festgesetzten Zeitdauer des Arbeitsverhältnisses auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist sofort entlassen werden:

1. wenn er das Vertrauen des Arbeitgebers missbrauchend, Handlungen begeht, welche das Interesse des Geschäftes gefährden, oder wenn er entgegen den Bestimmungen des §. 392, ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein Handels-

geschäft betreibt oder in den Geschäftskreis des Arbeitgebers fallende Handelsgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung abschliesst;

2. wenn er den Dienst mindestens auf einen Tag ungerechtfertigter Weise verlässt.

§. 395.

Eine Bedingung, nach welcher eine der Parteien den Arbeitsvertrag ausser den im Gesetze bestimmten Gründen auch aus anderen Gründen ohne Kündigung und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist sofort auflösen kann, ist nur in dem Falle gültig, wenn diese Gründe im Arbeitsvertrage angeführt sind und wenn dieselben nicht gegen das Gesetz oder die Sittlichkeit verstossen.

§. 396.

Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Angestellten ein Zeugnis auszufolgen, in welchem der Zu- und Vorname des Arbeitgebers und des Angestellten, die Eigenschaft der Anstellung, sowie die Zeitdauer des Arbeitsverhältnisses ersichtlich zu machen sind.

Über Wunsch des Angestellten muss das Zeugnis auch die Höhe des Gehaltes, sowie die Kennzeichnung seines Betragens und seiner Tätigkeit enthalten.

§. 397.

Unter dem in diesem Absatze erwähnten Gehalte oder Lohne ist die jährliche, monatliche oder tägliche Bezahlung, beziehungsweise Entlohnung des Angestellten, der Wohnungszins, das ortsübliche Äquivalent der Naturalleistungen, die persönlichen Zulagen und im allgemeinen jedes Einkommen zu verstehen, welches dem Angestellten, gemäss dem Vertrage für seine Dienste, regelmässig gebührt.

§. 398.

Wenn der Arbeitgeber und der Angestellte vor der Geltung dieses Gesetzes einen dem §. 382. entsprechenden Dienstvertrag nicht abgeschlossen haben, sind sie verpflichtet denselben binnen sechzig Tagen, vom Inslebentreten dieses Gesetzes gerechnet, abzuschliessen.

§. 399.

Die im Abschnitte XVII dieses Gesetzes enthaltenen Verfügungen sind, mit Ausnahme der Bestimmungen des §. 380, insoweit dieselben mit den in diesem Absatze enthaltenen Bestimmungen nicht im Widerspruche stehen, auch für die den Verfügungen dieses Absatzes unterliegenden Angestellten gültig.

XIX. ABSCHNITT.

Arbeitsordnung.

§. 400.

Der Arbeitgeber, in dessen Geschäfte, Werkstatt oder Unternehmung sich ständig wenigstens zehn solche Angestellte befinden, deren Arbeitsverhältnis nach den im XVI—XVII. Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu beurteilen ist, oder zwar nach den Bestimmungen des XVIII. Abschnittes zu beurteilen ist, deren jährliches Gehalt jedoch zweitausendvierhundert Kronen, beziehungsweise deren Taglohn acht Kronen nicht übersteigt, ist verpflichtet eine Arbeitsordnung zu erlassen und dieselbe in seinem Geschäfte, seiner Werkstatt oder seiner Anlage an einer auffallenden Stelle in einer für die Angestellten zugänglichen Weise ständig ausgehängt zu halten.

§. 401.

Die Arbeitsordnung hat den Charakter eines das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Angestellten regelnden Vertrages, enthebt jedoch den Arbeitgeber nicht von dem Abschlusse des individuellen Arbeitsvertrages dort, wo dies das Gesetz ausdrücklich vorschreibt.

Die Arbeitsordnung kann nicht mit dem Gesetze und den Bestimmungen der über die allgemeinen Arbeitsbedingungen abgeschlossenen Verträge, die individuellen Arbeitsverträge können nicht mit den in der Arbeitsordnung enthaltenen Bestimmungen in Widerspruch stehen. Im Falle eines Zweifels oder im Falle einer Abweichung sind der Arbeitsordnung gegenüber die Gesetze oder die hinsichtlich der allgemeinen Arbeitsbedingungen abgeschlossenen Verträge. dem individuellen Vertrage gegenüber die Bestimmungen der Arbeitsordnung massgebend.

§. 402.

In der Arbeitsordnung müssen alle Fragen des Arbeitsverhältnisses geregelt werden, welche die Gesamtheit der Angestellten oder die je nach der verschiedenen Natur der zu leistenden Arbeit geteilten einzelnen Gruppen berühren. Sonderverfügungen nach den einzelnen Arbeitszweigen müssen jedoch nur in dem Falle in die Arbeitsordnung aufgenommen werden, wenn den einzelnen Arbeitszweigen gemäss die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses abweichende sind.

§. 403.

In die Arbeitsordnung sind ausser dem Namen des Arbeitgebers, ferner der näheren Bezeichnung des Unternehmens und seines Standortes, zumindest noch folgende Daten aufzunehmen, beziehungsweise Fragen zu regeln:

1. die einzelnen Fabrikations- und Arbeitszweige und die nach der Natur der zu leistenden Arbeit geteilten Gruppen

der Angestellten, desgleichen die Bedingungen der Anstellung weiblicher und jugendlicher Angestellten, ferner die Schulpflicht der jugendlichen Angestellten;

2. der Beginn der Giltigkeit des Arbeitsvertrages, beziehungsweise die Dauer der eventuell festgestellten Probezeit;

3. Beginn und Ende der Arbeitszeit, die Arbeitszeit der einzelnen Arbeitsgruppen, sowie der weiblichen und jugendlichen Arbeiter, die Ablösung, die Pausen während der Arbeit, die systemisierten Ruhetage, schliesslich jene Stunden, zu welchen die nicht nach Zeit entlohnten Angestellten die Arbeit übernehmen und abliefern können;

4. die für die Bemessung der nicht nach Zeit entlohnten Arbeit dienenden Modalitäten und Mittel, die Art und Weise der Verrechnung und der Kontrolle des Arbeitslohnes, der Ort und Zeitpunkt der Auszahlung;

5. jene Fälle, in welchen der Arbeitgeber von dem Angestellten eine Geldstrafe fordern kann oder der Angestellte seine Rechte verliert, das konkrete Mass der Geldstrafe und des Rechtsverlustes, sowie die Erwähnung dessen, dass der Angestellte wegen eines unter dem Titel des Rechtsverlustes erfolgten Lohnabzuges bei der Gewerbebehörde Klage führen kann, schliesslich jene Rechtstitel, auf Grund welcher die Auszahlung eines Teiles des Arbeitslohnes in Schwebe gehalten werden darf;

6. jene Verfügungen, welche zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter, sowie zur Sicherheit des Unternehmens und des Personals, für die Erholung, Entlohnung, Beleuchtung, Lüftung, Beköstigung, für das Aufwärmen von Speisen, das Ankleiden, für die Bewahrung der Habseligkeiten der Angestellten und die Wahrung der Moral und des Anstandes erforderlich sind;

7. die Kündigungsfrist;

8. die Hauptbestimmungen der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen des Unternehmens;

9. Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonales;

10. Namhaftmachung jenes Arbeitgeber-Organes, an welches sich die Angestellten mit ihren etwaigen Klagen

wenden können, ebenso das bei dem Unterbreiten dieser Klagen und Beschwerden zu beobachtende Verfahren;

11. der Zeitpunkt des Inslebentretens der Arbeitsordnung.

In die Arbeitsordnung können ausser den in den Punkten 1—11. angeführten, nach Massgabe der Natur des Betriebes, auch sonstige Bestimmungen aufgenommen werden.

§. 404.

Wenn zwischen dem Arbeitgeber und den Angestellten ein die allgemeinen Bedingungen der Arbeit regelnder Vertrag besteht, sind alle Bestimmungen dieses allgemeinen Arbeitsvertrages, welche den obligaten Inhalt der Arbeitsordnung berühren, in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§. 405.

Der Handelsminister kann die, gemäss dem §. 404 bestimmten auf die Feststellung und Aushängung der Arbeitsordnung bezüglichen Verpflichtungen ausdehnen und die in dieselbe obligater Weise aufzunehmenden Verfügungen im Verordnungswege näher bestimmen, schliesslich den obligaten Inhalt der Arbeitsordnung für einzelne Gewerbezweige, je nachdem es die Not erheischt, abweichend von den Bestimmungen des §. 403. festsetzen.

§. 406.

Bei Feststellung oder Abänderung der Arbeitsordnung ist der Arbeitgeber verpflichtet es zu ermöglichen, dass jene Angestellte, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, ihre Bemerkungen hinsichtlich der Arbeitsordnung oder der beabsichtigten Abänderung zum Ausdrucke bringen können.

Hat der Arbeitgeber insgesamt oder in einzelnen Gruppen mehr als zwanzig Angestellte, ist der Entwurf der Arbeitsordnung und die Modifikationen derselben im Wege der Aushängung auf einem leicht zugänglichen Orte in leserlicher Weise den Angestellten bekanntzugeben.

Die Arbeitsordnung, beziehungsweise deren Modifikation kann nur zu einem solchen Zeitpunkte ins Leben treten, dass die damit nicht zufriedenen Angestellten noch vor dem Inslebentreten derselben im Wege der Kündigung aus der Arbeit austreten können.

§. 407.

Wenn von dem Tage, an welchem die Arbeitsordnung oder die in der Form eines Anhanges erfolgte Abänderung derselben den Angestellten laut des §. 406 verlautbart wurde, eine Woche verstrichen ist, muss der Arbeitgeber die Arbeitsordnung, beziehungsweise den die Abänderung der Arbeitsordnung enthaltenden Anhang in zwei Exemplaren dem Gewerbeinspektor vorlegen.

§. 408.

Der Gewerbeinspektor prüft die ihm auf Grund des §. 407 vorgelegte Arbeitsordnung, beziehungsweise den Anhang zur Arbeitsordnung in der Richtung hin, ob die darin enthaltenen Bestimmungen nicht mit den Gesetzen oder den Verordnungen im Widerspruche stehen, beziehungsweise ob dieselben den Anforderungen des Gesetzes oder der Verordnungen entsprechen.

Wenn die Arbeitsordnung oder der Anhang derselben auf Grund des Gesetzes oder der einschlägigen Verordnungen abgeändert werden muss, stellt der Gewerbeinspektor die Arbeitsordnung oder den Anhang derselben, bei Festsetzung einer Präklusivfrist behufs Berichtigung, beziehungsweise Ergänzung, an den Arbeitgeber zurück.

Die unter keine Einwendung fallende Arbeitsordnung oder ein solcher Anhang wird vom Gewerbeinspektor genehmigt, beide Exemplare werden mit seiner eigenhändigen Unterschrift und seinem Amtssiegel versehen und das zweite Original-Exemplar wird, bei Zurückbehaltung des ersten Original-Exemplares und der Schriftstücke, dem Arbeitgeber zurückgestellt.

Das in Verwahrung des Gewerbeinspektors verbliebene Exemplar der Arbeitsordnung steht jedermann zur Einsichtnahme oder Abschrift zur Verfügung.

§. 409.

Der Gewerbeinspektor ist verpflichtet hinsichtlich der Genehmigung der Arbeitsordnung oder des Anhanges binnen fünfzehn Tagen zu entscheiden. Er kann die Genehmigung nur in dem Falle verweigern, wenn die Arbeitsordnung oder deren Abänderung gegen das Gesetz oder gegen gesetzliche Verordnungen verstösst, oder wenn dieselbe nicht gemäss den §§. 406 und 407 zustande gekommen, beziehungsweise eingereicht worden ist.

Wenn der Gewerbeinspektor die Genehmigung verweigert, ist er verpflichtet hievon den Arbeitgeber bei Anführung der Entscheidungsgründe schriftlich zu verständigen.

Gegen den vom Gewerbeinspektor, bezüglich der Verweigerung der Genehmigung der Arbeitsordnung oder des Anhanges zu derselben, gefällten Bescheid kann binnen fünfzehn Tagen, vom Datum der Zustellung dieses Bescheides gerechnet, beim Gewerbeoberinspektor die Berufung eingelegt werden, welcher in dieser Frage binnen weiteren fünfzehn Tagen endgültig entscheidet.

§. 410.

Wenn der Gewerbeinspektor, beziehungsweise Gewerbeoberinspektor die Arbeitsordnung, beziehungsweise deren Anhang genehmigt hat, muss der Arbeitgeber eine beglaubigte Abschrift derselben in allen der Arbeit und der Arbeitsruhe dienenden Räumlichkeiten seines Betriebes, beziehungsweise seiner Anlage oder seines Unternehmens, aushängen.

Die Bestimmungen der genehmigten und ausgehängten Arbeitsordnung, beziehungsweise des Anhanges sind für den Arbeitgeber und für die Angestellten gleichmässig bindend und jene Verfügungen, hinsichtlich welcher in der Arbeits-

ordnung ein späterer Termin nicht bestimmt ist, treten nach der Aushängung mit dem Ablaufe der im §. 406 erwähnten Frist, unverzüglich in Kraft.

§. 411.

Die Bestimmungen der genehmigten Arbeitsordnung, beziehungsweise des Anhanges zu derselben sind den neu eintretenden Angestellten beim Abschlusse des Arbeitsverhältnisses in entsprechender Weise mitzuteilen.

§. 412.

Die vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes in Kraft bestandenen Arbeitsordnungen sind binnen drei Monaten, vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes gerechnet, gemäss den Verfügungen dieses Gesetzes abzuändern, beziehungsweise festzustellen.

II. TEIL.

ARBEITSZEIT.

XX. ABSCHNITT.

Arbeitszeit der Kinder, jugendlichen Arbeiter und Frauen.

§. 413.

Angestellte, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ebenso weibliche Angestellte, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, können, insoweit ihr Arbeitsverhältnis unter die Verfügungen der Abschnitte XVI—XVIII dieses Gesetzes fällt, im allgemeinen nur in der Zeit der Tagesarbeit beschäftigt werden.

Als Tagesarbeitszeit ist vom Gesichtspunkte dieser Verfügung die Zeit von sechs Uhr morgens bis acht Uhr abends, als nächtliche Arbeitszeit die Zeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens zu verstehen.

§. 414.

In solchen Geschäften, Werkstätten und Bureaux, in welchen die Arbeit nicht fabriksmässig betrieben wird oder in welchen die Zahl der Angestellten nicht grösser ist als zehn, kann der Arbeitgeber, zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch vis major oder Elementarereignisse hervorgerufen werden, oder im Falle grösserer Arbeitsanhäufung, jedoch in einem Jahre insgesamt höchstens durch sechzig Tage,

die Dauer der Tagesarbeit der männlichen Angestellten, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, und der weiblichen Angestellten, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, bei Einhaltung der tatsächlichen Beschäftigungszeit und der Arbeitspausen bis zehn Uhr abends verlängern.

In jedem solchen Falle sind die Gründe der Verlängerung der Arbeitszeit, die Anzahl der Tage, die Zeitdauer der Verlängerung und die Anzahl der Angestellten, deren Arbeitszeit verlängert wurde, dem Gewerbeinspektor binnen achtundvierzig Stunden schriftlich anzumelden.

Die in einem Jahre nicht in Anspruch genommene Zeit der im ersten Absatze erwähnten sechzig Tage, kann weder ganz, noch teilweise zu Gunsten eines anderen Jahres eingerechnet werden.

§. 415.

In Fabriksbetrieben und solchen Geschäften, Werkstätten und Bureaux, in welchen die tägliche Tagesarbeit der männlichen Angestellten, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und der weiblichen Angestellten, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr als acht Stunden beträgt, kann die Zeit der Tagesarbeit bis zehn Uhr abends verlängert werden.

§. 416.

Den Angestellten, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und den weiblichen Angestellten, ohne Rücksicht auf das Alter, muss, von der Beendigung der Tagesarbeit gerechnet, in einem Zuge ohne Unterbrechung zumindest eine elfstündige nächtliche Ruhezeit zugesichert werden.

In solchen Betrieben, ohne Rücksicht auf die Natur der in denselben ausgeübten Arbeit und auf die Zahl der angestellten Personen, in welchen die Menge der Arbeit den Einflüssen der Saison unterworfen ist, kann im Falle der hiedurch verursachten Arbeitsanhäufung und ausserdem im Falle einer durch ausserordentliche Umstände verursachten Notwendigkeit in jedem Betriebe die nächtliche Ruhezeit

der männlichen Angestellten, welche das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, und der weiblichen Angestellten, welche das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, jedoch in einem Jahre zusammen höchstens durch sechzig Tage, auf zehn Stunden herabgesetzt werden.

Wenn der Arbeitgeber die Dauer der im ersten Absatze festgesetzten nächtlichen Ruhezeit auf Grund des zweiten Absatzes herabsetzt, ist derselbe verpflichtet, dies bei Angabe der Ursache und der Zahl der Angestellten, deren nächtliche Ruhezeit herabgesetzt wurde, von Fall zu Fall binnen achtundvierzig Stunden dem Gewerbeinspektor anzumelden.

Der letzte Absatz des §. 414 findet auch hier Anwendung.

Die Verfügungen dieses Paragraphen treten hinsichtlich der das sechzehnte Lebensjahr vollendeten weiblichen Arbeiter erst vom 1. Jänner 1910, weiters in Rüben verarbeitenden Rohzuckerfabriken, ferner in Schafwollappreturen und in Textilindustrieanlagen jedoch erst vom 1. Jänner 1918 an in Kraft. Hinsichtlich der täglichen Arbeitsstunden, sowie der Ruhepausen während der Arbeit, sind jedoch die Verfügungen der §§. 423 und 528 in jedem Falle einzuhalten.

§. 417.

Der Gewerbeinspektor kann das im §. 413 hinsichtlich der Nachtarbeit festgesetzte Verbot aufheben und gestatten, dass männliche Angestellte, welche das vierzehnte Lebensjahr, ebenso weibliche Angestellte, welche das sechzehnte Lebensjahr schon vollendet haben, zur nächtlichen Arbeitszeit beschäftigt werden:

1. bei der Ausführung von Arbeiten, welche die Behebung der durch vis major oder Elementarereignisse verursachten Betriebsstörungen zum Zwecke haben, wenn dieselben nicht den Charakter der zeitweiligen Wiederkehr haben und wenn diese nicht vorauszusehen und demnach nicht anders abzuwehren oder zu beheben waren;

2. bei der Verarbeitung von Rohmaterialien oder Halbfabrikaten, welche der Gefahr des raschen Verderbens oder

Veränderung ausgesetzt sind, wenn die Gefahr des Verderbens oder der Veränderung nicht vorauszusehen oder auf andere Weise nicht zu beheben war.

Die Suspendierung kann auf Grund des Punktes 2, in einem Jahre insgesamt höchstens auf sechzig Tage ausgedehnt werden. Der letzte Absatz des §. 414, ebenso die §§. 423 und 428 finden auch hier Anwendung.

Die Geltung der auf Grund dieser Paragraphen zu gewährenden Bewilligung kann nicht auf männliche Angestellte, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und weibliche Angestellte, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgedehnt werden, ebenso nicht auf solche weibliche Angestellte, bei welchen auch äusserlich wahrzunehmen ist, dass sie sich im Zustande der Schwangerschaft befinden, beziehungsweise welche mit ärztlichem Zeugnisse nachweisen, dass diese Arbeit hinsichtlich der eigenen Person oder der Leibesfrucht gefährlich ist.

§. 418.

Um die im §. 417 erwähnte Bewilligung kann beim Gewerbeinspektor sowohl mündlich als auch schriftlich angesucht werden. In beiden Fällen ist der Grund des Gesuches anzugeben, die Art der Arbeit, die Anzahl der Tage, für welche die Bewilligung erbeten wird, die Anzahl der bei der Nachtarbeit zu verwendenden Personen und die tatsächliche Zeitdauer der nächtlichen Beschäftigung.

Der Gewerbeinspektor ist verpflichtet seine Entscheidung über ein ihm vorgelegtes Bewilligungsgesuch in dringenden Fällen sofort, längstens aber binnen achtundvierzig Stunden von dem Einlangen des Gesuches gerechnet, dem Gesuchsteller bekannt zu geben.

Insofern dem um die Suspendierung ansuchenden Arbeitgeber, binnen drei Tagen von der Einreichung des Gesuches gerechnet, der Bescheid des Gewerbeinspektors

nicht zugestellt wird, ist die erbetene Bewilligung, im Falle des §. 417 Ziff. 2, höchstens auf die dort angegebene Zeitdauer als erteilt zu betrachten.

§. 419.

Gegen den vom Gewerbeinspektor gefällten Bescheid über die auf Grund des §. 417 erbetenen Bewilligung kann binnen drei Tagen, von der Verkündung, beziehungsweise im Falle einer schriftlichen Verständigung, vom Tage der Einhändigung gerechnet, beim Gewerbeoberinspektor die Berufung angemeldet werden, welcher verpflichtet ist in dringenden Fällen ebenfalls sofort, spätestens aber binnen achtundvierzig Stunden, vom Einlangen der Berufung gerechnet, über das Gesuch zu entscheiden und von seiner Entscheidung den Gesuchsteller und den Gewerbeinspektor in Kenntnis zu setzen.

Gegen die in dieser Angelegenheit vom Gewerbeoberinspektor gefassten Bescheide kann keine weitere Berufung stattfinden.

§. 420.

Der Gewerbeinspektor ist verpflichtet über die auf Grund der §§. 414 und 416 erfolgten Anmeldungen, ebenso über die auf Grund des §. 417 erteilten rechtsgiltigen Bewilligungen auf eine durch den Handelsminister bestimmte Weise ein Verzeichnis zu führen und dem Handelsminister jährlich ein Duplikat desselben vorzulegen.

§. 421.

Der Gewerbeinspektor kann gestatten, dass in solchen Betrieben, welche nicht fabriksmässig betrieben werden oder in welchen nicht mehr als zehn Angestellte beschäftigt sind, oder schliesslich in welchen die Angestellten nicht bei der Produktion, beziehungsweise der Verarbeitung beschäftigt werden, sondern der Bedienung des Publikums oder hiemit

verbundenen Arbeiten obliegen, männliche und weibliche Arbeiter, welche das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und auf deren Gesundheit oder körperliche Entwicklung eine solche Arbeit nicht schädlich wirkt, über acht Uhr abends hinaus bis zehn Uhr, oder je nachdem es die Not erheischt auch darüber hinaus, zur Nachtarbeit verwendet werden.

Die im §. 423 festgesetzten täglichen Arbeitsstunden und die Ruhepausen während der Arbeit sind auch in diesem Falle einzuhalten.

§. 422.

Der Handelsminister kann gestatten, dass in solchen Fabriksbetrieben, in welchen die Arbeit ohne Unterbrechung ausgeführt wird, männliche Arbeiter, welche das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und deren Gesundheit oder körperliche Entwicklung durch eine solche Arbeit nicht gefährdet wird, zur Nachtarbeit verwendet werden.

Desgleichen kann der Handelsminister gestatten, dass in solchen Betrieben, in welchen Rohmaterialien oder Halbprodukte verarbeitet werden, welche der Gefahr des raschen Verderbens oder der Veränderung unterliegen, männliche und weibliche Arbeiter, welche das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und deren Gesundheit oder körperliche Entwicklung durch eine solche Arbeit nicht gefährdet wird, jährlich durch höchstens sechzig Tage, sei es unausgesetzt, sei es mit Unterbrechungen zur Nachtarbeit verwendet werden.

Die im §. 423 festgesetzten täglichen Arbeitsstunden und die im §. 428 festgesetzten Ruhepausen sind auch in solchen Fällen einzuhalten.

Wenn irgend welche Fabriksanlage von einer auf Grund des vorstehenden oder dieses Paragraphen erteilten Bewilligung Gebrauch macht, ist sie verpflichtet dies bei Mitteilung der Gründe, der Zahl der nächtlichen Arbeitstage, der Dauer der nächtlichen Arbeitsstunden und der Anzahl der auf Grund dieser Bewilligung bei der Nachtarbeit beschäftigten Angestellten binnen achtundvierzig Stunden dem Gewerbeinspek-

tor schriftlich anzumelden. Der §. 423. findet auch hier Anwendung.

Die von den im zweiten Absatze dieses Paragraphen erwähnten sechzig Tagen in einem Jahre nicht in Anspruch genommene Zeit kann weder ganz, noch teilweise zu Gunsten eines anderen Jahres eingerechnet werden.

Die in diesem Paragraphe erwähnte ministerielle Bewilligung kann nur für ganze Gewerbezweige oder Fabriksgruppen erteilt werden.

§. 423.

Knaben und Mädchen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in einem solchen Arbeitsverhältnisse befinden, auf welches die Abschnitte XVI—XVIII dieses Gesetzes angewendet werden, können unausgesetzt nicht länger als vier Stunden und bei täglich achtstündiger Dauer der Arbeitszeit (§. 413) insgesamt nicht länger als sieben Stunden, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bei täglich neunstündiger Arbeitszeit nicht länger als insgesamt acht Stunden, Arbeiterinnen, welche das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, bei täglich elfstündiger Arbeitszeit nicht länger als insgesamt neun Stunden beschäftigt werden.

Die in gewerblichen oder kaufmännischen Bureaux, beziehungsweise im allgemeinen zu Bureaudiensten angestellten Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die für solche Zwecke angestellte Frauen im allgemeinen, können bei täglich zehnstündiger Arbeitszeit länger als insgesamt acht Stunden nicht beschäftigt werden.

Die ausschliesslich beim Verkaufe und der Bedienung des Publikums beschäftigten weiblichen Angestellten, welche das sechzehnte Lebensjahr schon vollendet haben, können bei täglicher zwölfstündiger Arbeitszeit insgesamt höchstens zehn Stunden beschäftigt werden.

Falls in der Nacht gearbeitet wird, ist die tägliche Beschäftigungs- und Arbeitszeit hinsichtlich der in diesem Paragraphe erwähnten Angestellten um je eine Stunde herabzusetzen.

§. 424.

Der Gewerbeinspektor kann in Ausnahmsfällen, namentlich bei Gewerben, welche den Einflüssen der Saison unterworfen sind, bei Gelegenheit der durch die Saison verursachten ausserordentlichen Arbeitsanhäufung, bei der Behebung von durch vis major oder durch Elementarereignisse verursachten Schäden, bei der ersten Einrichtung, Übersiedelung, Umgestaltung des Geschäftes, beziehungsweise Betriebes, gelegentlich der Inventuren, der Bilanz, der Vorbereitung zum Markte, der Abwickelung eines ausserordentlichen Verkehrs die Arbeitszeit von Knaben und Mädchen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf neun Stunden und die Zeit ihrer tatsächlichen Beschäftigung auf acht Stunden, die Arbeitszeit der männlichen und weiblichen Angestellten, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf zehn Stunden und die Zeit ihrer tatsächlichen Beschäftigung auf neun Stunden, schliesslich die tägliche Arbeitszeit weiblicher Angestellten, welche das sechzehnte Lebensjahr schon vollendet haben, auf zwölf Stunden und die Zeit ihrer tatsächlichen Beschäftigung auf elf Stunden, aber in einem Jahre höchstens durch sechzig Tage verlängern.

Hinsichtlich der Einreichung des hierauf bezüglichen Gesuches und bezüglich der Erteilung der Bewilligung sind die Bestimmungen des letzten Absatzes §. 417 und der §§. 418—420 in entsprechender Weise anzuwenden.

Die Bewilligung kann auf die im ersten Absatze angeführte Dauer von sechzig Tagen auf einmal oder innerhalb der Grenzen dieser Zeitdauer von Fall zu Fall erteilt werden.

§. 425.

Der Handelsminister kann die im §. 423 festgesetzte Dauer der täglichen Arbeitszeit und der tatsächlichen Beschäftigungszeit der Angestellten für jene Betriebe, in welchen die Gesundheit der Angestellten besonders gefährdet ist, höchstens jedoch mit einer Stunde, herabsetzen.

Die in dieser Angelegenheit erlassenen Verordnungen sind der Gesetzgebung fallweise vorzulegen.

§. 426.

In solchen Betrieben, in welchen entweder ständig oder provisorisch im Falle einer plötzlich eingetretenen Notwendigkeit ohne Unterbrechung gearbeitet wird, können weibliche Angestellte, welche das sechzehnte Lebensjahr schon vollendet haben und welchen die Nachtarbeit auf Grund dieses Absatzes gestattet ist, gelegentlich des Gruppenwechsels, aber höchstens einmal wöchentlich, täglich während achtzehn Stunden beschäftigt werden.

Die im §. 428 festgesetzten Arbeitspausen sind den Angestellten auch in diesem Falle zu sichern und solche Angestellte können während der dem Gruppenwechsel folgenden achtzehn Stunden überhaupt nicht beschäftigt werden.

Jener Arbeitgeber, welcher seine Angestellten auf Grund dieses Paragraphen beschäftigt, ist verpflichtet, dies binnen achtundvierzig Stunden bei Anführung der Art und Weise des Gruppenwechsels, sowie der Anzahl der bei dem Gruppenwechsel beschäftigten Angestellten dem Gewerbeinspektor zu melden.

Der §. 420. findet auch hier entsprechende Anwendung.

Der Gewerbeinspektor kann die auf Grund dieses Paragraphen erfolgende Beschäftigung von weiblichen Angestellten untersagen, wenn eine solche Arbeit für deren Gesundheit gefährlich ist.

§. 427.

Die auf Grund der Verfügungen dieses Abschnittes oder vertragsmässig verlängerte Arbeits- und Beschäftigungszeit ist für die Angestellten bindend, aber sie haben für die geleistete Mehrarbeit den Anspruch auf eine verhältnismässige Lohnzulage.

Die Leistung der Nachtarbeit kann jene weibliche Angestellte verweigern, welche mit ihrem Manne in einem Haushalte lebt, oder deren Gesundheit durch die Nachtarbeit laut ärztlichen Zeugnisses gefährdet ist.

§. 428.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Angestellten, welche ihr vierzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach je vierstündiger, den Angestellten, welche ihr vierzehntes Lebensjahr schon vollendet haben, nach je fünfstündiger unausgesetzt geleisteter Arbeit eine halbe Stunde und mittags, beziehungsweise um die Mitte der Nachtarbeit wenigstens eine einstündige Ruhepause zu sichern.

Wenn die Arbeitszeit der unter die Bestimmungen dieses Absatzes fallenden Angestellten während vierundzwanzig Stunden nicht mehr als neun Stunden beträgt, ist den Angestellten nur die Mittags-, beziehungsweise Mitternachtspause zu sichern.

Wenn die Arbeitszeit der Angestellten während vierundzwanzig Stunden nicht mehr als sechs Stunden beträgt, kann die Arbeitspause gänzlich beseitigt werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet zu gestatten, dass die Angestellten die mit sich gebrachten Speisen während der Arbeit verzehren; in solchen Gewerbezweigen, bei welchen dies für die Gesundheit der Angestellten nachträglich ist, kann der Gewerbeinspektor von der letzteren Verfügung Ausnahmen vorschreiben oder gestatten. Solche Ausnahmen sind auch in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§. 429.

Solchen weiblichen Angestellten, welche ihre Säuglinge selbst stillen, ist während der Dauer der Arbeitszeit täglich insgesamt eine Stunde zu gewähren, damit sie ihre Säuglinge versorgen und zu diesem Behufe für die besagte Zeit sich auch von der Betriebsstätte entfernen können.

Sollte die weibliche Angestellte ihr Kind auf der Betriebsstätte zu stillen wünschen, muss der Arbeitgeber zu diesem Zwecke ein entsprechendes, im Falle kalter Witterung geheiztes Lokal bestimmen, wo der Säugling sich auch während der Arbeitszeit aufhalten kann.

Die weibliche Angestellte darf in ihrem, ihr in diesem Abschnitte zugesicherten Rechte, welches ihr bis zum vollendeten Alter von sieben Monaten des Säuglings zugesichert wird, in keiner Weise beschränkt werden. Aber es ist ihre Pflicht beim Antritte der Arbeit, beziehungsweise nach der Geburt des Kindes die zum Stillen des Säuglings gewählte Zeit dem Arbeitgeber anzumelden.

Der nach Massgabe dieses Abschnittes auf die zum Stillen gewährte Zeit entfallende Lohn kann vom Arbeitslohne nicht abgezogen werden.

§. 430.

Jene weiblichen Angestellten, die zugleich ihren eigenen Haushalt oder den ihrer Eltern versehen, sind mittags vor dem Beginne der Arbeitspause um eine halbe Stunde früher zu entlassen, ausgenommen wenn in der betreffenden Betriebsanlage mittags eine anderthalbstündige regelmässige Arbeitspause eingeführt ist.

Die Arbeitszeit solcher weiblicher Angestellten darf an Sonnabend-Nachmittagen länger als bis fünf Uhr nicht dauern. Diese letztere Verfügung erstreckt sich nicht auf Angestellte in Verkaufsgeschäften.

§. 431.

Der Arbeitgeber darf den in seinem Betriebe angestellten jugendlichen Angestellten, sowie den weiblichen Angestellten, ohne Rücksicht auf ihr Alter, keine ausser der Arbeitszeit zu Hause zu verrichtende Arbeit geben, noch darf er sie ausserhalb der Betriebsanlage über die Arbeitszeit hinaus sonstwie beschäftigen.

Von dieser Verfügung bilden solche Angestellte eine Ausnahme, welche Mitglieder des Haushaltes des Arbeitgebers sind, und welche der Arbeitgeber innerhalb seiner Haushaltung mit solchen Arbeiten, welche der körperlichen Kraft und der Beschaffenheit der Angestellten entsprechen und ihre Gesundheit nicht gefährden, auch ausser der Arbeitszeit beschäftigen kann.

§. 432.

In den zwischen dem Arbeitgeber und seinen Angestellten abgeschlossenen Arbeitsverträgen, sowie den die allgemeinen Bedingungen der Arbeit regelnden Verträgen kann die Dauer der Arbeitszeit und der tatsächlichen Beschäftigung für die in diesem Abschnitte erwähnten Angestellten nur innerhalb der in diesem Abschnitte bestimmten Schranken festgestellt werden.

§. 433.

Die auf die Arbeitszeit und tatsächliche Beschäftigung der Angestellten bezüglichen Verfügungen dieses Abschnittes finden auch auf die zu Hause beschäftigten Angestellten, sowie auch in dem Falle Anwendung, wenn der Arbeitgeber seine Angehörigen mit gewerblicher Arbeit beschäftigt.

XXI. ABSCHNITT.

Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter.

§. 434.

Der Arbeitgeber muss den männlichen Angestellten, welche ihr sechzehntes Lebensjahr schon vollendet haben, nach einer fünfstündigen, in einem Zuge vollbrachten Arbeit eine Ruhezeit von einer halben Stunde und mittags, beziehungsweise um die Mitte der Nachtarbeitszeit eine Pause von wenigstens einer Stunde zusichern.

Wenn die Arbeitszeit im Rahmen von vierundzwanzig Stunden nicht mehr als zehn Stunden dauert, muss solchen Angestellten nur die Mittags-, beziehungsweise die Mitternachts-Arbeitspause zugesichert werden.

Der 3. und 4. Absatz des §. 428 findet auch auf solche Angestellte Anwendung.

§. 435.

Solche Angestellte, die bezüglich der Tages- bezw. der Nachzeit über die Hälfte der im §. 413. bestimmten Stundenzahl beschäftigt waren, dürfen in der darauf folgenden Nacht- bezw. Tagesarbeitszeit nicht beschäftigt werden.

In den im §. 424. detaillierten Fällen kann der Gewerbeinspektor für die dort erwähnte Arbeitsdauer und bei den dort erwähnten Bedingnissen von dieser Verfügung Ausnahmen gewähren.

In Betrieben, wo mit Gruppenwechsel ununterbrochen gearbeitet wird, muss der 1. und 2. Absatz des §. 426 angewendet werden.

§. 436.

Der Handelsminister wird ermächtigt, im Verordnungswege die Dauer der täglichen Arbeitszeit und innerhalb derselben die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung bezüg-

lich einzelner Gewerbezweige zu beschränken, wenn die zu verrichtende Arbeit ihrer Natur zufolge auf die Gesundheit der Angestellten von nachteiligem Einflusse ist, eventuell mit besonderer Gefahr für dieselbe verbunden ist.

Die auf Grund der in diesem Paragraphe erhaltenen Ermächtigung erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage vorzulegen.

§. 437.

Die durch den Arbeitgeber und die Angestellten abgeschlossenen Arbeitsverträge, sowie die Verträge, welche die allgemeinen Bedingungen der Arbeit regeln, können die Arbeitszeit der Angestellten nur in den Schranken dieses Abschnittes bestimmen.

XXII. ABSCHNITT.

Arbeitszeit der Privatbeamten (Bureauangestellten) und der Handelsangestellten und die Sperrstunde der Geschäfte.

§. 438.

Wenn der Arbeitgeber einen Angestellten in einem Zuge länger als vier Stunden beschäftigt, muss er demselben zu den notwendigen Mahlzeiten die entsprechende Zeit gewähren.

Wenn der Angestellte das Mittagsmahl nicht in dem das Geschäftslokal, bezw. das Bureau enthaltenden Gebäude verzehrt, muss der Arbeitgeber dem Angestellten mittags zum Speisen auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest wenigstens eine anderthalbstündige, in der Provinz aber wenigstens eine einstündige Arbeitspause zusichern.

Die im 2. Absatz enthaltene Verfügung findet keine Anwendung, wenn die einheitliche Arbeitszeit eingeführt ist und die einheitliche Arbeitszeit täglich nicht länger als sechs Stunden dauert.

§. 439.

In offenen Verkaufsläden muss der Verkauf von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens eingestellt werden. Die um die Zeit der Sperrstunde im Laden befindlichen Kunden können noch bedient werden.

Der Verkauf kann auch abends nach 8 Uhr stattfinden:

a) im Falle einer unvorhergesehenen allgemeinen Notwendigkeit, auf Grund der Bewilligung des Gewerbeinspektors;

b) auf Grund der Bewilligung des Gewerbeinspektors, in solchen Ortschaften, wo der geschäftliche Verkehr sich hauptsächlich auf gewisse Tage der Woche oder nur auf bestimmte Stunden des Tages beschränkt;

c) an jährlich höchstens dreissig Tagen, welche durch den Gewerbeinspektor für einzelne Geschäftszweige oder für alle Geschäfte zu bestimmen sind, spätestens bis neun Uhr abends;

d) in jenen Gemeinden, welche von der Landesgrenze nicht mehr als zehn Kilometer entfernt sind, auf Grund einer durch den Gewerbeinspektor erteilten Bewilligung;

e) in jenen Verkaufsläden, welche dem Allgemeinkonsum dienende Lebensmittel oder den Gegenstand eines Staatsmonopols bildende Artikel verkaufen, bloss für diese Artikel, bis neun Uhr abends.

Der Verkauf von Lebensmitteln, sowie von Monopolartikeln kann um fünf Uhr morgens beginnen.

§. 440.

Wenn zwei Drittel der in der Ortschaft wohnenden beteiligten Arbeitgeber es wünschen, kann der Gewerbeinspektor bezüglich der zu demselben Geschäftszweige gehörenden oder bezüglich aller offenen Verkaufsläden anordnen, dass dieselben in einem gewissen Teile des Jahres oder das ganze Jahr höchstens um zwei Stunden später geöffnet, bezw. eine Stunde früher geschlossen werden als in der im §. 439 vorgeschriebenen Zeit.

Stellt ein Drittel der in der Ortschaft wohnenden beteiligten Arbeitgeber zum Erlasse einer solchen Verordnung den Antrag, so verfügt der Gewerbeinspektor von Amts wegen nach Anhörung der Meinungsäusserung der übrigen beteiligten Arbeitgeber.

§. 441.

Wirtshäuser, Wein-, Bier- und Branntweinschänken, insofern dieselben nicht gasthausmässig betrieben, sondern wo ausschliesslich geistige Getränke für die Gäste verabreicht werden, dürfen nach acht Uhr abends nicht offen gehalten werden und können aus denselben nach diesem Zeitpunkte Getränke über die Gasse nicht verkauft werden.

§. 442.

Die allgemeinen Arbeitsbedingungen regelnden Verträge können die Dauer der Beschäftigung der Angestellten und die Zeit des Öffnens und Schliessens der Verkaufsläden im Gegensatze zu den in diesem Abschnitte enthaltenen Verfügungen beschränken; doch kann die im §. 439 bestimmte Zeit des Öffnens und Schliessens der Verkaufsläden morgens auf später als acht Uhr und bezüglich des Verkaufes von Lebensmitteln auf später als sechs Uhr, abends aber auf später als neun Uhr nicht anberaumt werden.

III. TEIL.

SCHUTZ DER GESUNDHEIT UND KÖRPERLICHEN SICHERHEIT UND DIE AUFSICHT.

XXIII. ABSCHNITT.

Schutz der Gesundheit und körperlichen Sicherheit.

§. 443.

Kinder, welche ihr zwölftes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zu einer solchen gewerblichen Arbeit, bei welcher das in den XX—XXII. Abschnitten dieses Gesetzes geregelte Arbeitsverhältnis entsteht, überhaupt nicht angestellt werden.

§. 444.

In Steinbrüchen, Kiesel- und Sandbergwerken sowie auch bei Erdarbeiten dürfen Arbeiter, welche ihr vierzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht beschäftigt werden.

§. 445.

In Gasthäusern, Gasthöfen, Kaffeehäusern, Kaffeeausschänken, Wirtshäusern, Wein-, Bier- und Branntweinschänken sowie überhaupt in Lokalen welche zum Verschleisse geistiger Getränke dienen, dürfen Frauen unter achtzehn Jahren zur Bedienung der Gäste nicht angestellt werden.

§. 446.

Es ist verboten zum Reinigen oder zur Reparierung von Maschinen, welche sich im Betrieb befinden, männliche Arbeiter, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, desgleichen weibliche Arbeiter ohne Rücksicht auf das Alter zu verwenden.

§. 447.

Es ist verboten, Arbeiter unter sechzehn Jahren und Arbeiterinnen ohne Rücksicht auf das Alter zur Erzeugung oder zum Verkaufe von solchen Drucksachen, Kupferstichen, Zeichnungen oder Abzeichen zu verwenden, welche ohne unter die Verfügungen der Strafgesetze zu fallen zur Gefährdung des sittlichen Gefühls geeignet sind.

§. 448.

Es ist verboten die Angestellten zur Beförderung, zum Aufhalten, Heben, Ziehen oder Verschieben solcher Lasten zu verwenden, welche mit ihrer Körperkraft nicht im Verhältnisse stehen.

Schwangere Frauen dürfen zu solchen Arbeiten überhaupt nicht verwendet werden.

§. 449.

Frauen dürfen innerhalb der vier auf die Geburt folgenden Wochen in einem, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Arbeitsverhältnisse nicht beschäftigt werden.

Wenn eine weibliche Angestellte auf Grund des G.-A. XIX v. Jahre 1907, mit dem Zeugnisse eines Arztes irgend einer Krankenversicherungskasse oder eines behördlichen Arztes nachweist, dass sie die Arbeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht wieder beginnen kann, darf der Arbeitgeber

die betreffende weibliche Angestellte sechs Wochen lang nicht beschäftigen.

Ebenso kann die weibliche Angestellte auf Grund eines solchen ärztlichen Zeugnisses im achten Monate ihrer Schwangerschaft, oder überhaupt in Erwartung einer baldigen Niederkunft, oder wenn die Gefahr eines Abortus besteht, verlangen, dass ihr Arbeitsverhältnis aufgehoben werde.

Das Arbeitsverhältnis bleibt in diesen Fällen ohne der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Lohnbezahlung in Geltung. Indessen steht dem Arbeitgeber das Recht zu, bei Ausbezahlung des für die im Gesetze bestimmte, beziehungsweise insofern die vertragsmässige Kündigungszeit länger dauern sollte, des für die vertragsmässige Kündigungszeit fälligen Arbeitslohnes und bei sofortiger Entlassung der weiblichen Angestellten, in diesen Fällen das Arbeitsverhältnis zu lösen.

§. 450.

Wenn der Angestellte mit dem Zeugnisse des Arztes irgend einer auf Grund des G.-A. XIX v. J. 1907 gebildeten Krankenversicherungskasse, oder mit dem Zeugnisse irgend eines behördlichen Arztes nachweist, dass er seine Beschäftigung ohne eine ernstliche Gefährdung seiner Gesundheit nicht weiter auszuüben vermag, ist der Arbeitgeber verpflichtet ihn nach Vorweisung dieses Zeugnisses bei Bezahlung des auf die gesetzliche Kündigungszeit, oder insofern die vertragsmässige Kündigungszeit länger dauern sollte, auf die vertragsmässige Kündigungszeit fallenden Arbeitslohnes, sogleich zu entlassen, die Rechtskraft des Arbeitsvertrages aber hört gleichzeitig für beide Parteien auf.

Das in dem vorstehenden Absatze erwähnte ärztliche Zeugnis kann durch den, auf Grund des Gutachtens von einem behördlichen Arzte gefällten Bescheid des zuständigen Bezirks-Gewerbeinspektors ersetzt werden.

Gegen diese Entscheidung des Gewerbeinspektors findet keine Berufung statt.

§. 451.

Der Handelsminister wird ermächtigt, im Wege einer im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassenden Verordnung hinsichtlich der Beschäftigung der Angestellten, in gewissen Gewerbezweigen vom Gesichtspunkte des Alters, sowie der Erfordernisse der Gesundheit und der Moral nähere Verbote zu treffen und die Bedingungen der Anstellung näher zu bestimmen.

Die auf Grund dieses Paragraphen erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage vorzulegen.

§. 452.

Der Arbeitgeber muss die Arbeitsräumlichkeiten, beziehungsweise Arbeitsanlagen seines Betriebes, sowie auch die Maschinen, Werkzeuge, Apparate und die ganze Einrichtung der Arbeitsräumlichkeiten, beziehungsweise des Betriebes so herstellen und unterbringen, als auch ständig in solchem Zustande erhalten, dass die körperliche Gesundheit und Sicherheit der Angestellten in den Werkstätten, beziehungsweise in der Betriebsanlage bis zu einer durch den Betrieb erlaubten Grenze geschützt werde.

Vom Gesichtspunkte der Verfügungen dieses Abschnittes ist als Arbeitgeber zu betrachten:

der Eigentümer oder Pächter der Betriebsanlage, oder der im Namen des Eigentümers oder Pächters wirkende Vertreter;

insofern die Angestellten in ihrer eigenen Wohnung arbeiten, der Unternehmer, auf dessen Rechnung die Arbeit ausgeführt wird;

bei Minderjährigen derjenige, der in ihrem Namen das Geschäft leitet, bei Rechtspersonen derjenige, der zur Führung des Geschäftes im Namen derselben oder zur Vertretung der Angelegenheiten der Rechtsperson bevollmächtigt ist;

bei einem im Interesse einer Konkursmasse geführten Geschäfte der Masseverwalter.

§. 453.

Alle beweglichen Teile der Maschineneinrichtung des Betriebes müssen bis zu einer durch die Konstruktion und deren Bestimmung erlaubten Grenze derart abgesondert und eingehüllt, bezw. mit Schutzvorrichtungen, welche zur Vermeidung von Unfällen geeignet sind, derart versehen werden, dass die im Betriebe beschäftigten Personen mit denselben bei gewöhnlicher Vorsicht nicht in Berührung geraten können.

Die Rampe, Umhüllung oder Schutzvorrichtung darf, solange die Maschine in Bewegung ist, nicht entfernt werden, und dieselben müssen ständig in gutem Zustande erhalten werden.

Die durch die industrielle Anlage führende elektrische Leitung mit hoher Spannung muss dort, wo die Angestellten bei ihrer regelmässigen Beschäftigung mit derselben in Berührung geraten können, gehörig isoliert werden.

§. 454.

Die im Betriebe benützten Aufzüge, Hebemaschinen und Krähne müssen mit verlässlichen, fehlerlos arbeitenden Fangvorrichtungen versehen werden.

Die erlaubte grösste Tragfähigkeit dieser Maschinen, sowohl mit Bezug auf die Lasten, als auch auf die Personenbeförderung, muss an einer auffallenden Stelle, bei Aufzügen an deren Türe, ständig leserlich angegeben werden.

Bei zur Personenbeförderung dienenden Maschinen muss die Tragfähigkeit mit der Zahl der beförderbaren Personen angegeben werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet darüber zu wachen, dass diese Maschinen nur im Verhältnisse ihrer festgesetzten Tragfähigkeit benützt werden und dass jene Maschinen, welche ausschliesslich zur Lastenbeförderung bestimmt sind, für die Beförderung von Personen nicht in Anspruch genommen werden.

Die Schachtöffnungen der Aufzüge und Hebemaschinen müssen mit selbsttätigen Türen verschlossen werden. Zu deren Handhabung dürfen nur fachgebildete Personen verwendet werden.

§. 455.

Dem Inbewegungsetzen der Motore muss ein in allen Arbeitslokalitäten, beziehungsweise auf der ganzen Arbeitsanlage gut vernehmbares Zeichen oder ein sonstiges Signal vorangehen.

§. 456.

In solchen Arbeitslokalitäten, in denen entzündbare oder explodierende Stoffe verarbeitet oder hergestellt werden, darf von diesen Stoffen nur eine solche Menge in Vorrat gehalten werden, welche zum Zwecke der Verarbeitung dem durchschnittlichen Bedarf eines Tages entspricht, beziehungsweise nur so viel, als in einem Tage erzeugt wurde.

Entzündbare oder explodierende Stoffe dürfen in Verkaufsläden und in deren Magasinen nur in einer, durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege zu bestimmenden Menge und bei Befolgung der zu bestimmenden Sicherheitsvorschriften in Vorrat gehalten werden.

§. 457.

In solchen Arbeitsräumen, in welchen mit entzündbaren oder explodierenden Stoffen manipuliert wird, dürfen auf den Fenstern keine Gitter angebracht werden.

Die Arbeitsräume müssen mit so vielen Ausgängen versehen werden, dass die darin regelmässig beschäftigten Angestellten nötigenfalls diese Räume sofort und auf einmal verlassen können.

In jeder Betriebsanlage muss eine den Umständen angemessene Anzahl von Löschapparaten in einem zum sofortigen Gebrauche geeigneten Zustande bereit gehalten werden.

In Betriebsanlagen, wo eine grössere Anzahl von Angestellten beschäftigt ist, müssen die hiezu befähigten Arbeiter in den praktischen Kenntnissen der Löscharbeiten unterwiesen werden.

§. 458.

Die Arbeitsräume müssen mit Türen versehen werden, welche nach auswärts geöffnet werden können oder zur Seite verschiebbar sind.

Hinsichtlich jener Anlagen, welche vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes schon in Betrieb gestanden sind, kann der zuständige Bezirks-Gewerbeinspektor, wenn eine den Verfügungen des ersten Absatzes entsprechende Umgestaltung mit bedeutenden Kosten verbunden wäre, und der Arbeitgeber für die Sicherheit seiner Angestellten gegen Feuergefahr anderweitig gesorgt hat, desgleichen hinsichtlich solcher Werkstätten, Geschäfte und Anlagen, in welchen es einerseits die Feuersicherheit des Betriebes, anderseits die geringe Zahl der in der Anlage beschäftigten Angestellten gestattet, von den im ersten Absatze bestimmten Anforderungen eine Ausnahme machen.

Die Ausgänge der Arbeitsräume dürfen während der Arbeitszeit weder mit einem Schlüssel abgesperrt, noch aber von aussen verriegelt, beziehungsweise der freie Ausgang in keiner anderen Weise verhindert werden.

§. 459.

In solchen Geschäften, Werkstätten oder Anlagen, welche im Sinne des G.-A. XIX v. J. 1907 zur Unfallversicherung verpflichtet sind, wenn dieselben von der nächsten Apotheke über einen Kilometer weit entfernt sind, oder ohne Rücksicht hierauf, wenn in denselben regelmässig mehr als zwanzig Angestellte beschäftigt sind, müssen die bei der ersten Hilfeleistung und dem ersten Belebungsversuche unentbehrlichen Verband- und Heilmittel in Bereitschaft gehalten werden.

Jene Arbeitgeber, deren Betriebe unter die Pflicht der Unfallversicherung fallen, müssen dafür Sorge tragen, dass sich ihre hiezu geeigneten Arbeiter die elementaren Kenntnisse der ersten Hilfeleistung aneignen.

Die auf die Verband- und Heilmittel, sowie auf die Art ihrer Unterbringung bezüglichen ausführlichen Vorschriften werden vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege bestimmt.

§. 460.

In jedem Geschäfte, jeder Werkstatt oder Anlage, beziehungsweise in jedem Arbeitsraum der Anlagen, in welchem regelmässig mehr als fünf Angestellte beschäftigt sind, ist an einer auffallenden Stelle eine Tafel anzubringen, an welcher der Sitz des zuständigen Bezirks-Gewerbeinspektors und die eventuelle nähere Bezeichnung seines Amtslokales ersichtlich gemacht ist.

Wenn in dem Geschäfte, der Werkstatt oder Anlage, beziehungsweise in den Arbeitsräumen der Anlage regelmässig mehr als fünf im Sinne des Gesetzartikels XIX v. J. 1907 zur Krankenversicherung verpflichtete Angestellte beschäftigt sind, muss an der im Sinne des ersten Absatzes angebrachten Tafel der Name des Arztes oder der Ärzte der zuständigen Arbeitsversicherungskasse, ihre Wohnung und auch ihre eventuellen Ordinationsstunden ersichtlich gemacht werden.

Der Arbeitgeber muss die auf dieser Tafel ersichtlichen Angaben den eingetretenen Veränderungen gemäss sofort verbessern und die Tafel ständig in leserlichem Zustande erhalten.

§. 461.

Der Arbeitgeber oder die durch denselben beauftragte Person ist verpflichtet jeden in seinem Betriebe vorgekommenen Unfall, welcher die Verletzung einer oder mehrerer Personen zur Folge hatte und der voraussichtlich eine mehr als drei Tage währende Arbeitsunfähigkeit verursacht, insofern der Betrieb, beziehungsweise der Verletzte im Sinne des G.-A. XIX v. J. 1907 zur Unfallversicherung nicht verpflichtet ist, innerhalb der dem Unfalle folgenden vierundzwanzig Stunden der für den Ort des Betriebes zuständigen Polizeibehörde erster

Instanz und dem Gewerbeinspektor und zwar dem letzteren auf den durch den Gewerbeinspektor zu diesem Behufe verteilten Blanketten anzumelden.

Der 2. und 3. Absatz des G.-A. XIX v. J. 1907 §. 84 findet auch hier Anwendung.

Einen auf Reisen, beziehungsweise ausserhalb der Betriebsanlage erfolgten Unfall hat der Arzt, welcher die erste Hilfe geleistet hat, binnen vierundzwanzig Stunden bei jener Polizeibehörde erster Instanz anzumelden, auf deren Gebiete sich der Unfall ereignet hat. In diesem Falle verständigt diese Polizeibehörde den Gewerbeinspektor von dem Unfalle.

Das seitens der Polizeibehörden und Gewerbeinspektoren bei der Anmeldung. Untersuchung, desgleichen dem statistischen Ausweise der Unfälle zu befolgende Verfahren wird vom Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, im Verordnungswege bestimmt.

§. 462.

In den Arbeitsräumen, sowie im allgemeinen im Innern des zu Betriebszwecken dienenden Gebäudes müssen die für den Verkehr aufrechterhaltenen Wege, sowie Stiegenhäuser, Korridore und die zu den Arbeitsräumlichkeiten führenden Eingänge ständig freigehalten werden und dürfen durch Waren, Möbel, Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Stoffe nicht verlegt werden.

Die Arbeitsmaschinen oder Arbeitstische müssen in den Arbeitsräumen derart untergebracht werden, dass im Verhältnisse zur Grösse der Räumlichkeit ein oder mehrere, wenigstens anderthalb Meter breite Verkehrswege frei bleiben.

§. 463.

Jeder Arbeitsraum, beziehungsweise jede Arbeitsanlage muss während der ganzen Arbeitszeit gehörig beleuchtet sein.

Ausserdem müssen in jedem Arbeitsraume Sicherheits-

lampen in genügender Anzahl ständig und in brauchbarem Zustande vorrätig sein.

Im Winter muss in jedem Arbeitsraume eine entsprechende Temperatur herrschen und zwar in der Weise, dass die Reinheit der Luft hiedurch keinen Schaden erleide.

Bei Luftheizung darf die Luft bei einer höheren Temperatur als 50 Grad C in den zu heizenden Raum nicht hineingelassen werden.

In jedem Arbeitsraume, in welchem regelmässig mehr als fünf Angestellte beschäftigt sind, ist ein in C Grade eingeteilter Thermometer anzubringen.

Es ist verboten zur Beheizung und Beleuchtung der Arbeitsräume solche Flüssigkeiten zu gebrauchen, aus welchen sich bei einer geringeren Temperatur als 35 Grad C entzündbare Gase entwickeln.

Während der Dauer der Arbeitszeit dürfen die Beleuchtungs- und Heizvorrichtungen der Arbeitsräume und der dem Verkehre dienenden Korridore und Stiegen, insofern dieselben mit flüssigem Beleuchtungs- bezw. Heizmaterial genährt werden, und der Arbeitgeber für keine entsprechenden Sicherheitsmassregeln Sorge getragen hat, nur bei Tageslicht und zwar derart gefüllt werden, dass in der Nähe der zu füllenden Vorrichtung kein Feuer sei.

§. 464.

In geschlossenen Arbeitsräumen können gewöhnlich nur so viel Angestellte beschäftigt werden, dass auf jeden einzelnen Angestellten, der Natur der Betriebsanlage angemessen, ein entsprechender Luftraum entfalle, welcher per Kopf, ohne Rücksicht auf das Alter der Angestellten, nicht weniger als acht Kubikmeter betragen darf.

In jedem geschlossenen Arbeitsraume, in welchem regelmässig mehr als fünf Angestellte beschäftigt werden, ist an einer auffallenden Stelle eine Tafel anzubringen, auf welcher

der Kubikinhalt des Arbeitsraumes und die demselben angemessene Anzahl jener Angestellten in lesbarem Zustande angegeben werden muss, welche in dem betreffenden Raume beschäftigt werden dürfen.

Bei Saisonindustrien, ferner im Falle ausserordentlicher Arbeitsanhäufung und anderer beachtungswerter Motive kann der Gewerbeinspektor, jedoch nur für sechzig Tage im Jahre, erlauben, dass in den Arbeitsräumen eine grössere als die festgesetzte Anzahl von Angestellten beschäftigt werde; aber auf je einen Angestellten kann auch in diesem Falle ein geringerer Luftraum als fünf Kubikmeter nicht entfallen.

Der nicht in Anspruch genommene Teil der ausnahmsweise bewilligten Zeit darf zu Gunsten des folgenden Jahres nicht eingerechnet werden.

Der Gewerbeinspektor muss den Bescheid, der über die auf Grund dieses Paragraphen unterbreiteten Gesuche zu geben ist, innerhalb achtundvierzig Stunden, vom Einlangen des Gesuches gerechnet, der Partei mitteilen.

Sollte der um die Ausnahme ansuchende Arbeitgeber den Bescheid des Gewerbeinspektors innerhalb dreier Tage, von der Einreichung des Gesuches gerechnet, nicht zu Händen bekommen, ist die angesuchte Ausnahme für die im vierten Absatze angegebene Zeitdauer als bewilligt zu betrachten.

Gegen den in dieser Angelegenheit von dem Gewerbeinspektor gefällten Bescheid kann innerhalb fünfzehn Tage der Rekurs an den Gewerbeoberinspektor ergriffen werden, welcher in diesen Angelegenheiten binnen drei Tagen entscheiden muss. Der vom Gewerbeoberinspektor in diesen Angelegenheiten gefällte Bescheid ist endgültig.

Der Gewerbeinspektor muss über die erteilten Bewilligungen in einer vom Handelsminister im Verordnungswege zu bestimmenden Weise einen Ausweis führen und denselben in Abschrift jährlich dem Handelsminister vorlegen.

§. 465.

Die Arbeitsräume müssen täglich wenigstens einmal gründlich gelüftet werden.

Dort, wo sich infolge des Betriebes ein grosser Staub entwickelt, oder wo während des Betriebes schädliche Gase entstehen, müssen die Fenster der Arbeitsräume auch während der Arbeitspausen offen gehalten werden und nötigenfalls sind in diesen Räumen, auf Grund detaillierter Verfügungen des Gewerbeinspektors, diesem Zwecke entsprechende Ventilationsvorrichtungen anzubringen.

Die Angestellten dürfen sich während der Arbeitspausen in solchen Räumen nicht aufhalten, ausgenommen, wenn der Betrieb mit Staubentwicklung nicht verbunden ist und während des Betriebes schädliche Gase nicht enstehen oder giftige Stoffe die Gesundheit der Angestellten sonst nicht bedrohen und wenn in der Anlage kein anderes passendes Lokal ohne unverhältnismässige Schwierigkeiten den Angestellten zur Verfügung gestellt werden kann.

§. 466.

In jeder Anlage muss für die Angestellten an einem freien, staubfreien Orte, nötigenfalls ständig in genügender Menge den hygienischen Anforderungen entsprechendes reines Trinkwasser, sowie auch Trinkgefässe in gehöriger Anzahl in Vorrat gehalten werden.

Sollte das Trinkwasser in einem Behälter stehen, muss dieser mit einem fest schliessenden Deckel und einem Zapfen versehen werden.

§. 467.

In jedem Arbeitslokale müssen Spucknäpfe in entsprechender Anzahl und zwar nach je zehn daselbst beschäftigten Angestellten wenigstens ein mit Wasser gefüllter Spucknapf untergebracht werden, welche täglich gründlich feucht gereinigt werden müssen.

In solchen Betriebsanlagen, in welchen sich der Staub in grösserer Menge entwickelt, oder in welchen die Angestellten mit giftigen Stoffen in einer die Gesundheit gefährdenden Weise in Berührung kommen, sowie auch in Betriebslokalen, in welchen die Angestellten verunreinigt werden, muss der Arbeitgeber für entsprechende Waschräume, Wasser zum Abwaschen, Seife, Handtuch und Bürste sorgen und seine Angestellten zu deren regelmässigen Benützung verhalten.

Bei kalter Witterung müssen die Waschräume entsprechend geheizt werden.

Der Fussboden der Arbeitsräume ist wenigstens einmal wöchentlich zu scheuern.

Die Wände der Arbeitsräume, insofern sie nicht getüncht sind, müssen vierteljährlich wenigstens einmal feucht gereinigt werden.

Das Weissen der Wände muss wenigstens einmal jährlich erneuert werden.

§. 468.

Die Arbeitssäle dürfen zu Zwecken, welche mit dem gewöhnlichen Betriebe nicht vereinbar sind, namentlich zu Wasch-, Schlaf- oder Wohnstätten nicht benützt werden.

Solche Kleidungsstücke, welche die Arbeiter vor dem Beginne der Arbeit ablegen, müssen ausserhalb der Arbeitsräume gelassen werden. In solchen Betriebsräumen, in welchen die Verunreinigung der Kleider die Gesundheit der Angestellten, oder der mit denselben verkehrenden Personen gefährdet, muss der Arbeitgeber seine Angestellten vor dem Beginne, desgleichen nach der Beendigung der Arbeit zum Kleiderwechsel verhalten.

In den Arbeitsräumen dürfen abgelegte Kleider nur in dem Falle gehalten werden, wenn der Betrieb von keiner Staub- oder schädlichen Gasentwickelung begleitet ist, oder wenn sich keine sonstigen giftigen Stoffe bilden, und wenn zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke ausschliesslich zu diesem Zwecke bestimmte verschliessbare Schränke vorhanden sind.

Während der Arbeitszeit müssen die Kleiderschränke geschlossen werden.

§. 469.

In jeder Betriebsanlage müssen der Zahl der Arbeiter und den hygienischen Anforderungen entsprechende gedeckte Anstandsorte eingerichtet werden.

Wenn in der Anlage gewöhnlich mehr als zehn Arbeiter beschäftigt werden, müssen die Anstandsorte nach dem Geschlechte der Arbeiter abgesondert und mit einer entsprechenden Aufschrift versehen werden.

Die Anstandsorte und Pissoire müssen ständig in reinem Zustande gehalten und nach Bedarf desinfiziert werden.

§. 470.

Wenn der Arbeitgeber seine Arbeiter mit Wohnungen oder Schlafstätten versieht, müssen diese Wohnungen oder Schlafstätten in einem, den Anforderungen der Gesundheit und Reinlichkeit entsprechenden Zustande gehalten werden.

In gemeinschaftlichen Schlafräumen dürfen nur Personen gleichen Geschlechtes untergebracht werden.

Auf je eine Schlafstelle muss ein Luftraum von wenigstens zehn Kubikmetern berechnet werden.

In jedem gemeinschaftlichen Schlafraume muss nach je zehn Arbeitern wenigstens ein mit Wasser gefüllter Spucknapf untergebracht werden, welcher täglich gründlich feucht gereinigt werden muss.

In den gemeinschaftlichen Schlafsälen müssen in einer den Schlafstellen entsprechenden Anzahl Kleiderstöcke angebracht werden, ferner müssen den Angestellten genügende Waschgarnituren, Seife und ein wenigstens einmal wöchentlich zu erneuerndes Handtuch zur Verfügung gestellt werden.

Ausserdem muss eine genügende Menge den hygienischen Anforderungen entsprechendes frisches Trinkwasser, ferner Trinkgefässe, Waschgestelle in gehöriger Anzahl und Wasser zum Waschen in gehöriger Menge in Vorrat gehalten werden.

Die Schlafsäle müssen täglich gründlich gelüftet werden.

Im Winter müssen dieselben der Witterung gemäss geheizt werden.

Wenigstens zweiwöchentlich einmal muss der Fussboden der Schlafsäle gescheuert werden. Die Wände aber, insofern dieselben nicht getüncht sind, müssen wenigstens einmal vierteljährlich feucht gereinigt werden. Das Weissen muss wenigstens zweimal im Jahre erneuert werden.

An der Türe eines jeden gemeinschaftlichen Schlafsaales ist eine Tafel anzubringen, auf welcher der Kubikinhalt des Saales und die dem letzteren entsprechende Anzahl der Lagerstätten in ständig leserlichem Zustande bezeichnet werden muss.

In jedem gemeinschaftlichen Schlafsaale muss an einem auffallenden Orte eine ständig leserliche Warnung angebracht sein, in welcher das Spucken auf den Fussboden, mit der Hinzufügung dessen verboten wird, dass eine wiederholte Übertretung dieses Verbotes die Ausschliessung aus dem Schlafsaale zur Folge haben kann.

§. 471.

In solchen Räumen, in welchen die Angestellten mit dem Verkaufe beschäftigt sind, muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass den Angestellten während der beim Verkaufe eintretenden Ruhepausen Sitzplätze in entsprechender Anzahl zur Verfügung stehen.

§. 472.

Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit oder gesundheitswidrige Natur der Betriebe und der zum Zwecke des Betriebes dienenden Einrichtungen, Werkzeuge, Fabrikationsverfahren, Heiz- und Beleuchtungsmaterialien, stellt der Handelsminister alle jene Verfügungen, welche im Interesse des Schutzes von Leben und körperlicher Gesundheit der Angestellten erforderlich sind, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, im Verordnungswege fest.

§. 473.

Zur Einhaltung der zum Zwecke des Schutzes von Leben, körperlicher Sicherheit und Gesundheit der Angestellten in diesem Gesetze und in den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen bestimmten Verfügungen erteilt nötigenfalls der Gewerbeinspektor die Anweisungen und der Gewerbeinspektor verfügt hinsichtlich der Ausführung der zum Schutze der körperlichen Gesundheit erforderlichen Veranstaltungen, Einrichtungen und Verfahren auch in solchen Fällen, wenn darüber das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassene Verordnung nicht verfügt.

§. 474.

Der Arbeitgeber muss dafür Sorge tragen, dass seine Angestellten die vom Gesichtspunkte des Schutzes der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit in den betreffenden Betriebsanlagen zu befolgenden Vorschriften kennen.

Die Angestellten müssen sich den im Gesetze, in den Verordnungen und in der Arbeitsordnung bestimmten oder den durch den Arbeitgeber zu bestimmenden und das Leben, sowie die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Angestellten schützenden Verfügungen genau anpassen und die diesbezüglich festgesetzten Vorschriften pünktlich erfüllen, beziehungsweise einhalten.

XXIV. ABSCHNITT.

Aufsicht.

§. 475.

Die Vollstreckung der bezüglich des Arbeiterschutzes in diesem Gesetze und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen enthaltenen Verfügungen wird, im Wege einer systematischen Untersuchung der diesem Gesetz unterliegenden Geschäfte, Werkstätten und Anlagen, von den königlichen Gewerbeinspektoraten kontrolliert.

Die detaillierten Vorschriften des bei den Untersuchungen der Gewerbeinspektoren zu befolgenden Verfahrens werden, mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes, durch den Handelsminister im Verordnungswege bestimmt.

§. 476.

Ausser der Kontrolle von der Vollstreckung der in diesem Gesetze, beziehungsweise der in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen enthaltenen Arbeiterschutzverfügungen (§. 475.), erfüllen die Gewerbeinspektorate in dem in diesem Gesetze und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen bestimmten Masse gewerbebehördliche Agenden.

§. 477.

Ausser den in den §§. 475. und 476. bestimmten Agenden haben die königlichen Gewerbeinspektorate die Aufgabe die Errichtung von Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen anzuregen, diesbezügliche Vorschläge zu machen, bei anderen Anregungen dieser Richtung mitzuwirken und über alle Wohlfahrtseinrichtungen die Aufsicht auszuüben.

Das Aufsichtsrecht und die Aufsicht der Gewerbeinspektorate über die Wohlfahrtseinrichtungen, sowie das bei der Ausübung der Evidenzhaltung zu befolgende Verfahren wird vom Handelsminister im Verordnungswege bestimmt.

§. 478.

Die königlichen Gewerbeinspektorate sind dem Handelsminister untergeordnete staatliche Behörden, und deren Organe sind Staatsbeamten. Die Gewerbeinspektorate können in solchen Angelegenheiten, welche zu ihrem Wirkungskreise gehören, auch seitens einer anderen Zentralbehörde in Anspruch genommen werden, mit solchen Aufträgen jedoch, die mit ihrer Aufgabe unvereinbar sind, dürfen sie nicht betraut

werden, sie dürfen namentlich zu Zwecken der Finanzverwaltung nicht in Anspruch genommen werden.

Die Gewerbeinspektorate und andere Behörden und Ämter, sowie die mit behördlichem Rechtskreise bekleideten Körperschaften müssen ihren gegenseitigen amtlichen Ansuchen genügeleisten.

§. 479.

Der Personalstand und die Besoldung des Personals der Gewerbeinspektorate wird im Jahresbudget des Handelsportefeuilles bestimmt.

Über ihre dienstliche Einteilung verfügt der Handelsminister im Verordnungswege.

§. 480.

In der Haupt- und Residenzstadt Budapest und auf dem Gebiete eines jeden Komitatsmunizipiums ist ein Bezirks-Gewerbeinspektorat zu errichten.

Die Bezirke der Gewerbeinspektorate sind zu Oberinspektoratsbezirken zu vereinigen, an deren Spitze je ein Oberinspektor steht, dem die Bezirks-Gewerbeinspektorate untergeordnet sind.

Den Sitz und die Bezirkseinteilung der Gewerbeoberinspektorate bestimmt der Handelsminister im Verordnungswege.

§. 481.

Für Gewerbeoberinspektorats-, Inspektorats- und Hilfsinspektoratsstellen können laut den §§. 3., 9. oder 10. des Gesetzartikels I v. J. 1883 befähigte Personen ernannt werden.

Der Handelsminister wird ermächtigt, zur Kontrolle der Vollstreckung von den auf die weiblichen Arbeiter bezüglichen Schutzverfügungen, in dem Personalstand der Gewerbeinspektoren, beziehungsweise in dem Stand des Gewerbeinspektorats-Personals Frauen anzustellen, deren Stellung und Besoldung budgetmässig zu ordnen und bei der Besetzung der Stellen von der im ersten Absatze bestimmten Qualifikation absehen zu können.

§. 482.

In den Stand der Gewerbeinspektoren, beziehungsweise des Gewerbeinspektorats-Personals darf nur derjenige in definitiver Eigenschaft ernannt werden, der die durch den Handelsminister vorgeschriebene Fachprüfung für Gewerbeinspektoren mit Erfolg abgelegt hat.

Wer die vorgeschriebene Fachprüfung innerhalb spätestens dreier Jahre, von seiner provisorischen Ernennung gerechnet, mit Erfolg nicht abgelegt hat, verliert seine Anstellung ohne jeden Schadenersatz.

§. 483.

Die Mitglieder des Gewerbeinspektorats-Personals legen bei Gelegenheit ihres Amtsantrittes einen amtlichen Eid ab.

Der Eid muss sich auch auf die Wahrung der Betriebsgeheimnisse erstrecken.

§. 484.

Jenes Mitglied oder Organ des Gewerbeinspektorats oder wer immer, der in der Ausübung der ihm zur Vollstreckung des Gesetzes übertragenen disponierenden oder kontrollierenden Rechtsbefugnisse, die ihm zur Kenntnis gelangten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sei es während des Dienstes oder der Betrauung, oder aber nach dem Aufhören des Dienstes oder der Betrauung, verrät oder für seine eigenen Zwecke verwertet, verliert, ausser den in diesem Gesetze bestimmten Strafen, falls er ein Amtsangestellter ist, seine Stellung mit allen auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Rechten; falls er eine gewählte Person ist, die Betrauung und darf zu einer ähnlichen Ehrenstelle nicht mehr gewählt werden, ist er aber ein Sachverständiger, darf er in dieser Eigenschaft in einem auf Grund dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Absatze enthaltenen Verfügungen berühren nicht die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche im Gerichtswege.

§. 485.

Die Mitglieder des Gewerbeinspektorats-Personals dürfen weder unmittelbar, noch im Wege dritter Personen auf ihre eigene Rechnung eine gewerbliche Beschäftigung betreiben, noch im Dienste eines Gewerbegeschäftes, unter welchem Namen immer, stehen und einem solchen Geschäfte in ihrem eigenen Bezirke gegen Entgelt welche Arbeit immer leisten.

Das Dienst- und Disziplinarreglement des Gewerbeinspektorats-Personals, sowie auch die Geschäftsführungs-Vorschriften der Gewerbeinspektorate bestimmt der Handelsminister im Verordnungswege.

§. 486.

Der Wirkungskreis der Gewerbeinspektorate erstreckt sich im allgemeinen auf alle Geschäfte, Werkstätten, Unternehmungen, beziehungsweise Betriebsanlagen, auf welche sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt.

Der Handelsminister bestimmt, je nach dem es die Not erheischt, im Verordnungswege die unter die systematischen Untersuchungen der Gewerbeinspektoren fallenden Gruppen der gewerblichen Anlagen und kann gleichzeitig auch jene Fristen festsetzen, in welchen die Untersuchungen von Amts wegen auszuführen sind.

§. 487.

Die Untersuchungen der Gewerbeinspektoren erstrecken sich auch auf die der Obrigkeit des Finanzministers unterliegenden gewerblichen Anlagen.

Sollte der Finanzminister die Tätigkeit der Gewerbeinspektoren nicht in Anspruch zu nehmen wünschen, muss

er dafür sorgen, dass die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen im Wege der Aufsicht der besagten Anlagen durch die Organe der Finanzverwaltung kontrolliert werde.

Diese Untersuchungen, beziehungsweise deren Ergebnisse müssen bezüglich eines jeden abgelaufenen Jahres im ersten Viertel des folgenden Jahres dem Handelsminister mitgeteilt werden.

§. 488.

Wenn der Gewerbeinspektor oder ein Organ des Gewerbeinspektorats sich mit der Vorweisung einer durch den Handelsminister im Verordnungswege zu bestimmenden Legitimation vor dem Betriebseigentümer oder seinem Vertreter legitimiert, ist er berechtigt in jede der unter die Geltung des Gesetzes fallenden Betriebe, Werkstätten, Unternehmungen oder Bebtriebsanlagen während des Betriebes wann immer einzutreten und die gesamten zu Betriebszwecken dienenden Einrichtungen und Räume zu besichtigen. Während des Nachtbetriebes darf er jedoch nur diejenigen Teile der Anlage besichtigen, in welchen die Arbeit fortdauert, oder welche ihrer Bestimmungen zufolge vom Gesichtspunkte der Bestimmungen dieses Gesetzes ausschliesslich in der Nacht kontrolliert werden können (gemeinschaftliche Schlafsäle).

Die Gewerbeinspektoren, beziehungsweise die Gewerbeinspektoratsorgane müssen bei der Untersuchung der gewerblichen Anlagen in der Weise vorgehen, dass der Betrieb in den unter eine Untersuchung gezogenen Anlagen womöglich nicht behindert werde.

§. 489.

Insofern es einzelne spezielle hygienische oder bautechnische Fragen erheischen, kann der Gewerbeinspektor, beziehungsweise das Gewerbeinspektoratsorgan zur Mitwirkung bei der Untersuchung der Anlagen das ärztliche Fachorgan der

Sanitätsbehörde erster Instanz (städtischen Amtsarzt, oder Bezirksarzt), beziehungsweise das Staatsbauamt einladen.

Diese Behörden müssen einem derartigen Ansuchen folgeleisten.

§. 490.

Der Arbeitgeber und alle seine Angestellten müssen dem amtswaltenden Gewerbeinspektor, beziehungsweise Gewerbeinspektoratsorgane wahrheitsgetreu all jene Aufklärungen erteilen, welche der Gewerbeinspektor zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt.

Ferner ist der Arbeitgeber verpflichtet auf Wunsch des Gewerbeinspektors, beziehungsweise des Gewerbeinspektoratsorganes die in diesem Gesetze, in dem Gesetzartikel XIX v. J. 1907 oder in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgeschriebenen Verzeichnisse, Evidenzhaltungen oder Reglements und überhaupt alle auf den Gegenstand der Untersuchung bezüglichen Dokumente vorzuzeigen.

§. 491.

Wenn der Arbeitgeber deshalb, weil hiedurch das Patent- oder Geschäftsgeheimnis oder die Spezialität der betreffenden Anlage verraten werden könnte, oder weil infolge der Erteilung der gewünschten Auskunft für die geschäftlichen Interessen des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar ein Schaden erwachsen könnte, die Besichtigung irgend eines Teiles der Anlage als nicht zulässig erachtet, oder der Meinung ist, die gewünschte Auskunft verweigern zu müssen, steht ihm das Recht zu den Gewerbeinspektor zu ersuchen, dass er sich derselben bis zur Entscheidung des Handelsministers enthalte. In diesem Falle muss der Gewerbeinspektor hievon bis zur Entscheidung des Handelsministers absehen.

Sollte der Handelsminister die Besichtigung des besagten Teiles der Anlage, oder die Erteilung der gewünschten

Auskunft als notwendig erachten, muss der Arbeitgeber die hierauf bezügliche Verfügung unbedingt erfüllen. In diesem Falle muss der Arbeitgeber die aus der neueren Amtsfahrt des Gewerbeinspektors erwachsenden Kosten tragen.

§. 492.

Der Arbeitgeber oder die durch ihn beauftragte Person ist berechtigt, auf Wunsch des Gewerbeinspektors, beziehungsweise des Gewerbeinspektoratsorgans aber ist er verpflichtet, bei Gelegenheit der Untersuchung der Anlage durch den Gewerbeinspektor, sich dem Gewerbeinspektor, beziehungsweise dem Gewerbeinspektoratsorgane als Begleiter anzuschliessen.

Der Gewerbeinspektor, beziehungsweise das Gewerbeinspektoratsorgan kann jedoch die einzelnen Angestellten der Anlage, insofern er dies für nötig erachtet, auch ohne Zeugen verhören.

§. 493.

Der Gewerbeinspektor, beziehungsweise das Gewerbeinspektoratsorgan verfügt mündlich an Ort und Stelle über die Behebung der bei Gelegenheit der Untersuchung der Anlagen betreffs der Arbeiterschutzeinrichtungen wahrgenommenen Mängel, beziehungsweise betreffs der zum Schutze der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit notwendig erscheinenden Einrichtungen — bei auf die Ausführung bezüglicher ausführlicher und fachgemässer Anleitung — und teilt seinen diesbezüglichen Bescheid dem Arbeitgeber auch schriftlich mit.

Bei Anordnung der Behebung von Mängeln, beziehungsweise der Errichtung von Arbeiterschutzeinrichtungen sind ausschliesslich Zweckmässigkeits-Gesichtspunkte, ferner die Verhältnisse des Betriebes in Betracht zu ziehen und alle überflüssigen Kosten zu vermeiden.

Für die Vollziehung der in dem Bescheide angeordneten Verfügungen ist ein entsprechender Termin festzusetzen.

§. 494.

Der Arbeitgeber muss die auf Grund des vorstehenden Paragraphen angeordneten Verfügungen des Gewerbeinspektors, beziehungsweise des Gewerbeinspektoratsorganes, falls der diesbezügliche Bescheid die Rechtskraft erlangt, innerhalb der anberaumten und von jenem Zeitpunkte zu rechnenden Frist erfüllen, an welchem derselbe die Rechtskraft erlangt hat.

Insofern der Arbeitgeber dies verabsäumt, sind ausser der hiefür auszumessenden Strafe die angeordneten Verfügungen auf Kosten des Arbeitgebers von Amts wegen vollziehbar.

§. 495.

Über jede Untersuchung des Gewerbeinspektors ist, einerseits auf Grund der persönlichen Überzeugung des Gewerbeinspektors, beziehungsweise des Gewerbeinspektoratsorganes, andererseits auf Grund der Angaben des Arbeitgebers, beziehungsweise seines Beauftragten ein Protokoll aufzunehmen.

In das Protokoll müssen in jedem Falle die wahrgenommenen Mängel und deren Behebung, beziehungsweise die zur Verwirklichung jener Einrichtungen getroffenen Verfügungen aufgenommen werden, welche sich zum Schutze der körperlichen Sicherheit und Gesundheit der Angestellten als notwendig erweisen.

§. 496.

Wenn die Landes-Arbeiterkranken- und Unfallversicherungskasse, oder irgend eine Bezirks-Arbeiterversicherungskasse auf Grund des G.-A. XIX v. J. 1907, §. 183, Abs. 3 das Bezirksgewerbeinspektorat von einem in dem angeführten Paragraphe bezeichneten Gesichtspunkte um die Besichtigung irgend eines Betriebes ersucht, muss das Gewerbeinspektorat diesem Ansuchen innerhalb der kürzesten Zeit entsprechen.

Insofern der Gewerbeinspektor in dem besichtigten Betriebe Mängel in Bezug auf die Unfallverhütung oder auf den Schutz der Gesundheit wahrnehmen sollte, oder wenn er infolge der dort vorkommenden Unfälle weitergehende Vorsichtsmassregeln für nötig erachtet, so trifft er zur Beseitigung der Mängel oder der Anordnung der entsprechenden Vorsichtsmassregeln, im Sinne des §. 493, seine Verfügungen.

Der seines Amtes waltende Gewerbeinspektor muss über das Ergebnis der Besichtigung, sowie über seine eventuellen Verfügungen die ansuchende Kasse unmittelbar verständigen.

§. 497.

Zu der auf Grund des Gewerbegesetzes abgehaltenen Verhandlung über die Bewilligung einer Betriebsanlage ist der Gewerbeinspektor einzuladen; die Aufgabe des Gewerbeinspektors ist es, dafür zu sorgen, dass die für den Schutz der Gesundheit und körperlichen Sicherheit der Angestellten nötigen Verfügungen, im Falle die Betriebsanlage bewilligt wird, fachgemäss und zweckmässig bestimmt werden.

Wenn das Gewerbeinspektorat im Wege seines Organs an dem Anlagebewilligungsverfahren nicht teilnimmt, muss dasselbe seine Meinung der Gewerbebehörde, auf Grund der mitzuteilenden Pläne und der Betriebsbeschreibung, spätestens binnen fünfzehn Tagen, von deren Empfange gerechnet, schriftlich mitteilen.

Insofern das Gewerbeinspektorat den in einer Anlagebewilligungs-Angelegenheit gefällten gewerbebehördlichen Bescheid vom Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes als ungenügend erachtet, muss es gegen den Bescheid die vorhandenen gesetzlichen Rechtsmittel in Anspruch nehmen.

§. 498.

Die auf die Untersuchung und Aufsicht der Dampfkessel und Dampfreservoire bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch fernerhin in Geltung.

§. 499.

Der Handelsminister regelt im Verordnungswege den auf die Untersuchung der Geschäfte, Werkstätten, Unternehmungen und Anlagen bezüglichen Wirkungskreis und das bei der Untersuchung zu befolgende Verfahren der Gewerbeinspektorate.

§. 500.

Der Handelsminister erstattet über die Tätigkeit der Gewerbeinspektorate dem Reichstage jährlich Bericht.

Den Stoff dieses Berichtes stellen die Gewerbeinspektorate zusammen; das hiebei zu befolgende Verfahren bestimmt der Handelsminister im Verordnungswege.

IV. TEIL.

ARBEITSVERMITTELUNG.

XXV. ABSCHNITT.

Kommunale Arbeitsvermittelungs-Anstalten.

§. 501.

Auf dem Gebiete einer jeden Stadt mit Munizipalrechte und geordnetem Magistrate, desgleichen einer jeden Gemeinde, welche mehr als zehntausend Einwohner zählt, muss längstens innerhalb eines Jahres, vom Inslebentreten des Gesetzes, beziehungsweise von der Vermehrung der Einwohnerzahl auf zehntausend gerechnet, eine Arbeitsvermittelungs-Anstalt errichtet werden.

Jene Gemeinden, welche weniger als zehntausend Einwohner zählen, können, mit Beschluss der Gemeinderepräsentanz, bei Zustimmung der Generalversammlung des Munizipiums, ebenfalls eine Arbeitsvermittelungs-Anstalt errichten; der Handelsminister aber kann, wenn die Vorbedingungen vorhanden sind, und es sich als notwendig erweist, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern auch die Gemeinden mit weniger als zehntausend Einwohnern verpflichten eine Arbeitsvermittelungs-Anstalt zu errichten.

§. 502.

Der Wirkungskreis und die Aufgabe der kommunalen Arbeitsvermittelungs-Anstalten erstreckt sich auf die Vermittelung all jener Angestellten, deren Arbeitsverhältnis, laut

der Verfügungen dieses Gesetzes zu beurteilen ist und ausser diesen auf die Vermittelung der häuslichen Dienstboten.

Die Gemeinden dürfen mit einem durch die Gemeinderepräsentanz zu schaffenden Statute den Wirkungskreis der Arbeitsvermittelungs-Anstalten ausser den im ersten Absatze erwähnten Angestellten auch auf die Vermittelung von anderen Angestellten erstrecken.

§. 503.

Die Gemeinde darf die Arbeitsvermittelungs-Anstalt nicht einer Unternehmung übergeben oder verpachten, sondern muss dieselbe in eigener Verwaltung erhalten.

Den aus den Einkünften der Arbeitsvermittelungs-Anstalt (§§. 507—510, 513) nicht deckbaren Teil der Kosten der kommunalen Arbeitsvermittelungs-Anstalt trägt zur Hälfte der Staat zu Lasten des Portefeuilles des Handelsministeriums, zur Hälfte die Gemeinde; der eventuelle Überschuss der Einnahmen fällt der Hauskasse der Gemeinde zu.

§. 504.

Die Gemeinderepräsentanz bestimmt die Organisation der Arbeitsvermittelungs-Anstalt in einem Statute, welches dem Handelsminister zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

In Bezug auf die Genehmigung des ersten Statutes entscheidet der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, nach Anhörung der Generalversammlung des Munizipiums, sowie der Handels- und Gewerbekammer.

Die Verordnung muss wenigstens über Folgendes verfügen:

1. über den Wirkungskreis der Arbeitsvermittelungs-Anstalt;

2. über die für die Vermittelung von Dienstboten zu zahlenden Gebühren;

3. über die Ausübung der Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeitsvermittelungs-Anstalt und über die Organisation, die Art der Konstituierung, den Wirkungskreis und das Ver-

fahren des zur fachgemässen Leitung der Arbeitsvermittelung zu bildenden Ausschusses (§. 505.);

4. über die Anstellung des Personals, die Bedingungen der Anstellung, das Rechtsverhältnis und die Besoldung der Angestellten;

5. über den Rechtskreis der Gemeinde.

Der Handelsminister stellt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für die Gemeinden ein Musterstatut über die Arbeitsvermittelungs-Anstalten fest.

§. 505.

Die Gemeinden können in dem bezüglich der Arbeitsvermittelungs-Anstalt verfügenden Statute (§. 504) zwecks Ausübung der Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeitsvermittelungs-Anstalt und der fachgemässen Leitung der Arbeitsvermittelung die Organisation eines Ausschusses anordnen.

Wenn das Statut die Bildung eines Ausschusses anordnet, wählen die Generalversammlungen der für die Gemeinde gebildeten Arbeitgeber- und Angestellten-Organisationen aus ihrer Mitte in gleicher Anzahl die Mitglieder dieses Ausschusses. Der Präsident des Ausschusses wird von der Gemeindevertretung besonders gewählt.

Wenn in der betreffenden Gemeinde mehrere Arbeitgeber- oder Angestelltenorganisationen gebildet wurden, ist die Zahl der in den Ausschuss seitens dieser Organisationen zu wählenden Mitglieder derweise festzustellen, dass die betreffenden Organisationen im Ausschusse im Verhältnisse der Zahl der ihnen angehörenden Mitglieder vertreten seien.

Wenn die Organisationen der Arbeitgeber oder der Angestellten die Wahl der Mitglieder in den Ausschuss der Arbeitsvermittelungs-Anstalt verweigern, oder wenn die durch dieselben gewählten Mitglieder ihre Pflichten trotz Ermahnung nicht pünktlich erfüllen und die betreffenden Organisationen über Aufforderung der Gemeinde an deren Stelle nicht ihre Pflichten pünktlich erfüllende Mitglieder wählen, kann in diesem Falle die Gemeindevertretung auch die

durch die betreffenden Organisationen der Arbeitgeber oder Angestellten zu wählenden Mitglieder selbst wählen, beziehungsweise die Tätigkeit des Ausschusses bis zur Wahl der Mitglieder einstellen.

§ 506.

Zur Besorgung der Verwaltungsobliegenheiten der Arbeitsvermittelungs-Anstalt sind in dem Organisations-Statute im Verhältnisse zum Umsatze der Anstalt ordentliche Beamtenstellen zu systemisieren oder es kann die Besorgung der Verwaltungsarbeiten in den Wirkungskreis der ordentlichen Angestellten der Gemeinde überwiesen werden.

Die definitiven Beamten der Arbeitsvermittelungs-Anstalt sind Beamte der Gemeinde und die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Dienstverhältnis und die Rechtslage der Beamten der Gemeinde bestimmen, sind auch auf sie anzuwenden.

§. 507.

Die Arbeitsvermittelung erfolgt mit Ausnahme der Dienstbotenvermittelung gebührenfrei.

Wenn indessen der Arbeitgeber oder der Dienstbote das durch eine Vermittelung zustande gekommene Arbeitsverhältnis, während der ausbedungenen Probezeit, oder wenn die Probezeit nicht ausbedungen war, während der vom Abschlusse des Arbeitsverhältnisses gerechneten fünfzehn Tage in gesetz- oder vertragsmässiger Weise auflöst, muss die Anstalt sowohl dem Arbeitgeber, als auch dem Dienstboten, wenn sie dies innerhalb acht Tagen, von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gerechnet, verlangen, die Vermittelung zum zweitenmale unentgeltlich ausführen.

Wenn irgendeine Partei, infolge des als gesetzliche Ursache dienenden Verschuldens der anderen Partei das abgeschlossene Arbeitsverhältnis ohne Kündigung sofort löst, kann die schuldtragende Partei zum zweitenmale keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Vermittelung erheben.

§. 508.

Für die Arbeitsvermittelung kann die Arbeitsvermittelungs-Anstalt, von solchen Arbeitgebern, beziehungsweise Angestellten, welchen gegenüber es festgestellt werden kann, dass sie zur gesetz- oder vertragswidrigen Lösung des Arbeitsverhältnisses zu wiederholtenmalen Anlass gegeben haben, oder welche das Arbeitsverhältnis entgegen dem Gesetze oder Vertrage in kurzen Zeiträumen zu wiederholtenmalen lösen, wenn auch die Betreffenden im Sinne des §. 507 auf eine unentgeltliche Arbeitsvermittelung Anspruch machen können, während der im Organisations-Statute diesbezüglich bestimmten Frist, die sich jedoch auf nicht mehr als ein Jahr belaufen darf, die für solche Fälle daselbst bestimmten Gebühren fordern.

Das Aufhören des Arbeitsverhältnisses infolge der laut dieses Gesetzes anerkannten Arbeitseinstellung oder Arbeiteraussperrung, kann nicht als Grund zur Forderung der im ersten Absatze erwähnten Gebühr dienen.

§. 509.

Die für die Arbeitsvermittelung zu entrichtende Gebühr muss der Arbeitgeber auch nach dem Angestellten innerhalb acht Tage, vom Abschlusse des Arbeitsverhältnisses gerechnet, bezahlen; der Arbeitgeber ist berechtigt die zu Lasten des Angestellten entfallende und durch ihn entrichtete Vermittelungsgebühr von dem Gehalte, beziehungsweise dem Lohne des Angestellten in einem Betrage wann immer abzuziehen.

Die rückständigen Arbeitsvermittelungs-Gebühren sind, samt den bei den allgemeinen Steuern gebräuchlichen Verzugszinsen und den Eintreibungsgebühren von dem Arbeitgeber auf dem Verwaltungswege, nach Art der allgemeinen Steuern einzutreiben.

Diese Gebühren verjähren innerhalb sechs Monaten, von ihrer Fälligkeit gerechnet.

§. 510.

Jenem Arbeitgeber, sowie Angestellten, von dem erwiesen wird, dass er wiederholt absichtlich unwahre Angaben angemeldet hat, oder aber wiederholt absichtlich mit falschen, beziehungsweise gefälschten Zeugnissen um die Arbeitsvermittelung angesucht hat, kann die Arbeitsvermittelungs-Anstalt, nach einer vorhergehenden Untersuchung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit und mit einer über das eigene Gebiet oder dasjenige des Bezirkes oder des ganzen Landes sich erstreckenden Geltung, die Begünstigung der unentgeltlichen Arbeitsvermittellung entziehen und ihm bei jeder späteren Arbeitsvermittelung während der in dem diesbezüglich erlassenen Bescheide zu bestimmenden Zeit eine im Organisations-Statute für solche Fälle bestimmte Gebühr auferlegen, oder schliesslich ihn von der Arbeitsvermittelung ausschliessen.

Gegen diesen Bescheid der Anstalt kann von der Bekanntmachung, oder wenn der Beschluss schriftlich eingehändigt wird, innerhalb fünfzehn Tage von der Einhändigung gerechnet, mündlich oder schriftlich die Berufung angemeldet werden. Der Bescheid kann, zwecks Beurteilung in zweiter und letzter Instanz, wenn sich die Geltung desselben nur auf die Anstalt oder auf den Bezirk erstreckt, der Bezirksanstalt, falls sich dieselbe hingegen auf das ganze Land erstreckt, der Budapester Hauptanstalt unterbreitet werden.

Auch in Ermangelung einer Berufung ist der erwähnte Bescheid, wenn dessen Geltung sich auf den Bezirk oder das ganze Land erstreckt, zu unterbreiten, und zwar wenn sich die Geltung des Bescheides auf einen Bezirk beschränkt, der Bezirksanstalt, sonst aber der Budapester Hauptanstalt und derselbe kann nur im Falle der Zustimmung des Ausschusses der erwähnten Anstalten vollstreckt werden. Die Bezirksanstalt oder die Budapester Hauptanstalt teilen, wenn ihr Ausschuss dem erwähnten Bescheide zugestimmt hat, den derart rechtskräftigen Bescheid allen ihnen angehörenden Arbeitsvermittelungs-Anstalten mit.

§. 511.

In solchen Orten und Gewerbezweigen, in welchen die allgemeinen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses regelnde Verträge in Geltung stehen, muss die Arbeitsvermittelungs-Anstalt die auf die Bedingungen der Anstellung bezüglichen wichtigeren Verfügungen eines solchen Vertrages den Arbeitsuchenden von Amts wegen mitteilen.

§. 512.

Die in der Arbeitsvermittelungs-Anstalt persönlich oder im Wege ihrer Beauftragten sich meldenden Arbeitgeber können unter den dort anwesenden Stellungsuchenden ohne Rücksicht auf die Reihenfolge frei wählen.

§. 513.

Die Arbeitsvermittelungs-Anstalt muss, insofern dies die Parteien wünschen, bei dem Abschlusse des Arbeitsvertrages mitwirken.

Stellt die Anstalt auf Wunsch der Parteien den Arbeitsvertrag aus, so wird die Höhe der hiefür einzuhebenden Gebühr vom Organisations-Statute der Anstalt bestimmt. Die Gebühr für die Ausstellung des schriftlichen Vertrages wird, insofern dieselbe dem Übereinkommen gemäss nicht ausschliesslich zu Lasten des Arbeitgebers fällt, von dem Arbeitgeber und dem Angestellten in gleichem Verhältnisse bezahlt.

Den Verfügungen dieses Abschnittes sind jene Fälle nicht unterworfen, in welchen der Vertrag laut Gesetz vor der Gewerbebehörde abgeschlossen werden muss.

§. 514.

Die Arbeitsvermittelungs-Anstalt ist auch verpflichtet dem Angestellten die Gewährung von Vorschüssen zu vermitteln.

Wenn der Angestellte, ohne dass er das Recht hätte aus der Arbeit ohne Kündigung plötzlich auszutreten, die Anstellung ohne den erhaltenen Vorschuss abgearbeitet zu haben verlässt, teilt die Arbeitsvermittelungs-Anstalt auf Wunsch des Arbeitgebers bei der neueren Vermittelung die Summe des nicht abgearbeiteten Arbeitslohnvorschusses dem Arbeitgeber mit, in welchem Falle der neue Arbeitgeber diese Summe in höchstens ein Viertel des auf einen Tag entfallenden Gehaltes oder Taglohnes erreichenden Raten vom Gehalte oder dem Lohne des Angestellten abzuziehen und zu Gunsten des zu dieser Forderung berechtigten Arbeitgebers der Arbeitsvermittelungs-Anstalt einzusenden verpflichtet ist.

Die derart geltendgemachte Forderung auf einen noch nicht abgearbeiteten Arbeitslohnvorschuss darf nicht mehr als den wöchentlichen Gehalt, beziehungsweise Lohn des Angestellten betragen.

Wenn die Berechtigung der Rückforderung des Vorschusses zweifelhaft ist, stellt die Arbeitsvermittelungs-Anstalt das Verfahren im Sinne des zweiten Absatzes so lange ein, bis die Berechtigung der Forderung des Arbeitgebers laut Gesetz entschieden wird.

§. 515.

Die Arbeitsvermittelungs-Anstalt muss jedem Stellungsuchenden, auf dessen Wunsch über die Übernahme des Arbeitsbuches und über die anderen Zeugnisse oder Dokumente des Angestellten, eine Bestätigung geben.

Wenn das Arbeitsverhältnis durch die Vermittelung der Anstalt zustande gekommen ist, übergibt die Arbeitsvermittelungs-Anstalt dem Arbeitgeber das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Angestellten.

Wenn der Stellungsuchende auf die Vermittelung verzichtet, muss ihm sein Arbeitsbuch und seine sonstigen Zeugnisse oder Dokumente zurückgegeben werden.

§. 516.

Die Arbeitsvermittelungs-Anstalt darf an solchen Orten und in solchen Gewerbezweigen, bezüglich welcher ein die allgemeinen Bedingungen der Arbeit regelnder Vertrag in Geltung steht, keinen Angestellten, beziehungsweise dem Angestellten keine Arbeit unter ungünstigeren Bedingungen als die in diesem Vertrage bestimmten Arbeitsbedingungen vermitteln, vorausgesetzt, dass der bezüglich der allgemeinen Bedingungen der Arbeit abgeschlossene Vertrag der Arbeitsvermittelungs-Anstalt zugeschickt wurde.

Ebenso darf die Arbeitsvermittelungs-Anstalt solchen Arbeitgebern oder Angestellten nicht vermitteln, welche unter der Rechtswirkung einer laut dieses Gesetzes anerkannten Arbeitseinstellung oder Arbeiteraussperrung stehen.

§. 517.

Wenn der um die Vermittelung Ansuchende die Vermittelung nicht in Anspruch zu nehmen wünscht oder wenn er, trotzdem er sich gemeldet hatte, ohne die Vermittelung der Anstalt ein Arbeitsverhältnis abgeschlossen hat, muss er dies der Arbeitsvermittelungs-Anstalt innerhalb dreier Tage anmelden.

Jenem Arbeitgeber oder Stellungsuchenden, der seiner im ersten Absatze bestimmten Pflicht nicht entspricht, kann die Arbeitsvermittelungs-Anstalt bei jeder einzelnen Unterlassung eine sich bis auf zehn Kronen belaufende Geldstrafe auferlegen.

Den Betrag der über den Stellungsuchenden verhängten Geldstrafe muss der Arbeitgeber in der im zweiten Absatze des §. 514. bestimmten Weise von dem Gehalte oder Lohne des Angestellten abziehen und der Arbeitsvermittelungs-Anstalt überweisen.

§. 518.

Einem solchen Arbeitgeber, welcher seiner in dem §. 511 Abs. 2, und im §. 517 Abs. 3 bezüglich des Abzuges bestimmten Pflicht nicht entspricht, beziehungsweise dem diesbezüglichen Beschlusse der Anstalt nicht genügeleistet, kann die Arbeitsvermittelungs-Anstalt zum erstenmale eine Geldstrafe von zehn Kronen, zum zweitenmal von zwanzig Kronen und für jede weitere Unterlassung eine sich bis auf fünfzig Kronen belaufende Geldstrafe auferlegen.

Gegen den auf Grund dieses Paragraphen und des §. 517 eine Geldstrafe verhängenden Bescheid der Anstalt kann keine Berufung angemeldet werden, und die bemessene Geldstrafe ist auf Grund dieser Bestimmungen im Verwaltungswege nach Art der allgemeinen Steuern einzutreiben.

Die auf Grund der erwähnten Paragraphen bemessenen und eingeflossenen Geldstrafen sind für die im §. 192 Abs. 4 des G.-A. XIX v. J. 1907 angeführten Zwecke zu verwenden.

§. 519.

Die Arbeitsvermittelungs-Anstalt muss über jede Arbeitsnachfrage und jedes Arbeitsangebot, die sie im Orte selbst nicht befriedigt hat, ein Verzeichnis führen und dieselbe innerhalb der diesbezüglich bestimmten Frist der Bezirks-Arbeitsvermittelungs-Anstalt einsenden.

Ebenso muss sie über die Arbeitsnachfrage und das Arbeitsangebot, sowie über die von ihr durchgeführten Vermittelungen eine genaue Statistik führen und deren Ergebnisse in der vorgeschriebenen Zeit und Weise der Bezirks-Arbeitsvermittelungs-Anstalt einsenden.

§. 520.

Die Gemeinden, welche eine Arbeitsvermittelungs-Anstalt erhalten, müssen für solche den Zwecken der Arbeitsvermittelungs-Anstalt entsprechende Warteräume Sorge tragen, in denen die Stellungsuchenden verweilen können.

§. 521.

Die kommunalen Arbeitsvermittelungs-Anstalten gehen bei der Arbeitsvermittelung und dem Führen der Ausweise gemäss den von der Budapester Arbeitsvermittelungs-Hauptanstalt bestimmten Vorschriften vor.

In ihrem Verfahren und in ihrer Tätigkeit, insofern dieselben materielle Fragen berühren, stehen diese Anstalten unter der Aufsicht und Kontrolle der die Anstalt erhaltenden Gemeinde, sowie der Arbeitgeber- und Arbeiter-Organisationen; bezüglich der Fachfragen der Vermittelung aber unter der Aufsicht und Kontrolle der Bezirks-Arbeitsvermittelungs-Anstalt und der Budapester Arbeitsvermittelungs-Hauptanstalt.

§. 522.

Die Arbeitsvermittelungs-Anstalt, beziehungsweise deren Organe, welche die Vermittelung besorgen, haften mit ihrem Vermögen für jeden Schaden, den sie durch ihr Vorgehen absichtlich oder aus schuldbarer Sorglosigkeit den Arbeitgebern, beziehungsweise den Stellungsuchenden verursacht haben.

§. 523.

Die kommunalen Arbeitsvermittelungs-Anstalten geniessen im Verkehre untereinander und im Verkehre mit den unbedingt portofreien Behörden, Ämtern und Organen, die den unbedingt portofreien Behörden gebührende Post-Portofreiheit und in ihrem Verkehre mit anderen Verwaltungsbehörden, desgleichen auch mit den Arbeitgebern und Angestellten, beziehungsweise den Stellungsuchenden, sowie in ihrem Verkehre mit deren Vereinen, die den Portofreiheits-Vorschriften entsprechende Briefpost-Portofreiheit.

§. 524.

In jenen Gemeinden, in denen keine Arbeitsvermittelungs-Anstalt besteht, verrichten die Gemeinde- und Kreisnotariate die mit der Arbeitsvermittelung verbundenen Obliegenheiten.

§. 525.

Der Handelsminister regelt die bei der Errichtung von kommunalen Arbeitsvermittelungs-Anstalten, bei ihrer Kontrolle, Tätigkeit, Führung von Verzeichnissen und statistischen Ausweisen, und im allgemeinen bei der Arbeitsvermittelung massgebenden Anordnungen und das zu befolgende Verfahren, mit Beachtung der Verfügungen des Gesetzes, im Verordnungswege.

In jenen Gemeinden, wo es keine Anstalt zur Arbeitsvermittelung gibt, regelt der Handelsminister das durch die Gemeinde- und Kreisnotariate (§. 524) bei der Arbeitsvermittelung zu befolgende Verfahren, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, im Verordnungswege.

XXVI. ABSCHNITT.

Bezirks-Arbeitsvermittelungs-Anstalten.

§. 526.

Am Sitze einer jeden Handels- und Gewerbekammer muss eine Bezirks-Arbeitsvermittelungs-Anstalt errichtet werden.

Die Bezirks-Arbeitsvermittelungs-Anstalten sind in der betreffenden Gemeinde zugleich kommunale Arbeitsvermittelungs-Anstalten und als auf solche sind die Bestimmungen des XXV. Abschnittes dieses Gesetzes auch auf diese Anstalten in entsprechender Weise anzuwenden.

§. 527.

Ausser der Besorgung der Obliegenheiten der kommunalen Arbeitsvermittelungs-Anstalten haben die Bezirks-Arbeitsvermittelungs-Anstalten die Aufgabe:

1. die von den in dem betreffenden Bezirke wirkenden kommunalen Arbeitsvermittelungs-Anstalten mitgeteilte und im Orte nicht befriedigte Arbeitsnachfrage und das Arbeitsangebot zu zentralisieren und zu befriedigen;

2. die durch die Bezirks-Arbeitsvermittelungs-Anstalt nicht befriedigte Arbeitsnachfrage und das Arbeitsangebot in entsprechender Gruppierung der Budapester Arbeitsvermittelungs-Hauptanstalt mitzuteilen;

3. die durch die Budapester Arbeitsvermittelungs-Hauptanstalt mitgeteilte Arbeitsnachfrage und Arbeitsangebot in ihrem Bezirke zu befriedigen;

4. die durch die Budapester Arbeitsvermittelungs-Hauptanstalt und die Bezirks-Arbeitsvermittelungs-Anstalt nicht befriedigte Arbeitsnachfrage und Arbeitsangebot den kommunalen Arbeitsvermittelungs-Anstalten und in solchen Gemeinden, wo keine Arbeitsvermittelungs-Anstalten vorhanden sind, den Gemeinde- und Kreisnotariaten mitzuteilen.

XXVII. ABSCHNITT.

Die Arbeitsvermittelungs-Hauptanstalt der Haupt- und Residenzstadt Budapest.

§. 528.

Auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt wird eine Arbeitsvermittelungs-Hauptanstalt errichtet.

Dieser Arbeitsvermittelungs-Hauptanstalt fällt auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt nebst der Besorgung der Obliegenheiten der kommunalen Arbeitsvermittelungs-Anstalten die Aufgabe zu die Arbeitsvermittelung auf dem Gebiete des ganzen Landes einheitlich zu ordnen und zu regeln, sowie die Arbeitsnachfrage und das Arbeitsangebot auf dem Gebiete des ganzen Landes auszugleichen.

§. 529.

Auf die Arbeitsvermittelungs-Anstalt der Haupt- und Residenzstadt, als auf eine kommunale Arbeitsvermittelungs-Anstalt, sind die Bestimmungen des XXV. Abschnittes dieses Gesetzes mit der Abänderung anzuwenden, dass die Leitung der Anstalt und die Besorgung der mit der Arbeitsvermittelung verbundenen gesetzmässigen Angelegenheiten in einer im Organisations-Statute bestimmten Weise in den Wirkungskreis des im Sinne des §. 505 bei der Anstalt zu organisierenden Ausschusses gehört.

Für die der Anstalt nötigen Lokalitäten, deren Einrichtung, Heizung und Beleuchtung muss die Haupt- und Residenzstadt Sorge tragen; die mit der Erhaltung der Anstalt verbundenen sonstigen Ausgaben fallen zu Lasten des Staates und zwar des Kredits des Portefeuilles des Handelsministeriums.

Die Beamten der Anstalt sind Staatsbeamte; ihre Stellung wird im Budget des Handelsportefeuilles organisiert.

Die Anstalt steht unter der Aufsicht und Kontrolle des Handelsministers.

§. 530.

Die Hauptanstalt hält ausser der lokalen Arbeitsnachfrage und des lokalen Arbeitsangebotes, auf Grund der von den Bezirks-Arbeitsvermittelungs-Anstalten eingesandten Verzeichnisse, in entsprechender Zusammenstellung, auch die sich von allen Teilen des Landes meldende Arbeitsnachfrage und das Arbeitsangebot in Evidenz und teilt, nach Befriedigung des lokalen Bedarfes, den Bezirks-Arbeitsvermittelungs-Anstalten die auf dem Gebiete des ganzen Landes Arbeit suchenden und Arbeit anbietenden Personen in einem Verzeichnisse mit.

§. 531.

Die Organisation, Tätigkeit und das bei der Arbeitsvermittelung zu befolgende Verfahren wird durch das Gesetz, die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen des Handelsministers, sowie durch das von dem Handelsminister festzustellende Organisations-Statut bestimmt.

§. 532.

Die Hauptanstalt wickelt, sowohl für die sich im Orte meldenden Personen, als auch für die in dem seitens der Bezirks-Arbeitsvermittelungs-Anstalten eingesandten Verzeichnisse ausgewiesene Arbeitsnachfrage und Arbeitsangebot die Arbeitsvermittelung in den nach Hauptbranchen abgesonderten besonderen Abteilungen ab.

§. 533.

Die Hauptanstalt übt über die Vermittelungstätigkeit der Bezirks- und kommunalen Arbeitsvermittelungs-Anstalten, über die Führung der auf die Vermittelung bezüglichen Ausweise und Statistiken und im allgemeinen über die ganze Wirksamkeit der Anstalten fachgemässe Aufsicht und Kontrolle aus.

Dieselbe verarbeitet die durch die Bezirks- und die kommunalen Arbeitsvermittelungs-Anstalten, sowie durch die Gemeinde- und Kreisnotariate eingelieferten statistischen Daten und berichtet jährlich dem Handelsminister über den Stand der Arbeitsvermittelung auf dem Gebiete des ganzen Landes. Dieser Bericht ist dem Reichstage vorzulegen.

Das bei der Verarbeitung der statistischen Daten, bei der Zusammenstellung des Berichtes und das bei der durch die Hauptanstalt auszuübenden Aufsicht und Kontrolle zu befolgende Verfahren bestimmt der Handelsminister im Verordnungswege.

XXVIII. ABSCHNITT.

Gewerbliche Arbeitsvermittelung und Vereinsarbeitsvermittelung.

§. 534.

Vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes darf, abgesehen von den im §. 536 festgestellten Ausnahmen, für die Ausübung des Stellenvermittelungs- und Dienstbotenvermittelungs-Gewerbes eine Gewerbebewilligung nicht erteilt werden.

Stirbt der Gewerbetreibende, welcher zur Ausübung des Stellenvermittelungs- und Dienstbotenvermittelungs-Gewerbes vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes, durch einen rechtskräftigen Bescheid, die Konzession erhalten hat, so darf seine Witwe bis zu ihrem Tode das Geschäft weiterführen. Ist eine Witwe da, so kann das Geschäft zu Gunsten der minderjährigen Kinder bis zum Eintritte ihrer Grossjährigkeit weitergeführt werden.

Diejenigen, welche zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes unter der Geltung des auf Grund des §. 155 des G.-A. XVII v. J. 1884 gefällten und auf die Entziehung der Ausübung des Stellenvermittelungs-, beziehungsweise des Dienstbotenvermittelungs-Gewerbes für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit lautenden rechtskräftigen Urteils stehen, verlieren endgültig das Recht zur Ausübung des besagten Gewerbes.

Vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes angefangen, darf nur eine endgültige Entziehung des Rechtes zur Ausübung des erwähnten Gewerbes stattfinden, selbst in jenem Falle, wenn die als Ursache der Entziehung dienenden Tatsachen auf Grund des G.-A. XVII v. J. 1884 entstanden sind.

§. 535.

Vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes dürfen Vereine und Gesellschaften, abgesehen von den im §. 537

bestimmten Ausnahmen, nicht einmal unentgeltlich und für ihre eigenen Mitglieder die Arbeitsvermittelung betreiben.

Die auf die Arbeitsvermittelung bezüglichen Verfügungen von Statuten der betreffenden Vereine und Genossenschaften verlieren ihre Geltung mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes und die entgegen dem ersten Absatze betriebene Arbeitsvermittelung zieht die Auflösung des betreffenden Vereines oder der betreffenden Genossenschaft nach sich.

§. 536.

Auf Grund einer Gewerbekonzession kann das Vermittelungsgewerbe auch nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes betrieben werden:

1. zur Vermittelung des Künstlerpersonals der Theater, sowie der Anstalten für öffentliche Vorstellungen, Singspielhallen und anderer ähnlicher Anstalten, desgleichen des Künstlerpersonals von Kunstvorstellungen;

2. des Personals von wissenschaftlichen, kulturellen und sanitären Anstalten, welches mit wichtigeren, den Zweck der betreffenden Anstalten bildenden Obliegenheiten betraut ist;

3. zur Vermittelung von Lehrern, Erziehern, Sprachlehrern;

4. von landwirtschaftlichen, Bergwerks- und ausser diesen all jener Angestellten, auf welche sich der Wirkungskreis der laut dieses Gesetzes errichteten kommunalen Arbeitsvermittelungs-Anstalten nicht erstreckt.

§. 537.

Mit der Vermittelung von Personen, die im §. 536, Ziff. 1—4 erwähnt werden, sowie von Dienstboten dürfen sich auch Wohltätigkeitsanstalten beschäftigen.

Der Handelsminister kann die sich auf Grund einer Gewerbekonzession oder dieses Abschnittes mit Arbeitsvermittelung beschäftigenden Personen oder Vereine dazu verpflichten, dass sie im Verordnungswege zu bestimmende

Verzeichnisse führen und deren Angaben der Arbeitsvermittelungs-Hauptanstalt der Haupt- und Residenzstadt Budapest mitteilen.

§. 538.

Die Gemeinden dürfen, wenn sie auf Grund dieses Gesetzes eine Arbeitsvermittelungs-Anstalt erhalten, solche Stellen- und Dienstbotenvermittelungs-Gewerbegeschäfte, welche auf Grund eines vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes erworbenen Rechtes, auch nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes betrieben werden dürfen, im Wege der Ablösung bei vollständigem Schadenersatze auflösen.

Das Ablösungsrecht erteilt von Fall zu Fall der Handelsminister. Die Ablösung darf sich nur auf jenen Teil des Geschäftes erstrecken, in welchem auf Grund des Gesetzes für die Stellenvermittelung eine neuere Bewilligung nicht mehr erteilt werden kann.

Sämtliche auf dem Gebiete einer Gemeinde befindlichen Stellen- und Dienstbotenvermittelungsgeschäfte können nur auf einmal abgelöst, beziehungsweise eingestellt werden.

Die Beurteilung der bezüglich der Ablösungssumme entstandenen strittigen Fragen fällt in den Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte.

§. 539.

Die Eigentümer von Stellen- und Dienstbotenvermittelungsgeschäften, welche ihre Gewerbebewilligung auf Grund des G.-A. XVII v. J. 1884 nach dem 15. Februar 1898 erhalten haben, verlieren ihr Recht zur Ausübung des Gewerbes am Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes ohne jeden Schadenersatz.

§. 540.

Verboten und ungiltig ist jeder solche Vertrag, oder jede solche Vereinbarung, welche bezüglich der Arbeitsvermittelung von den in diesem Gesetze bestimmten Verfügungen, ohne eine im Gesetze erteilte Vollmacht, nach welcher Richtung hin immer abweicht.

V. TEIL.

ARBEITSEINSTELLUNGEN UND AUSSPERRUNGEN; EINIGUNGS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN.

XXIX. ABSCHNITT.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen.

§. 541.

Solche Verabredungen und Vereinbarungen, welche zwischen Arbeitgebern oder Angestellten, die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, behufs Feststellung günstigerer Arbeitsbedingungen oder behufs Bewegung der Arbeitgeber oder Angestellten etwas zu dulden oder anzunehmen, endlich behufs einheitlichen Vorgehens bei der Aufnahme von Angestellten oder der Übernahme der Arbeit, sowie bei der Feststellung der Arbeitsbedingungen geschlossen werden, sind, sofern sie gegen das Gesetz, beziehungsweise gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die guten Sitten nicht verstossen, rechtsgiltig.

Für die Angestellten der dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen mit Maschinenbetriebe sind die Verfügungen des G.-A. XLIX vom Jahre 1907 massgebend.

§. 542.

Es sind verboten auf Arbeitseinstellungen und Arbeiteraussperrungen bezügliche Verabredungen und Vereinbarungen, deren Ziel es ist:

1. den Arbeitgeber, beziehungsweise die Arbeitgeber oder Angestellten zur Festsetzung oder Annahme solcher Bedingungen zu verpflichten, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen verstossen oder die gesetzlich gewährleistete Versammlungsfreiheit der Arbeitgeber, beziehungsweise der Angestellten

betreffs des Eintrittes in Vereine, des Verbleibens in diesen, oder Austrittes aus diesen, beschränken;

2. den Arbeitgeber, beziehungsweise die Arbeitgeber oder Angestellten zur Festsetzung oder Annahme solcher Verpflichtungen zu zwingen, zu deren Erfüllung der Arbeitgeber oder der Angestellte auf Grund des Gesetzes im behördlichen Wege verhalten werden kann;

3. den Arbeitgeber im Rechte der Wahl des Angestellten und den Angestellten im Rechte der Wahl des Arbeitgebers und in der Arbeitsfreiheit zu behindern oder zu beschränken;

4. die Arbeit durch die Angestellten der staatlichen Post- und Telegraphenbetriebe ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, ferner durch solche Angestellte einstellen zu lassen, beziehungsweise solche Angestellte auszusperren, deren Arbeitsverhältnis laut ihres Vertrages in einer nicht längeren Kündigungsfrist als acht Tage und auf einmal gelöst werden kann oder in einer nicht längeren Frist als acht Tage auch ohne Kündigung erlischt.

§. 543.

Es ist verboten jede solche Verabredung oder Vereinbarung, laut welcher der an der Verabredung teilnehmende Arbeitgeber gewisse Personen überhaupt nicht, oder auf eine gewisse Zeit nicht beschäftigt, beziehungsweise die an der Verabredung teilnehmenden Angestellten irgend jemandem keine gewerbliche Arbeit verrichten.

Eine zwischen Arbeitgebern oder Angestellten nach Massgabe des ersten Absatzes zustandegekommene Verabredung oder Vereinbarung, deren Geltung sich nur auf die Dauer der Arbeitseinstellung oder Aussperrung beschränkt, fällt nicht unter die im ersten Absatze enthaltene Verfügung.

§. 544.

Es ist verboten Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen bei Verübung eines Vertragsbruches durchzuführen, wenn dies das bewegliche oder unbewegliche Vermögen, welches

der einen Vertragspartei von der anderen Vertragspartei zur Manipulation, Bearbeitung, Verwaltung oder auf Verantwortung anvertraut wurde, der Gefahr der Vernichtung oder einer wesentlichen Beschädigung aussetzt, oder ohne Rücksicht auf den Vertragsbruch das Leben oder die körperliche Sicherheit irgend jemandes bedroht.

§. 545.

Es ist verboten in Betrieben, die zur Versorgung einer Gemeinde oder eines Teiles der Gemeinde mit Wasser oder Beleuchtung dienen, ferner bei Fluss-, oder Seeschiffahrts-, sowie bei Wasserüberfuhr- (Fähren-) Unternehmungen, in öffentlichen Spitälern und in dem berufsmässigen Feuerwehrdienste infolge einer zwischen dem Arbeitgeber und den Angestellten oder einem Teile der letzteren aufgetauchten Streitsache die Angestellten auszusperren oder die Arbeit auf Grund einer Verabredung, beziehungsweise Vereinbarung einzustellen.

Wenn infolge einer Streitsache, welche in irgend einer der im vorstehenden Absatze angeführten Betriebe zwischen Arbeitgebern und Angestellten aufgetaucht und durch das in diesem Gesetze vorgeschriebene Gerichtsverfahren zu entscheiden ist, der Arbeitgeber einen oder mehrere Angestellte entlässt, von den Angestellten hingegen zwei oder mehrere die Arbeit einstellen, belastet im ersten Falle den Arbeitgeber die Pflicht den Nachweis zu liefern, dass er den Angestellten oder die Angestellten nicht infolge der Streitsache ausgesperrt hat, im letzteren Falle aber haben die austretenden Angestellten nachzuweisen, dass sie die Arbeit nicht auf Grund einer zur Beeinflussung der Arbeitsbedingungen entstandenen Verabredung oder Vereinigung eingestellt haben.

§. 546.

Gewerbe- (Handels-) Lehrlinge dürfen die Arbeit nicht einstellen, ebenso wenig zieht diese die Aussperrung der übrigen Angestellten in Mitleidenschaft.

§. 547.

Es ist verboten zur Herbeiführung, Verbreitung oder Durchführung der in den §§. 542—546. verbotenen Verabredungen oder Vereinbarungen, öffentlich, oder zwischen den Arbeitgebern, beziehungsweise zwischen den Angestellten mündlich oder im Wege von Schriften, Druckschriften oder bildlichen Darstellungen Aufrufe zu erlassen, an solchen Verabredungen oder Vereinbarungen teilzunehmen oder denselben sich anzuschliessen.

Es ist überhaupt verboten, wen immer durch betrügerische Irreführung, durch eine ihm oder einem seiner Angehörigen gegenüber begangene Gewalttat oder tätliche Misshandlung, oder durch eine mündlich, mittels Schriften, Druckschriften oder bildliche Darstellungen begangene öffentliche Brandmarkung, durch rechtswidrige Zufügung eines Schadens oder Nachteiles, durch eine Drohung mit obigen Handlungen oder aber durch die Drohung ein Verbrechen oder Vergehen zu begehen zum Anschlusse an irgend eine der im §. 541 erwähnten Verabredungen oder Vereinbarungen oder zum Einhalten derselben zu zwingen oder in der gesetzmässigen Geltendmachung seines freien Willens zu beschränken.

Derjenige, der sich gegen die in diesem Paragraphe enthaltenen Verfügungen vergeht, ist über die hierob zu verhängenden Strafen hinaus zum Ersatze des verursachten Schadens verpflichtet. Die Täter, Mitschuldigen und Aufwiegler belastet die Schadenersatzpflicht solidarisch.

§. 548.

Eine öffentliche Versammlung kann zur Besprechung der gewerblichen Arbeitsbedingungen, zur Einleitung des Einigungs-, Schiedsgerichts- oder Zwangs-Schiedsgerichtsverfahrens, zur Beschlussfassung über die Aussperrung der Angestellten oder die Einstellung der Arbeit nur unter der Bedingung abgehalten werden, dass die Einberufer diese spätestens an dem der Versammlung vorangehenden Tage der Polizeibehörde angemeldet haben.

Die Polizeibehörde kann die Abhaltung einer zu einem der im ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Zwecke einberufenen öffentlichen Versammlung nur in dem Falle untersagen, wenn der Gegenstand der Versammlung gegen das Gesetz verstosst oder aber der durch die Einberufer bezeichnete Ort der Versammlung vom Gesichtspunkte der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit bedenklich erscheint und die Einberufer, beziehungsweise die in der Versammlung Erschienenen sich weigeren der Weisung der Polizeibehörde, die Versammlung auf einen entsprechenderen Ort einzuberufen, beziehungsweise auf einen solchen zu verlegen, Folge zu leisten.

§. 549.

Eine im §. 548 Abs. 1 bezeichnete Versammlung kann die Polizeibehörde nur in dem Falle auflösen:

1. wenn die Versammlung nicht regelmässig angemeldet wurde;

2. wenn die Versammlung an einem von der Polizeibehörde verbotenen Orte abgehalten wird;

3. wenn die Leitung der Versammlung die Verhandlung solcher Anträge oder Vorschläge gestattet, die unter die Gegenstände der Tagesordnung nicht aufgenommen worden sind oder die einen auf Verübung von strafbaren Handlungen hinzielenden Aufruf enthalten;

4. wenn die Leitung der Versammlung nicht im Stande oder nicht gewillt ist die in der Versammlung begangenen strafbaren Handlungen einzelner Personen zu verhindern, oder wenn die Versammlung die Partei der eine solche Handlung begehenden Person ergreift;

5. wenn an den Verhandlungen der Versammlung, trotz der Weisung der Behörde, auch solche teilnehmen, die als Arbeitgeber oder Angestellte oder als Vertreter der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Fachvereine, durch den Gegenstand der Versammlung unmittelbar nicht berührt sind.

Sofern dieser Paragraph und der §. 548 nicht anderweitig verfügen, sind betreffs der im §. 548 Abs. 1 bezeichneten Versammlungen die auf die Versammlungen bezüglichen allgemeinen Anordnungen anzuwenden.

XXX. ABSCHNITT.

Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahren.

§. 550.

Die Arbeitgeber oder Angestellten oder deren gewisse Gruppen sind verpflichtet in den das Arbeitsverhältnis berührenden Streitfragen den bezüglichen Wunsch oder Antrag, als den gemeinsamen Wunsch oder Antrag der Betreffenden, vor der Ausführung der Arbeitseinstellung oder Aussperrung (§. 556) schriftlich den Angestellten, beziehungsweise dem Arbeitgeber oder den Arbeitgebern zu unterbreiten. Ist die Zahl der einen solchen Vorschlag unterbreitenden Arbeitgeber, beziehungsweise Angestellten nicht grösser als zwanzig, so können den Vorschlag die Arbeitgeber, beziehungsweise die Angestellten entweder in eigener Person, oder ihre aus eigener Mitte gewählten bevollmächtigten Vertreter, falls aber ihre Zahl mehr als zwanzig beträgt, nur die aus ihrer Mitte gewählten bevollmächtigten Vertreter unterzeichnen und der anderen Partei unterbreiten.

An Stelle der im ersten Absatze erwähnten Parteien können auch deren zuständige Vereine vorgehen, wenn ihr diesbezügliches Recht durch vertragsmässige Vereinbarung gesichert ist.

Wenn sich die Parteien hinsichtlich des vorgetragenen Wunsches oder Antrages einigen, so haben sie sich behufs Abschliessung der Vereinbarung an den Präsidenten des zuständigen Gewerbegerichtes zu wenden; sollte aber keine Einigung erzielt werden können, kann jede Partei um die Einleitung des Einigungsverfahrens ansuchen.

§. 551.

Das in diesem Gesetze geregelte Einigungsverfahren ist in den Fällen, welche in den §§. 552—554 festgesetzt sind, so für den Arbeitgeber, beziehungsweise die Arbeitgeber, als auch für die Angestellten verpflichtend.

§. 552.

Das Einigungsverfahren ist für den Arbeitgeber verpflichtend, wenn er in seiner Unternehmung oder in einem gewissen Gewerbefache desselben zumindest zwanzig Angestellte beschäftigt und wenigstens deren Hälfte darum ansucht.

§. 553.

Wenn in irgend einer Gemeinde die Hälfte der bei solchen Arbeitgebern beschäftigten Angestellten gleichen Faches um das Einigungsverfahren ansucht, die einzeln nicht mehr als zwanzig Angestellte beschäftigen, ist das Einigungsverfahren für sämtliche Arbeitgeber verpflichtend, deren Angestellte um das Einigungsverfahren ansuchen.

§. 554.

In solchen Fällen, in welchen das Einigungsverfahren für den Arbeitgeber oder die Arbeitgeber verpflichtend ist, im Falle es von den Angestellten verlangt wird (§. 552 und 553), ist es auch für die Angestellten verpflichtend, wenn das Einigungsverfahren von dem Arbeitgeber oder den Arbeitgebern gewünscht wird.

§. 555.

Die Parteien können im Wege eines schriftlich abgefassten und durch sie, beziehungsweise ihre Vertreter unterfertigten Vertrages das Einigungsverfahren für sich auch in

dem Falle als verpflichtend anerkennen, wenn es sich um eine Streitigkeit zwischen einem solchen Arbeitgeber und dessen Angestellten handelt, der eine kleinere als die im §. 552 bezeichnete Anzahl von Angestellten beschäftigt, oder aber wenn der strittige Wunsch oder Antrag von einer kleineren, als der in den §§. 552—554 bezeichneten Anzahl von Angestellten vorgeschlagen wurde.

§. 556.

Wenn die Angestellten die Arbeit eingestellt oder die Arbeitgeber die Angestellten ausgesperrt haben, hat jene Partei, welche die Einleitung des für die andere Partei verpflichtenden Einigungsverfahrens im Sinne der §§. 552—555 zu wünschen berechtigt ist, dies innerhalb achtundvierzig Stunden, von der Durchführung der Arbeitseinstellung oder Aussperrung gerechnet, anzusuchen.

§. 557.

Wenn die eine Partei den von der anderen Partei betreffs der Inanspruchnahme des Einigungsverfahrens gestellten Antrag zurückweist, hat auf Ansuchen der letzteren der zuständige Gewerbegerichtspräsident unverzüglich festzustellen, ob es sich um einen solchen Fall handelt, in welchem das Einigungsverfahren für die hiezu aufgeforderte Partei verpflichtend ist. Es steht ihm zu diesem Behufe das Recht zu die Parteien zu einer Erklärung aufzufordern, die interessierten Arbeitgeber und die interessierten Angestellten zu einer Versammlung einzuberufen, in die durch die Handels- und Gewerbekorporationen über die Arbeitgeber, in die durch die Arbeitgeber und die Gewerbe- und Handelskorporationen über die Angestellten geführten Evidenzverzeichnisse Einsicht zu nehmen, endlich zur Ausführung dieser Obliegenheiten ausserhalb seines Kompetenzgebietes, soweit dies als notwendig erscheint, einen anderen Gewerbegerichtspräsidenten zu ersuchen.

Der Präsident des Gewerbegerichtes entscheidet über das Gesuch, in welchem um die Feststellung der verpflichtenden Natur des Einigungsverfahrens angesucht wird, im Bescheidewege.

§. 558.

Wenn im Sinne des §. 556 das Ansuchen um das Einigungsverfahren, im Sinne der §§. 552—555 aber das durch die andere Partei angesuchte Einigungsverfahren für irgend eine Partei verpflichtend ist, wird die diesbezügliche Verpflichtung der Arbeitgeber und Angestellten durch den Umstand, dass die mit ihnen gemeinsam verpflichteten anderen Arbeitgeber oder Angestellten diesem keine Folge leisten, nicht berührt.

§. 559.

Um die Versäumnis oder den Verzug einer Leistung zu entschuldigen, können sich solche Arbeitgeber oder Angestellte nicht auf eine Arbeitseinstellung oder eine Aussperrung berufen, die gelegentlich einer zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern, beziehungsweise ihren Angestellten aufgetauchten Streitsache das Ansuchen um das Einigungsverfahren, im Falle dies im Sinne des §. 556 ihre Pflicht wäre, während der daselbst festgesetzten Frist verabsäumen oder den Antrag der anderen Partei zur Inanspruchnahme des Einigungsverfahrens, im Falle die Annahme eines solchen Antrages für sie im Sinne der §§. 552—555 verpflichtend wäre, zurückweisen.

Eine von dieser Anordnung abweichende Vereinbarung ist ungültig.

§. 560.

Gegen jene Partei, die im Laufe einer aufgetauchten Streitsache das Ansuchen um das Einigungsverfahren, im Falle dies im Sinne des §. 556 ihre Pflicht wäre, während

der daselbst festgesetzten Frist verabsäumt oder den Antrag der anderen Partei zur Inanspruchnahme des Einigungsverfahrens, im Falle dessen Annahme im Sinne der §§. 552—555 für sie verpflichtend wäre, zurückweist, stellt die Arbeitsvermittlungsanstalt ihre Tätigkeit ein und zwar betreffs des schuldigen Arbeitgebers so lange, bis der infolge der strittigen Angelegenheit von ihm ausgetretene Angestellte bei ihm oder bei einem anderen Arbeitgeber von neuem beschäftigt wird, betreffs der schuldigen Angestellten hingegen so lange, bis der im Betriebe des Arbeitgebers eingetretene Mangel durch ihren oder durch den Eintritt anderer Angestellten ersetzt ist.

§. 561.

Jene Partei, welche das Ansuchen um das Einigungsverfahren infolge einer aufgetauchten Streitsache, im Falle dies im Sinne des §. 556 ihre Pflicht wäre, während der daselbst festgesetzten Frist verabsäumt oder den Antrag der anderen Partei zur Inanspruchnahme des Einigungsverfahrens, im Falle dessen Annahme im Sinne der §§. 552—555 für sie verpflichtend wäre, zurückweist, kann eine auf den Vertragsbruch der anderen Partei gründbare Forderung weder im Klagewege, noch in der Form einer Einrede geltend machen.

§. 562.

Die durch die Arbeitgeber und Angestellten auf Grund dieses Gesetzes errichteten Korporationen und Vereine dürfen solche Arbeitgeber oder Angestellte nicht unterstützen, welche das Ansuchen um die Einleitung des Einigungsverfahrens infolge irgend einer Streitsache, im Falle dies im Sinne des §. 556 ihre Pflicht wäre, während der daselbst festgesetzten Frist verabsäumen oder den Antrag der anderen Partei zur Inanspruchnahme des Einigungsverfahrens, im Falle dessen Annahme im Sinne der §§. 552—555 für sie verpflichtend wäre, zurückweisen.

§. 563.

Die in den §§. 559—562 enthaltenen Rechtsnachteile sind auch auf solche Arbeitgeber, beziehungsweise Angestellten anzuwenden, die infolge einer solchen zwischen einem anderen Arbeitgeber und dessen Angestellten aufgetauchten Streitsache die eigenen Arbeiter aussperren oder die Arbeit bei den eigenen Arbeitgebern einstellen, in welcher das Einigungsverfahren für die hiezu aufgeforderte Partei nicht verpflichtend ist, oder in welcher die durch die Arbeitseinstellung oder Aussperrung zu unterstützende Partei es verabsäumt hat, dem für sie verpflichtenden Einigungsverfahren, beziehungsweise dem für sie obligatorisch vorgeschlagenen diesbezüglichen Ansuchen Folge zu leisten, — ausgenommen, wenn die betreffenden Angestellten in einem mit dem des an der Streitsache unmittelbar interessierten Angestellten gleichen Fache tätig sind, in welchem Falle die betreffenden Angestellten vom Gesichtspunkte des Einigungsverfahrens als an der strittigen Angelegenheit unmittelbar interessiert zu betrachten sind.

§. 564.

Die Parteien können in der Form eines schriftlich abgefassten und von ihnen, beziehungsweise von ihren Vertretern (§. 550) unterfertigten Vertrages übereinkommen, dass insofern das Einigungsverfahren zu keiner Vereinbarung führen sollte, die strittige Angelegenheit mit Schiedsspruch zu erledigen sei.

§. 565.

Wenn sich die Parteien vorher nicht anders geeinigt haben, ist das Gesuch um die Einleitung des Einigungs-, beziehungsweise des Schiedsgerichtsverfahrens bei dem für die gesuchstellende Partei zuständigen Gewerbegerichtspräsidenten einzureichen, sofern aber die zu dieser Partei gehörenden Personen in das Kompetenzgebiet mehrerer Gewerbegerichtspräsidenten fallen, bei welchem immer einzureichen.

Wenn die Parteien um die Einleitung des Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahrens nicht nur bei einem der für sie zuständigen Gewerbegerichtspräsidenten angesucht haben, ist zur Einleitung des Verfahrens jener Gewerbegerichtspräsident berufen, bei dem das Gesuch früher eingelangt ist. Beim gleichzeitigen Einlangen der Gesuche bei den angerufenen Gewerbegerichtspräsidenten bestellt den zuständigen Gewerbegerichtspräsidenten, bei Berücksichtigung der von den Parteien diesbezüglich gemachten Vorschläge, der für sämtliche angerufene Präsidenten zuständige Präsident des nächsthöheren Gerichtes.

§. 566.

Insofern sich die Parteien vorher nicht anders geeinigt haben, gehört das Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahren in den Wirkungskreis des gemäss den §§. 576 und 577, beziehungsweise dem §. 578 zu bildenden und unter Leitung des laut des §. 565 für die Einleitung des Verfahrens zuständigen Gewerbegerichtspräsidenten wirkenden Rates.

§. 567.

Die von den Verfügungen der §§. 565 und 566 abweichenden Vereinbarungen sind nur in dem Falle gültig, wenn die Parteien, beziehungsweise deren Vertreter diese schriftlich abgefasst und unterfertigt haben, und falls es sich um die Einigung in einer bestimmten Person oder bestimmten Personen handelt, ausser dem Namen der Betreffenden auch deren Stand und Wohnort bezeichnet haben und die in der Weise bezeichneten Personen, — sofern der §. 568 diesbezüglich keine Ausnahme gestattet — die Annahme der Betrauung auch schriftlich erklärt haben; endlich aber, sofern es sich nur um die Art der Zusammensetzung, beziehungsweise der Bildung des Rates handelt, falls die Parteien die Zahl der Beisitzer für beide Parteien gleichermassen festgesetzt und

sich hinsichtlich der Art der Wahl des Ratsvorsitzenden auch geeinigt haben.

Eine solche Vereinbarung, laut welcher die Parteien das Einigungs-, beziehungsweise das Schiedsgerichtsverfahren nicht einem Rate, sondern einer einzelnen Person anvertrauen, ist nur dann gültig, wenn die laut des ersten Absatzes schriftlich abgefasste und unterfertigte Vereinbarung auch den Namen, Stand und Wohnort der betreffenden Person bezeichnet und diese die Annahme der Betrauung — sofern der §. 568 diesbezüglich keine Ausnahme zulässt — auch schriftlich erklärt hat.

§. 568.

Wenn die durch beide Parteien auf Grund einer der im §. 567 erwähnten Vereinbarungen zur Einleitung des Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahrens oder zum Verfahren selbst oder zur Leitung des Einigungsrates einhellig ersuchte Person der Präsident des Gewerbegerichtes, oder ein mit Obliegenheiten der Gewerbeinspektion betrautes Organ des Staates ist, hat diese einem solchen Ansuchen Folge zu leisten.

Ausser den im ersten Absatze erwähnten behördlichen Personen kann eine andere Person zur Ausführung irgend einer der daselbst erwähnten Aufgaben oder zur Teilnahme an dem Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsrate nur auf Grund ihrer schriftlichen Erklärung verpflichtet werden. Die Unterfertigung des die Nominierung oder die Wahl enthaltenden Schriftstückes ist als schriftliche Zusage zu betrachten.

Jene Person, welche den von beiden Parteien erhaltenen Auftrag nach Massgabe des zweiten Absatzes dieses Paragraphen angenommen hat, oder wenn deren vorschriftsmässige Zusage, im Falle der Auftrag nur von der einen Partei ergangen ist, der anderen Partei mitgeteilt worden ist: kann mangels eines triftigen Grundes nur mit Einwilligung beider Parteien zurücktreten.

§. 569.

Wenn sich die Parteien hinsichtlich der Zusammensetzung des Rates vorher zwar geeinigt haben, bezüglich der Person des Vorsitzenden aber es an einer Vereinbarung mangelt, und diese bis zu dem Zeitpunkte, der anlässlich der Bildung des Einigungsrates auf Ersuchen irgend einer Partei vom zuständigen Gewerbegerichtspräsidenten zu diesem Zwecke anberaumt wurde, nicht zustande kommt, hat die Obliegenheiten des Ratsvorsitzenden der zuständige Gewerbegerichtspräsident zu versehen.

§. 570.

Wenn jene Person, die zur Einleitung des Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahrens oder zum Verfahren selbst, beziehungsweise zur Teilnahme an derselben auf Grund dieses Gesetzes oder kraft ihrer Zusage verpflichtet ist, dieser ihrer Verpflichtung ohne jeden triftigen Grund nicht nachkommt, oder mit der Erfüllung demselben zögert, so hat sie die hiedurch verursachten Spesen und Schaden beiden Parteien zu vergüten.

§. 571.

Wenn die auf Grund der im Sinne des §. 567 zustandegekommenen Vereinbarung mit der Einleitung des Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahrens oder mit dem Verfahren selbst durch beide Parteien betraute Person stirbt oder ihrem Auftrage nicht nachkommt, verliert die auf jene Person bezügliche Vereinbarung ihre Gültigkeit und sind bezüglich der Einleitung des Verfahrens, beziehungsweise des weiteren Verfahrens, die Verfügungen des §. 565, beziehungsweise des §. 569, massgebend.

Wenn ein von der einen Partei beauftragtes Mitglied des Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsrates stirbt oder seiner Betrauung nicht nachkommt, kann die Partei,

von der die Betrauung ergangen ist, ihr Wahlrecht von neuem ausüben, beziehungsweise ist diese nötigenfalls zur Ausübung ihres diesbezüglichen Rechtes aufzufordern.

§. 572.

Wenn sich die Parteien, bezüglich der Belohnung der an dem Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahren teilnehmenden Personen schon vorher in einem auch den erwähnten Personen mitgeteilten und durch diese auch angenommenen Vertrage geeinigt haben, ist bezüglich der Belohnung dieser Vertrag massgebend. Ist aber das Einigungsverfahren für die hiezu aufgeforderte Partei verpflichtend und ist der Vorsitzende des Rates, welcher das Einigungs-, sowie das eventuell sich demselben anschliessende Schiedsgerichtsverfahren durchführt, Gewerbegerichtspräsident oder ein mit Obliegenheiten der Gewerbeinspektion betrautes Organ des Staates, so belastet die Belohnung der durch die einzelnen Parteien gewählten Ratsmitglieder den Staat. Die auf die Belohnung bezüglichen Vorschriften werden im Einvernehmen mit dem Justizminister vom Handelsminister im Verordnungswege bestimmt.

Wenn die Gebühren durch die Parteien nicht im Vertragswege festgesetzt wurden, hat diese der Präsident des für den Ort des Verfahrens zuständigen Gewerbegerichtes nach Vernehmung der Parteien und der das Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahren durchführenden Personen, die Belohnung der Mitglieder eines solchen Rates, dessen Vorsitzender ein Gewerbegerichtspräsident ist, der letztere selbst zu bestimmen.

Der das Verfahren, sei es allein, sei es in der Eigenschaft eines Ratsvorsitzenden ausübende Gewerbegerichtsvorsitzende oder Gewerbeinspektor kann für seine diesbezüglichen Dienste von den Parteien überhaupt keine Belohnung annehmen.

§. 573.

Das Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahren kann weder allein, noch als Ratsmitglied von einer solchen Person ausgeübt werden:

1. die kein ungarischer Staatsbürger ist;

2. die die ungarische Sprache in Wort und Schrift nicht beherrscht;

3. die ihr vierundzwanzigstes Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

4. die, sei es als Arbeitgeber, sei es als Angestellter an der strittigen Angelegenheit unmittelbar interessiert ist;

5. die wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist oder unter der Wirksamkeit eines auf Amtsverlust oder Aufhebung der politischen Rechte lautenden Urteiles steht.

Die im ersten Absatze nicht aufgezählten Ausschliessungs- und Bedenklichkeitsgründe der bürgerlichen Prozessordnung können in dem in diesem Abschnitte geregelten Verfahren nur als Bedenklichkeitsgründe, und zwar ausschliesslich auf Grund einer sofort glaubhaft zu machenden Einrede der Partei oder aber auf das gleichfalls mit glaubhaft gemachten Gründen unterstützte Ansuchen einer zur Ausübung des Einigungs-, beziehungsweise Schiedsrichteramtes selbst berufenen Person, berücksichtigt werden.

§. 574.

Ist die Zahl der an der Streitsache interessierten Personen auf welcher Seite immer grösser als zehn, kann die betreffende Partei an dem Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahren nur durch ihre Vertreter teilnehmen. Die Zahl der Vertreter kann nicht mehr als sechs betragen.

§. 575.

In dem auf die Einleitung des Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahrens gerichteten Gesuche sind so die auffordernde, wie auch die aufgeforderte Partei, beziehungs-

weise deren Vertreter genau zu bezeichnen; nebst dem Gesuche ist der authentische Text des im Sinne des §. 550 vorgetragenen Wunsches oder Antrages, ferner insoweit bezüglich des Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahrens zwischen den Parteien eine gültige Abmachung besteht, der authentische Text dieser Abmachung einzureichen. Ausserdem sind nach Möglichkeit auch jene Daten vorzulegen, die den Nachweis liefern, dass das angemeldete Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahren im Sinne des Gesetzes oder der vorherigen Vereinbarung für die andere Partei verpflichtend ist.

§. 576.

Mangels einer vorherigen Vereinbarung hat die Partei, von welcher die Aufforderung ergeht, in ihrem auf die Einleitung des Verfahrens gerichteten Gesuche bezüglich der Zahl der Ratsmitglieder einen Antrag zu stellen, den Namen, Stand und Wohnort der im Sinne ihres Vorschlages gewählten Ratsmitglieder anzumelden und deren Zusageerklärung dem Gesuche beizuschliessen.

§. 577.

Die um die Einleitung des Verfahrens ersuchte zuständige Person hat die andere Partei von dem Gesuche unverzüglich zu verständigen und sofern die durch letztere zu wählenden Ratsmitglieder auf Grund einer vorherigen Vereinbarung noch nicht bestimmt wären, bei Mitteilung des Namens, Standes und Wohnortes der durch die auffordernde Partei gewählten Ratsmitglieder und bei Anberaumung einer Frist die aufgeforderte Partei einzuladen, die durch sie gewählten Ratsmitglieder in der vorher festgestellten, mangels einer vorherigen Vereinbarung aber in der durch die auffordernde Partei beantragten Anzahl zu bezeichnen und den Nachweis zu liefern, dass die von ihr gewählten Ratsmitglieder den Auftrag auch angenommen haben.

Sollten sich die Parteien in der Zahl der Ratsmitglieder nicht einigen können, so hat diese die zur Einleitung des Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahrens ersuchte Person und zwar für beide Parteien in gleicher Höhe festzustellen.

Die Einberufung des Rates obliegt der mit der Einleitung des Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahrens betrauten Person.

§. 578.

Die zum Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahren auffordernde Partei, ferner die aufgeforderte Partei, kann vor der Beendigung des Verfahrens einseitig nicht zurücktreten, wenn die letztere ihre Bereitwilligkeit dem Auftrage Folge zu leisten, sei es im Wege einer vorherigen Vereinbarung, sei es nach Entgegennahme der Aufforderung der anderen Partei oder der zur Einleitung des Verfahrens ersuchten Person schriftlich erklärt hat. Sollte welche Partei immer die durch sie zu wählenden Ratsmitglieder oder Vertreter trotzdem nicht bezeichnen, bestimmt auf Wunsch der anderen Partei die nötige Anzahl von Ratsmitgliedern, sowie von Vertretern die zur Einleitung des Verfahrens ersuchte Person.

§. 579.

Über eine solche Einwendung der aufgeforderten Partei, dass der als Grundlage der Aufforderung dienende Vertrag nicht gültig sei, oder dass sich dieser nicht auf die Streitsache beziehe, hat der für den Ort der Vertragsschliessung zuständige Gewerbegerichtspräsident, über den Ausschluss irgend eines Mitgliedes des Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsrates der für die Streitsache zuständige Gewerbegerichtspräsident, beziehungsweise über den Ausschluss des letzteren das nächstshöhere Gericht aussertourlich dringlich zu entscheiden.

Erweist sich irgend eine der im vorstehenden Absatze angeführten Einreden als grundlos, so hat die eine

solche Einrede erhebende Partei den Schaden, welcher aus der durch sie verursachten Verzögerung entsteht, der anderen Partei zu ersetzen.

§. 580.

Mangels einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, bestimmt die zum Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahren berufene Person oder der hiezu berufene Rat die Art des Verfahrens nach eigenem Ermessen, ist aber für jeden Fall verpflichtet die Parteien zu vernehmen, ihnen zur Stellung ihrer Anträge, zur Äusserung über das durch die Gegenpartei, sowie durch die Sachverständigen oder Zeugen Vorgebrachte Gelegenheit zu geben und den Tatbestand selbst bei Anwendung der von amtswegen als notwendig erachteten Beweismittel klar zu stellen.

§. 581.

Wird das Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahren von einem Gewerbegerichtspräsidenten allein oder als Ratspräsident geführt, so stehen demselben in dem Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahren dieselben Rechte zu, welche laut der bürgerlichen Prozessordnung dem Prozessgerichte gebühren. Eine zur Leitung des Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahrens berufene andere Person oder ein nicht unter dem Vorsitze eines Gewerbegerichtspräsidenten wirkender Rat kann Zeugen und Sachverständige nur dann verhören, wenn diese entweder auf eine Vorladung hin oder freiwillig vor ihm erscheinen, doch kann die betreffende Person, beziehungsweise der Rat weder diese, noch die Parteien beeiden, kann keine Zwangsmassregeln anordnen oder Strafen ausmessen und findet er solche Handlungen für notwendig, so hat er sich zwecks Ausführung derselben an den zur Erfüllung des diesbezüglichen Ansuchens zuständigen Gewerbegerichtspräsidenten zu wenden, welcher bei der Verhörung von

Zeugen oder Sachverständigen, sowie bei der Ausführung von Besichtigungen an Ort und Stelle Rechte ausübt, als würde er als Prozessgericht vorgehen.

§. 582.

Die das Einigungs-, beziehungsweise Schiedsrichteramt ausübende Person oder die Mitglieder des in dieser Eigenschaft wirkenden Rates haben die ihnen aus Geschäftsbüchern, Schriften und sonstigen Dokumenten bekannt gewordenen solche Daten, welche sich auf die Betriebsgeheimnisse, auf den Geschäftsgewinn oder auf die finanzielle Lage einer Partei beziehen, geheim zu halten und dürfen diese ohne Einwilligung der Partei weder den Parteien, beziehungsweise deren Vertretern, noch anderen Personen mitteilen.

Wenn eine Partei oder ein Zeuge der anderen Partei oder den Parteien, oder einer derselben einen Einblick in irgend eines der auf die Betriebsgeheimnisse, auf den Geschäftsgewinn oder auf die finanzielle Lage bezüglichen Geschäftsbücher, Schriften oder Dokumente nur unter der Bedingung der Geheimhaltung gestattet, so haben diese die auf dem bezeichneten Wege und unter einer solchen Bedingung gewonnenen Aufklärungen ebenfalls geheim zu halten.

§. 583.

Ist die das Einigungs-, beziehungsweise Schiedsrichteramt ausübende Person kein Gewerbegerichtspräsident, oder ist der Vorsitzende des dieses Amt ausübenden Rates kein Gewerbegerichtspräsident und verzögert die betreffende Person oder der betreffende Rat aus irgend einem Grunde die Beendigung des Verfahrens, so kann der zuständige Gewerbegerichtspräsident auf die Bitte welcher Partei immer zur mündlichen Verhandlung und im Notfalle nach Vernehmung der das Einigungs-, beziehungsweise Schiedsrichteramt ausübenden Person oder der Mitglieder eines solchen Rates, ferner der anderen Partei, im Bescheidwege zur Beendigung

des Verfahrens eine entsprechende Frist festsetzen. Gegen den diesbezüglichen Bescheid des Gewerbegerichtspräsidenten kann bei dem hiefür zuständigen kgl. Gerichtshof die Berufung eingelegt werden. Sobald die rechtskräftig festgesetzte Frist erfolglos verstrichen ist, kann welche der Parteien immer von der Fortsetzung des Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahrens unbehindert abstehen.

§. 584.

Nach Klarstellung des Tatbestandes muss es versucht werden zwischen den Parteien eine Vereinbarung zustandezubringen.

Gelingt das Zustandekommen einer Vereinbarung nicht, so ist es auch mangels eines solchen Übereinkommens der Parteien, wonach sie die vermittelnde Person oder den vermittelnden Rat als Schiedsgericht akzeptieren und dessen Schiedsspruch für sich als bindend anerkennen, Pflicht der das Einigungsamt ausübenden Person oder eines solchen Rates einen sich auf sämtliche in der Angelegenheit aufgetauchten Streitfragen erstreckenden Schiedsspruch abzugeben.

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch des Rates hat in dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Falle mit einfacher Stimmenmehrheit zu erfolgen. Werden aber die Obliegenheiten des Ratsvorsitzenden von dem zuständigen Gewerbegerichtspräsidenten von amtswegen versehen, und stehen beim Fällen des Schiedsspruches den Stimmen sämtlicher vom Arbeitgeber gewählten Ratsmitglieder die Stimmen sämtlicher von den Angestellten gewählten Ratsmitglieder gegenüber, so kann sich der Vorsitzende der Abstimmung enthalten und feststellen, dass ein Schiedsspruch nicht abgegeben werden konnte.

Als Ergebnis des Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahrens ist der Schiedsspruch unter freier Erwägung sämtlicher aufgetauchter und für die Entscheidung der Angelegenheit wichtiger Tatsachen und Beweise abzugeben und zwar bei Berücksichtigung des Inhaltes des zwischen den

Parteien früher bestandenen Rechtsverhältnisses, der in den wirtschaftlichen, in den Produktions- und in den Konsumtionsverhältnissen eventuell eingetretenen Veränderungen und der wirtschaftlichen Lage der Parteien.

§. 585.

Der im Sinne des zweiten Absatzes des §. 584 abgegebene Schiedsspruch ist den Parteien mit der Aufforderung zu eröffnen, sich innerhalb einer gewissen Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Äussert sich eine der Parteien bis zur bestimmten Frist nicht, so ist dies als Ablehnung des Schiedsspruches zu betrachten.

§. 586.

Gelingt die Vereinbarung nicht und wird der im Sinne des zweiten Absatzes des §. 584 demzufolge abgegebene Schiedsspruch auch nur von einer oder von beiden Parteien nicht angenommen oder konnte aus dem im dritten Absatze des angeführten Paragraphen erwähnten Grunde ein Schiedsspruch nicht abgegeben werden, so ist eine von der vermittelnden Person, beziehungsweise den Mitgliedern des Rates unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in welcher das Resultat des Verfahrens, beziehungsweise der abgegebene Schiedsspruch und die hierauf bezüglichen Erklärungen der Parteien bekannt zu geben sind.

§. 587.

Der auf Grund des zweiten Absatzes des §. 584 abgegebene Schiedsspruch, wie auch der Schiedsspruch des Schiedsgerichtes, welches auf Grund der von den Parteien vorhergehend abgeschlossenen vertragsmässigen Vereinbarung wirkt, muss bei Anführung des Datums schriftlich abgefasst und begründet werden und haben diesen die betreffende Person, beziehungsweise ein jedes Mitglied des betreffenden Rates,

den auf Grund des zweiten Absatzes des §. 584 abgegebenen und auf Grund des §. 585 von den Parteien anerkannten Schiedsspruch auch die Parteien, beziehungsweise deren Vertreter zu unterzeichnen.

Das Recht und die Verpflichtung zur Veröffentlichung der im §. 586 gedachten öffentlichen Bekanntmachung, sowie die Rechtswirkung des auf Grund des zweiten Absatzes des §. 584 abgegebenen und von den Parteien auf Grund des §. 585 anerkannten, endlich des auf Grund einer solchen Vereinbarung der Parteien abgegebenen Schiedsspruches, wonach sich die letzteren, falls der Versuch einer Vereinbarung scheitert, dem Schiedsspruch der vermittelnden Person oder des vermittelnden Rates unterwerfen, wird durch den Umstand, dass die Minderheit des Rates die Unterzeichnung der öffentlichen Bekanntmachung, beziehungsweise des Schiedsspruches verweigert, nicht berührt.

§. 588.

Die zwischen den Parteien, sei es auf Grund des §. 550, sei es auf Grund des ersten Absatzes des §. 584 zustandegekommene Vereinbarung muss schriftlich abgefasst und von den Parteien, beziehungsweise deren Vertretern, die gemäss dem §. 550 abgeschlossene Vereinbarung ausserdem vom Gewerbegerichtspräsidenten, die auf Grund des ersten Absatzes des §. 584 zustandegekommene Vereinbarung hingegen auch von der vermittelnden Person, beziehungsweise den Mitgliedern des vermittelnden Rates unterzeichnet werden.

Die Rechtswirkung der auf Grund des ersten Absatzes des §. 584 zustandegekommenen Vereinbarung wird durch den Umstand, dass die Minderheit der Mitglieder des Einigungsrates deren Unterzeichnung verweigert, nicht berührt.

§. 589.

Sofern dieser Abschnitt nicht anders verfügt, sind betreffs der inhaltlichen Erfordernisse der auf Grund des §. 550 und der auf Grund des ersten Absatzes des §. 584 zustandegekommenen

Vereinbarung, des auf Grund des zweiten Absatzes des §. 584 abgegebenen und von den Parteien auf Grund des §. 585 anerkannten, endlich des auf Grund der vorhergehenden Vereinbarung der Parteien bindenden Schiedsspruches des Schiedsgerichtes, sowie bezüglich der Hinterlegung derselben beim zuständigen Gewerbegerichte und den zuständigen Gewerbeinspektoraten, endlich betreffs der zeitlichen, räumlichen und materiellen Rechtswirkung derselben, sowie betreffs des daselbst bestimmbaren, beziehungsweise bedingbaren Pönales jene gesetzlichen Verfügungen (Abschnitt XXXIV) massgebend, welche hinsichtlich der auf die allgemeinen Bedingungen der Arbeit bezüglichen Verträge festgestellt sind.

Wenn das Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahren nicht der Gewerbegerichtspräsident durchgeführt hat, beziehungsweise in dem dieses Amt ausübenden Rate nicht jener Gewerbegerichtspräsident den Vorsitz geführt hat, bei welchem das Urteil oder die Vereinbarung im Sinne des vorstehenden Absatzes zu hinterlegen ist, so hat der letztere gelegentlich der Übernahme des Schiedsspruches oder der Vereinbarung diese zu prüfen und jene Person oder jenen Rat, welcher das Verfahren durchgeführt hat, zur Behebung der vom Gesichtspunkte dieses Gesetzes eventuell bemerkten Mängel bei Festsetzung einer entsprechend kurzen Praeklusivfrist aufzufordern. Wer dieser Aufforderung absichtlich nicht entspricht, hat den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Für die im Sinne jener Verfügungen (Abschn. XXXIV), welche sich auf die hinsichtlich der allgemeinen Bedingungen der Arbeit geschlossenen Verträge beziehen, verpflichtenden Hinterlegung der auf Grund des ersten Absatzes des §. 584 zustandegekommenen Vereinbarung, des auf Grund des zweiten Absatzes desselben Paragraphen abgegebenen und von den Parteien auf Grund des §. 585 anerkannten Schiedsspruches, endlich des für die Parteien auf Grund ihres vorhergehenden Übereinkommens bindenden Schiedsspruches, ist die das Einigungs-, beziehungsweise Schiedsrichteramt ausübende Person, beziehungsweise der Vorsitzende des in dieser Eigenschaft wirkenden Rates verantwortlich.

§. 590.

Die den Parteien aus dem in diesem Abschnitte geregelten Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahren entstehenden Kosten sind, mangels eines anderen Übereinkommens, als gegenseitig beglichen zu betrachten.

Mangels eines anderweitigen Übereinkommens fallen die aus der Anwendung von Beweismitteln entstehenden Kosten zu Lasten der sich auf diese Beweismittel berufenden Partei; die Kosten der durch jene Person oder jenen Rat, die das Einigungs-, beziehungsweise Schiedsrichteramt ausüben, von Amts wegen als notwendig befundenen Beweismittel, sowie die Kosten der im Sinne des §. 586 sich eventuell als notwendig erweisenden Bekanntmachung, ferner das Honorar der das Einigungs-, beziehungsweise Schiedsrichteramt ausübenden Person oder der Mitglieder eines solchen Rates sind, sofern letzteres nicht das Ärar belastet (§. 572), von den Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

Die Kosten der Vertretung können der eigenen Partei gegenüber in dem Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahren selbst in dem Falle nicht festgesetzt werden, wenn sich die Parteien und ihre Vertreter hinsichtlich der Belohnung der letzteren im vorhinein geeinigt haben.

Die das Einigungs-, beziehungsweise Schiedsrichteramt ausübende Person oder der dieses Amt ausübende Rat kann vor Beginn des Verfahrens oder im Laufe desselben, entweder auf Ansuchen einer der Parteien, oder aus eigenem Entschlusse die Parteien zur Deckung der sie belastenden Ausgaben zur Zahlung einer gewissen Summe, beziehungsweise zur Deponierung einer Sicherstellung bei sonstiger Exekution verpflichten.

Wenn die das Einigungs-, beziehungsweise Schiedsrichteramt ausübende Person, oder sofern ein Rat vorgeht, dessen Vorsitzender kein Gewerbegerichtspräsident ist, so kann gegen die durch die erwähnte Person oder den Rat erfolgte Feststellung der Bezüge jener Zeugen und Sachverständigen,

die von jener Person oder jenem Rate vernommen wurden, innerhalb acht Tagen von der Bekanntmachung derselben, beziehungsweise der Zustellung des bezüglichen Bescheides bei dem zuständigen Gewerbegerichtspräsidenten die Berufung eingelegt werden.

Nach einer auf Grund des Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahrens, welches in diesem Absatze geregelt ist, zustandegekommenen Vereinbarung oder einem solchen Schiedsspruche ist eine Gebührenbemessung nicht zulässig.

§. 591.

Der Schiedsspruch des Schiedsgerichtes kann durch das zuständige Gewerbegericht, beziehungsweise sofern als Schiedsrichter oder als Vorsitzender des Schiedsgerichtes der Gewerbegerichtspräsident fungiert hat, durch das dem Gewerbegerichte nächsthöhere Gericht im Klagewege ungiltig erklärt werden:

1. wenn entgegen dem §. 580 die Partei nicht gehört wurde;

2. wenn das Gericht, sofern als Gericht oder Präsident des Gerichtsrates nicht der Präsident des zuständigen Gewerbegerichtes vorging, das Urteil innerhalb der diesbezüglich vorgeschriebenen Frist bei dem zuständigen Gewerbegerichtspräsidenten nicht deponiert, oder auf dessen Aufforderung hin die Mängel nicht behoben hat (§. 589 Abs. 1 und 2);

3. wenn der Schiedsspruch zu einer laut Gesetz unerlaubten Handlung verpflichtet, oder in seinem verfügenden Teile unklar ist;

4. wenn an der Abgabe des Schiedsspruches ein solcher Richter teilgenommen hat, welcher in dem Verfahren seine Amtspflicht einer der Parteien gegenüber in einer gegen das Strafgesetz verstossenden Weise verletzt hat;

5. wenn die eine Partei oder einer der Zeugen oder Sachverständigen behufs Entscheidung der Angelegenheit zu Ungunsten der anderen Partei eine strafbare Handlung beging.

§. 592.

Die im Laufe des Verfahrens abgeschlossene Vereinbarung, ferner der auf Grund des §. 584 Abs. 2 abgegebene und von den Parteien auf Grund des §. 585 anerkannte Schiedsspruch kann vor dem im §. 591 bezeichneten Gerichte auf Grund des §. 591, Ziff. 1, 2, ferner auch dann im Klagewege ungiltig erklärt werden, wenn die eine Partei infolge einer strafbaren Handlung der Gegenpartei oder irgend eines Zeugen oder Sachverständigen beim Abschluss der Vereinbarung oder der Anerkennung des Urteiles einen Nachteil erlitten hat.

§. 593.

Der gegen den in den §§. 591 und 592 bezeichneten gerichtlichen Vergleich oder Schiedsspruch gerichtete Nichtigkeitsprozess muss innerhalb dreissig Tagen angestrengt werden. Diese Frist ist von der Zustellung des Urteiles oder der Vereinbarung, oder sofern die Partei von dem Nichtigkeitsgrunde erst später Kenntnis erlangt hat oder erst später in die Lage kam diesen geltend zu machen, von jenem Tage ab zu rechnen, an welchem sie von diesem Kenntnis erlangt hat, beziehungsweise diesen geltend machen konnte.

Nach Ablauf der im Urteile, beziehungsweise in der Vereinbarung selbst festgesetzten Frist kann ein Prozess zur Vernichtung des Schiedsspruches, beziehungsweise der Vereinbarung nicht angestrengt werden.

XXXI. ABSCHNITT.

Zwangs-Schiedsgerichtsverfahren.

§. 594.

In Strassenbahnunternehmungen, welche mit Maschinenkraft betrieben werden, desgleichen in den im ersten Absatze des §. 545 erwähnten Unternehmungen sind die Parteien verpflichtet, in den zwischen Arbeitgebern und Angestellten oder einem Teile derselben aufgetauchten Streitsachen, sofern sie sich nicht untereinander einigen können, um die Entscheidung beim Zwangs-Schiedsgerichte anzusuchen.

§. 595.

Das Zwangs-Schiedsgerichtsverfahren ist für die Parteien verpflichtend, wenn der strittige Wunsch oder Antrag (§. 550) von zumindest der Hälfte der zu irgend einem der im §. 594 erwähnten Unternehmungen gehörenden gesamten Angestellten oder von wenigstens einem Drittel der zu einem gewissen Geschäftszweige oder Fache der betreffenden Unternehmung gehörenden Angestellten unterbreitet wurde.

Die Parteien können im Wege des von ihnen schriftlich abgefassten und von ihnen, beziehungsweise ihren Vertretern unterfertigten Vertrages das Zwangs-Schiedsgerichtsverfahren als für sich verpflichtend auch in dem Falle anerkennen, wenn eine geringere als im vorstehenden Absatze erwähnte Anzahl der Angestellten den strittigen Wunsch oder Antrag unterbreitet hat.

Die Verfügungen des §. 554 sind in entsprechender Weise auch auf die Feststellung dessen anzuwenden, ob im gegebenen Falle das Zwangs-Schiedsgericht verpflichtend sei.

§. 596.

Die Feststellung dessen, ob im Falle eines Zweifels das Zwangs-Schiedsgerichtsverfahren für die hiezu aufgeforderte Partei verpflichtend sei, gehört in den Wirkungskreis des

Präsidenten des zuständigen Zwangs-Schiedsgerichtes, der zur Vornahme der notwendigen Untersuchung auch einen oder mehrere der in seinem Bezirke tätigen Gewerbegerichtspräsidenten ersuchen kann. Im übrigen sind auch für solche Fälle die im §. 557 des Gesetzes enthaltenen Verfügungen gültig.

§. 597.

Die infolge einer Streitsache erfolgte Aussperrung der Angestellten der im §. 594 erwähnten Unternehmungen oder eines Teiles derselben, sowie eine Arbeitseinstellung zwecks Beeinflussung der Bedingungen des Arbeitsverhältnisses auf Grund einer Verabredung oder Vereinigung ziehen ausser den in diesem Gesetze festgestellten Strafen auch die in den §§. 559—562 dieses Gesetzes festgestellten Rechtsfolgen nach sich.

§. 598.

Die im §. 594 erwähnten Zwangs-Schiedsgerichte werden am Sitze der kgl. Tafeln mit einem sich auf das Gebiet der kgl. Tafel erstreckenden Wirkungskreise organisiert.

Das Zwangs-Schiedsgericht fällt seine Urteile in jedem Falle in einem Siebnersenat.

§. 599.

Der Präsident des Zwangs-Schiedsgerichtes und dessen Stellvertreter werden vom Justizminister aus der Reihe des Präsidenten und der Senatspräsidenten der zuständigen kgl. Tafel, ein Mitglied und dessen Stellvertreter aus der Reihe der Richter der zuständigen kgl. Tafel ernannt.

Die Betrauung des vom Justizminister ernannten Präsidenten und Ratsmitgliedes, sowie deren Stellvertreter erlischt, wenn der Betreffende jene Richterstellung verlässt, in welcher er diese Betrauung erhalten hat, oder wenn der Betreffende von der Betrauung aus annehmbaren Gründen abdankt und der Justizminister diese Abdankung zur Kenntnis nimmt.

Ein zweites Mitglied des Zwangs-Schiedsgerichtes ist der

Präsident des auf dem Gebiete der betreffenden kgl. Tafel wirkenden Gewerbegerichtes, beziehungsweise dessen Stellvertreter.

Weitere zwei Mitglieder des Zwangs-Schiedsgerichtes werden von dem oder von den interessierten Arbeitgebern, zwei Mitglieder hinwieder von den interessierten Angestellten gewählt. Zum Mitglied des Zwangs-Schiedsgerichtes können nur solche Personen gewählt werden, die an der zu entscheidenden Streitsache weder als Arbeitgeber, noch als Angestellte unmittelbar interessiert sind.

Für die Anmeldung der von den Parteien gewählten Mitglieder, ferner für den Nachweis dessen, dass diese die Betrauung angenommen haben, beziehungsweise für die sich aus der Annahme der Betrauung ergebenden Pflichten sind die in Verbindung mit dem Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahren diesbezüglich festgestellten Bestimmungen massgebend.

Die Belohnung der von den Parteien gewählten Ratsmitglieder fällt zu Lasten des Staates. Die auf die Belohnung bezüglichen Bestimmungen werden vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Justizminister im Verordnungswege festgestellt. Auf Grund dieser Bestimmungen setzt in einzelnen Fällen die Belohnung der Präsident des Zwangs-Schiedsgerichtes fest.

Die im §. 573 dieses Gesetzes bezeichneten Ausschliessungs- und Bedenklichkeitsgründe gelten auch gegenüber den Mitgliedern des Zwangs-Schiedsgerichtes.

Neben dem Zwangs-Schiedsgerichte versieht den Hilfs- und Kanzleidienst das Hilfs- und Kanzleipersonal jenes Gewerbegerichtes, dessen Präsident im Sinne des dritten Absatzes Mitglied des Zwangs-Schiedsgerichtes ist.

§. 600.

Um die Einleitung des Verfahrens muss bei dem Präsidenten des zuständigen Zwangs-Schiedsgerichtes angesucht werden.

Als zuständig ist jenes Zwangs-Schiedsgericht zu betrachten, in dessen Bezirke der Betrieb oder die Betriebe liegen,

in welchem oder in welchen die zu entscheidende Streitfrage aufgetaucht ist. Bei Konflikten, welche zwischen Zwangs-Schiedsgerichtssenaten hinsichtlich der Kompetenz, ferner zwischen dem Zwangs-Schiedsgerichte und den ordentlichen Gerichten oder Gewerbegerichten hinsichtlich des Wirkungskreises eintreten, entscheidet die Kurie in Siebnersenats-Sitzung.

§. 601.

Für das an den Präsidenten des Zwangs-Schiedsgerichtes gerichtete Gesuch um Einleitung des Verfahrens, sowie für das auf Grund dieses Gesuches eingeleitete Verfahren des Zwangs-Schiedsgerichtspräsidenten, ferner für die Vertretung der Parteien sind die in Verbindung mit dem Einigungs-, beziehungsweise Schiedsgerichtsverfahren diesbezüglich festgestellten Bestimmungen massgebend.

Wenn in einem solchen Falle, wo es für sie verpflichtend ist, die zum Zwangs-Schiedsgerichtsverfahren aufgeforderte Partei die von ihr zu wählenden Ratsmitglieder und ihre Vertreter innerhalb der hiefür festgesetzten Frist vorschriftsmässig anzumelden verabsäumt, beziehungsweise ihre Teilnahme an dem Verfahren verweigert, kann der Präsident des Zwangs-Schiedsgerichtes die notwendige Anzahl von Ratsmitgliedern, sowie die zur Vertretung der Partei berufene Person oder Personen selbst ernennen.

Über eine solche Einrede der aufgeforderten Partei, dass der der Aufforderung zu Grunde liegende Vertrag ungiltig sei oder aber sich nicht auf die Streitsache bezieht, entscheidet der Zwangs-Schiedsgerichtssenat selbst; über die Ausschliessung von Mitgliedern des Zwangs-Schiedsgerichtes entscheidet jene kgl. Tafel, aus deren Mitgliedern der Präsident ernannt worden ist, endlich über die Ausschliessung der von den Parteien gewählten Mitgliedern des Zwangs-Schiedsgerichtes entscheidet der Präsident des Zwangs-Schiedsgerichtes. Erweist sich eine der bezeichneten Einreden als grundlos, so ist der diese Einrede erhebenden Partei gegenüber die im zweiten Absatze des §. 579 enthaltene Verfügung anzuwenden.

§. 602.

Die Art des Verfahrens bestimmt der Zwangs-Schiedsgerichtssenat nach eigenem Ermessen, ist aber für jeden Fall verpflichtet, die Parteien, beziehungsweise deren Vertreter zu hören, ihnen zur Einreichung ihrer Eingaben, zur Äusserung auf das Vorbringen der anderen Partei, sowie der Sachverständigen und der Zeugen Gelegenheit zu geben und den Tatbestand selbst bei Inanspruchnahme der von amtswegen als notwendig erachteten Beweismittel klarzustellen, dagegen übt der Zwangs-Schiedsgerichtssenat während der Erfüllung dieser seiner Pflichten die dem ordentlichen Prozessgerichte zustehenden Rechte aus.

Die Verfügungen des §. 582, ferner des letzten Absatzes des §. 584 dieses Gesetzes sind auch für das Zwangs-Schiedsgerichtsverfahren, beziehungsweise für das auf Grund dessen gefällte Urteil giltig.

§. 603.

Nach Feststellung des Tatbestandes muss zwischen den Parteien das Zustandebringen einer Vereinbarung versucht werden. Gelingt der Versuch nicht, so hat das Gericht ein sich auf sämtliche in der Angelegenheit aufgetauchten Streitfragen erstreckendes Urteil zu fällen.

Die Verfügungen des §. 587 betreffend den Schiedsspruch, des §. 588 betreffend die gerichtliche Vereinbarung, des §. 589, betreffend sowohl den Schiedsspruch wie die Vereinbarung, der §§. 591—593 betreffend die Vernichtung des Schiedsspruches und der Vereinbarung, schliesslich des §. 590 betreffend die Kosten sind auch auf das Urteil des Zwangs-Schiedsgerichtes, beziehungsweise die vor letzterem geschlossene Vereinbarung und deren Vernichtung, endlich auch auf die im Laufe des Zwangs-Schiedsgerichtsverfahrens aufgetauchten Kosten anzuwenden.

IV. TEIL.

ORGANISATION DES GEWERBES.

XXXII. ABSCHNITT.

Gewerbe- und Handelskorporationen.

§. 604.

Diejenigen, welche irgend eine der unter dieses Gesetz fallenden Beschäftigungen selbständig betreiben, gehören dem Verbande der im Sinne dieses Abschnittes zu organisierenden Korporationen an.

Diese Korporationen sind dreierlei: Gewerbekorporationen, Handelskorporationen und gemischte Korporationen.

§. 605.

Gewerbe- und Handelskorporationen müssen auf dem Gebiete einer jeden Stadt mit Munizipalrechte sowie einer jeden Stadt mit geordnetem Magistrate, ferner eines jeden Bezirkes errichtet werden.

Sofern auf dem Gebiete einer Stadt mit geordnetem Magistrate oder eines Bezirkes mangels einer entsprechenden Anzahl von Gewerbe- oder Handeltreibenden eine lebensfähige Gewerbe- oder Handelskorporation nicht errichtet werden könnte, kann der Handelsminister nach Anhörung der zuständigen Gerichtsbehörde, sowie der Handels- und Gewerbekammer dahin verfügen, dass für eine Stadt mit geordnetem Magistrate und einen Bezirk oder für das Gebiet von zwei oder mehreren, auf dem Gebiete eines Komitatsmunizipiums befindlichen Bezirke eine gemeinsame Gewerbe- oder Handelskorporation oder für die Gewerbetreibenden und Kaufleute eine gemischte Gewerbe- und Handelskorporation errichtet werde.

Der Sitz der Bezirkskorporationen ist in der Regel der Sitz des Verwaltungsbezirkes; eine Abweichung hievon kann nach Anhörung des zuständigen Munizipiums, sowie der Handels- und Gewerbekammer der Handelsminister feststellen. Der Wirkungskreis der städtischen Korporationen erstreckt sich auf das Gebiet der betreffenden Stadt, jener der Bezirkskorporationen auf den Bezirk; sofern aber für das Gebiet irgend eines Bezirkes und eine auf dessen Gebiete befindliche Stadt mit geordnetem Magistrate oder für zwei oder mehrere Bezirke im Sinne des vorstehenden Absatzes eine gemeinsame Korporation errichtet wird, erstreckt sich diese auf die betreffenden Bezirke und die betreffende Stadt, beziehungsweise Städte mit geordnetem Magistrate.

Das Verzeichnis der das erstemal zu organisierenden Korporationen wird auf Grund der seitens der zuständigen Komitatsmunizipien, sowie Handels- und Gewerbekammern einzuliefernden Daten vom Handelsminister im Verordnungswege festgestellt und veröffentlicht.

§. 606.

In solchen Gemeinden, in welchen die Zahl der zur Gewerbe- oder Handelskorporation gehörenden selbständigen Gewerbetreibenden hundert übersteigt, können mit einem auf das Gebiet der betreffenden Gemeinde sich erstreckenden Wirkungskreise besondere Gewerbe-, beziehungsweise Handelskorporationen, hingegen in solchen Gemeinden, in welchen sich zumindest hundertfünfzig Gewerbetreibende und Kaufleute befinden, für diese auch gemischte Handels- und Gewerbekorporationen errichtet werden, desgleichen können sich auf dem Gebiete desselben Munizipiums die Gewerbetreibenden und Kaufleute mehrerer benachbarter Orte bei Nachweis der vorher erwähnten Mitgliederanzahl zu dem Zwecke vereinigen um blos eine besondere Gewerbekorporation, beziehungsweise eine Handelskorporation oder eine gemischte Gewerbe- und Handelskorporation zu errichten.

Zur Errichtung der in diesem Absatze angeführten Korporationen kann die Bewilligung nur in dem Falle gewährt werden, wenn:

1. die Beitragsfähigkeit der die Errichtung der Korporation anstrebenden Gewerbetreibenden, beziehungsweise Kaufleute eine genügende Sicherheit dafür bietet, dass die Korporation ihrem gesetzmässigen Ziele und ihrer gesetzmässigen Bestimmung zu entsprechen vermag;

2. wenn die solchermassen zu errichtende Korporation den Bestand der Bezirkskorporation, die Erreichung des gesetzmässigen Zieles und der gesetzmässigen Bestimmung der letzteren nicht gefährdet;

3. wenn die Errichtung der Korporation von zumindest zwei Drittel der in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Gewerbetreibenden, beziehungsweise Kaufleuten, oder aber im Falle der Errichtung einer gemischten Korporation gesondert von zwei Drittel der Gewerbetreibenden und der Kaufleute in einer mit eigenhändiger Unterschrift versehenen schriftlichen Erklärung gewünscht wird und sie sich zur Tragung der laut des vorher festzustellenden Kostenvoranschlages zu gewärtigenden Lasten bereit erklären.

Wird die Errichtung der in diesem Absatze erwähnten Korporation von den Gewerbetreibenden und Kaufleuten mehrerer Orte vereint gewünscht, so ist zu deren Genehmigung in jeder einzelnen Gemeinde die Einwilligung gesondert von je zwei Drittel der Gewerbetreibenden, beziehungsweise der Kaufleute erforderlich.

§. 607.

Wird von einem Drittel der in der Gemeinde oder den Gemeinden wohnhaften Gewerbetreibenden, beziehungsweise Kaufleuten zur Errichtung der im §. 600 erwähnten Korporation, bei Errichtung einer gemischten Korporation aber ein schriftlicher Antrag gesondert von je einem Drittel der Gewerbetreibenden und der Kaufleute gestellt, verfügt die zur Errichtung der Gewerbekorporation berufene Gewerbe-

behörde (§. 609) behufs Anhörung der übrigen Gewerbetreibenden (Kaufleute) der betreffenden Gemeinde oder Gemeinden und behufs Beschaffung der im §. 606 Ziff. 3 erwähnten schriftlichen Erklärung von Amts wegen.

§. 608.

Von der Beschaffung der auf die Errichtung einer Korporation und auf die Übernahme der mit derselben verbundenen Lasten bezüglichen Erklärung (§§. 606 und 607) kann in dem Falle abgesehen werden, wenn ein Drittel der in der Gemeinde oder in den Gemeinden wohnhaften interessierten Gewerbetreibenden, beziehungsweise solcher Kaufleute, bei der Errichtung von gemischten Korporationen aber gesondert je ein Drittel der Gewerbetreibenden und Kaufleute an der durch die zuständige Behörde zur Errichtung der Korporation einberufenen Versammlung persönlich oder durch legitimierte Bevollmächtigte teilgenommen und die Errichtung der Korporation einstimmig beschlossen hat.

An dieser Versammlung ist das Amt des Vorsitzenden durch die einberufende Behörde (§. 607) zu versehen und diese ist es, die für die Aufnahme eines in der Versammlung selbst in entsprechender Weise beglaubigten Protokolles über den Ablauf der Versammlung, sowie über die Beschlüsse der letzteren Sorge trägt. Im Protokoll sind die in der Versammlung Anwesenden mit Erwähnung ihrer Beschäftigung genau zu bezeichnen und gleichzeitig ist dem Protokoll auch jener Kostenvoranschlag beizuschliessen, welchen die Behörde über die zu gewärtigenden Einkünfte und Lasten der zu errichtenden Korporation gemacht und der Versammlung unterbreitet hat.

§. 609.

Zur Errichtung der im §. 605. erwähnten Gewerbekorporationen, Handelskorporationen und gemischten Korporationen verfügt in Städten mit Munizipalrechte der Stadthauptmann, in Städten mit geordnetem Magistrate der Stadtrat, in den Komitatsbezirken der Oberstuhlrichter des Bezirkes von Amts

wegen. Erstreckt sich der Wirkungskreis der Korporation ausser dem Bezirke auf irgend welche Stadt mit geordnetem Magistrate oder auf zwei oder mehrere Bezirke, verfügt behufs Errichtung der Korporation jene Verwaltungsbehörde erster Instanz, welche für den Sitz der Korporation zuständig ist. Dem Ansuchen dieser Behörde haben die für das Gebiet der Korporation zuständigen übrigen Verwaltungsbehörden erster Instanz genüge zu leisten.

Die im ersten Absatze bezeichnete Behörde hat in der in den einzelnen Gemeinden gebräuchlichen Art der öffentlichen Bekanntmachung die zur Gewerbekorporation gehörenden sämtlichen Gewerbetreibenden und die zur Handelskorporation gehörenden sämtlichen Kaufleute gesondert, bei Errichtung einer gemischten Korporation aber gemeinsam am Sitze der Korporation zu einer auf einen Termin von zumindest zwanzig und höchstens vierzig Tagen anzuberaumenden konstituierenden Versammlung einzuberufen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn an derselben zumindest ein Drittel der zur Korporation gehörenden Gewerbetreibenden, beziehungsweise Kaufleute, bei Errichtung einer gemischten Korporation aber ein Drittel deren Gesamtzahl erschienen ist. Ist die zum erstenmal einberufene konstituierende Versammlung wegen der ungenügenden Zahl der Erschienenen nicht beschlussfähig, hat die Behörde die Mitglieder innerhalb der oben bezeichneten Frist zu einer neueren konstituierenden Versammlung einzuberufen, welche über die an die Tagesordnung der ersten konstituierenden Versammlung gesetzten Gegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen entscheidet.

Die Verfügungen des §. 608 Abs. 2, betreffs des Vorsitzes und der Protokollführung finden auch hier Anwendung.

§. 610.

Die im vorstehenden Paragraphe erwähnte konstituierende Versammlung stellt die Statuten der Korporation fest und wählt den Präsidenten der Korporation, sowie die

Mitglieder ihres provisorischen Vorstandes mit einer sich bis zur nach Genehmigung der Statuten abzuhaltenden ersten Generalversammlung erstreckenden Kraft.

Der Entwurf der Statuten ist von den zur Korporation gehörenden Gewerbetreibenden, beziehungsweise Kaufleuten, bei gemischten Korporationen aber unter Mitwirkung der aus der Reihe der Gewerbetreibenden und Kaufleute in gleicher Zahl eingeladenen zumindest sechs Sachverständigen und bei Berücksichtigung der durch den Handelsminister erlassenen Musterstatuten von der die Versammlung einberufenden Behörde festzustellen und der konstituierenden Versammlung der Korporation vorzulegen. Der Entwurf der Statuten ist noch vor der Einberufung der konstituierenden Versammlung aufzustellen; der Entwurf ist jedem Mitgliede der Korporation zur Verfügung zu stellen. Die mit der Drucklegung des Statutenentwurfes verbundenen Kosten fallen zu Lasten der Korporation.

§. 611.

Die in der konstituierenden Versammlung angenommenen Statuten hat die für die Errichtung der Korporation zuständige Behörde (§. 609) im Wege des ersten Beamten des kompetenten Munizipiums zur Genehmigung dem Handelsminister zu unterbreiten.

Hat die konstituierende Versammlung die Statuten nicht aufgestellt, oder die Wahl des Präsidenten der Korporation und der Mitglieder des Vorstandes zu wählen unterlassen, hat die Behörde den durch sie aufgestellten Statutenentwurf dem Handelsminister zu unterbreiten, den Präsidenten der Korporation und die Mitglieder des Vorstandes aber kann sie mit der im §. 610 Abs. 1 erwähnten Kraft ernennen.

Gegen die Verfügungen, welche durch die bei der Errichtung der Korporation mitwirkenden Behörde bezüglich der Einberufung und Abhaltung der konstituierenden Versammlung getroffen wurden, desgleichen gegen die Beschlüsse der konstituierenden Versammlung kann ein jedes Mitglied der

Korporation die Berufung einlegen, welche innerhalb fünfzehn Tagen, von der Abhaltung der konstituierenden Versammlung gerechnet, bei der für die Konstituierung der Korporation zuständigen Behörde einzureichen ist. Über die Berufung entscheidet als Behörde zweiter Instanz in Komitaten der Vizegespan, in Städten mit Munizipalrechte der Stadtrat. Gegen deren Bescheide kann innerhalb fünfzehn Tagen, von der Bekanntmachung oder Zustellung gerechnet, bei dem Handelsminister die Berufung eingelegt werden, die gleichfalls bei der Behörde einzureichen ist, welche die Konstituierung der Korporation geleitet hat. Die an der konstituierenden Versammlung angenommenen oder die im Sinne des zweiten Absatzes dieses Paragraphen durch die Behörde festgestellten Statuten sind nach der in zweiter Instanz erfolgten Erledigung der Appellationen und nach Ablauf der neueren Berufungsfrist samt den gegen den Bescheid zweiter Instanz eingereichten Appellationen zur Genehmigung dem Handelsminister zu unterbreiten.

Gegen den Bescheid der Behörde betreffend die Ernennung des Korporationspräsidenten und der Vorstandsmitglieder kann eine Berufung nicht eingelegt werden; mangelt es aber an der im zweiten Absatze festgestellten Bedingung des Ernennungsrechtes, kann um die Vernichtung des Bescheides bei der im vorstehenden Absatze bezeichneten Behörde zweiter Instanz durch jedes Mitglied der Korporation angesucht werden, welche Behörde in dieser Frage endgiltig entscheidet.

§. 612.

In Angelegenheiten, welche sich auf die Errichtung der im §. 606 erwähnten Korporationen beziehen, haben die im §. 609 angeführten Behörden in der in den §§. 607—611 festgestellten Weise vorzugehen.

§. 613.

Auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest ist für jeden Gewerbe-, beziehungsweise Handelszweig, welchem zumindest hundert selbständige Gewerbetreibende

angehören, eine besondere Gewerbe-, beziehungsweise Handelskorporation zu errichten, es können aber für verwandte Gewerbe-, beziehungsweise Handelszweige, wenn je zwei Drittel der den verwandten Gewerbe-, beziehungsweise Handelszweigen angehörenden Gewerbetreibenden, beziehungsweise Kaufleuten dies gesondert wünscht, auch gemeinsame Gewerbe-, beziehungsweise Handelskorporationen errichtet werden.

Jene Gewerbe-, beziehungsweise Handelszweige, in welchen sich die Zahl der Gewerbetreibenden, beziehungsweise Kaufleute nicht auf hundert beläuft, sind bei einer womöglich verwandte Zweige umfassenden Einteilung in eine oder mehrere Fachgewerbekorporationen, beziehungsweise Handelskorporationen zu vereinigen, worüber nach Anhörung der die betreffenden Gewerbe-, beziehungsweise Handelszweige Betreibenden der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt zu verfügen hat.

Hinsichtlich der Art der Anhörung der interessierten Gewerbetreibenden, beziehungsweise Kaufleute bei der Errichtung der Korporation sind die bezüglichen Verfügungen der §§. 606—608 in entsprechender Weise auch hier anzuwenden.

Der Wirkungskreis der Gewerbe- und Handelskorporationen der Haupt- und Residenzstadt erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Haupt- und Residenzstadt; behufs deren Errichtung haben der durch den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt zu bezeichnende Bezirksvorstand oder solche Bezirksvorstände von Amts wegen zu verfügen.

Auf das bei der Errichtung der Gewerbekorporationen zu befolgende Verfahren sind die Verfügungen der §§. 609—611 ebenfalls anzuwenden.

§. 614.

Jene Gewerbekorporationen, welche auf dem Gebiete der Komitatsmunizipien, in Städten mit geordnetem Magistrate, oder auf Bezirkssitzen, sowie auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt auf Grund des G.-A. XVII vom Jahre 1884 errichtet wurden, werden auch unter der Geltung dieses

Gesetzes weiter bestehen, haben aber in ihrer Organisation und ihrem Wirkungskreise den hier vorgesehenen Verfügungen Rechnung zu tragen. Die Reorganisation dieser Gewerbekorporationen hat gemäss den §§. 609—611 zu erfolgen.

In der Frage der Erhaltung jener Gewerbekorporationen, die auf Grund des G.-A. XVII. vom Jahre 1884. auf dem Gebiete von Komitatsmunizipien in irgend einer ausserhalb des Sitzes vom Bezirke liegenden Gemeinde errichtet wurden, ist in der Weise vorzugehen, wie dies durch dieses Gesetz betreffs Errichtung ähnlicher Gewerbekorporationen vorgeschrieben wird, jedoch mit der Änderung, dass von der ferneren Erhaltung dieser Gewerbekorporationen auf Grund des §. 606 Ziff. 2 die Bewilligung nicht versagt werden kann.

§. 615.

Wünschen die auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt irgend einem Gewerbe-, beziehungsweise Handelszweige Angehörenden aus der bereits errichteten Korporation auszuscheiden und eine besondere Korporation zu errichten oder sich anderen Korporationen anzuschliessen, ist hiezu die Einwilligung von zwei Drittel der dem betreffenden Gewerbe- oder Handelszweige Angehörenden und beim Anschlusse an eine andere Korporation die Einwilligung der Generalversammlung der letzteren Korporation erforderlich. Bei Anhörung der betreffenden Gewerbetreibenden, beziehungsweise Kaufleute in Fragen, welche sich auf das Ausscheiden und die Errichtung einer neuen Korporation, beziehungsweise auf den Anschluss an eine andere Korporation beziehen, ist das Verfahren nach Massgabe der §§. 606—608 zu leiten.

§. 616.

Ist eine Stadt mit Munizipalrechte nicht Sitz der Bezirkskorporation, kann der Handelsminister den Gewerbetreibenden, beziehungsweise Kaufleuten der mit der betreffenden Stadt benachbarten Gemeinden, insofern dies deren laut der

§§. 606—608 festzustellende zwei Drittel Majorität wünscht, gestatten, sich der auf dem Gebiete der Stadt mit Munizipalrechte zu errichtenden oder bereits wirkenden Korporation anzuschliessen. Wirkt bereits die letzterwähnte Korporation, so ist zum Anschlusse auch die Einwilligung der Generalversammlung dieser Korporation erforderlich.

Der Handelsminister geht bei der Erteilung der Bewilligung nach Anhörung der zuständigen Komitatsmunizipien und städtischen Munizipien und der zuständigen Handels- und Gewerbekammer vor. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn das Ausscheiden der Gewerbetreibenden, beziehungsweise der Kaufleute der betreffenden Gemeinde oder der Gemeinden aus der Bezirkskorporation den Fortbestand der letzteren, beziehungsweise die Erreichung ihres gesetzmässigen Zieles und ihrer gesetzmässigen Bestimmung gefährdet.

§. 617.

Wenn nach der Errichtung der Korporation die Vertreter der in deren Verband gehörenden irgend welchen Gewerbe- oder Handelszweiges, oder die auf einem gewissen Gebiete wohnenden Gewerbetreibenden oder Kaufleute behufs Errichtung einer besonderen Korporation oder behufs des Eintrittes in eine andere Korporation ausscheiden, hat die Korporation den billigerweise festzustellenden Teil ihres reinen Vermögens der durch die aus ihrem Verbande ausscheidenden Mitglieder errichteten neuen, beziehungsweise der diese aufnehmenden Korporation zu überlassen.

Sollte zwischen den interessierten Korporationen bezüglich der Verteilung des Vermögens keine Vereinbarung zustandekommen, entscheidet über die Verteilung des Vermögens auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest der Stadtmagistrat, auf dem Gebiete der Komitatsmunizipien der Vizegespan des Komitates, handelt es sich dagegen um eine zwischen solchen Korporationen aufgetauchte Streitfrage, welche auf dem Gebiete von Komitats- und städtischen Munizipien errichtet wurden, so entscheidet

hierüber jene Behörde, welche für die die Mitglieder aufnehmende Korporation zuständig ist.

Die mit dem Bescheide dieser Behörde unzufriedene Korporation kann gegen den Bescheid, innerhalb fünfzehn Tagen von der Zustellung des Bescheides gerechnet, bei dem Handelsminister die Berufung einlegen. In solchen Streitfragen kann vor den ordentlichen Gerichten ein Prozessverfahren nicht stattfinden.

§. 618.

Hat die Korporation solche Stiftungen, deren Ziel die ausschliessliche Förderung der Interessen irgend eines Faches oder gewisser Gruppen von Personen ist, so hat die Korporation, wenn die Vertreter des betreffenden Faches oder die Gruppe jener Personen behufs Gründung einer neuen Korporation oder des Anschlusses an eine andere Korporation aus ihrem Verbande ausscheiden, die betreffende Stiftung oder Stiftungen der neuen Korporation, beziehungsweise der die ausscheidenden Mitglieder aufnehmenden Korporation oder Korporationen zu überlassen. Scheidet aber nur ein Teil der Vertreter des betreffenden Faches oder Gruppe aus der Korporation aus, sind bezüglich der Verteilung der Stiftungen die Verfügungen des §. 617. massgebend.

§. 619.

Die Aufgabe der Korporation bildet: die Entwickelung und Förderung des Gemeingeistes, der allgemeinen Geschäfts- und Standesehre, der Fachbildung und des Arbeitseifers, ferner der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder; die Initiative und Förderung der Errichtung von Genossenschaften; die Förderung der Regelung vom gewerblichen Lehr- und Arbeitsverhältnisse innerhalb der Schranken des Gesetzes, sowie die Förderung des gewerblichen Unterrichtswesens; die Initiative, Unterstützung und Errichtung der die Rechtssicherheit und das Wohl ihrer

Mitglieder fördernden Institutionen; die Besorgung der durch das Gesetz für sie obligatorisch vorgeschriebenen Verwaltungsagenden; die Organisation des Pensionversicherungswesens von Gewerbetreibenden, endlich die Vertretung der ihr anvertrauten Interessen vor den Behörden, ferner gegenüber anderen Korporationen und den Privatparteien.

§. 620.

Die Korporation kann ihre Tätigkeit auf eine solche Aufgabe und auf die Anwendung solcher Mittel nicht ausdehnen, welche durch das Gesetz oder das auf demselben beruhende Statut nicht ausdrücklich als in ihren Wirkungskreis gehörend anerkannt wird, kann sich mit solchen Angelegenheiten, welche ihre durch das Gesetz festgestellten Aufgaben unmittelbar nicht berühren, nicht beschäftigen, schliesslich kann sie die Freiheit ihrer Mitglieder in einer Richtung, in welcher hin sie durch das Gesetz nicht ermächtigt ist, nicht beschränken.

§. 621.

Die Korporation kann keine politische Partei, keine politische, konfessionelle oder kulturelle Vereine gründen oder an deren Gründung teilnehmen, kann in solche als Mitglied nicht eintreten und solche materiell nicht unterstützen; kann sich mit Gewerbe, Handel oder mit welcher Art immer von geschäftlichen Unternehmungen weder auf ihre eigene Rechnung, noch in Kommission beschäftigen und kann sich im Geschäftsgewinne anderer Unternehmungen mit Übernahme einer Vermögensobligation nicht beteiligen.

Es fällt nicht unter die im ersten Absatze enthaltene Beschränkung die zu Zwecken des Unterrichtes, beziehungsweise die zur Beschäftigung gebotene gewerbliche Arbeit in den durch die Korporation oder eventuell mit Hilfe der Korporation erhaltenen Lehrwerkstätten, ferner in den Arbeitslose beschäftigenden Werkstätten, die Verwertung

der auf diese Weise hergestellten Waren, ferner der Bau von als Werkstätten der Gewerbetreibenden oder den Zwecken der Angestellten dienenden Wohnungen oder die Teilnahme an derartigen Bauten, sowie die Verwertung der in dieser Weise gebauten Werkstätten und Wohnungen.

Die Korporationen können ihr Wirksamkeit zur Unterstützung ihrer Mitglieder nur insoweit ausdehnen, dass denselben auf eine Unterstützung kein Rechtsanspruch zugesichert wird.

§. 622.

Die Korporation kann ihre Mitglieder in der Ausübung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte nicht beschränken und beeinflussen, kann diese zur Teilnahme an irgend einer Unternehmung, zur Konsumierung gewisser Waren, zur Beschaffung gewisser Pressprodukte oder zur Unterstützung des Verlages gewisser Pressprodukte nicht verpflichten; sie kann diese in der Feststellung der Preise ihrer Waren und Leistungen, in der Wahl ihrer Kunden, Besteller und Bezugsquellen nicht beschränken.

Die seitens der Korporation in der in diesem Paragraphe erwähnten Richtung hin gefassten Beschlüsse und Massnahmen haben keine Rechtskraft und die Korporation kann wegen deren Verletzung den Mitgliedern keinen Rechtsnachteil zufügen.

§. 623.

Die Korporation kann in solchen, gegen dritte Personen geführten processuellen oder ausserprocessuellen Angelegenheiten, welche die der Korporation anvertrauten Interessen berühren, für deren Rechtsvertretung Sorge tragen.

§. 624.

Jedermann ist ohne Rücksicht auf den Umfang seiner Beschäftigung Mitglied der Gewerbekorporation, der auf dem Kompetenzgebiete der Gewerbekorporation irgend eine unter

die Verfügungen dieses Gesetzes fallende gewerbliche Beschäftigung selbständig ausübt, sofern er gemäss der Natur seiner Beschäftigung nicht Mitglied der Handelskorporation ist.

Jedermann ist Mitglied der Handelskorporation ohne Rücksicht auf den Umfang seiner Beschäftigung, der auf dem Kompetenzgebiete der Handelskorporation irgend welche Handelsbeschäftigung als Kaufmann selbständig ausübt.

Mitglieder der gemischten Gewerbe- und Handelskorporationen sind die im ersten und zweiten Absatze bezeichneten und ihre Tätigkeit auf dem Kompetenzgebiete dieser Korporation ausübenden sämtlichen Gewerbetreibenden und Kaufleute. Diese Korporationen bestehen aus Gewerbe- und Handelsabteilungen, in welche die Mitglieder der Korporation gemäss den im ersten und zweiten Absatze enthaltenen Verfügungen eingeteilt werden.

Entsteht eine Streitfrage darüber, ob jemand zur Gewerbe- oder Handelskorporation oder zur Gewerbe- oder Handelsabteilung der gemischten Korporation gehört, so hat diese, nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, jene die Aufsicht in erster Instanz ausübende Behörde zu entscheiden, gegen deren Bescheide innerhalb fünfzehn Tage, von der Kundmachung oder Zustellung gerechnet, bei dem Handelsminister die Berufung eingelegt werden kann.

Freiwillig können so in die Gewerbe- wie in die Handels- oder gemischte Korporationen die Hausindustriellen, sowie auch jene eintreten, die irgend eine der im §. 2 Ziff. 1 und 2 angeführten Beschäftigungen, beziehungsweise Unternehmungen betreiben.

§. 625.

Derjenige, der auf dem Gebiete mehrerer Korporationen Anlagen, beziehungsweise Werkstätten oder Geschäfte (Filialen) errichtet, wird Mitglied aller zuständigen Korporationen.

Derjenige aber, der eine solche Anlage nur behufs zeitweiliger Ausübung der Arbeit errichtet, kann nicht verpflichtet

werden Mitglied der für die provisorisch errichtete Arbeitsstelle zuständigen Korporation zu werden.

Die Filialen gehören in den Wirkungskreis der dem Hauptgeschäfte entsprechenden Korporation. Der Inhaber einer Filiale kann aber hievon abweichend auch in die Gewerbe- oder Handelskorporation eintreten, je nachdem er sich in seinem Filialgeschäfte, beziehungsweise Anlage ausschliesslich auf die Herstellung oder den Verkauf von Waren beschränkt.

§. 626.

Die Zuständigkeit, die Aufgaben, die Organisation der Korporation, das Verhältnis der Mitglieder zur Korporation und zu deren einzelnen Organen, sowie die Organisation, der Wirkungskreis und das Verhältnis der letzteren zu der Korporation werden innerhalb der Schranken des Gesetzes durch die Statuten festgestellt.

In den Statuten sind allenfalls zu bestimmen:

1. der Name der Korporation, der Beschäftigungskreis ihrer Mitglieder, der Sitz der Korporation, deren territoriale Ausdehnung, beziehungsweise die zu deren Kompetenz gehörende Gemeinde oder Gemeinden, endlich in Budapest jene Branche, beziehungsweise Branchen, welche zur Korporation gehören;

2. die Aufgaben der Korporation;

3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Art der Legitimation der Vertreter der ausländischen Staatsbürger, der nicht eigenberechtigten Personen, der Konkursmassen, Gesellschaften und Filialen, der Schlüssel des Mitgliedschafts-Beitrages, die auf die für die Mitglieder bindende Disziplin und auf die Bestrafung der diese verletzenden Personen, ferner auf die Evidenzhaltung der Mitglieder bezüglichen Regeln;

4. die auf den Wirkungskreis, die Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung, auf die Ordnung der Beratungen, auf die Art der Beschlussfassung und auf die Beglaubigung des Protokolles bezüglichen Regeln;

5. die Bedingungen, die Aufgaben, die Organisation der

Errichtung und der Wirksamkeit der Fachsektionen und deren Verhältnis zur Korporation;

6. die auf die Zusammensetzung des Vorstandes und der Rechnungsrevisionskommission, auf die Aufgaben, den Wirkungskreis, die Wahl und die Zeitdauer der Tätigkeit, auf die Verantwortung und Disziplin des Vorstandes der Rechnungsrevisionskommission, der Vertrauensmänner, der Beauftragten und der Beamten bezüglichen und

7. auf die Modifizierung der Statuten bezüglichen Vorschriften.

Für die durch die Korporation oder mit deren Mitwirkung zur Verwirklichung der Ziele der Korporation errichteten und erhaltenen besonderen Institutionen sind besondere Verfügungen zu treffen.

Die dem Gesetze oder den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen entgegengesetzten Anordnungen der Statuten, in den besonderen Vorschriften aber überdies die gegen die Statuten verstossende Verfügungen sind nichtig. Die Genehmigung der Statuten, der aufgestellten besonderen Vorschriften, sowie die Giltigkeit einer jeden Abänderung derselben bedarf der Genehmigung des Handelsministers.

Der Handelsminister gibt für die Korporationen im Verordnungswege ein Musterstatut aus.

§. 627.

Derjenige, der seine Beschäftigung schon zur Zeit der Errichtung der für seinen Beruf und Fach laut Gesetz zu errichtenden Korporation betreibt, wird bei der Errichtung der Korporation, derjenige aber, der dieselbe später beginnt, mit seinem Beitritt Mitglied der Korporation.

§. 628.

Derjenige, der Mitglied der Korporation geworden ist, bleibt ihr Mitglied bis er auf dem Gebiete des Wirkungskreises der Korporation die betreffende Beschäftigung oder Branche nicht aufgibt.

Die Mitgliedschaft der freiwilligen Mitglieder erlischt am Ende jenes Kalenderjahres, in welchem sie ihre Absicht zum Austreten der Korporation angemeldet haben, vorausgesetzt, dass diese Anmeldung zumindest ein Monat vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgt ist.

§. 629.

Versagt die Korporation irgend einer sich meldenden Person die Aufnahme, so hat sie ihren Bescheid zu begründen und der Partei mit der Begründung schriftlich einzuhändigen. Einer solchen Person, für die die Korporationsmitgliedschaft verpflichtend ist und die den hinsichtlich des Antrittes der betreffenden Beschäftigung oder Faches gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen entspricht, kann die Aufnahme in die Korporation nicht versagt werden.

Insofern die Korporation über die Aufnahme innerhalb acht Tagen, vom Zeitpunkt der Anmeldung gerechnet, keinen Bescheid bringt oder die Aufnahme verweigert, kann die sich meldende Person innerhalb weiterer fünfzehn Tage behufs Anordnung der Aufnahme bei der für die Aufsicht in erster Instanz zuständigen Behörde die Berufung einlegen. So die sich meldende Person, wie auch ein jedes Mitglied der Korporation kann gegen den Bescheid der Korporation innerhalb fünfzehn Tage, von dessen Zustellung gerechnet, an den Handelsminister appellieren.

§. 630.

Im Namen des für einen ausländischen Staatsbürger oder für eine solche Person geführten Geschäftes, welche keine Eigenberechtigung besitzt, übt der Leiter des Geschäftes oder des Betriebes, im Namen einer Konkursmasse der Konkursverwalter, im Namen einer Gesellschaft die mit der Vertretung der Gesellschaft betraute Person, im Namen einer Filialanlage dessen Leiter die Rechte der Mitglieder aus.

Ist für die derselben Unternehmung gehörenden Haupt-

und Filialanlage oder für mehrere Filialanlagen dieselbe Korporation zuständig, können in der Korporation sämtliche Anlagen nur durch eine Person vertreten werden.

Das Recht der Vertretung ist in der in den Korporations-Statuten vorgeschriebenen Weise nachzuweisen.

§. 631.

Über die für den letzten Tag des vorhergehenden Jahres festgestellte und gesondert nach den Fabriksindustriellen, sowie nach den übrigen Mitgliedern und zwar bei den letzteren nach Branchen zu gruppierenden Anzahl der Korporationsmitglieder ist der Generalversammlung, gleichzeitig mit dem auf das vorhergehende Jahr bezüglichen Rechnungsabschlusse ein Ausweis zu unterbreiten und dieser Ausweis auch der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§. 632.

Die Mitglieder der Korporation haben einen Mitgliedschaftsbeitrag (§. 633) zu entrichten, zur Entrichtung einer Aufnahmsgebühr aber können sie, mit Ausnahme der freiwillig Eintretenden, nicht verpflichtet werden.

Der Schlüssel des Beitrages ist in den Statuten in der Weise festzustellen, dass dieser die Mitglieder der Korporation im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit belaste.

§. 633.

Der Mitgliedschaftsbeitrag ist in einem in den Statuten festgestellten Prozente der die einzelnen Anlagen und Geschäfte belastenden Summe der staatlichen direkten Steuern, oder im Zahlenverhältnis der Angestellten festzusetzen.

Die Finanzbehörden haben bezüglich der die Unternehmungen der Korporationsmitglieder belastenden direkten staatlichen Steuern den Korporationen die nötigen Aufschlüsse zu erteilen.

Vereinigt die Unternehmung solche verschiedene Be-

schäftigungen oder Branchen, auf Grund deren sie in den Verband mehrerer Korporationen gehört, richtet sich der je einer Korporation zukommende Mitgliedschaftsbeitrag nach dem auf die betreffende Beschäftigung oder Branche entfallenden Teil der direkten Steuer der Unternehmung. Sollte der auf die einzelnen Beschäftigungszweige oder Branchen, welche die Angehörigkeit zu den verschiedenen Korporationen begründen, entfallende Teil der Steuer selbst annäherend nicht festgestellt werden können, so ist die Steuer zur Feststellung des Korporationsbeitrages zwischen den einzelnen Beschäftigungen, beziehungsweise Branchen im gleichen Verhältnisse aufzuteilen.

Wird nach den sich in verschiedenen Orten befindlichen Anlagen der Unternehmung die staatliche direkte Steuer in einer gewissen Gemeinde entrichtet, so ist für die Feststellung des Mitgliedschaftsbeitrages, welcher der für je einen Anlageort zuständigen Korporation oder Korporationen zu zahlen ist, ausser der Summe der direkten staatlichen Steuer die Zahl der in den Anlagen, welche auf dem Gebiete der betreffenden Korporation sind, beschäftigten Angestellten massgebend.

§. 634.

Insofern der Mitgliedschaftsbeitrag sich nach der Zahl der beschäftigten Angestellten richtet (§. 633), sind zur Feststellung dieses Beitrages die Korporationsmitglieder auf Grund der Zahl der durch sie regelmässig beschäftigten Angestellten, in entsprechender Weise festzustellende Zahlungsklassen einzureihen.

Vom Gesichtspunkte der Einteilung in Klassen sind Lehrlinge, Praktikanten und andere solche Personen, die wegen der noch unvollständigen Ausbildung Gehalt oder Lohn überhaupt nicht oder einen kleineren als den gewöhnlichen Lohn erhalten gleichfalls unter die Angestellten einzureihen; die mit dem Arbeitgeber in einem Haushalte wohnenden Familienmitglieder werden aber, selbst wenn sie für gewerbliche Arbeiten beschäftigt werden, nicht in Betracht genommen.

§. 635.

Entsteht hinsichtlich der Summe des Mitgliedschaftsbeitrages zwischen der Korporation und deren Mitgliedern oder zwischen mehreren Korporationen eine Streitfrage, so gehört deren Entscheidung in den Wirkungskreis der für die Aufsicht in erster Instanz zuständigen Behörde.

Entsteht eine solche Streitfrage zwischen mehreren, nicht in den Aufsichtswirkungskreis derselben Behörde gehörenden Korporationen, ist zu deren Beurteilung jene Behörde zuständig, in deren Wirkungskreis die Korporation gehört, welche für das zur Zahlung verpflichtete Mitglied, nach Massgabe seiner Hauptbeschäftigung, beziehungsweise seiner Hauptanlage zuständig ist.

Gegen den Bescheid der zuständigen Aufsichtsbehörde kann die mit diesem unzufriedene Partei innerhalb fünfzehn Tagen, von der Zustellung gerechnet, bei dem Handelsminister die Berufung einlegen.

In diesen Streitfragen kann ein Prozessverfahren vor den ordentlichen Gerichten nicht stattfinden.

§. 636.

Die Korporation kann für die im Interesse der Mitglieder geleisteten solchen Dienste, für welche das Gesetz und die Statuten oder die diesbezüglich geschaffenen besonderen Vorschriften es gestatten, eine in den Statuten, beziehungsweise in den erwähnten besonderen Vorschriften genau festzustellende Gebühr fordern.

Die Korporation kann von ihren Mitgliedern ausser dem laut Gesetz und Statuten, ferner laut der eventuellen besonderen Vorschriften zu entrichtenden ordentlichen Mitgliedschaftsbeitrag und Gebühren keine andere Einzahlungen fordern.

Durch die Korporation oder durch die im Sinne des §. 639 für die Aufsicht zuständige Behörde auf die Korporationsmitglieder bemessenen Mitgliedschaftsbeiträge werden, inso-

fern sie im Verhältnisse der staatlichen Steuer zu entrichten sind (§. 633), gleichzeitig mit den öffentlichen Steuern, die nach dem Zahlenverhältnisse der Angestellten festgestellten Beiträge, desgleichen die auf Grund dieses Gesetzes bemessbaren Geldstrafen aber im Verwaltungswege, nach Art der allgemeinen Steuern eingetrieben.

Die auf die rückständigen Mitgliedschaftsbeiträge, sowie auf die Geldstrafen (§. 666) bezüglichen Forderungen werden im Konkursfalle unter die in dem das Konkursverfahren regelnden G.-A. XVII v. J. 1881 §. 60, beziehungsweise in Kroatien-Slavonien unter die im Konkursgesetze vom 28. März 1897 §. 50, Ziff. 3 erwähnten Forderungen eingereiht. Im Falle der Übertragung der Unternehmung oder deren Einschmelzung in eine andere Unternehmung ist der neue Inhaber bis zur Höhe der erwähnten Forderung dem alten Inhaber gegenüber solidarisch verpflichtet.

§. 637.

Die Korporation kann ein solches Darlehen, welches aus dem für das betreffende Jahr zu gewärtigenden ordentlichen Einnahmsüberschusse nicht gedeckt werden kann, nur in dem Falle aufnehmen, wenn die Aufnahme des Darlehens zumindest von zwei Drittel der in der aus diesem Grunde einberufenen Generalversammlung in beschlussfähiger Anzahl erschienenen Mitglieder so bezüglich des Zweckes des Darlehens, wie auch bezüglich der Höhe desselben beschlossen wird und dieser Beschluss von der zuständigen Aufsichtsbehörde gutgeheissen wird.

§. 638.

Das Vermögen der Korporation kann nur im Inlande angelegt werden. Die Art der Verwaltung und Anlegung dieses Vermögens wird durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Verordnungswege bestimmt.

§. 639.

Die Einnahmen der Korporation können nur zur Deckung der mit den gesetzmässig vorgesehenen Aufgaben verbundenen Auslagen der Korporation verwendet werden.

Trägt die Korporation keine Sorge für die Deckung der zur Besorgung ihrer gesetzmässigen Aufgaben oder eingegangenen Verbindlichkeiten notwendigen Auslagen, so hat die zuständige Aufsichtsbehörde das Recht die Korporation zur Deckung der Auslagen anzuweisen, und sofern die Korporation dieser Weisung bis zur von der Behörde festgestellten Frist nicht genüge leistet, diese Auslagen nach dem in den Statuten festgestellten Mitgliedschafts-Beitragsschlüssel auf die Korporationsmitglieder zu bemessen.

Die Korporation kann gegen den zur Deckung der Auslagen verpflichtenden, ferner den auf die Bemessung der Auslagen bezüglichen Bescheid der Behörde von dessen Zustellung, die Korporationsmitglieder aber gegen die auf sie bemessene Höhe des Beitrages innerhalb fünfzehn Tagen, von der Zustellung des in Rechtskraft erwachsenen Bemessungsbescheides gerechnet, an den Handelsminister appellieren.

§. 640.

Die vertragsmässige Verschreibung der Korporationseinnahmen oder des Vermögens der Korporation oder eines Teiles derselben, beziehungsweise die Übernahme von onerosen Verbindlichkeiten oder die Enteignung oder wesentliche Umänderung des Korporationsvermögens oder eines Teiles desselben bedarf der Einwilligung von zumindest zwei Dritteln der an der zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung in beschlussfähiger Anzahl erschienenen Mitglieder und der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Es fällt nicht unter diese Beschränkung die Verschreibung der Gehälter der Korporationsangestellten, des Mietzinses für

das durch die Korporation gemietete Lokal oder die Summen, welche zur Deckung anderer durch das Budget veranschlagter ordentlicher Bedürfnisse erforderlich sind.

§. 641.

Die Korporation kann auf die Erledigung der sich zwischen ihren Mitgliedern und deren Angestellten aus dem Arbeitsverhältnisse ergebenden Streitfragen keinen Einfluss nehmen, sie kann in diesen Angelegenheiten ihre Mitglieder nicht vertreten und sie kann im Falle einer aus welchem Grunde immer erfolgenden Einstellung der Arbeit ihre Mitglieder aus dem Korporationsvermögen nicht unterstützen.

§. 642.

Die Korporation ist eine juristische Person, welche Verpflichtungen eingehen und Rechte erwerben kann. Die Korporation wird Behörden und dritten Personen gegenüber, in ihrem gesetz-, beziehungsweise statutenmässigen Wirkungskreise durch den Vorsitzenden des Vorstandes und den leitenden Beamten der Korporation, beziehungsweise deren Vertreter gemeinschaftlich vertreten. Dieses Vertretungsrecht erstreckt sich auch auf jene Rechtsangelegenheiten, zu welchen laut anderer Gesetze eine besondere Ermächtigung nötig ist.

Für die Verbindlichkeiten der Korporation haften die Mitglieder nicht über die in den Statuten oder mit einem auf der Verfügung des §. 631 beruhenden Bescheide der Aufsichtsbehörde festgestellten Mitgliedschaftsbeiträge hinaus.

§. 643.

Über die im folgenden Jahre zu gewärtigenden Einnahmen und Auslagen der Korporation, ferner über die im verflossenen Jahre erreichten Einnahmen und gemachten Ausgaben ist jährlich ein nach Titeln und den in der

Korporation vertretenen Abteilungen, beziehungsweise Branchen zu detaillierender Kostenvoranschlag, beziehungsweise Rechnungsabschluss anzufertigen und der Kostenvoranschlag bis fünfzehnten Oktober des vorhergehenden Jahres, der Rechnungsabschluss aber, samt den über den nach Titeln zu spezifizierenden Vermögenszustand lautenden Ausweise, im ersten Viertel des nächstfolgenden Jahres behufs Verhandlung in der Generalversammlung der Korporation zu unterbreiten.

Je ein Exemplar des Kostenvoranschlages und Rechnungsabschlusses ist gleichzeitig mit der Versendung der Einladungen zur Generalversammlung auch der zuständigen Aufsichtsbehörde einzusenden. Nach der abgelaufenen Frist ist so der Kostenvoranschlag, wie auch der Rechnungsabschluss in den Lokalitäten der Korporation während der amtlichen Stunden zur Einsichtsnahme und eventueller Abschrift jedem Mitgliede der Korporation zur Verfügung zu stellen.

Die näheren Vorschriften bezüglich der Zusammenstellung des Kostenvoranschlages und Rechnungsabschlusses werden durch den Handelminister im Verordnungswege festgestellt.

§. 644.

Ein solches Mitglied, ein solcher Vertreter eines Mitgliedes, beziehungsweise eine solche Person kann in der Korporation ihr Beratungs- und Stimmrecht nicht ausüben, kann zum Mitgliede der Generalversammlung, zum Mitgliede des Vorstandes oder irgend einer Kommission, zum Vertrauensmanne, zum Beamten nicht gewählt werden, kann überhaupt mit der Besorgung von keinerlei Aufgabe der Korporation betraut werden, und verliert ihre im Wege der Wahl erhaltene Stelle oder Betrauung, insofern sie gewählt oder betraut worden ist:

1. die kein ungarischer Staatsbürger ist;

2. die wegen eines Verbrechens unter der Geltung einer rechtskräftigen Anklage steht oder unter der Geltung eines

auf Zuchthaus, Kerker, zwei Monate übersteigende Haft, auf Amtsverlust oder auf Suspendierung der Ausübung ihrer politischen Rechte lautenden Urteiles steht;

3. die im Konkurse ist oder unter Kuratel steht;

4. die unter der Geltung eines auf die Suspendierung oder Zurückziehung der Ausübung ihres Beratungs- und Stimmrechtes oder ihrer Betrauung lautenden Disziplinarurteiles steht;

5. deren Beratungs- und Stimmrecht wegen Beitragsrückstandes nach Massgabe der Statuten suspendiert wird.

Die ordentlichen Gerichte haben über das Eintreten irgend eines der im zweiten und dritten Punkte aufgezählten Hindernisse die zuständige Behörde von Amts wegen zu verständigen.

Die Mitglieder, beziehungsweise deren Vertreter können ihr Beratungs- und Stimmrecht mit Ausschluss von Bevollmächtigten nur persönlich ausüben.

§. 645.

Die Autonomie der Korporation wird im Sinne des Gesetzes und der Statuten der Korporation von den Mitgliedern im Wege der Generalversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsrevisions-Kommission ausgeübt.

§. 646.

An der Generalversammlung können die letzterwähnten Mitglieder, wenn die Anzahl der Mitglieder der Korporation, nach Abrechnung der Fabriksindustriellen, dreihundert übersteigt, nur im Wege ihrer Delegierten teilnehmen.

Die Delegierten werden durch jene Mitglieder der Fachabteilungen der Korporation, die nicht Fabriksindustrielle sind, aus eigener Mitte in dem auf sie entfallenden Zahlenverhältnisse gesondert gewählt. Die einer Fachsektion nicht angehörenden solche Korporationsmitglieder, die auch nicht Fabriksindustrielle sind, wählen ihre Delegierten für die

Generalversammlung in der auf sie entfallenden Zahl ebenfalls gesondert aus ihrer Mitte, und zwar entweder gemeinschaftlich, oder insofern die Anzahl der zu wählenden Delegierten nach Branchen auch bei diesen teilbar ist, nach Branchen.

Dem Verbande der Korporation angehörende Fabriksindustriellen können an der Generalversammlung persönlich teilnehmen.

Die Anzahl und die Art der Wahl der Generalversammlungs-Delegierten wird in den Statuten festgestellt.

§. 647.

Die Generalversammlung der Korporation ist jährlich mindestens zweimal und zwar im ersten und letzten Viertel des Jahres einzuberufen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde, der Vorstand, ferner ein gewisser in den Statuten festgesetzter Bruchteil der Mitglieder kann die Einberufung der Generalversammlung bei Angabe des Grundes und Zweckes zu jeder Zeit fordern. Die Statuten können jenen Bruchteil der Mitglieder, auf dessen Wunsch die Generalversammlung wann immer einzuberufen ist, auf höher als ein Fünftel der Mitgliederzahl nicht festsetzen.

Wenn das zur Einberufung berechtigte Organ einem sich auf die Einberufung der Generalversammlung richtenden vorschriftsmässigen Ansuchen binnen acht Tagen nicht entspricht, ordnet die zuständige Aufsichtsbehörde über Ansuchen des Vorstandes oder der vorgeschriebenen Anzahl der Korporationsmitglieder, oder aus eigenem Entschlusse die Einberufung der Generalversammlung von Amts wegen an.

Die Einladung zur Generalversammlung ist wenigstens acht Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu verschicken und je ein Exemplar der zuständigen Aufsichtsbehörde zu übersenden.

Die Gegenstände der Generalversammlung sind in jeder Einladung einzeln zu benennen. Ein gültiger Beschluss kann,

ausgenommen jenen, welcher sich auf die Einberufung einer neueren Generalversammlung bezieht, nur über die in der Einladung bezeichneten Gegenstände gefällt werden.

§. 648.

Die Beratung der Generalversammlung leitet der Präsident der Korporation und er achtet auch auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Es steht ihm das Recht zu jedes Korporationsmitglied oder jeden Beamten, der das Wort ergreift, zu ermahnen sich an den Gegenstand zu halten, und wenn jemand vom Gegenstande wiederholt abweicht oder den Anstand verletzt, zur Ordnung zu rufen und wenn dies erfolglos wäre, ihm das Wort bei diesem Gegenstande zu entziehen.

Jenes Korporationsmitglied oder jener Beamte, welcher ein die Würde der Beratung oder die Mitglieder der Versammlung beleidigendes Wort gebraucht und dieses Wort nicht sofort widerruft oder durch sein anstössiges Benehmen die Versammlung trotz erfolgter Ermahnung stört, kann von der Versammlung bei Ausschluss jeder Berufung mit einer Geldbusse bis zu fünfzig Kronen bestraft werden.

Im übrigen wird die Ordnung der Verhandlungen der Generalversammlung, desgleichen deren Beschlussfähigkeit, die Ordnung der Beschlussfassung und die Bedingungen der gültigen Beschlussfassung innerhalb der Schranken des Gesetzes von den Statuten bestimmt.

§. 649.

Über die Beratungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Anträge, weiters die gefassten Beschlüsse und, wenn diese nicht einstimmig gefasst wurden, die Namen und die Zahl der für und gegen die Beschlüsse Stimmenden zu verzeichnen ist. Die Art der Beglaubigung des Protokolles wird in den Statuten bestimmt.

Jedem Korporationsmitgliede steht des Recht zu während der Amtstunden in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

Der zuständigen Aufsichtsbehörde ist binnen acht Tagen je ein beglaubigtes Exemplar des Protokolles einzusenden.

§. 650.

In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehört:

1. die Feststellung und Abänderung der Statuten;

2. die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten der Korporation, der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Korporations-Vorstandes (§. 659), sowie die Wahl der Mitglieder der Rechnungsrevisionskommission;

3. die Systemisierung der Beamtenstellen, Feststellung ihrer Gehälter, Feststellung der diesbezüglichen Dienst- und Disziplinarvorschriften;

4. die Entscheidung über die Errichtung der zur Förderung der allgemeinen und gemeinsamen wirtschaftlichen und fachlichen, sowie der Arbeits- und Wohlfahrtsinteressen der Korporationsmitglieder, ferner über die Errichtung der zur Förderung der Fachbildung dienenden Institutionen oder über die Mitwirkung bei der Errichtung oder Erhaltung solcher Institutionen; die Feststellung der Organisations-Vorschriften dieser Institutionen, beziehungsweise die Mitwirkung bei deren Feststellung, desgleichen die Ausübung der diesbezüglichen Rechte der Korporation;

5. bei den unter Mitwirkung der Korporation errichteten oder erhaltenen Institutionen die Wahl der im Sinne des Gesetzes und des Organisationsstatutes dieser Institutionen zur Vertretung der Korporation berufenen Ausschüsse, beziehungsweise Personen und die Feststellung ihrer Aufgaben;

6. die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen, die Verhandlung über den Kostenvoranschlag und die Schlussrechnung, Beschlussfassung bezüglich der Anlage des Vermögens der Korporation, der vertragsmässigen Verschreibung der Einnahmen oder des Vermögens der Korporation oder eines Teiles derselben, oder bezüglich der Enteignung des Ver-

mögens der Korporation oder eines Teiles desselben oder bezüglich einer wesentlichen Umgestaltung des Vermögens der Korporation oder eines Teiles desselben;

7. die Entscheidung über jede nach Massgabe der Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltene Angelegenheit.

§. 651.

Gegen die Beschlüsse der Generalversammlung können binnen fünfzehn Tagen, von der Abhaltung der letzteren, beziehungsweise von der Zustellung des Beschlusses gerechnet, der Vorstand der Korporation, deren Fachabteilungen und Mitglieder, sowie die an dem Beschlusse Interessierten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Berufung einlegen. Wenn der Beschluss der Korporation seines Inhaltes oder der Modalitäten seiner Fassung halber mit dem Gesetze oder den Statuten oder mit einer anderen durch die Generalversamlung im eigenen Wirkungskreise nicht abänderbaren Vorschrift, Beschlusse oder Vertrage im Gegensatze steht, kann diesen Beschluss die zuständige Aufsichtsbehörde nach der Übernahme des den betreffenden Beschluss enthaltenden Protokolles binnen fünfzehn Tagen von Amts wegen annullieren.

Gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde kann binnen fünfzehn Tagen, von dessen Zustellung gerechnet, so die eine Berufung einlegende Partei, wie auch die Korporation an den Handelsminister appellieren.

Ist irgend ein Beschluss rechtskräftig vernichtet oder abgeändert worden, so ist dieser Umstand in dem den bezüglichen Beschluss enthaltenden Protokolle mit dem Datum und der Zahl des die Vernichtung oder Abänderung verfügenden Bescheides einzutragen.

Ein jeder solcher Beschluss der Generalversammlung, aus welchem für die Gesamtheit der Mitglieder Rechte oder Pflichten erwachsen, ist, nachdem er in Rechtskraft überging, in den Amtslokalitäten der Korporation durch Affichierung zu verkünden und durch dreissig Tage, vom angegebenen Zeitpunkt gerechnet, affichiert zu halten.

§. 652.

In jeder Korporation sind für die ein gleiches Fach oder einander verwandte Fächer betreibenden Mitglieder Fachsektionen zu errichten.

Aufgabe der Fachsektionen ist: *a)* in den die Korporation als Rechtsperson oder in den die Gesamtheit der Korporationsmitglieder betreffenden Angelegenheiten der Korporation, infolge deren Aufforderung oder aus eigener Initiative Gutachten abzugeben oder Vorschläge zu machen; *b)* jene Aufgaben der Korporation zu versehen, welche blos die Mitglieder der betreffenden Fachsektion berühren und in solchen Angelegenheiten zu entscheiden; *c)* die Mitglieder der autonomen Organe der Korporation in dem auf die Fachsektion entfallenden Zahlenverhältnisse aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 653.

Die autonomen Organe der Fachsektionen sind die Generalversammlung und der Vorstand. Über die Tätigkeit dieser autonomen Organe übt die Rechnungsrevisionskommission der Korporation die Kontrolle aus.

§. 654.

Die Generalversammlung der Fachsektion besteht aus sämtlichen zur Fachsektion gehörenden stimmberechtigten Mitgliedern. In der Geschäftsordnung der Fachsektion kann ausgesprochen werden, dass insofern die Zahl der Mitglieder der Fachsektion, die nicht Fabriksindustrielle sind, mehr als dreihundert beträgt, die letzteren an der Generalversammlung nur durch Delegierte teilnehmen können, welche durch jene Mitglieder der Fachsektion, die nicht Fabriksindustrielle sind, und zwar wenn die Fachsektion aus mehreren verwandten Gewerben besteht, von den diesen angehörenden nicht fabriksindustriellen Mitgliedern in dem auf sie entfallenden Zahlenverhältnisse gesondert aus eigener Mitte gewählt werden.

Die Aufgabe der Generalversammlung der Fachsektion ist es, den Präsidenten, die zwei Vizepräsidenten und die Vorstandsmitglieder der Fachsektion, desgleichen die in die autonomen Organe der Korporation zu entsendenden Mitglieder zu wählen und überhaupt all jene Aufgaben zu versehen, welche auf Grund der auf die Generalversammlung der Korporation bezüglichen Anordnungen des Gesetzes durch die Geschäftsordnung der Fachsektion in den Wirkungskreis der Generalversammlung der Fachsektion gewiesen werden.

§. 655.

Die Korporation hat für die Kosten der durch die Fachsektion versehenen Korporationsaufgaben die durch die Mitglieder der Fachsektion eingezahlten Mitgliedschaftsbeiträge im Verhältnis der Kosten der durch die Fachsektion und die Korporation vollzogenen Aufgaben der Fachsektion zu überlassen. Die in dieser Hinsicht entstandenen Streitfragen entscheidet in der im §. 635 bestimmten Weise die die Aufsicht in erster Instanz ausübende Behörde.

Für die von den erwähnten Einnahmen der Fachsektion nicht bestreitbaren Auslagen haben die Mitglieder der Fachsektion einen besonderen Mitgliedschaftsbeitrag zu entrichten, dessen Ausmass durch die Geschäftsordnung der Fachsektion festgesetzt wird.

§. 656.

Jede Fachsektion ist verpflichtet eine Geschäftsordnung festzustellen; diese Geschäftsordnung, sowie die an derselben vorgenommene jedwede Abänderung genehmigt der Korporationsvorstand; gegen die mit Bezug auf diese Gegenstände gefällten Beschlüsse des Vorstandes kann an die Aufsichtsbehörde erster Instanz binnen fünfzehn Tagen appelliert werden.

Die auf die Organisation, den Wirkungskreis und das Verfahren der Fachsektion bezüglichen Anordnungen sind,

mit Rücksicht auf die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen und die Bestimmungen der Korporationsstatuten, in dieser Geschäftsordnung festzustellen.

§. 657.

Die Fachsektionen können in ihrem von den Korporationsstatuten und der Geschäftsordnung der Fachsektion bestimmten Wirkungskreise Rechte erwerben und Pflichten auf sich nehmen. Zu ihrer Vertretung sind der Vorsitzende der Fachsektion und der leitende Beamte der Korporation oder deren Vertreter gemeinschaftlich berechtigt.

Die schriftlichen Arbeiten der Fachsektion versehen die Angestellten der Korporation.

Im übrigen sind hinsichtlich der Organisation und des Verfahrens der Fachsektionen all jene Anordnungen dieses Abschnittes, welche sich auf die Korporation beziehen, in entsprechender Weise ebenfalls anzuwenden.

§. 658.

Die Angelegenheiten der Korporation, insofern dies im Gesetze oder in den Statuten der Generalversammlung oder der Fachsektion nicht vorbehalten wird, führt der Vorstand.

In den Wirkungskreis des Vorstandes gehört insbesondere:

1. die Aufnahme und Evidenzhaltung der Mitglieder, ferner die Feststellung der Beiträge, welche die einzelnen Mitglieder auf Grund des durch die Statuten und die Generalversammlung festgesetzten Beitragschlüssels belasten, sowie die Besorgung der Eintreibung derselben;

2. die Vertretung der Korporation im processuellen und ausserprocessuellen Verfahren, den Behörden, anderen Korporationen, den Mitgliedern der Korporation und Privatparteien gegenüber;

3. die Vorbereitung des Materials der Generalversammlung, des Kostenvoranschlages und Rechnungsabschlusses, die Einberufung der Generalversammlung, der Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung;

4. die Verwaltung der Einnahmen und des Vermögens;

5. die Aufsicht über die Tätigkeit der eigenen Mitglieder, der Fachsektionen sowie der übrigen Organe der Korporation;

6. die Anstellung der Beamten der Korporation (§. 661).

§. 659.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Fachsektionen gesondert in dem nach der Zahl ihrer Mitglieder auf sie entfallenden Verhältnisse und gesondert durch die der Fachsektion nicht angehörenden Korporationsmitglieder, beziehungsweise deren Generalversammlungs-Delegierten ebenfalls in dem auf sie entfallenden Zahlenverhältnisse aus eigener Mitte gewählt.

Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorstandes, der Rechtsbereich des Vorstandes, die Art seiner Wahl und die Dauer seiner Betrauung, seine Beratungsordnung und die Art seiner Beschlussfassungen wird in den Statuten bestimmt.

Wird der Vorstand auch nach Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder des betreffenden Faches nicht vollzählig, ist er durch eine Ersatzwahl zu ergänzen. Die Betrauung der im Wege einer Ersatzwahl dem Vorstand beigetretenen Mitglieder währt bis zu Ende der betreffenden Wahlperiode.

§. 660.

Die Versehung der im Interesse der ausserhalb des Sitzes der Korporation wohnhaften Mitglieder zu versehenden Korporations-Obliegenheiten oder eines Teiles derselben, kann einem aus der Mitte der in dem betreffenden Orte wohnhaften Korporationsmitglieder gewählten Vertrauens-

manne anvertraut werden. Der Wirkungskreis, die Art der Wahl und die Dauer der Betrauung der Vertrauensmänner wird durch die Statuten festgestellt.

Die Vertrauensmänner können nötigenfalls auch zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden, insofern sie jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes sind, können sie dort kein Stimmrecht ausüben.

Die Vertrauensmänner haften für die sorgfältige Ausführung der in ihren Wirkungskreis verwiesenen Obliegenheiten mit derselben Verantwortung, wie jene Organe der Korporation, in deren Wirkungskreis die Erfüllung der betreffenden Aufgaben sonst gehört.

§. 661.

Bei jeder Korporation ist zur Besorgung der Korporationsaufgaben, beziehungsweise zur Vorbereitung ihrer Erledigung und zur Führung des Korporationsbureaus, eine Beamtenstelle zu organisieren. Diese Stelle, sowie die laut der Statuten organisierbaren anderen Beamtenstellen werden im Wege eines öffentlichen Konkurses nach dem in den Statuten, beziehungsweise in der Dienstpragmatik festzustellenden Wahlverfahren durch den Vorstand der Korporation besetzt.

Bei solchen Korporationen, denen zumindest tausend Mitglieder angehören, können für die führenden Beamtenstellen nur solche Personen gewählt werden, die ausser dem Nachweise der übrigen gesetzlichen Bedingungen ein Diplom irgend einer vaterländischen Hochschule (Universität oder technische Hochschule, Rechtsakademie) vorweisen können. Bei den weniger als tausend Mitglieder besitzenden Korporationen können für die führenden Beamtenstellen, desgleichen bei sämtlichen Korporationen für die Rechnungsführung, Kassengebarung, Buchführung, Evidenzhaltung und den mit der Führung der Statistik betrauten Stellen nur mit einem Reifezeugnis der Mittelschule oder mit dem Abgangszeugnisse einer mit dieser gleichwertigen Anstalt und über-

dies mit dem Zeugnis einer aus der Staatsrechnungslehre oder der Statistik abgelegten Fachprüfung versehenen, für die Stellen der Kanzleibeamten aber nur die mit einem die erfolgreiche Absolvierung von vier Mittelschulklassen nachweisenden, oder einem anderen mit dem letzteren gleichwertigen Zeugnis versehenen Personen angestellt werden.

Bei den Korporationen können in endgiltiger Eigenschaft nur solche Beamte angestellt werden, die ausser dem Nachweis der im ersten Absatze festgestellten theoretischen Befähigung die für die betreffende Stelle vorgeschriebene Fachprüfung mit Erfolg abgelegt haben. Jener gewählte Korporationsbeamte, der die vorgeschriebene Fachprüfung innerhalb eines Jahres, von seiner Wahl gerechnet, nicht ablegt, verliert seine Stelle ohne jedwede Schadloshaltung Die Gegenstände der Fachprüfung, die Art ihrer Ablegung, die Organisation und das Verfahren der Prüfungkommission wird durch den Handelsminister im Verordnungswege bestimmt.

Die bei der Korporation für die führenden Beamtenstellen gewählten Personen werden in ihren Stellen durch die zuständige Aufsichtsbehörde bestätigt, gegen deren in dieser Angelegenheit gefällten Bescheid innerhalb fünfzehn Tagen, von der Einhändigung gerechnet, bei dem Handelsminister die Berufung eingelegt werden kann.

Die Beamten der Korporation können keine solche Nebenbeschäftigung ausüben, welche geeignet erscheint sie zur Parteilichkeit zu bewegen oder in der Ausübung ihres Dienstes zu hemmen.

Das Dienstverhältnis der Angestellten der Korporation wird in den durch die Generalversammlung geschaffenen Dienst- und Disziplinarvorschriften festgestellt. Diese Vorschriften und deren jedwede Abänderung wird auf Grund der von dem Handelsminister erlassenenen Mustervorschriften durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt; diese Vorschriften und deren Abänderung sind für die Korporation nur nach erfolgter Genehmigung verpflichtend.

§. 662.

Zur Beurteilung solcher Handlungen der Korporationsmitglieder, der Generalversammlung, des Vorstandes, der Rechnungsrevisions-Kommission und der übrigen Kommissionen, ferner der Handlungen ihrer Mitglieder, der Beauftragten und Beamten der Korporation, welche durch das Gesetz, durch die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen und innerhalb der Schranken des Gesetzes durch die Statuten als Disziplinarvergehen qualifiziert werden, ebenso im Falle eines Zweifels zur Feststellung dessen, ob nicht ein solcher Umstand obwaltet, welcher die Ausübung der aus der Mitgliedschaft, beziehungsweise der Stelle oder Betrauung des Mitgliedes, des Bevollmächtigten oder des Beamten folgenden Rechte ausschliesst, ist aus der Reihe der Mitglieder in der in den Statuten festgestellten Weise eine Disziplinarkommission zu wählen.

Die Mitglieder der Disciplinarkommission haben vor dem Antritt ihres Amtes zu Händen der zuständigen Aufsichtsbehörde einen Eid zu leisten, dass sie in ihren Urteilen von den Bestimmungen des Gesetzes, der auf dem Gesetze beruhenden Verordnungen, der Statuten und der für sie und für die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Fällen gültigen anderweitigen Vorschriften nicht abweichen werden.

Bezüglich des in Angelegenheiten, welche durch die Disziplinarkommission verhandelt werden, zu befolgenden Verfahrens verfügen die Statuten, beziehungsweise die Disziplinarvorschriften. Für die hier erwähnten Disciplinar-Vorschriften sind die im letzten Absatze des §. 661 enthaltenen Anordnungen ebenfalls anzuwenden.

§. 663.

Der Name, die Beschäftigung und das Fach des zum Präsidenten der Korporation, beziehungsweise zum Vizepräsidenten, zum Generalversammlungs-Delegierten, zu Mit-

gliedern des Korporationsvorstandes und der Kommissionen, zu Vertrauensmännern und Beamten gewählten Personen, desgleichen die in deren Reihe eingetretene jedwede Veränderung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb acht Tage, vom Zeitpunkte der Wahl oder der Betrauung gerechnet, anzumelden.

Die Wahl einer solchen Person oder die Betrauung einer solchen Person mit einer Korporationsaufgabe, in Bezug auf welche einer der im §. 644 aufgezählten Ausschliessungsgründe obwaltet, hat die zuständige Aufsichtsbehörde, sobald sie davon Kenntnis erlangt, binnen dreissig Tagen, von diesem Zeitpunkte gerechnet, ungiltig zu erklären. Dagegen kann innerhalb fünfzehn Tagen, von der Zustellung eines solchen Bescheides der Korporation gerechnet, so der Gewählte, wie der Betraute, als auch die Korporation bei dem Handelsminister die Berufung einlegen. Der vernichtende Bescheid hat keine rückwirkende Kraft.

§. 664.

Für den Schaden, den autonome Organe der Korporation, desgleichen die Mitglieder der letzteren, ferner die Vertrauensmänner, die Betrauten und Beamten in dem in ihren Wirkungskreis fallenden amtlichen Verfahren oder mit Benützung der ihnen übertragenen Amtsgewalt einer dritten Person gegenüber rechtswidrig und mit einer auch ihre Verantwortung feststellende Handlung verursacht haben, ist die Korporation solidarisch verantwortlich. Die Verantwortung der Korporation tritt in diesem Falle nur dann nicht ein, wenn der Beschädigte den Schaden mit einem Rechtsmittel abwenden hätte können und dies aus eigener Schuld verabsäumt hat.

In dem Verhältnis zwischen der Korporation und der im ersten Absatze aufgezählten solchen Organe der Korporation, die den Schaden oder die Verantwortung der Korporation mit ihrem rechtswidrigen Vorgehen hervorgerufen haben, ist der Schaden gänzlich von letzteren zu tragen.

Für jenen Schaden, welchen die im ersten Absatze aufgezählten Organe mit Übertretung ihres amtlichen Wirkungskreises verursacht haben, oder ohne den Gebrauch der ihnen übertragenen Amtsgewalt dritten Personen gegenüber rechtswidrig verursacht haben, ist die Korporation nicht verantwortlich.

§. 665.

Eine solche Person, die an der obwaltenden Angelegenheit unmittelbar interessiert ist, kann an der Generalversammlung, an den Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen mit Beratungs- und Stimmrechte nicht teilnehmen, ferner kann sie als Vertrauensmann oder Beauftragte nicht fungieren.

§. 666.

Die auf die Korporationsmitglieder bemessbaren Disziplinarstrafen sind in den Statuten festzustellen. Unter diesen Strafen kann sich die Geldstrafe höchstens bis zur Höhe der zehnfachen Summe des ordentlichen Jahres-Mitgliedschafts-Beitrages, im Wiederholungsfalle bis zur Höhe der zwanzigfachen Summe derselben erstrecken; die Ausschliessung vom Genusse der Leistungen der Korporation und der Benützung der durch diese erhaltenen Institutionen, desgleichen die Suspendierung des passiven Wahlrechtes, des Beratungs- und Stimmrechtes aber kann von dem Zeitpunkte gerechnet, an welchem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, höchstens auf die Dauer eines Jahres, im Wiederholungsfalle höchstens auf die Dauer von drei Jahren lauten.

Die Kraft der auf Grund der Statuten bemessbaren Disziplinarstrafe erstreckt sich bis zu deren Erlöschung auf den jeweiligen Vertreter der Gesellschaft, der Filialanlage, des ausländischen Staatsbürgers, ferner der Konkursmasse; während die auf den Vertreter einer nicht eigenberechtigten Person bemessene Disziplinarstrafe sich nur auf den das Disziplinarvergehen begehenden Vertreter in der Weise

bezieht, dass der Betreffende für die auf seine Person bemessene Geldstrafe mit eigenem Vermögen haftet. Gegen das auf Grund der Statuten gefällte Disziplinarurteil kann innerhalb fünfzehn Tagen, von deren Verkündung oder Zustellung gerechnet, so der das Disziplinarvergehen Begehende, wie auch der Antragsteller des Disziplinarverfahrens bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Berufung einlegen.

Das Disziplinarurteil der ersten Instanz ist der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich auch in dem Falle zu unterbreiten, wenn das Urteil bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

Nach Ablauf eines Jahres, von der Verübung eines Disziplinarvergehens oder Versäumnisses gerechnet, kann das Disziplinarverfahren nicht mehr eingeleitet werden.

§. 667.

Der Vorstand, sowie die Mitglieder der Korporation, die Vertrauensmänner, die mit Korporationsaufgaben Betrauten und die Beamten sind in Bezug auf die Besorgung der im Sinne dieses Gesetzes der Korporation anvertrauten gewerbebehördlichen Obliegenheiten vom Standpunkte der Verfügungen, die in dem G.-A. V v. J. 1878 enthaltenen Strafgesetze über die Widersätzlichkeit gegen die Behörde, über den verbotenen Verrat der Geheimnisse, über die Urkundenfälschung, über die amtlichen Verbrechen und Vergehen enthalten sind, in Kroatien-Slavonien aber vom Standpunkte der diesbezüglichen gesetzlichen Verfügungen in ihrem amtlichen Wirkungskreise als Behörden, beziehungsweise öffentliche Beamten zu betrachten; die bei ihrer Wahl und überhaupt bei den in Korporations-Angelegenheiten durchgeführten Wahlen begangenen Missbräuche aber sind gleichfalls nach dem bezüglichen Abschnitte des angeführten Gesetzes über die gegen das Wahlrecht der Bürger begangenen Verbrechen und Vergehen, in Kroatien-Slavonien aber im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Anordnungen zu bestrafen.

§. 668.

Über die Korporationen wird die staatliche Aufsicht in erster Instanz durch den für den Sitz der Korporation zuständigen Komitats-Vizegespan, beziehungsweise in Städten mit Munizipalrechte durch den Stadtrat ausgeübt.

Es ist Aufgabe der zur Ausübung der Aufsicht laut des ersten Absatzes zuständigen Behörde die Korporation, beziehungsweise deren Organe nötigenfalls mit Ratschlägen zu versehen und die letzteren in der Erledigung ihrer gesetz- und statutenmässigen Aufgaben zu unterstützen.

Es ist Recht und Pflicht der zuständigen Aufsichtsbehörde die Funktion der Korporationsorgane zu überwachen, die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen diese Organe anzuordnen, im Falle eines Verbrechens oder Vergehens der zuständigen Behörde Bericht zu erstatten, und im Falle dies als dringlich notwendig erscheint, ihrer in der Korporation bekleideten Stellen zu entheben.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann in ihrem die Aufsicht betreffenden Wirkungskreise in die Bücher, Evidenzhaltungen, Protokolle, Korrespondenzen und Aufzeichnungen der Korporation welcher Art immer zu jeder Zeit Einsicht nehmen und ist verpflichtet das gesamte Geschäfts- und Vermögensgebaren jährlich zumindest einmal zu untersuchen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann die Einberufung der autonomen Organe wann immer anordnen, kann diese auch selbst einberufen, an deren Verhandlungen teilnehmen und die Sitzung auch allein oder durch ihren Beauftragten leiten lassen.

Werden die autonomen Organe gesetz-, beziehungsweise vorschriftswidrig errichtet, oder gehen sie gesetzwidrig, beziehungsweise vorschriftswidrig oder in einer die Interessen der Korporation gefährdenden Weise vor, oder entfalten sie in einer von den Zwecken der Korporation abweichenden Richtung hin ihre Wirksamkeit, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde die autonomen Organe auflösen,

deren Neuwahl anordnen und die Neuwahl der Mitglieder der aufgelösten autonomen Organe in begründeten Fällen untersagen, oder kann die Korporation auf Kosten der ihren Pflichten nicht nachkommenden Organe durch eigene Organe leiten lassen.

Versagen die Korporationsmitglieder die Wahl der autonomen Organe, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde jene Mitglieder der autonomen Organe, deren Wahl unterlassen wurde, bis zur Vollziehung der gesetzmässigen Wahl ernennen.

§. 669.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann jeden Bescheid oder jede Verfügung der autonomen Organe der Korporation, welche dem Gesetze, den gesetzlichen Vorschriften, den Zwecken und der Bestimmung der Korporation zuwiderlauft oder die Interessen der Korporationsmitglieder gefährdet, von Amts wegen vernichten und insofern es zur Sicherung der Vollziehung des Gesetzes oder der gesetzlichen Vorschriften oder im Interesse der Förderung der Zwecke und der Bestimmung der Korporation als notwendig erscheint, trifft sie bis zur entsprechenden Verfügung der zuständigen autonomen Organe in eigenem Wirkungskreise ihre Verfügungen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann im Falle der Übertretung des Gesetzes oder der gesetzlichen Vorschriften den in dieser Hinsicht verantwortlichen autonomen Organen, beziehungsweise deren Mitgliedern und den Korporationsorganen eine Geldstrafe bis zu sechshundert Kronen auferlegen.

§. 670.

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat behufs unmittelbarer und ständiger Kontrolle des Verfahrens der Korporation, desgleichen behufs Teilnahme an den Sitzungen der autonomen Organe der Korporation zu den unter ihrer Aufsicht befindlichen

sämtlichen Korporationen einen ständigen Gewerbekommissär zu bestellen. Zum gewerbebehördlichen Kommissär kann die am Sitze der betreffenden Korporation sich befindliche Verwaltungsbehörde erster Instanz oder einer der Beamten der letzteren oder wer immer von den öffentlichen Beamten bestellt werden. Die mit der Bestellung des gewerbebehördlichen Kommissärs verbundenen Auslagen belasten die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Giltigkeit der Betrauung von gewerbebehördlichen Kommissären besteht insolange, bis diese von der Aufsichtsbehörde nicht zurückgezogen wird.

Die autonomen Organe der Korporationen, der Sektionen und Fachsektionen haben den gewerbebehördlichen Kommissär über alle ihre Sitzungen, bei Bekanntgabe der Tagesordnung, zumindest drei Tage vorher zu verständigen. An einer solchen Sitzung, beziehungsweise über einen solchen Gegenstand, worüber der gewerbebehördliche Kommissär während dieser Frist nicht verständigt wurde, kann ein giltiger Beschluss nicht gefasst werden.

Das Protokoll all jener Sitzungen der autonomen Organe, an welchen der gewerbebehördliche Kommissär nicht erschienen ist, muss diesem spätestens innerhalb acht Tagen, von der Abhaltung der Sitzung gerechnet, vorgelegt werden.

Solche Beschlüsse und Verfügungen der autonomen Organe der Korporation, gegen welche der gewerbebehördliche Kommissär an der Sitzung oder spätestens binnen drei Tagen, von der Übernahme des diese enthaltenden Protokolls gerechnet, eine Einrede erhebt, sind bis zu der rechtskräftigen Beurteilung seitens der zuständigen Aufsichtsbehörden nicht rechtsgiltig und können nicht vollzogen werden.

§. 671.

Gegen die seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde in ihrem Wirkungskreise getroffenen Verfügungen und gefassten Beschlüsse kann innerhalb fünfzehn Tagen, von der Zustellung gerechnet, bei dem Handelsminister die Berufung eingelegt werden.

§. 672.

Die Aufsicht wird über die Korporationen in zweiter Instanz durch den Handelsminister ausgeübt. Der Handelsminister kann in dem die Aufsicht betreffenden ganzen Wirkungskreise, welchen das Gesetz der die Aufsicht in erster Instanz ausübenden Behörde zusichert, persönlich oder durch seine beauftragten Organe auch unmittelbar vorgehen.

§. 673.

Die Korporation kann mit einem Beschlusse der Generalversammlung nicht aufgelöst werden.

Die auf dem Gebiete der Komitate bestehenden Korporationen, sofern deren Wirkungskreis sich nicht auf das ganze Gebiet des Komitates erstreckt oder die auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest bestehenden Fachkorporationen können vom Vizegespan des Komitates, beziehungsweise vom Magistrat der Haupt- und Rezidenzstadt, die einen auf das Gebiet von ganzen Komitaten sich erstreckenden Wirkungskreis besitzenden oder die in den mit Munizipalrecht bekleideten Städten befindlichen Korporationen können vom Handelsminister aufgelöst werden, wenn die Korporation zur Besorgung ihrer gesetzmässigen Aufgaben unfähig wird.

Der die Auflösung anordnende Bescheid hat eine Verfügung bezüglich der Einverleibung der Mitglieder der Korporation in eine andere oder in mehrere Korporationen zu enthalten.

Hinsichtlich der Art der Verwendung des Vermögens der aufgelösten Korporation sind die Anordnungen der §§. 617 und 618 massgebend.

§. 674.

Die Korporationen geniessen bei der Besorgung der auf Grund dieses Gesetzes in ihren Wirkungskreis fallenden gewerbebehördlichen Obliegenheiten in dem mit ihren Orga-

nen, untereinander und den unbedingt portofreien Behörden, Ämtern und Organen abgewickelten Verkehre die den unbedingt portofreien Behörden zustehende Post-Portofreiheit, in ihrem Verkehre mit andern Behörden, sowie mit ihren Mitgliedern aber geniessen sie die den Portofreiheits-Vorschriften entsprechende Briefpost-Portofreiheit.

§. 675.

Die Korporationen sind verpflichtet die durch den Handelsminister im Verordnungswege vorgeschriebenen Rechnungsausweise, Evidenzhaltungen und statistischen Ausweise zu führen und die Jahres-Rechnungsabschlüsse, sowie die statistischen Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde, in dem dem Rechnungsjahre nächstfolgenden Jahre spätestens bis Ende April vorzulegen.

§. 676.

Das bei der Errichtung der in diesem Gesetze geregelten Korporationen, beziehungsweise das bei der Umgestaltung oder Auflösung der auf Grund des Gesetzartikels XVII v. J. 1884 errichteten Gewerbekorporationen zu befolgende Verfahren wird unter Berücksichtigung der in diesem Gesetze enthaltenen Anordnungen vom Handelsminister im Verordnungswege festgestellt.

§. 677.

Die in diesem Absatze geregelten Korporationen sind von Amts wegen korrespondierende Mitglieder jener Handels- und Gewerbekammer, auf deren Gebiete sie wirken (G. A. VI v. J. 1868 §. 5), welcher Wirkungskreis in der in ihren Statuten festgestellten Weise durch ihre autonome Organe versehen wird.

§. 678.

Die Handels- und Gewerbekammern sind verpflichtet zur Beratung der das Gewerbe, beziehungsweise den Handel berührenden Fragen vom allgemeinen oder gemeinsamen Interesse mit den auf ihrem Gebiete wirkenden Gewerbekorporationen, beziehungsweise Handelskorporationen oder mit den Gewerbe-, beziehungsweise Handelsabteilungen der gemischten Korporationen vierteljährlich Korporations-Konferenzen abzuhalten.

Die Gegenstände dieser Beratungen werden von Amts wegen oder auf Grund der Vorschläge der Korporationen von der Handels- und Gewerbekammer bezeichnet und die Würde des Präsidenten wird durch den Beauftragten der Kammer versehen.

Seitens der Korporationen nehmen an den Verhandlungen der Präsident der Korporation und der führende Beamte oder deren Stellvertreter und ein vom Vorstand aus eigener Mitte entsendetes Mitglied oder mehrere entsendete Mitglieder teil.

Je ein Originalexemplar der Sitzungsprotokolle ist binnen dreissig Tagen dem Handelsminister zu unterbreiten.

Die Organisation, der Wirkungskreis und das Verfahren der Korporations-Konferenzen des Kammerbezirkes wird in den Einzelheiten durch den Handelsminister im Verordnungswege ausführlich festgestellt.

XXXIII. ABSCHNITT.

Gewerbliche Evidenzhaltungen.

§. 679.

Die Gewerbekorporationen, die Handelskorporationen und die gemischten Korporationen haben regelmässige Evidenzhaltungen zu führen:

1. über die ihnen angehörenden selbständigen Gewerbetreibenden, beziehungsweise Kaufleute, über den Gegenstand des Gewerbe-, beziehungsweise Handelsgeschäftes, nebst pünktlicher Bezeichnung des Charakters der Geschäfte und jedweder in der Person des Geschäftsinhabers, sowie im Bestand des Geschäftes eingetretenen und laut Gesetz anzumeldenden Veränderung;

2. über die Gewerbe-, beziehungsweise Handlungslehrlinge, nebst Bezeichnung der laut Gesetz anzumeldenden Daten;

3. über die Gewerbe-, beziehungsweise Handelsgehilfen und Fabriksarbeiter und über die denselben laut Gesetz auszufolgenden Arbeitsbücher;

4. über die mit dem Zwecke und mit den Aufgaben der Korporationen zusammenhängenden und durch den Handelsminister im Verordnungswege festgestellten übrigen Daten.

Die Form dieser Evidenzhaltungen und die Art ihrer Führung stellt der Handelsminister im Verordnungswege fest.

§. 680.

Insofern die Daten der laut des §. 679 zu führenden Evidenzhaltungen nicht bei der Korporation anzumelden sind, ist die Behörde, bei welcher diese Daten nach Massgabe des Gesetzes anzumelden sind verpflichtet, diese binnen drei Tagen der zuständigen Gewerbe-, beziehungsweise Handelskorporation mitzuteilen.

§. 681.

Die Daten der durch die Korporationen geführten Evidenzhaltungen können für Zwecke der Finanzverwaltung in der durch den Handelsminister im Verordnungswege festgestellten Weise und Masse verwendet werden.

XXXIV. ABSCHNITT.

Gewerbe- und Handelsvereine.

§. 682.

Die den ständigen wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder dienenden Vereinigungen der unter die Verfügungen dieses Gesetzes fallenden Gewerbetreibenden (Kaufleute) und Gewerbe- (Handels-)Angestellten stehen so in Bezug auf die bei ihrer Errichtung, wie auch in Bezug auf die bei ihrer Tätigkeit zu befolgenden Vorschriften unter der Geltung der in diesem Gesetze enthaltenen Verfügungen.

Beim Inslebentreten der in diesem Abschnitte enthaltenen Verfügungen werden die in Bezug auf die im ersten Absatze gedachten Vereine bis dahin geltenden Rechtsbestimmungen ausser Kraft gesetzt.

Die Anordnungen dieses Gesetzes, insofern sie nicht anders verfügen, berühren nicht die Geltung der in Bezug auf Versammlungen, wie auch in Bezug auf Ansammlungen in Geltung stehenden Rechtsbestimmungen.

§. 683.

Die nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes errichteten Vereine sind Rechtspersonen; sie können im Wege ihrer gesetz-, beziehungsweise statutenmässigen Vertretung Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, können mit Behörden verhandeln, klagen und geklagt werden.

Das im vorstehenden Absatze erwähnte Vertretungsrecht der gesetz-, beziehungsweise statutenmässigen Organe erstreckt sich auch auf jene Rechtsangelegenheiten, bezüglich deren es nach Massgabe anderer Gesetze eine besondere Ermächtigung nötig ist.

§. 684.

Die unter die Verfügungen dieses Gesetzes fallenden selbständigen Gewerbetreibenden und Kaufleute, desgleichen die Gewerbe- und Handelsangestellten, können sich ohne Rück-

sicht auf das Geschlecht zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen in der in diesem Gesetze festgestellten Weise und bei den daselbst vorgesehenen Bedingungen frei vereinigen.

Es steht das Vereinsrecht jenen Angestellten nicht zu, die ihr sechzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Solche Vereine, die nicht nach Massgabe der Verfügungen dieses Gesetzes gebildet wurden, können sich mit der Wahrung oder Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder nicht beschäftigen.

Hinsichtlich des Vereinsrechtes der Angestellten jener dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahn-Unternehmungen, die mit Maschinenkraft ausgestattet sind, sind die Verfügungen des G. A. XLIX v. J. 1907 massgebend.

§. 685.

Die im §. 682 erwähnten Vereine haben Statuten aufzustellen. Es bedarf so zur Giltigkeit der Statuten wie auch zu ihrer jedweden Abänderung der Genehmigung des Handelsministers.

Gegen den bezüglich der Abweisung der Genehmigung gefällten Bescheid kann der Verein binnen fünfzehn Tagen, von der Einhändigung des Bescheides gerechnet, bei dem kgl. ung. Verwaltungsgerichtshofe die Berufung einlegen.

§. 686.

Die Bildung des Vereines wird an der aus diesem Grunde einberufenen konstituierenden Versammlung vollzogen. An dieser Versammlung können nur solche Personen teilnehmen, die im Sinne des §. 684 berechtigt sind Vereine zu gründen.

Über die Einberufung, den Ort und die Zeit der Abhaltung der Versammlung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zumindest achtundvierzig Stunden vor der Abhaltung der Versammlung, nebst Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich zu verständigen.

Diese Versammlung kann solche Gegenstände nicht verhandeln, die mit der Frage der Errichtung des Vereines in keinem Zusammenhange stehen.

An der konstituierenden Versammlung kann auch die zuständige Aufsichtsbehörde teilnehmen.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein genaues Protokoll zu führen, in welches die Namen und Beschäftigungen der Teilnehmenden, sowie auch die in der Versammlung gefassten Beschlüsse einzutragen sind. Das Protokoll wird von dem Präsidenten der Versammlung, den von der Versammlung gewählten zumindest zwei Protokoll-Beglaubigern und falls sich an der Versammlung auch die zuständige Aufsichtsbehörde vertreten liess, von dem anwesenden behördlichen Organe mit ihrer Unterschrift beglaubigt.

§. 687.

Die konstituierende Versammlung wählt nach Aufstellung der Statuten des Vereines den Präsidenten des Vereines und die Mitglieder des Vorstandes in der in den Statuten festgestellten Zahl provisorisch mit einer bis zur ersten Generalversammlung, welche nach der Genehmigung der Statuten abzuhalten ist, sich erstreckenden Kraft.

Die konstituierende Versammlung berechtigt den derart gewählten Vorstand an den Statuten die als Bedingung der Genehmigung geforderten Abänderungen, sofern für diese nicht ein Beschluss der Versammlung erforderlich ist, mit der Rechtskraft der Beschlüsse der konstituierenden Versammlung in seinem eigenen Wirkungskreise durchzuführen.

Die aufgestellten Statuten sind im Wege der zuständigen Aufsichtsbehörde, samt dem Protokoll der konstituierenden Versammlung zur Genehmigung dem Handelsminister zu unterbreiten.

Solange die Statuten nicht gutgeheissen wurden, kann der Verein seine Tätigkeit nicht beginnen und der laut dem ersten Absatze gewählte Vorstand kann nur jene Verfügungen

treffen, die zur Genehmigung der Statuten und nachdem diese erfolgt ist, zur statutenmässigen endgiltigen Errichtung der Korporation als notwendig erscheinen.

§. 688.

Wird die Errichtung des Vereines von zumindest zwanzig Mitgliedern gewünscht, und entspricht das bei der Errichtung des Vereines befolgte Verfahren, desgleichen die festgestellten und an der konstituierenden Versammlung angenommenen Statuten dem Gesetze, so kann die Genehmigung der Statuten nicht versagt werden.

§. 689.

In den Statuten des Vereines ist zumindest über Folgendes zu verfügen:

1. über den Titel, das Gebiet und den Sitz des Vereines;
2. über den Zweck und die Aufgaben des Vereines;
3. über die Mitglieder, die Art und die Bedingungen ihrer Aufnahme;
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Aufnahms- und Mitgliedschaftsgebühren, über die besonderen Beiträge der Mitglieder zu den besonderen Zwecken und Einrichtungen des Vereines, über die Zahlungsverpflichtungen und die Folgen der Versäumnis der Zahlungen;
5. über die autonomen Organe des Vereines, das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder, das Wahlverfahren, über den Wirkungskreis, das Verfahren der autonomen Organe über die Erlöschung und den Verlust der im Wege einer Wahl erhaltenen Betrauung;
6. über die Anstellung des besoldeten Personals des Vereines, dessen Rechte und Pflichten;
7. über die Führung der Rechnungen und Evidenzhaltungen des Vereines und die Art der Anlage des Vereinsvermögens;
8. über das Verfahren bei der Errichtung von besonderen Einrichtungen, über das Verhältnis der Mitglieder,

sowie der Vereine zu diesen Einrichtungen und über das Verhältnis des Vereines zu anderen Vereinen;

9. über das bei der Aufstellung von besonderen Vorschriften zu befolgende Verfahren und über die Rechtskraft der Vorschriften in Bezug auf die Mitglieder;

10. über die Auflösung des Vereines und über die Verwendung des Vermögens in einem solchen Falle.

Solche Verfügungen der Statuten und der besonderen Vorschriften, die dem Gesetze oder den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderlaufen, sind ungiltig.

§. 690.

In dem Titel des Vereines kann keine solche Bezeichnung geführt werden, die mit dem Zwecke und der Bestimmung des Vereines in keinem Zusammenhange steht, oder welche zu einer Verwechslung mit einem anderen Vereine geeignet ist. In dem Titel des Vereines ist auch dessen Sitz zu bezeichnen.

Der Verein kann seinen Sitz nur auf dem Gebiete der ungarischen heiligen Krone haben und kann seine Tätigkeit nur auf dem Gebiete der ungarischen heiligen Krone ausüben.

§. 691.

Zweck des Vereines ist die Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder; der Verein kann aber im Wege seiner Statuten in der daselbst bezeichneten Richtung hin die Förderung der Fachbildung und Fortbildung seiner Mitglieder, wie auch die Unterstützung der letzteren in die Reihe seiner Aufgaben aufnehmen.

Das Vermögen des Vereines kann nur im Inlande angelegt werden.

Die in den §§. 620—623. und §. 664. des Abschnittes XXXII. enthaltenen Verfügungen finden auch für die in diesem Absatze geregelten Vereine in entsprechender Weise Anwendung.

§. 692.

Mitglied der Vereine kann jedermann werden, der sein sechzehntes Lebensjahr vollendet hat und auf dem Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone irgend eine unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallende gewerbliche Beschäftigung, sei es selbständig, sei es als Angestellter ausübt.

Hinsichtlich der Aufnahme der Mitglieder kann keine solche Bedingung oder kein solches Verfahren vorgeschrieben werden, welches gegen das Gesetz, gegen die im Gesetze gewährleistete Aktionsfreiheit der Mitglieder, gegen den Anstand oder die guten Sitten verstossen.

Auf Grund des Eintrittes kann die verpflichtende Zeitdauer der Mitgliedschaft in den Statuten auf eine Dauer von höchstens drei Jahren bestimmt werden.

§. 693.

Die Mitglieder haben auf alle Leistungen des Vereines ein Anrecht.

In den Statuten oder, soweit es sich um die besonderen Leistungen oder die Beteiligung an den besonderen Einrichtungen des Vereines, beziehungsweise um die Benützung dieser handelt, müssen in den auf diese bezüglichen besonderen Vorschriften genau die Gründe und das Verfahren bestimmt werden, dem gemäss die Mitglieder aus dem Genusse der Leistungen des Vereines gänzlich oder zum Teile, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgeschlossen werden können.

Der Verein kann seinen Mitgliedern solche Leistungen nicht gewähren, die gegen das Gesetz oder die gesetzlichen Vorschriften verstossen, oder auf welche sich der Zweck und Wirkungskreis des Vereines nach Massgabe des Gesetzes, beziehungsweise der Statuten nicht erstreckt. Imgleichen kann der Verein den Genuss seiner Leistungen nicht an solche Bedingungen knüpfen und kann das diesbezügliche Recht

der Mitglieder nicht auf Grund solcher Umstände aufheben, welche gegen das Gesetz oder die gesetzlichen Vorschriften, den Anstand oder gegen die guten Sitten verstossen, zu deren Feststellung der Verein kraft seines Zweckes und seiner Bestimmung nicht berechtigt ist oder welche die gesetzmässige Handlungsfreiheit der Mitglieder einschränken.

§. 694.

Die Mitglieder des Vereines entrichten die in den Statuten vorgesehenen Aufnahmsgebühren und Mitgliedschaftsbeiträge. Die Mitgliedschaftsbeiträge werden, dem Einkommen oder dem Erwerbe der Mitglieder angemessen, in veränderlichen Summen festgestellt.

Die Mitglieder können ausser den Aufnahmsgebühren und Mitgliedschaftsbeiträgen für die Leistungen des Vereines oder die Teilnahme an den besonderen Einrichtungen auch zu dem in den Statuten oder in den bezüglichen Vorschriften festgestellten besonderen Beiträgen verpflichtet werden.

Der Verein kann von seinen Mitgliedern eine solche Gebühr, Zahlung oder Beitrag, worüber das Gesetz, die Statuten oder die Vorschriften keine Verfügung treffen, nicht fordern und die trotz dieser Anordnung in dieser Weise erhobenen Beiträge sind durch die zuständige Aufsichtsbehörde für die im G. A. XIX v. J. 1907 §. 192 Abs. 4. bestimmten Zwecke zu verwenden.

§. 695.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. mit dem Tode des Mitgliedes;
2. mit der Einstellung des Gewerbes oder der Beschäftigung des Mitgliedes;
3. mit der Versiedelung des Mitgliedes;
4. mit dem Austritt des Mitgliedes;
5. mit der Ausschliessung des Mitgliedes.

In den Statuten kann ausgesprochen werden, dass die

Mitgliedschaft aus den in den Punkten 2—4 bezeichneten Gründen nur in einer bestimmten Zeit und auf Grund einer höchstens einjährigen vorherigen Anmeldung aufgehoben werden kann.

§. 696.

Die autonomen Organe des Vereines sind: die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisions-Kommission.

§. 697.

An der Generalversammlung kann jedes Mitglied des Vereines teilnehmen, das ungarischer Staatsbürger ist. In den Statuten kann ausgesprochen werden, dass die Mitglieder an der Generalversammlung durch Beauftragte teilnehmen.

Die Zahl der Beauftragten, die Art ihrer Wahl, die Dauer ihrer Wirksamkeit, der Wirkungskreis, der Ort, die Zeitdauer und die Art der Einberufung, die Beratungsordnung und die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung werden durch die Statuten bestimmt.

Die ordentliche Generalversammlung ist in jedem Jahre spätestens bis Ende März abzuhalten.

Die im §. 646 Abs. 2 und 3, im §. 647, im §. 651 Abs. 3 und 4 und im §. 654 Abs. 1 und 2 enthaltenen Anordnungen finden auch für die in diesem Abschnitte geregelten Vereine Anwendung.

§. 698.

In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehört:

1. die Aufstellung und Abänderung der Statuten und der besonderen Vorschriften;

2. die Wahl des Präsidenten, ferner der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;

3. die Prüfung der Jahresabrechnungen und die Erteilung des Absolutoriums;

4. die Errichtung besonderer Einrichtungen, die Aufstellung von Vorschriften für diese und der materielle Beitrag zu deren Erhaltung;

5. die Abschliessung von onerosen Verträgen oder die Übernahme von Verbindlichkeiten;

6. die Erledigung all jener Angelegenheiten, welche durch das Gesetz oder die Statuten in ihren Wirkungskreis gewiesen werden.

§. 699.

Der Präsident des Vereines, wie auch die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Generalversammlung aus eigener Mitte gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus eigener Mitte in der in den Statuten festgestellten Zahl einen oder mehrere Vizepräsidenten.

Der Name, die Beschäftigung und der Wohnort des gewählten Präsidenten, der gewählten Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder, desgleichen die in deren Reihe eingetretene jedwede Veränderung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb acht Tagen, vom Zeitpunkte der Wahl gerechnet, anzumelden.

Der Wirkungskreis des Vorstandes erstreckt sich auf all jene Angelegenheiten, welche durch das Gesetz oder die Statuten nicht in den Wirkungskreis der Generalversammlung gewiesen werden.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Art ihrer Wahl, die Dauer ihrer Wirksamkeit, die Art der Konstituierung, der Einberufung, der Abhaltung der Sitzungen, der Ort und Zeitpunkt der Sitzungen, der Wirkungskreis des Vorstandes, die Verhandlungsordnung und die Beschlussfähigkeit werden durch die Statuten festgestellt.

§. 700.

Die Generalversammlung wählt zur Kontrolle der Rechnungsführung und des Geschäftsgebarens des Vereines aus eigener Mitte eine Rechnungsrevisions-Kommission. Die Mitglieder der Rechnungsrevisions-Kommission können an

den Sitzungen und Beratungen des Vorstandes teilnehmen, können jedoch nicht das Stimmrecht ausüben.

Die Zahl der Mitglieder der Rechnungsrevisions-Kommission, die Art ihrer Wahl, die Dauer ihrer Wirksamkeit, die Art ihrer Konstituierung, ihrer Einberufung, ihres Wirkungskreises und ihrer Wirksamkeit werden durch die Statuten festgestellt.

§. 701.

Eine solche Person, die mit einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil auf Amtsverlust, beziehungsweise zur Suspendierung der Ausübung seiner politischen Rechte verurteilt worden ist, kann bis zum Erlöschen der Kraft des Urteils kein Mitglied der autonomen Organe eines Vereines oder Angestellter eines Vereines sein.

Erwuchs ein derartiges gerichtliches Urteil nach der Wahl eines solchen Mitgliedes des autonomen Organes oder eines solchen Angestellten, beziehungsweise nach deren Anstellung in Rechtskraft, verliert das gewählte Mitglied, beziehungsweise der Angestellte seine Betrauung, beziehungsweise Stelle, ohne jedweden Schadenersatz.

§. 702.

Die Vereine, beziehungsweise deren autonome Organe üben über ihre Mitglieder zur Sicherung der Einhaltung des Gesetzes, der gesetzlichen Bestimmungen und der Ordnung des Vereinslebens in einer in den Statuten oder in den besonderen Vorschriften vorgesehenen Weise die Befugnisse der Aufsichtsbehörde aus.

Die den Mitgliedern gegenüber anwendbaren Rechtsnachteile, beziehungsweise Strafen sind: die Ausschliessung aus der Tätigkeit der autonomen Organe für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, die Entziehung des Genusses besonderer Leistungen für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, die Bemessung einer in den Statuten festgestellten,

höchstens aber bis zu tausend Kronen erstreckbaren Ordnungsstrafe, die Ausschliessung aus dem Schosse des Vereines.

Zur Anwendung der Rechtsnachteile, beziehungsweise Strafen den Mitgliedern der autonomen Organe gegenüber sind die betreffenden autonomen Organe, den Vereinsmitgliedern gegenüber der Vorstand, dem Vorstand oder der Rechnungsprüfungs-Kommission, beziehungsweise der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise der Rechnungsrevisions-Kommission, desgleichen dem Präsidenten des Vereines gegenüber die Generalversammlung zuständig. Gegen den einen Rechtsnachteil feststellenden, beziehungsweise eine Ordnungsstrafe bemessenden Beschluss der Direktion und der Rechnungsrevisions-Kommission kann innerhalb fünfzehn Tagen, von deren Verlautbarung oder Zustellung gerechnet, die Berufung bei der Generalversammlung eingelegt werden.

Die Generalversammlung suspendiert im Falle eines gegen den Präsidenten des Vereines, den Vorstand und die Rechnungsrevisions-Kommission, beziehungsweise gegen die Mehrheit der Mitglieder der letzteren Organe eingeleiteten Verfahrens die Wirksamkeit des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisions-Kommission bis zur Beendigung des Verfahrens und wählt zur Führung der Geschäfte mit provisorischer Kraft einen neuen Präsidenten, eine neue Direktion oder Rechnungsrevisions-Kommission.

§. 703.

Die Vereine können zur Sicherung der Einhaltung der in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise und in gesetzmässiger Weise gefassten Beschlüsse, beziehungsweise der eingegangenen Verpflichtungen ihren Mitgliedern gegenüber eine Konventionalstrafe bedingen, deren höchster Betrag fünftausend Kronen nicht übersteigen kann. Die Forderung der bedungenen Konventionalstrafe schliesst das Recht der Schadenersatzforderung aus.

Jedwede Forderung des Vereines seinen Mitgliedern gegenüber, inbegriffen die im Sinne des zweiten Absatzes des §. 702 bemessbare Geldstrafe, ist auf dem ordentlichen Gerichtswege geltend zu machen.

§. 704.

Die Vereine können als Rechtspersonen Mitglieder anderer, auf Grund dieses Gesetzes errichteten Vereine werden; die Verfügungen dieses Gesetzes sind auf das Mitgliedschaftsverhältnis der Vereine, sowie der zum Gewerbebetriebe gebildeten und unter die Verfügungen dieses Gesetzes fallenden Handelsgesellschaften ebenso anzuwenden, wie auf das Mitgliedschaftsverhältnis der natürlichen Personen. Die Art der Mitwirkung der Vereine und Gesellschaften, auf Grund einer Betrauung, beziehungsweise Vertretung, als Mitglieder in den autonomen Organen wird in den Statuten festgestellt.

Filialgeschäfte können nur in der den Bestimmungen des Gesetzes entsprechenden Weise errichtet werden; für das Verhältnis dieser Filialen zu dem Stammvereine sind die Verfügungen des ersten Absatzes massgebend.

Die Vereine können den unter ihre Mitglieder gehörenden anderen Vereinen gegenüber nur bezüglich der Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft bindende Beschlüsse fassen; hingegen bedarf es zur Übernahme jedweder anderen Verpflichtungen eines gesetz- und statutenmässig gefassten besonderen Beschlusses des als Mitglied eingetretenen Vereines.

§. 705.

Die Vereine können für ihre Mitglieder in Bezug auf deren Arbeitsverhältnisse und in Bezug auf die allgemeinen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses nur mit einem Beschlusse der Generalversammlung und nur in dem Falle Verträge

abschliessen, beziehungsweise bindende Vorschriften aufstellen, wenn an der Generalversammlung zumindest die Hälfte der Mitglieder der Generalversammlung anwesend ist und wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem abzuschliessenden Vertrage, beziehungsweise den zu schaffenden Vorschriften beistimmt. Diese Verträge und Vorschriften können dem Gesetze, den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie den Statuten und Vorschriften des Vereines nicht zuwiderlaufen.

In den bezüglich des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder geschaffenen Vorschriften, desgleichen den bezüglich der allgemeinen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses abgeschlossenen Verträge sind die Folgen der Nichteinhaltung vom Vertrage oder von den Vorschriften festzustellen. (§§. 702 und 703.)

§. 706.

Die Parteien haben den durch die Arbeitgeber- und Arbeitervereine bezüglich der allgemeinen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses abgeschlossenen Vertrag (§. 705) bei sonstiger Ungiltigkeit schriftlich abzufassen, mit regelrechter Unterschrift zu versehen und je ein Exemplar oder je eine beglaubigte Abschrift innerhalb acht Tagen, von ihrer Unterfertigung gerechnet, bei dem für den Ort der Abschliessung zuständigen Gewerbe-, beziehungsweise Kaufmannsgerichte, ferner bei den für die Vertragsparteien, beziehungsweise für den diesen angehörenden Vertragsgenossen zuständigen Gewerbeinspektoraten zu hinterlegen.

Die Gewerbegerichte und Gewerbeinspektorate sind verpflichtet, die Einsichtnahme in das bei ihnen hinterlegte Exemplar des Vertrages während der Amtsstunden jedermann zu gestatten und auf das Ansuchen des Gesuchstellers hin hierüber eine Abschrift auszufolgen. Die Höhe der für die Abschrift berechenbaren Kosten wird vom Handelsminister im Verordnungswege festgesetzt.

§. 707.

In dem Vertrage ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages mit der Bezeichnung des Jahres, Monates und Tages genau festzustellen. Haben die Parteien versäumt dies anders festzustellen, tritt der Vertrag mit der Eintragung der letzten notwendigen Unterschrift in Kraft.

§. 708.

Der Vertrag kann nur für eine bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Haben die Parteien die Dauer der Gültigkeit des Vertrages nicht festgestellt, ist der Vertrag so zu betrachten, wie wenn er für drei Jahre abgeschlossen worden wäre.

§. 709.

Der Vertrag bleibt auch nach der bedungenen, beziehungsweise gesetzmässigen Zeitdauer solange in Kraft, bis er durch eine der Parteien nicht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist ist für beide Parteien gleich festzustellen und deren kürzeste Zeitdauer beläuft sich auf dreissig Tage.

Wenn die Kündigungsfrist für zwei Parteien nicht gleichermassen festgestellt worden ist, können beide Parteien sich der kürzeren Kündigungsfrist bedienen; insofern aber diese vertragsmässig nicht festgestellt wurde, beträgt die Kündigungsfrist dreissig Tage.

§. 710.

Mangels einer anderen Bedingung kann die Giltigkeit des Vertrages auf Grund der in den Geschäftskonjunkturen oder in dem Produktionsverfahren eingetretenen Veränderung auch vor dem Ablaufe der bedungenen, beziehungsweise der gesetzmässigen Zeitdauer wann immer aufgelöst werden. Mangels einer anderen Bedingung beträgt die Kündigungsfrist in einem solchen Falle dreissig Tage.

§. 711.

Die vertragschliessenden Vereine können den Vertrag nur mit einem Beschlusse der Generalversammlung und nur in dem Falle kündigen, wenn an der Generalversammlung zumindest die Hälfte der Mitglieder der Generalversammlung anwesend ist und mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder im Wege einer geheimen Abstimmung die Kündigung beschliesst.

Die Kündigung ist der anderen Partei schriftlich mitzuteilen, gleichzeitig ist diese bei sonstiger Ungiltigkeit der Kündigung mit Berufung auf den Zeitpunkt der Hinterlegung des Vertrages bei dem Präsidenten jenes Gewerbe-, beziehungsweise Kaufmannsgerichtes und bei jenem Gewerbeinspektor (jenen Gewerbeinspektoraten) anzumelden, bei welchen der Vertrag im Sinne des §. 706 hinterlegt worden ist.

§. 712.

Ausser jenen Personen, die zur Zeit der Abschliessung des Vertrages Mitglieder des den Vertrag im eigenen oder im Namen seiner Mitglieder abschliessenden Vereines waren, sind auf Grund des Vertrages auch solche Personen berechtigt und verpflichtet, die sich, sei es als Arbeitgeber, sei es als Angestellte demselben nachträglich angeschlossen haben.

Bei Ausschluss des Gegenbeweises ist der Rechtsnachfolger des Arbeitgebers als dem Vertrage beigetreten zu betrachten und fällt unter dessen Kraft und zwar so bei Übertragung und Einschmelzung, wie auch bei Vermietung oder Konkursanmeldung des Geschäftes; ebenso ein in einen solchen Betrieb oder eine solche Unternehmung eintretender Angestellte und dem letzteren gegenüber ein an der Spitze eines solchen Betriebes oder einer solchen Unternehmung stehender Arbeitgeber, in welchem zumindest die Hälfte der im gleichartigen Arbeitsfache beschäftigten Angestellten einerseits und den Arbeitgeber anderseits ein hinsichtlich der allgemeinen Arbeitsbedin-

gungen abgeschlossener Vertrag gegenseitig bindet; endlich die in einen solchen Verein eintretende Person, welche den Vertrag im eigenen oder im Namen seiner Mitglieder abgeschlossen oder sich demselben angeschlossen hat.

§. 713.

Wenn die Verfügungen des hinsichtlich der allgemeinen Arbeitsbedingungen abgeschlossenen Vertrages mit dem Arbeitsvertrage, welcher von den durch den Vertrag gegenseitig verpflichteten Personen abgeschlossen worden ist, oder mit dem Inhalte der in einem unter seiner Geltung gehörenden Betriebe auch für die unter seine Kraft fallenden Personen festgestellten Arbeitsordnung in Widerspruch steht, so sind mit Ausschliessung jeder anderen Vereinbarung in Bezug auf die Rechte und Pflichten beider Parteien die Verfügungen des hinsichtlich der allgemeinen Bedingungen der Arbeit abgeschlossenen Vertrages massgebend.

Solche Verfügungen des Arbeitsvertrages oder der Arbeitsordnung, nach welchen der Arbeitslohn in einem höheren Betrage, die Arbeitsdauer aber in einer kürzeren Zeitdauer festgestellt werden als nach dem hinsichtlich der allgemeinen Bedingungen der Arbeit abgeschlossenen Vertrage, sind auch den Verfügungen des letzteren gegenüber gültig.

§. 714.

Wird der hinsichtlich der allgemeinen Bedingungen der Arbeit abgeschlossene Vertrag durch die eine Partei oder einen zu der einen Partei gehörenden Vertragsgenossen oder irgend einer derselben sich nachträglich anschliessenden Person gebrochen, steht der anderen Partei das Recht zu, die Vollziehung des Vertrages und die Vergütung des durch die Versäumnis der Leistung entstehenden Schadens zu fordern, oder bei Forderung eines Schadenersatzes von dem Vertrage Abstand zu nehmen.

§. 715.

Wird eine solche Verfügung des hinsichtlich der allgemeinen Bedingungen der Arbeit abgeschlossenen Vertrages verletzt, welche zum Bestandteile des zwischen dem Arbeitgeber und seinem Angestellten bestehenden individuellen Arbeitsverhältnisses wurde, so kann die Erfüllung des Vertrages und die Vergütung des infolge der Versäumnis der Erfüllung entstandenen Schadens die in dem individuellen Arbeitsverhältnisse benachteiligte Person, oder auf Grund deren Ermächtigung der Verein selbst fordern; ist aber eine solche Verpflichtung verletzt worden, welche, ohne ein Bestandteil des zwischen dem Arbeitgeber und dessen Angestellten bestehenden individuellen Arbeitsverhältnisses zu sein, zum Wohle der Gesamtheit der zur anderen Partei gehörenden Personen bedungen wurde, so kann die Erfüllung des Vertrages und die Vergütung des aus der Versäumnis der Erfüllung entstandenen Schadens nur der Verein selbst fordern, desgleichen kann vom Rücktrittsrechte in jedem Falle nur der Verein Gebrauch machen.

Das Rücktrittsrecht kann dem rechtsverletzenden Vereinsmitgliede gegenüber überhaupt nicht, dem Vereine gegenüber auch nur in dem Falle geltend gemacht werden, wenn letzterer den im Falle eines Vertragsbruches seiner Mitglieder ihn selbst belastenden, oder unabhängig von den Verpflichtungen seiner Mitglieder übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Verein haftet solidarisch für die seinen Mitgliedern gegenüber auf Grund des durch ihn abgeschlossenen Vertrages gestellten Geldforderungen.

Durch den Umstand, dass der Verein vom Vertrage Abstand nimmt, wird der Schadenersatzanspruch, welcher von der im individuellen Arbeitsverhältnisse stehenden Person der rechtsverletzenden Person gegenüber geltend gemacht wird, nicht berührt.

Das Rücktrittsrecht des Vereines erlischt, wenn die rechtsverletzende Person die auf das individuelle Arbeitsverhältnis gegründete Forderung der in ihrem Rechte benach-

teiligten Person, wenn auch verspätet, erfüllt und den aus der säumigen Erfüllung entstandenen Schaden vergütet hat.

Für die Beschliessung, Durchführung, Mitteilung und Anmeldung der Geltendmachung von Rechten, welche im Sinne dieses Paragraphen dem Vereine zustehen, sind die Verfügungen des §. 711 entsprechend anzuwenden.

§. 716.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten, welche zwischen dem den Vertrag im eigenen oder im Namen seiner Mitglieder abschliessenden, beziehungsweise diesem sich anschliessenden Vereine und zwischen den Mitgliedern des Vereines einander gegenüber bestehen, sind innerhalb der Schranken des Gesetzes die hierauf bezüglichen Anordnungen der Vereinsstatuten massgebend.

§. 717.

Die Parteien können im Vertrage bezüglich dessen übereinkommen, dass die Erledigung der zwischen ihnen, beziehungsweise den einzelnen Vertragsgenossen aus dem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten statt des in diesem Gesetze organisierten Gewerbe-, beziehungsweise Kaufmannsgerichtes dem im Sinne der bürgerlichen Prozessordnung errichteten und laut deren Vorschriften vorgehenden Schiedsgerichte übertragen werden soll.

§. 718.

Die Vereine können nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Ziele und ihres gesetzlichen Wirkungskreises besondere Einrichtungen schaffen.

Diese besonderen Einrichtungen werden bei Verantwortung des Vereines, beziehungsweise bei Verantwortung der Organe und Angestellten desselben unmittelbar durch die eigenen Organe und Angestellten des Vereines verwaltet.

§. 719.

Die Vereine haben die Pflicht über ihre Mitglieder und ihr ganzes Vermögensgebaren genaue und ausführliche Evidenzhaltungen und Rechnungen zu führen und diese, desgleichen die vorgeschriebenen statistischen Ausweise spätestens bis Ende März des nächstfolgenden Jahres der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Form der Rechnungsführung, der Evidenzhaltungen und der statistischen Ausweise wird vom Handelsminister im Verordnungswege bestimmt.

§. 720.

Die auf Grund dieses Gesetzes errichteten Vereine stehen zur Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes, der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen, der Statuten und sonstiger gesetzlicher Vorschriften unter behördlicher Aufsicht.

Die zuständige Aufsichtsbehörde bildet nach Massgabe des Vereins-Sitzes: in erster Instanz in Klein- und Grossgemeinden der Bezirks-Stuhlrichter, in Städten mit geordnetem Magistrate und Munizipalrechte der Stadthauptmann, in der Haupt- und Residenzstadt Budapest der Bezirksvorstand; in der Haupt- und Residenzstadt Budapest kann der Magistrat, bei Genehmigung des Handelsministers, mit der unmittelbaren Aufsicht der Vereine einen oder mehrere Vorstände betrauen;

in zweiter Instanz in Komitats-Munizipien der Vizegespan, in der Haupt- und Residenzstadt Budapest und in Städten mit Munizipalrechte der städtische Magistrat;

in dritter Instanz der Handelsminister.

§. 721.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden können das Geschäfts- und Vermögensgebaren, die Bücher, die Rechnungsführung, die Evidenzhaltungen und Korrespondenzen der unter ihrer

Aufsicht stehenden Vereine jederzeit untersuchen und können über den Stand der Vereine, der besonderen Einrichtungen und Fonds wann immer Rechnungsabschlüsse fordern.

Die Vereine sind verpflichtet die über ihre Geschäfts- und Vermögensgebarung gewünschten Daten und Dokumente der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die auf Grund dieses Gesetzes bemessenen Geldbussen und Geldstrafen werden im Verwaltungswege nach Art der allgemeinen Steuern eingetrieben.

§. 722.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann den Vorstand der Vereine, wenn der Verein sein gesetzmässiges Ziel und seinen gesetzmässigen Wirkungskreis überschreitet oder eine dem Gesetze, den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen, den Statuten oder den übrigen gesetzlichen Bestimmungen widerlaufende Tätigkeit entfaltet, auflösen, deren Neuwahl anordnen und die Neuwahl der Mitglieder der aufgelösten autonomen Organe für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagen.

Entstehen in der Tätigkeit oder Verwaltung des Vereines Anzeichen eines Verbrechens oder Vergehens, hat die zuständige Aufsichtsbehörde dem zuständigen Gerichte sofort Bericht zu erstatten.

§. 723.

Der Verein kann mit einem Beschlusse der Generalversammlung nur im Falle der Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder der Generalversammlung und bei Zustimmung von zumindest zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung ist innerhalb fünfzehn Tagen, von der Fassung des die Auflösung aussprechenden Beschlusses gerechnet, der zuständigen Aufsichtsbehörde anzumelden. Dieselben Anordnungen sind auch bei der Einverleibung des Vereines in einen anderen Verein giltig.

§. 724.

Der Verein kann durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgelöst werden:

1. wenn die Zahl der Mitglieder ständig auf weniger als zwanzig geschmolzen ist;

2. wenn die Zahl der Mitglieder zur statutenmässigen Bildung der autonomen Organe ungenügend ist und der Verein es unterlässt, seine Statuten in entsprechender Weise abzuändern;

3. wenn nach der Generalversammlung des Vereines oder nach Anwendung der im §. 722 enthaltenen Verfügung dessen Vorstand das gesetzmässige Ziel und den gesetzmässigen Wirkungskreis des Vereines überschreitet oder eine dem Gesetze, den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen, den Statuten oder den übrigen gesetzlichen Bestimmungen widerlaufende Tätigkeit entfaltet oder von seinen Mitgliedern dem §. 694 entgegen nicht gestattete Gebühren einhebt.

Gegen den hinsichtlich der Auflösung des Vereines in dritter Instanz gefällten Bescheid kann der Verein binnen fünfzehn Tagen, von dessen Zustellung gerechnet, bei dem kgl. ung. Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde einlegen.

§. 725.

Durch die Auflösung oder die Einverleibung des Vereines in einen anderen Verein werden die in den gesetzlichen Vorschriften festgestellten oder vertragsmässig eingegangenen Verbindlichkeiten der Vereinsmitglieder nicht aufgehoben.

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet, sofern die Statuten nicht anders verfügen, die Generalversammlung zu welchem Zwecke das Vereinsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden ist. Dieses Vermögen kann unter den Mitgliedern nicht aufgeteilt werden, sondern ist entweder bis zur Errichtung eines gleichartigen Vereines für diesen, höchstens aber auf zehn Jahre, im Wege der zuständigen

Aufsichtsbehörde anzulegen oder zur Errichtung von gemeinnützigen oder wohltätigen Gewerbe-, Handels-, beziehungsweise Arbeitereinrichtungen zu verwenden.

Hat die Generalversammlung des aufgelösten Vereines über die Verwendung des übriggebliebenen Vermögens keinen Beschluss gefasst, oder falls der Verein durch die Behörde aufgelöst wird und die Statuten des betreffenden Vereines über die Art der Verwendung des gebliebenen Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereines keine Verfügungen enthalten, trägt die zuständige Aufsichtsbehörde Sorge für die Verwendung dieses Vermögens zu dem im zweiten Absatze bezeichneten Zwecke.

Wenn der Verein in einen anderen Verein einverleibt wird, gebührt in diesem Falle das übriggebliebene Vermögen dem letzteren Vereine.

§. 726.

Jeder Beschluss oder jede Verfügung der autonomen Organe des Vereines, welche gegen das Gesetz, gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen, gegen die Statuten oder andere gesetzliche Vorschriften verstossen, kann von jedem Mitgliede des Vereines binnen fünfzehn Tagen, von deren Kenntnisnahme gerechnet, spätestens aber binnen dreissig Tagen, von der Beschlussfassung, beziehungsweise von der Erlassung der Verfügung gerechnet, bei dem Handelsminister die Berufung eingelegt werden. Auf derselben Grundlage und während derselben Frist können andere Interessenten die Beschwerde einlegen.

Gegen den Bescheid oder die Verfügung der Behörde erster Instanz kann innerhalb fünfzehn Tagen, von deren Zustellung gerechnet, im Namen des Vereines dessen Vorstand, überdies ein jedes Mitglied des Vereines, desgleichen die durch den Bescheid oder die Verfügung betroffenen Personen bei der Behörde zweiter Instanz und gegen deren Bescheid oder Verfügung in derselben Weise bei dem Handelsminister die Berufung einlegen.

§. 727.

Der Handelsminister kann den Bruch des von den Arbeitgeber- und den Arbeitervereinen unter einander bezüglich der Regelung der allgemeinen Arbeitsbedingungen abgeschlossenen Vertrages, seitens jener, für welche diese Verträge eine bindende Kraft haben, auf Wunsch der vertragschliessenden Vereine im Verordnungswege als Vergehen qualifizieren und zur Einhaltung derselben entsprechende Geldstrafen feststellen.

§. 728.

Alle jene Vereine, welche mit dem im §. 681 erwähnten Zwecke auf Grund des V. Abschnittes des G. A. XVII vom Jahre 1884 oder der Bestimmungen des allgemeinen Vereinsrechtes vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes errichtet wurden und nach dem Inslebentreten des Gesetzes auch fernerhin zu bestehen wünschen, sind verpflichtet ihre Statuten den in diesem Gesetze enthaltenen Verfügungen entsprechend abzuändern und die abgeänderten Statuten, spätestens innerhalb dreier Monate, vom Inslebentreten dieses Gesetzes gerechnet, zwecks Unterbreitung zur Genehmigung der Aufsichtsbehörde erster Instanz vorzulegen.

Jener Verein, welcher seine Statuten während der angegebenen Frist nicht abgeändert hat, ist als aufgelöst zu betrachten, und dessen Vermögen wird durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu dem im §. 724 vorgesehenen Zwecke verwendet.

§. 729.

Die, auf Grund dieses Gesetzes errichteten und wirkenden Vereine werden vom Handelsminister in einem Stammregister in Evidenz gehalten. Die zu Zwecken dieser Evidenzhaltung einzuliefernden Daten werden vom Handelsminister im Verordnungswege festgestellt.

XXXV. ABSCHNITT.

Arbeitsausschüsse.

§. 730.

Neben jeder Gewerbe- und Handelskorporation, beziehungsweise gemischten Korporation ist auf dem Sitze der Korporation und mit einem auf dessen Gebiet sich erstrekkenden Wirkungskreise zur Mitwirkung an der Vollziehung der auf das Arbeitswesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen ein Korporations-Arbeitsausschuss zu errichten.

Auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt ist neben sämtlichen Gewerbe-, beziehungsweise Handelskorporationen je ein Arbeitsausschuss zu errichten.

§. 731.

Die Aufgabe der Arbeitsausschüsse bildet:

1. für die Korporationen Gutachten abzugeben und diese in all jenen Fragen zu überwachen, in welchen letztere auf Grund dieses Gesetzes bezüglich der Angestellten als Gewerbebehörde vorgehen;

2. für den Gewerbeinspektor, sowie für andere Behörden in all jenen Angelegenheiten Gutachten abzugeben, in welchen diese hinsichtlich der körperlichen Sicherheit, der Gesundheit, des Arbeitsverhältnisses oder des Fortschrittes der Angestellten in ihrem gesetzmässigen Wirkungskreise vorgehen;

3. bei den durch den Gewerbeinspektor laut Gesetz vorzunehmenden Geschäfts-, Werkstätten-, Anlage- und Fabriks-Untersuchungen mitzuwirken;

4. die Kontrolle über die für die Angestellten errichteten Unterstützungs-, Lehr- und Bildungs-Anstalten auszuüben und auf Grund der Erfahrungen der zuständigen Behörde Gutachten abzugeben, beziehungsweise Vorschläge zu machen.

§. 732.

Der Arbeitsausschuss gibt Gutachten gewöhnlich über Aufforderung der Korporation, des Gewerbeinspektors, beziehungsweise der Behörde ab, kann aber bei seiner Meinungsäusserung und der Unterbreitung seiner Vorschläge auch iniziativ vorgehen.

Seine Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst, doch mit dem Verfahren und den Untersuchungen an Ort und Stelle betraut er ständig oder von Fall zu Fall einzelne Mitglieder.

§. 733.

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden einerseits von den zur Gewerbe-, beziehungsweise Handelskorporation gehörenden Arbeitgebern, anderseits von den bei den Mitgliedern der Gewerbe-, beziehungweise Handelskorporation angestellten Arbeitern in gleicher Zahl aus eigener Mitte gewählt.

Ein jedes Mitglied der Korporation, welches an der Generalversammlung, beziehungsweise an der Wahl der Generalversammlungs-Delegierten teilzunehmen berechtigt ist sowie jeder Angestellte, der sein achtzehntes Lebensjahr bereits vollendet hat und zur Zeit der Wahl bei irgend einem Mitgliede der Gewerbe-, beziehungsweise Handelskorporation tatsächlich beschäftigt ist, besitzt das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Arbeitsausschuss-Mitglieder.

Jedermann kann nur Mitglied eines Arbeitsausschusses sein und kann nur an der Wahl der Mitglieder eines Ausschusses teilnehmen. Die Mitglieder des Korporationsvorstandes und des Aufsichtsrates können zu Mitgliedern des Ausschusses nicht gewählt werden. Im übrigen sind hinsichtlich des passiven Wahlrechtes und der Ausschuss-Mitgliedschaft die Verfügungen des §. 31 dieses Gesetzes anzuwenden.

§. 734.

Die Arbeitsausschüsse der Gewerbe-, Handels-, beziehungsweise der gemischten Korporationen können in Abteilungen geteilt werden, namentlich muss bei den ersteren den Handwerks-, den Fabriksangestellten, sowie den mit wichtigeren Aufgaben betrauten Angestellten und den Bureau-Angestellten, bei den letzteren indes den Verkaufs-, sowie den Bureau- und den mit wichtigeren Aufgaben betrauten Angestellten die Vertretung in besonderen Abteilungen zugesichert werden.

In diesen Abteilungen nehmen die Arbeitgeber und die Angestellten ebenfalls in gleicher Anzahl teil.

§. 735.

Der Vorsitzende der Ausschüsse und der Abteilungen ist der Bezirks-Gewerbeinspektor oder dessen beauftragtes Organ.

Die Ausschüsse und die Abteilungen wählen überdies aus der Reihe ihrer Mitglieder und zwar aus der Reihe der Arbeitgeber und der Angestellten je einen Vizepräsidenten, welche den Präsidenten der Reihe nach vertreten.

§. 736.

Die Wahl der Ausschuss-Mitglieder wird durch den Bezirks-Gewerbeinspektor unmittelbar oder bezirks- und gemeindeweise im Wege der Verwaltungsbehörde erster Instanz durchgeführt. Der Gewerbeinspektor kann auf dem Gebiete einzelner Bezirke oder Gemeinden, sofern gegen die durch die Verwaltungsbehörde erster Instanz durchgeführte Wahl von Amts wegen oder infolge einer Beschwerde triftige Einwendungen erhoben wurden, die gänzlich oder teilweise neue Durchführung der Wahl anordnen.

Gegen das bei der Wahl befolgte Verfahren der Verwaltungsbehörde oder das Ergebnis der Wahl kann inner-

halb fünfzehn Tagen, von der Durchführung der Wahl gerechnet, bei dem Bezirks-Gewerbeinspektor mündlich oder schriftlich die Berufung eingelegt werden.

Die Interessenten können gegen die seitens des Bezirks-Gewerbeinspektors getroffenen Verfügungen und gefassten Bescheide, desgleichen gegen die Beschlüsse des Ausschusses oder der Abteilungen innerhalb fünfzehn Tagen an den Bezirks-Gewerbeinspektor und gegen die Verfügungen oder Bescheide des Bezirks-Gewerbeinspektors im Sinne der im Verordnungswege festgestellten Bestimmungen (§. 751) an den Handelsminister appellieren.

§. 737.

Die Mitglieder des Ausschusses können in den Gewerbekorporationen oder in den Werkstätten, Fabriken und Anlagen nur in Begleitung des Gewerbeinspektors oder auf Grund einer durch den Gewerbeinspektor ausgestellten Legitimation eine Untersuchung vornehmen. An diesen Untersuchungen haben womöglich die im betreffenden Fache tätigen Arbeitgeber und Angestellten in gleicher Anzahl teilzunehmen.

Die in Begleitung des Gewerbeinspektors oder auf Grund einer vom Gewerbeinspektor ausgestellten Legitimation eine Untersuchung vornehmenden Ausschussmitglieder haben ebenso den Charakter einer öffentlichen Behörde wie die Organe des Gewerbeinspektorates.

§. 738.

Die Stellungen der Ausschussmitglieder sind Ehrenstellen und sind als solche mit keinem Honorar bedacht, die bei der Durchführung der erhaltenen Aufträge aufgetauchten Barauslagen werden jedoch ihnen vergütet, desgleichen können sie nach ihrer Betrauung unter dem Titel des Zeitverlustes eines Honorars teilhaftig werden.

Die mit der Tätigkeit des Ausschusses verbundenen schriftlichen Arbeiten lässt der Bezirks-Gewerbeinspektor zu

Lasten des Kostenpauschales des Gewerbeinspektorats durch eigene Organe besorgen.

Die unter diesen Titeln aufgetauchten Auslagen sind in dem Budget des Handels-Portefeuilles und auf dem Gebiete von Kroatien-Slavonien in dem Budget des Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien zu präliminieren.

§. 739.

Die in dem §. 35 dieses Gesetzes enthaltenen Anordnungen sind den Mitgliedern des Ausschusses gegenüber in entsprechender Weise anzuwenden. Zur Bemessung der Geldbussen ist der Gewerbeinspektor zuständig.

§. 740.

Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet die auf Grund ihrer Betrauung in Erfahrung gebrachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse strengstens geheim zu halten. Diesbezüglich wird ihnen vom Bezirks-Gewerbeinspektor ein Eid abgenommen.

Derjenige, der gegen die Verpflichtung der Geheimhaltung verstosst, ist über die hiefür zu bemessenden Strafe hinaus von der Ausschuss-Mitgliedschaft sofort auszuschliessen und kann zum Mitgliede von autonomen Organen der auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund des G. A. XIX vom Jahre 1907 geschaffenen Zwangsorganisationen oder zu deren Angestellten nicht gewählt werden.

§. 741.

Die auf die Errichtung der Arbeitsausschüsse, auf die Wahl der Mitglieder, die Organisation, den Wirkungskreis, das Verfahren, die Art der Vergütung der Barauslagen der Mitglieder, die auf deren Honorare und die Berufung bezüglichen näheren Anordnungen werden mit Rücksicht auf die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen von dem Handelsminister im Verordnungswege festgestellt.

XXXVI. ABSCHNITT.

Arbeiterkammern.

§. 742.

Auf dem Sitze einer jeden im Sinne des G. A. VI vom Jahre 1868 errichteten Handels- und Gewerbekammer und mit einer dem Gebiete der Handels- und Gewerbekammer gleichen territorialen Ausdehnung ist behufs Förderung und Unterstützung der gewerblichen Arbeiterverhältnisse eine Arbeiterkammer zu errichten.

Sollte der Handelsminister den Sitz oder die territoriale Einteilung der Handels- und Gewerbekammern umändern, beziehungsweise modifizieren, erstreckt sich die Kraft der diesbezüglich erlassenen Verordnungen auch auf die Arbeiterkammern.

§. 743.

Es ist Aufgabe und Pflicht einer jeden Arbeiterkammer in ihrem Bezirke die gewerblichen und kommerziellen Arbeiterverhältnisse mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, in diesem Bezuge dem Handelsminister und den Behörden Gutachten zu erstatten und Anträge zu stellen; über den Stand der Arbeiterfrage statistische Daten zu sammeln und diese dem Handelsminister vorzulegen und überhaupt all das zu veranlassen, was im Interesse des im §. 741 festgestellten gesetzmässigen Zweckes das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen in ihren Wirkungskreis weisen. Demzufolge werden die Aufgaben und Pflichten der Arbeiterkammern, mit Rücksicht auf das Gesetz, durch den Handelsminister im allgemeinen oder von Fall zu Fall im Verordnungswege festgestellt.

§. 744.

Die Arbeiterkammern bestehen aus zwei Sektionen: aus der Sektion der gewerblichen und aus jener der Handelsangestellten. Beide Sektionen können je nach den verschie-

denen Gruppen der Angestellten in Untersektionen geteilt werden, namentlich sind in beiden Sektionen einerseits für die Bureauangestellten und die mit wichtigeren Aufgaben betrauten Angestellten, andererseits aber für die übrigen Angestellten besondere Untersektionen zu errichten.

§. 745.

So die Gewerbe-, wie die Handelssektion der Arbeiterkammern besteht aus der gleichen Anzahl von internen und externen Mitgliedern. Bei der in der Haupt- und Residenzstadt errichteten Arbeiterkammer sind achtundvierzig interne und ebensoviel externe Mitglieder, bei den Provinzkammern zweiunddreissig interne und ebensoviel externe Mitglieder zu wählen. Die internen und externen Mitglieder sind nach Arbeitsfächern im Verhältnisse der ein aktives Wahlrecht besitzenden Angestellten zu wählen.

Die internen Mitglieder werden am Sitze der Kammer, die externen Mitglieder aber in der für das Gebiet der auf dem Gebiete der Kammer befindlichen Gewerbe- und Handels-, sowie gemischten Korporationen im voraus festgesetzten Zahl durch die bei den Mitgliedern der Gewerbe-, beziehungsweise Handelskorporationen beschäftigten und ein aktives Wahlrecht besitzenden Arbeitern aus eigener Mitte in der im §. 736 festgestellten Weise und bei dem daselbst bestimmten Verfahren gewählt.

§. 746.

Bei der Wahl der internen und externen Mitglieder hat jeder Angestellte ein aktives Wahlrecht, der ungarischer Staatsbürger ist, sein zwanzigstes Lebensjahr vollendet hat, sich auf dem betreffenden Gebiete, auf welchem die Mitglieder zu wählen sind, als Hilfsarbeiter zumindest seit einem Jahre in Anstellung befindet, Kammergebühr bezahlt (§. 749) und auf Amtsverlust oder Suspendierung der Ausübung von seinen politischen Rechten nicht verurteilt ist.

§. 747.

Zum internen oder externen Mitgliede der Kammer kann eine solche Person nicht gewählt werden:

1. die nicht ungarischer Staatsbürger ist;

2. die nicht volljährig ist oder im Konkurse ist oder unter Vormundschaft steht;

3. die wegen eines gegen den Staat oder gegen die Sittlichkeit gerichteten Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens mit rechtskräftigem Richterspruche verurteilt worden ist, oder die zum Amtsverluste, beziehungsweise zur Suspendierung der Ausübung von seinen politischen Rechten verurteilt worden ist, während der im rechtskräftigen Urteile festgesetzten Frist;

4. deren Wahl der §. 740 Abs. 2 ausschliesst.

Jenes Mitglied, gegen welches nach der Wahl ein die Erwählung ausschliessender Umstand eintritt, verliert seine Mitgliedschaft ohne jedweden Schadenersatz.

Wenn gegen irgend ein Mitglied wegen eines der im Punkte 3 erwähnten Verbrechen oder Vergehen das Strafverfahren eingeleitet wird, ist dieses Mitglied von seinem Mandate bis zur Beendigung des Strafverfahrens zu entheben.

§. 748.

Die Plenarsitzung der Kammer wählt aus der Reihe der internen Mitglieder einen Präsidenten, die Sektionen aber aus der Reihe der eigenen internen Mitglieder je einen Vizepräsidenten, die zugleich Vorsitzende der betreffenden Sektion sind. Die Präsidenten und die Vizepräsidenten werden in ihren Stellungen vom Handelsminister bestätigt.

Die Kammern, deren Sektionen und Untersektionen bringen ihre Beschlüsse in Sitzungen, ausgenommen jene Angelegenheiten, welche von den Statuten in den Wirkungskreis des Präsidenten gewiesen werden. Die Plenarsitzung der Kammer besteht aus den internen und externen Mitgliedern der Sektionen, die Gesamtsitzung aus den internen

Mitgliedern der Sektionen, die Plenarsitzung der Sektionen und Untersektionen aus den internen und externen Mitgliedern der Sektion, beziehungsweise der Untersektion, ihre Sitzungen aus deren internen Mitgliedern.

In den Geschäftsordnungsvorschriften sind jene Angelegenheiten zu bezeichnen, welche in der Plenarsitzung der Kammer, der Sektionen, beziehungsweise Untersektionen, oder in der Gesamtsitzung der Kammer, beziehungsweise in den Sitzungen der Sektionen und Untersektionen erledigt werden.

Die Sektionen und die Untersektionen bereiten nur die Erledigung der Angelegenheiten vor. Im Namen der Kammer können giltige Beschlüsse nur von der Plenar-, beziehungsweise Gesamtsitzung der Kammer gefasst werden.

§. 749.

Die Belohnung des Personals, welches von den in diesem Abschnitte geregelten Arbeiterkammern zur Erledigung der Kanzleiarbeiten angestellt wird, desgleichen die mit der Verwaltung verbundenen sachlichen Ausgaben belasten das Handelsportefeuille, in Kroatien-Slavonien die Landesregierung und sind in deren Jahres-Budget zu präliminieren.

Ihre sonstigen Ausgaben decken diese Kammern aus den von den Angestellten zu entrichtenden Gebühren. Die Höhe dieser Gebühren wird in einem bestimmten Prozente der von den Angestellten bezahlten staatlichen direkten Steuern in den Geschäftsordnungsvorschriften festgesetzt. Das bei der Eintreibung der Gebühren zu befolgende Verfahren wird, mit Beachtung der Bestimmungen des G. A. VII v. J. 1868 §. 27 und der auf Grund dessen erlassenen Verordnungen, vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister, im Verordnungswege geregelt.

Der auf die Einnahmen und Ausgaben der Kammer bezügliche Jahres-Kostenvoranschlag und die Schlussrechnungen werden von der Plenarsitzung der Kammer festgestellt, beziehungsweise untersucht; der Kostenvoranschlag

und die Schlussrechnungen sind zur Prüfung und Genehmigung dem Handelsminister vorzulegen und zu veröffentlichen.

§. 750.

Jede Kammer hat Geschäftsordnungsvorschriften aufzustellen. Bei der ersten Errichtung der Kammer wird das Muster der Geschäftsordnungsvorschriften vom Handelsminister im Verordnungswege festgestellt.

In den Geschäftsordnungsvorschriften muss wenigstens über Folgendes verfügt werden:

1. über das bei der Wahl der internen und externen Mitglieder zu befolgende Verfahren, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, über die Sektionen und Untersektionen;

2. über den Rechtsbereich und den Wirkungskreis der Kammer, der Sektionen und Untersektionen, desgleichen des Präsidenten, über das bei der Beschlussfassung zu befolgende Verfahren, über die Verhandlungs- und Abstimmungsordnung;

3. über die Kammergebühren;

4. über die Art der Zusammenstellung und der Verhandlung des Jahreskostenvoranschlages und der Schlussrechnungen, über die Verwaltung, sowie die Anlegung der Einnahmen und des Vermögens;

5. über die Anstellung der Kammerbeamten und des Manipulationspersonals, über deren Rechte und Pflichten:

6. über das bei der Abänderung der Geschäftsordnungsvorschriften zu befolgende Verfahren.

Zur Giltigkeit der Geschäftsordnungsvorschriften und zu jeder Abänderung derselben ist die Genehmigung des Handelsministers erforderlich.

§. 751.

Die Gesamtsitzung der Kammer kann zur Vorbereitung der Erledigung der Geschäfte und zur Versehung der Manipulationsarbeiten, im Rahmen des genehmigten Kostenvor-

anschlages, einen Sekretär und in der nötigen Anzahl ein Manipulationspersonal anstellen.

Zu Sekretären und Konzipisten können nur nach Massgabe des G. A. I v. J. 1883., zu Rechnungsbeamten, Kassieren und statistischen Offizialen nach Massgabe des §. 17 des angeführten Gesetzartikels, zu Kanzleibeamten aber nach Massgabe des §. 19, Abs. 2 des angeführten Gesetzartikels befähigte Personen gewählt, bezw. angestellt werden. Die gewählten Beamten werden in ihren Stellungen vom Handelsminister bestätigt.

Den Beamten, desgleichen anderen Interessenten ist gegen die in den Disciplinarangelegenheiten der ersteren gefällten Bescheide der Berufungsweg zum Handelsminister zuzusichern.

§. 752.

Die in dem §. 620 dieses Gesetzes, im §. 621 Abs. 1, in den §§. 622, 637—643, 648, 649, 651, 663—665, 674 und 675 enthaltenen Verfügungen sind auch auf die in diesem Abschnitte geregelten Kammern in entsprechender Weise anzuwenden.

Der Handelsminister wird ermächtigt, die auf die Aufgaben, den Wirkungskreis, die Organisation, die Art der Errichtung, das Verfahren und die Einlieferung jener Daten bezüglichen näheren Anordnungen im Verordnungswege festzustellen, welche für die über die Tätigkeit der Arbeiterkammern zu verfassenden jährlichen statistischen Ausweise nötig sind.

§. 753.

Die Arbeiterkammern stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Handelsministers. Der Handelsminister kann die Geschäfts- und Vermögensgebarung, die Bücher, Rechnungen, Evidenzhaltungen, Protokolle und Schriften der Kammer durch seine Kommissäre zu jeder Zeit untersuchen lassen. Er kann an den Sitzungen und Verhandlungen durch seine Kommissäre teilnehmen, die im Gesetze, oder in den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen festgestellten

Pflichten nicht erfüllenden oder gegen die daselbst festgestellten Verbote verstossenden Mitglieder, desgleichen die Angestellten mit einer bis auf sechshundert Kronen erstreckbaren und im Verwaltungswege nach Art der allgemeinen Steuer einzutreibenden Geldstrafe bestrafen und ausserdem die Kammerorgane, wenn diese im Gegensatz zum Gesetze, zu den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen die Statuten vorgehen, auflösen, beziehungsweise absetzen und die erneuerte Wahl der abgesetzten Mitglieder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagen.

XXXVII. ABSCHNITT.

Gewerbegenossenschaften.

§. 754.

Der Handelsminister fördert die Errichtung der sich mit der Beschaffung von Rohmaterialien beschäftigenden Genossenschaften, der Produktiv-, Lager- und Verkaufs-, sowie aller anderen zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Genossenschaften im Wege von Ministerialkommissären.

Mit diesen Aufgaben können auch die Gewerbeinspektorate und das Gewerbeunterrichtspersonal betraut werden.

§. 755.

Die Aufgabe der Ministerialkommissäre ist die Bedingungen und Umstände der Errichtung von Genossenschaften zu erforschen; die Kleingewerbetreibenden im Wege ihrer Korporation oder unmittelbar von der richtigen genossenschaftlichen Bewegung aufzuklären und zu unterrichten, an der Errichtung von Genossenschaften, insofern diese geeignet sind die Interessen des Kleingewerbes zu fördern, teilzunehmen und im allgemeinen alles zu erfüllen, was zur Förderung der richtigen genossenschaftlichen Verbindung

der Kleingewerbetreibenden geeignet ist, endlich über die mit ihrer Mitwirkung enstandenen Genossenschaften Daten zu sammeln und diese jährlich dem Handelsminister vorzulegen.

§. 756.

Der Handelsminister kann die im §. 754 erwähnten kleingewerblichen Genossenschaften, zu Lasten der für die Zwecke der Industrieförderung zur Verfügung stehenden Deckung des Budgets, in zinsenlosen Darlehen und staatlichen Unterstützungen beteiligen.

§. 757.

Die auf Grund des §. 756 in Darlehen oder staatlichen Unterstützungen beteiligten Genossenschaften stehen, solange sie im Genusse des Darlehens oder der Staatssubvention sind, unter der Aufsicht des Handelsministers, der diese Aufsicht im Wege des zuständigen Ministerialkommissärs ausübt.

Die Genossenschaften sind verpflichtet den zuständigen Ministerialkommissär, bei mindestens acht Tage früher erfolgter Mitteilung der Tagesordnung, zu jeder Sitzung einzuladen.

Gegen die in ihrem Aufsichtswirkungskreise gefällten Bescheide und Verfügungen der Ministerialkommissäre können die interessierten Genossenschaftsorgane, beziehungsweise Mitglieder innerhalb fünfzehn Tagen, von der Kundmachung oder Zustellung des Bescheides oder der Verfügung gerechnet, bei dem Handelsminister die Berufung einlegen.

§. 758.

Den im §. 757 gedachten Aufsichtswirkungskreis der Ministerialkommissäre für Genossenschaften kann der Handelsminister, wenn es die betreffenden Genossenschaften mit einem Beschlusse der Generalversammlung wünschen, auch

auf solche für die im §. 754 bezeichneten Zwecke errichtete Genossenschaften ausdehnen, die ein staatliches Darlehen oder eine staatliche Unterstützung nicht geniessen.

§. 759.

Für die unter die Verfügungen dieses Abschnittes fallenden Genossenschaften bleiben die Verfügungen des G. A. XXXVII v. J. 1875 auch weiter in Geltung.

V. TITEL.

GEWERBEGERICHTSBARKEIT.

XXXVIII. ABSCHNITT.

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

§. 760.

In den Wirkungskreis der nach Massgabe dieses Abschnittes errichteten Gewerbe-, beziehungsweise Kaufmannsgerichte gehören und werden ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch diese entschieden:

1. jene zivilrechtlichen Streitfragen, welche zwischen Arbeitgebern und deren Angestellten (Lehrlingen, Gehilfen, Fabriksarbeitern, Beamten u. s. w.), die unter den Verfügungen dieses Gesetzes stehend, in Bezug auf den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die Erfüllung der während der Dauer des Arbeitsverhältnisses bestehenden Geld- und Leistungsverpflichtungen, auf die aus dem Erlöschen des Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehenden Schadenersatz- oder anderen Ansprüche oder in Bezug auf jene Verpflichtungen entstehen, welche auf Grund des Arbeits- oder Lehrverhältnisses auf die Zeit nach dem Erlöschen derselben eingegangen wurden;

2. jene Streitfragen, welche zwischen einer im Arbeitsverhältnisse stehenden Partei und einer im Wege einer Über-

tragung, Cession, Rechtsnachfolge, Solidarhaft oder in einer ähnlichen anderen Weise auf Grund des Arbeitsverhältnisses berechtigten, beziehungsweise verflichteten dritten Person, oder zwischen dritten Personen in Bezug auf Rechte und Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnisse, beziehungsweise deren Erfüllung entstanden sind, soweit diese nicht unter das nach Massgabe des Gesetzes festgestellte besondere (Konkurs-, Wechsel-, Straf- u. s. w.) Verfahren fallen;

3. jene Streitfragen, welche bei Gruppenverträgen, beziehungsweise gemeinsamen Arbeitsunternehmungen zwischen den Arbeitern, beziehungsweise Angestellten in Bezug auf die Leistung der Arbeit und der hieraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen entstehen;

4. jene Streitfragen, welche zwischen den Arbeitgebern und Angestellten auf Grund des G.-A. XIX v. J. 1907 in Bezug auf die Krankenversicherungsbeiträge und Gebühren für Mitgliedschafts-Zertifikate entstehen. (G.-A. XIX v. J. 1907 §. 156.)

§. 761.

Der Wirkungskreis der Gewerbe-, beziehungsweise Kaufmannsgerichte ist in Bezug auf die nach Massgabe des §. 760 in ihren Wirkungskreis gewiesenen Angelegenheiten, insoweit das Gesetz nicht anderst verfügt, ein ausschliessliches; infolgedessen können hievon die Parteien weder vor einem anderen Gerichte mit einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Abdankung von der Kompetenzeinrede, noch im Wege der vertragsmässigen Bedingung der Zuständigkeit eines anderen Gerichtes, noch aber eines das Gewerbegerichtsverfahren ausschliessenden Schiedsvertrages abweichen. Hingegen kann vor einem Gewerbe-, beziehungsweise Kaufmannsgerichte im Klage- oder Widerklagewege weder auf Grund einer stillschweigenden Unterwerfung, noch eines vorher bedungenen Vertrages ein solcher Anspruch geltend gemacht werden, welcher durch den §. 760 in den Wirkungskreis des Gewerbe-, beziehungsweise Kaufmannsgerichtes gewiesen wird.

§. 762.

In Bezug auf die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ist die Lage jener gewerblichen Betriebsanlage massgebend, in welcher die Arbeit vertragsgemäss zu verrichten war, wenn aber die Arbeit ausser dem Orte der Anlage zu verrichten war, so ist die Zuständigkeit nach jenem Orte zu bestimmen, wo der Arbeitsvertrag zustandegekommen ist.

§. 763.

Das Gewerbegericht prüft seinen Wirkungskreis und seine Zuständigkeit von Amts wegen.

Jenes Gewerbegericht, an welches irgend ein anderes Gewerbegericht eine Angelegenheit aus Zuständigkeitsgründen überwiesen hat, ist verpflichtet die Zuständigkeit anzuerkennen, mit Ausnahme jenes Falles, wenn es findet, dass die Angelegenheit überhaupt nicht in den Wirkungskreis eines Gewerbegerichtes gehört.

Gegen jenen Bescheid des Gewerbegerichtes, welcher die Überweisung der Angelegenheit aus Zuständigkeitsgründen an ein anderes Gewerbegericht anordnet, kann keine Berufung eingelegt werden.

§. 764.

In Kompetenzkonflikten zwischen einem Gewerbegerichte und einem ordentlichen Gerichte wird das zuständige Gericht von dem nächsthöheren gemeinsamen Appellationsgerichte bezeichnet. Wenn ein solcher Beschluss gefasst worden ist, kann in jenem Prozesse der Wirkungskreis des bezeichneten Gerichtes und des in Bezug auf dieses zum Berufungsverfahren zuständigen Gerichtes nicht mehr angegriffen und aufgehoben werden, ausgenommen wenn die Angelegenheit überhaupt weder in den Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte, noch des Gewerbegerichtes gehört.

In Fragen eines Kompetenzkonfliktes zwischen den Gewerbegerichten und den Verwaltungsbehörden, sowie dem Verwaltungsgerichtshofe entscheidet das gesetzliche Kompetenzgericht.

§. 765.

Auf dem Sitze eines jeden kgl. Gerichtshofes ist ein Gewerbe-, beziehungsweise Kaufmannsgericht zu errichten, dessen Zuständigkeit sich auf das ganze Gebiet des Gerichtshofes erstreckt.

Ausserdem kann der Justizminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister im Verordnungswege auch weitere Gewerbegerichte an solchen Orten errichten, die Sitze eines Bezirksgerichtes sind; in der Verordnung ist auch festzustellen, auf das Gebiet welcher Bezirksgerichte sich die Zuständigkeit solcher Gewerbegerichte erstreckt; das Gebiet der am Sitze von Bezirksgerichten errichteten Gewerbegerichte gehört nicht unter die Zuständigkeit der auf Gerichtssitzen errichteten Gewerbegerichte.

§. 766.

Jedes Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden und aus einem oder wenn nötig aus mehreren Stellvertretern des Vorsitzenden, aus Beisitzern und aus dem nötigen Hilfs- und Kanzleipersonale.

§. 767.

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bestellt der Justizminister auf je drei Jahre aus der Reihe der am Sitze des Gewerbegerichtes wirkenden Richter.

Wenn am Sitze irgend eines Gewerbegerichtes auch ein Arbeiterversicherungs-Schiedsgericht wirkt (G. A. XIX v. J. 1907 §. 158), sind als Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzenden beider Gerichte dieselben Richter zu bestellen.

An anderen Orten sind die dem Bezirksgerichte angehörenden und in die VIII. oder in eine höhere als diese

Rangklasse eingereihten Richter als Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzenden des Gewerbegerichtes zu bestellen.

Die Tätigkeit der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erlischt auch vor dem Ablauf der drei Jahre, wenn der Betreffende jene Richterstelle verlässt, in welcher ihn die Ernennung zum Vorsitzenden des Gewerbegerichtes erreicht hat, erlischt weiters auch dann, wenn der Betreffende von dieser Stellung abdankt und der Justizminister die Abdankung zur Kenntnis nimmt.

§. 768.

Die Stellung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichtes kann nötigenfalls auch als eine zum etatmässigen Status des am Sitze des Gerichtes wirkenden königlichen Gerichtshofes gehörende besondere richterliche Stellung errichtet werden.

Wenn am Sitze des Gewerbegerichtes auch ein Arbeiterversicherungs-Schiedsgericht wirkt, sind bezüglich beider Gerichte die gesondert systemisierten Stellungen nur gemeinsam zu errichten.

§. 769.

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichtes werden mit einem Honorare bedacht.

Die Höhe dieser Honorare wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister im Verordnungswege festgesetzt.

Das Honorar ist auch in jenem Falle einheitlich festzusetzen, wenn der Vorsitzende so bei den Gewerbegerichten, wie bei den Arbeiterversicherungs-Schiedsgerichten ein Amt versieht.

§. 770.

Die Beisitzer des Gewerbe-, beziehungsweise Kaufmannsgerichtes werden von der auf dem Zuständigkeitsgebiete des Gerichtes wirkenden Gewerbekorporation, beziehungsweise den Gewerbekorporationen oder den zu der Gewerbesektion

der gemischten Korporationen und zur Handelskorporation, beziehungsweise Handelskorporationen oder Handelssektion der gemischten Korporation gehörenden Arbeitgebern und den bei diesen angestellten Arbeitern aus eigener Mitte gesondert und in gleicher Zahl nach Fächern gewählt. Insofern in einzelnen Fächern eine genügende Anzahl von Arbeitgebern oder Angestellten nicht vorhanden ist, können mehrere Fächer zur Wahl der Beisitzer vereinigt werden.

In Bezug auf das aktive und passive Wahlrecht und auf das Wahlverfahren sind die auf die Arbeitsausschüsse bezüglichen Anordnungen des XXXV. Abschnittes massgebend.

Im übrigen werden die auf die Gesamtzahl und auf die verhältnismässig nach Fächern zu bestimmende Zahl der Beisitzer, sowie die auf das bei den Wahlen zu befolgende Verfahren bezüglichen Vorschriften vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Justizminister im Verordnungswege festgestellt.

§. 771.

Zu den Sitzungen des Gewerbe-, beziehungsweise Kaufmannsgerichtes sind nach der Reihenfolge diejenigen Beisitzer zu berufen, die von den Arbeitgebern, beziehungsweise Angestellten desjenigen Faches gewählt wurden, dem die im Arbeitsverhältnisse stehenden Parteien angehört haben.

§. 772.

Von den Beisitzern nimmt der Präsident bei der ersten Gelegenheit, in der diese ihr Amt ausüben, einen Eid ab, dass sie ihre Pflichten ihrem Gewissen und ihrer Überzeugung gemäss parteilos erfüllen und das Gesetz einhalten werden. Die Kraft des Eides währt so lange, bis die Giltigkeit der mit der Wahl zum Beisitzer erlangten Betrauung nicht erlischt.

Jene, die sich mit Berufung auf ihre religiöse Überzeugung weigern einen Eid zu leisten, legen statt dessen ein feierliches Gelübde ab.

§. 773.

Die auf die Vergütung des Zeitverlustes und der Reisespesen der Beisitzer bezüglichen Vorschriften stellt der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Justizminister im Verordnungswege fest.

§. 774.

Der Hilfs- und Kanzleidienst wird bei den Gewerbegerichten durch das Justizhilfs- und Kanzleipersonal besorgt, deren Einteilung der Aufsichtsbehörde obliegt.

Die Hilfs- und Kanzleistellen können nötigenfalls auch als zu dem Justizhilfs- und Kanzleipersonale gehörende besondere Stellen errichtet werden.

Das Dienerpersonal der Gewerbegerichte gehört zum Justiz-Dienerpersonale. Über die sachlichen Ausgaben wird im Rahmen des Justizportefeuilles vorgesorgt.

Wenn das Gewerbegericht am Sitze eines Arbeiterversicherungs-Schiedsgerichtes wirkt, werden die Hilfs- und Manipulationsarbeiten der letzteren auch von dem Gewerbegerichte beigestellten Personale versehen, desgleichen erfolgt die Einteilung des Dienerpersonales zu gemeinsamer Dienstleistung. Imgleichen wird auch für die sachlichen Ausgaben gemeinsam Vorsorge getroffen, doch müssen die auf das Arbeiterversicherungs-Schiedsgericht entfallenden Ausgaben vom Handelsportefeuille verhältnismässig ersetzt werden.

§. 775.

Die Geschäftsgebarung des Gewerbegerichtes und des Arbeiterversicherungs-Schiedsgerichtes muss auch dann gesondert geführt werden, wenn diese unter dem Vorsitze desselben Präsidenten mit demselben Personale wirken.

§. 776.

Die Gewerbegerichte stehen unter der Leitung und der unmittelbaren Aufsicht des Vorsitzenden des Gerichtes.

Überdies übt die Aufsichtsbehörde der Präsident jenes kgl. Gerichtshofes und jener kgl. Tafel aus, welche die Aufsichtsbehörden des für den Sitz des Gewerbegerichtes zuständigen kgl. Bezirksgerichtes bilden.

Die Oberaufsicht übt der Justizminister aus.

Die näheren Vorschriften für die Ausübung des Aufsichtsrechtes enthält die vom Justizminister in Einvernehmen mit dem Handelsminister zu erlassende Verordnung.

§. 777.

Die Gewerbegerichte entscheiden mit Ausnahme jener Fälle, in welchen die Beschlussfassung oder die Verfügung in den Wirkungskreis des Vorsitzenden gehört, in Senaten, welche unter dem Vorsitze des Präsidenten oder dessen Stellvertreters stehen.

Der Senat besteht aus dem Präsidenten und zwei Arbeitgeber- und zwei Angestellten-Beisitzern.

Zum Verfahren des Gewerbegerichtes ist stets ein Protokollführer zu bestellen.

§. 778.

Über die Ausschliessung des Gewerbegerichtsvorsitzenden von der Erledigung irgend einer Angelegenheit entscheidet das Gericht in einer unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden abzuhaltenden Senatsitzung

Wenn das Ausschliessungsgesuch sich gegen den Vorsitzenden und sämtliche stellvertretend Vorsitzenden des Gerichtes richtet, so hat hierüber der höhere Gerichtshof zu entscheiden. Wenn der kgl. Gerichtshof dem Ausschliessungsgesuche in Bezug auf den Gewerbegerichtsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden stattgibt, delegiert dieser gleichzeitig aus der Reihe der Richter des Gerichtes oder der im Bezirke befindlichen Bezirksgerichte den Richter, der in jener Angelegenheit den Vorsitz führt.

Über das gegen irgend einen Beisitzer oder Protokollführer des Gewerbegerichtes gerichtete Ausschliessungsgesuch entscheidet der Vorsitzende des Gerichtes.

Gegen einen dem Ausschliessungsgesuche stattgebenden Bescheid kann keine Berufung eingelegt werden; gegen einen abschlägigen Bescheid, falls sich dieser auf das um Ausschliessung eines Beisitzers gestellte Ansuchen bezieht, kann eine Berufung stattfinden.

Die in der bürgerlichen Prozessordnung vorgesehenen Ausschliessungsgründe sind auch für die Mitglieder des Gewerbegerichtes massgebend; ausser diesen ist für die Beisitzer des Gewerbegerichtes auch das ein Ausschliessungsgrund, wenn diese mit einer Partei oder deren Vertreter im Verhältnisse des Arbeitgebers, des Angestellten, des bei demselben Arbeitgeber zusammen Angestellten oder des Geschäftsteilhabers stehen.

§. 779.

Die Beisitzer der Gewerbegerichte haben ihrer Einberufung stets pünktlich zu entsprechen.

Wenn das Erscheinen des zur Verhandlung einberufenen Beisitzers auf Hindernisse stösst, ist er verpflichtet, binnen vierundzwanzig Stunden, von der Einhändigung der Einberufung gerechnet, dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes Meldung zu erstatten, indem er auch den Grund seiner Verhinderung bezeichnet und womöglich nachweist.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes hat die Meldung sogleich zu erledigen und soweit er das Fernbleiben des Beisitzers als gerechtfertigt erachtet, hievon diesen zu verständigen und die Einberufung eines anderen Beisitzers anzuordnen; soweit er aber das Fernbleiben nicht als gerechtfertigt erachtet, verständigt er den Betreffenden rechtzeitig über die Versagung der Enthebung vom Erscheinen. Gegen diesen Bescheid kann keine Berufung eingelegt werden.

Wenn der zur Verhandlung einberufene Beisitzer nicht erscheint und sein Fernbleiben nicht gerechtfertigt hat oder

seine Enthebung versagt worden ist, ist er vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes, und zwar im Falle eines ungerechtfertigten Fernbleibens auf eine schriftliche Erklärung hin, nach erfolgter Aufforderung und je nach dem Erfolge der letzteren bis zu hundert Kronen Geldbusse zu bestrafen.

Wenn aber infolge seines ungerechtfertigten Fernbleibens die anberaumte Verhandlung nicht abgehalten werden kann, so verurteilt der Vorsitzende des Gewerbegerichtes den Schuldigen zur Tragung der Kosten des erfolglosen Verfahrens.

Gegen den auf eine Geldstrafe, beziehungsweise auf die Tragung der Kosten erkennenden Bescheid des Vorsitzenden kann keine Berufung eingelegt werden.

Dieselben Rechtsnachteile treffen denjenigen Beisitzer, der sich aus dem schon konstituierten Senate ohne triftigen Grund entfernt und hiedurch die Fortsetzung der Verhandlung und die Urteilsfällung verhindert, sowie auch denjenigen Beisitzer, der die Würde der Verhandlung und die Autorität des Gerichtes mit beleidigendem Benehmen stört oder die Fortsetzung der Verhandlung verhindert.

Die Bemessung der Geldstrafe und die Verurteilung zum Tragen der Kosten kann so oft wiederholt werden, so oft ein dies begründender Umstand eintritt.

§. 780.

Vor dem Gewerbegerichte können die Parteien, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter, persönlich vorgehen; es werden von dieser Bestimmung ausgenommen diejenigen Minderjährigen, die ihr sechzentes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weiters all jene, die auf Grund des G. A. XX v. J. 1877 §. 28, Punkt *a)*, *b)* und *c)* unter Kuratel stehen, sowie jene Minderjährigen, denen ein ähnlicher Fehler anhaftet, inbegriffen auch jene, deren Minderjährigkeit auf Grund eines dieser Umstände verlängert worden ist. Sämtliche Personen, die als unter die Ausnahmen fallend bezeichnet wurden, werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

Wenn in einem solchen Falle die Person des gesetzlichen Vertreters oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist oder dieser sich an einem solchen Orte befindet, dass sein Erscheinen mit unverhältnissmässigen Schwierigkeiten oder mit grossen Auslagen verbunden wäre, so bestellt der Vorsitzende des Gerichtes für die unter einer gesetzlichen Vertretung stehenden Partei zur Führung des Prozesses einen Sachwalter.

§. 781.

Die Parteien können sich durch einen Advokaten oder einen anderen Vertreter vertreten lassen. Das Gericht schliesst jedoch von der Vertretung diejenigen aus, welche die Parteien erwerbsmässig vertreten, ohne Advokaten zu sein.

Für die Vertretung vor dem Gewerbegerichte können nur zu Gunsten eines Advokaten Gebühren erhoben werden; auf Grund einer solchen Vertretung kann auch ein Advokat nur die gerichtlich festgesetzten Spesen fordern.

§. 782.

Das Gewerbegericht versucht vor allem die friedliche Erledigung der Streitsache. Der Aussöhnungsversuch kann in jeder Phase der Verhandlung erneuert werden, muss sogar, falls die Parteien anwesend sind, seitens des Gerichtes am Schlusse der Verhandlung wiederholt werden.

§. 783.

Die Parteien können in Bezug auf den ganzen Prozessgegenstand oder eines Teiles desselben eine Vereinbarung abschliessen.

Die Vereinbarung kann ausser in der Verhandlung auch vor dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes abgeschlossen werden.

Die Vereinbarung muss in jedem Falle ins Protokoll genommen, weiters vor den Parteien verlesen und der

Umstand, dass die Verlesung erfolgt ist und die Parteien die Vereinbarung gutgeheissen haben, in der Form einer Klausel ausdrücklich erwähnt werden. Die Vereinbarung muss von den Parteien unterschrieben werden; die des Schreibens nicht kundige Partei gibt statt der Unterschrift ihr Handzeichen; wenn die Partei ihre Unterschrift nicht gibt, muss dies mit dem Grunde des Fehlens der Unterschrift bemerkt werden.

§. 784.

In solchen Streitsachen, in welchen der Wert des Prozessgegenstandes hundert Kronen nicht übersteigt, kann gegen die Bescheide und Urteile des Gerichtes kein Rechtsmittel angewendet werden.

Übrigens sind für die Zulässigkeit und Art der Berufung gegen die Bescheide der Gewerbegerichte die Bestimmungen der bürgerlichen Prozessordnung massgebend.

Die Berufung beurteilt jener kgl. Gerichtshof, welcher das Appellationsgericht des für den Sitz des Gewerbegerichtes zuständigen kgl. Bezirksgerichtes bildet.

§. 785.

Die auf das Verfahren des Gewerbegerichtes bezüglichen Vorschriften stellt der Justizminister, mit Rücksicht auf dieses Gesetz und auf die Verfügungen der bürgerlichen Prozessordnung, die das vor dem Bezirksgerichte geführte Verfahren betreffen, im Einvernehmen mit dem Handelsminister im Verordnungswege fest.

§. 786.

Die auf die im Laufe des Prozessverfahrens abzuzahlenden Stempel und Gebühren bezüglichen Bestimmungen finden auch im Verfahren vor dem Gewerbegerichte Anwendung.

Wenn aber der Wert des Prozessgegenstandes nicht mehr als hundert Kronen beträgt, sind die im Laufe des

Prozesses aufgenommenen sämtlichen Protokolle, Eingaben und die gefällten Bescheide stempel- und gebührenfrei.

Desgleichen sind die vor dem Gewerbegerichte oder vor dessen Präsidenten abgeschlossenen Vereinbarungen, ohne Rücksicht auf den Wert des Prozessgegenstandes, stempel- und gebührenfrei.

VI. TITEL.

STRAFBESTIMMUNGEN UND GEMISCHTE VERFÜGUNGEN.

XXXIX. ABSCHNITT.

Strafbestimmungen.

§. 787.

Ein Vergehen begeht und eine Geldstrafe bis zu fünfzig Kronen hat zu treffen denjenigen Arbeitgeber, der sich gegen eine der im §. 275 Ziff. 1, 3, 6 und 7 bestimmten Verpflichtungen oder Verbote verstosst.

§. 788.

Ein Vergehen begeht und eine Geldstrafe bis zu hundert Kronen hat zu treffen denjenigen Arbeitgeber, der gegen eine der in den §§. 310, oder 318 bestimmten Verpflichtungen oder Verbote verstosst.

§. 789.

Ein Vergehen begeht und eine Geldstrafe bis zu zweihundert Kronen hat zu treffen denjenigen Arbeitgeber:

1. der in den §§. 8, 9, 11, 118, 120; betreffend die an eine Konzession nicht gebundenen Gewerbegeschäfte gegen

eine der in den §§. 122, 131—134, 136, 137; betreffend die an eine Konzession nicht gebundene Gewerbezweige gegen eine der in den §§. 140, 143, 146, ferner in den §§. 147—149 bestimmten Pflichten oder Verbote verstosst;

2. der den Titel Meister führt, ohne dass er den in dem §. 24, im §. 55 Abs. 1, oder im §. 56 Abs. 2, oder endlich den im §. 57 diesbezüglich vorgeschriebenen Bedingungen entsprochen hätte;

3. der gegen die im §. 317 vorgeschriebene Verpflichtung betreffend die Evidenzhaltung der Angestellten verstosst, oder die dort vorgeschriebene Evidenzhaltungen, oder die in seiner Bewahrung sich befindlichen Arbeitsbücher der Gewerbekorporation, beziehungsweise den zuständigen Organen der Gewerbebehörde auf Wunsch nicht vorweist.

§. 790.

Ein Vergehen begeht und eine Geldstrafe bis zu vierhundert Kronen hat zu treffen:

1. denjenigen Arbeitgeber, der gegen eine der im §. 258, im §. 259 Abs. 1, in den §§. 260, 261, 265, im §. 275 Punkt *b)*, beziehungsweise im §. 295, in den §§. 276, 316, 318, 323, 324, 382 und 396 bestimmten Verpflichtungen oder Verbote verstosst;

2. insofern seine Tat nicht unter eine schwerere Strafe fällt, derjenige Angestellte oder Gewerbe- (Handlungs-) Lehrling, beziehungsweise ein solcher gesetzlicher Vertreter des Lehrlings, der den Arbeitgeber beim Vertragsabschlusse mit falschem oder gefälschtem Zeugnisse oder Arbeitsbuche, oder sonstwie betreffs der Person des Angestellten oder Lehrlings, oder eventuell hinsichtlich der noch gültigen Arbeits- oder Lehrverhältnisse derselben in einen wesentlichen Irrtum versetzt hat.

§. 791.

Ein Vergehen begeht und eine Geldstrafe bis zu sechshundert Kronen hat zu treffen:

1. jenen Arbeitgeber, der irgend einen Gewerbe- (Handels-) Lehrling, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter oder irgend einen andern Angestellten, trotz des in den §§. 272 und 293 enthaltenen Verbotes, zur gesetzwidrigen Lösung des Lehr-, beziehungsweise Arbeitsverhältnisses zu dem Behufe verleitete, um selbst mit demselben einen Lehr- oder Arbeitsvertrag abzuschliessen;

2. der, obgleich er von einer der in dem §. 34, beziehungsweise §. 300 erwähnten, seine Person betreffenden Ausschliessungsgründe Kenntnis hatte, ohne dies der zuständigen Gewerbebehörde, beziehungsweise dem Gewerbeinspektor anzuzeigen, an den im §. 28, beziehungsweise §. 37, ferner im §. 296 beziehungsweise §. 303 bezeichneten Prüfungen als Präsident oder Mitglied der Prüfungskommission teilgenommen hat.

§. 792.

Insofern seine Tat nicht unter eine schwerere Strafe fällt, begeht ein Vergehen und eine Geldstrafe bis zu fünfzig Kronen hat zu treffen:

1. denjenigen Arbeitgeber, der gegen eine der in den §§. 341—343, 345, 351, 352, 355, 358, 387 und 474;

2. denjenigen Angestellten, der gegen eine der betreffend seine Person im §. 474

bestimmten Verpflichtungen oder Verbote verstosst.

§. 793.

Ein Vergehen begeht und eine Geldstrafe bis zu 100 Kronen hat zu treffen:

1. denjenigen Arbeitgeber, der sich gegen eine der im §. 259 Abs. 2, in den §§. 357 und 384;

2. denjenigen Arbeitgeber, der sich gegen eine der in den §§. 413—417, 421—424, in der auf Grund des §. 425 erlassenen Ministerial-Verordnung, eine der im §. 426, oder

in den auf Grund dieses Paragraphen getroffenen Anordnungen des Gewerbeinspektors, in den §§. 428—435, in der auf Grund des §. 436 erlassenen Ministerial-Verordnung, in den §§. 438—439, in den auf Grund des §. 440 getroffenen Anordnungen der Gewerbeinspektion, endlich in den von den §§. 432, 437 und 442 erwähnten, bezüglich der allgemeinen Arbeitsbedingungen auch ihn verpflichtenden Verträgen

bestimmten Verpflichtungen oder Verbote vergeht.

§. 794.

Ein Vergehen begeht und eine Geldstrafe bis zu zweihundert Kronen hat zu treffen:

1. denjenigen Arbeitgeber, der gegen eine der in den §§. 400, 405, 406, 410 und 411 bestimmten Verpflichtungen oder Verbote verstosst;

2. insofern seine Handlung nicht unter eine schwerere Strafe fällt, derjenige Arbeitgeber, der gegen die in den Punkten 2, 4 und 5 des §. 275, in den §§. 443—449, 452—471, in den auf Grund der §§. 451, 459 und 472 vom Handelsminister erlassenen Verordnungen bestimmten Verpflichtungen oder Verbote verstosst, oder den durch den Gewerbeinspektor auf Grund der §§. 351, 464, 473 und 494 getroffenen Verfügungen nicht entspricht;

3. insofern seine Handlung nicht unter eine schwerere Strafe fällt, derjenige Arbeitgeber, der in Verbindung mit dem Ansuchen der Angestellten zur Genehmigung der Arbeitsordnung, beziehungsweise eines Nachtrages zur Arbeitsordnung in Bezug der im §. 406 vorgeschriebenen Anhörung der Angestellten, beziehungsweise deren Bemerkungen, ferner in seinen im Sinne der §§. 414, 416, 418, 421, 422, 424, 426, 435 und 464 dem Gewerbeinspektor erstatteten Berichten, endlich in seinen im Sinne des §. 490 zu erteilenden Aufschlüssen unwahre Daten anführt;

4. insofern seine Handlung unter eine schwerere Strafe nicht fällt, derjenige Arbeitgeber, der dem Gewerbeinspektor in seiner im Sinne der §§. 488 und 492 durchzuführenden Verfahren hindert, oder sich demselben auf dessen

Wunsch im Sinne des §. 492 als Begleiter nicht anschliesst, ferner der die im Sinne des §. 490 verpflichtenden Aufschlüsse nicht erteilt, oder seinen Angestellten die Erteilung solcher Aufschlüsse, oder das Vorbringen ihrer Beschwerden untersagt oder diese zur Angabe falscher Daten zu bewegen trachtet.

§. 795.

Ein Vergehen begeht und eine Geldstrafe bis zu fünzig Kronen hat zu treffen denjenigen, der gegen die im §. 95. Abs. 2 und in den §§. 96 und 104 bestimmten Verpflichtungen oder Verbote verstosst, desgleichen jener Arbeitgeber, der gegen die in den letzten Absätzen der §§. 101 und 213 vorgeschriebenen Verpflichtungen aus eigenem Verschulden nicht nachkommt.

§. 796.

Ein Vergehen begeht und eine Geldstrafe bis zu zweihundert Kronen hat zu treffen:

1. der gegen eine der in den Punkten 1, 2, 4 und 5 des §. 90, im §. 94, im §. 97 Abs. 2 und 3, im §. 99, im §. 104 Abs. 1, im §. 106, in dem auf Grund des §. 111 aufgestellten Statute, in den auf Grund des §. 112 durch die Verwaltungsbehörden getroffenen Verfügungen, im §. 114;

2. der gegen eine der in den auf Grund der §§. 135, 186 und 187 erlassenen Verordnungen, in den auf Grund der §§. 135, 183—185 getroffenen behördlichen Verfügungen;

3. der gegen eine der in den §§. 196—199 und 204;

4. der gegen eine der in den §§. 210 und 215, oder in den auf Grund des §. 214 erlassenen behördlichen Verfügungen;

5. der gegen eine der im §. 441

bestimmten Verpflichtungen oder Verbote verstosst.

§. 797.

Ein Vergehen begeht und insofern seine Handlung nicht unter eine schwerere Strafe fällt, eine Geldstrafe bis zu sechshundert Kronen hat zu treffen:

1. denjenigen, der gegen eine der in den §§. 75 und 78, in den auf Grund des §. 79, Abs. 1 getroffenen behördlichen Verfügungen, in den §§. 80—82, 128 und 130;

2. der gegen eine der in den §§. 54 und 121, in dem auf Grund des §. 61 aufgestellten Statute, in der auf Grund der §. 62., beziehungsweise §. 151 erlassenen Ministerialverordnung, im §. 138, im §. 155, Abs. 1, in den §§. 156—169, 171, 173—175, ferner betreffs der konzessionsbedürftigen Gewerbegeschäfte in den §§. 122, 131—134, 140 und 143;

3. der gegen eine der im §. 188;

4. der gegen eine der in den §§. 217, 219, 223 und 224;

5. jenes Mitglied des Vorstandes oder jener Vereinsbedienstete, der im Abschnitte XXXIV. dieses Gesetzes geregelten Vereines, der gegen eine der in dem angeführten Abschnitte des Gesetzes

bestimmten Verpflichtungen oder Verbote verstosst (§. 798, Ziff. 8); endlich

6. der die Gewerbebehörde in ihrem auf Grund des §. 225 veranlassten Verfahren hindert.

§. 798.

Ein Vergehen begeht, und insofern seine Handlung nicht unter eine schwerere Strafe fällt, eine zweimonatliche Haft und eine Geldstrafe bis zu sechshundert Kronen hat zu treffen denjenigen:

1. der die im §. 90 Ziff. 3 bezeichnete Sammlung von Bestellungen ohne vorschriftsmässige Wandergewerbe-Konzession ausübt, oder zur Ausübung der erwähnten Tätigkeit einen solchen Gehilfen anstellt, der eine zur Hilfeleistung berechtigende vorschriftsmässige Konzession nicht besitzt;

2. der einen der im §. 107 benannten Gewerbezweige wandernd ausübt, gegen eine der im §. 108 bestimmten Verbote verstosst, oder im Wege einer im §. 90 Ziff. 3 bezeichneten Tätigkeit laut §. 109 aus dem Kreise dieser Tätigkeit ausgeschlossene Waren verkauft;

3. der behufs Erwerbes oder Abschlusses von Ver-

sicherungsgeschäften wen immer aufsucht, ohne dass er hiefür auf Grund des §. 209 berechtigt wäre;

4. derjenige Bauherr, der für die Deponierung der im §. 172 bezeichneten Kaution und für den Nachweis dieser Deponierung vor der Gewerbebehörde die in dem angeführten Paragraphe bestimmten Verfügungen verletzt;

5. der gegen die in dem §. 546 Abs. 1 bestimmten Verbote verstosst;

6. der deswegen, dass jemand auf die Beeinflussung der Arbeitsbedingungen gerichtete irgend welche Vereinbarung annehme oder deren Erfüllung abweise oder sich einer solchen Vereinbarung oder Vereinigung anschliesse oder nicht anschliesse, dabei verbleibe oder davon abstehe oder in die vom Gesetze obligatorisch nicht vorgeschriebenen Vereine der Arbeitgeber oder Angestellten eintrete oder nicht eintrete, in diesen verbleibe, von dort austrete oder in diesen Vereinen ein gewisses Verhalten bekunde, die betreffende Person betrügerisch irreführt, oder gegen diese oder deren Angehörigen Gewalt anwendet, sie oder ihre Angehörigen tätlich beleidigt oder diesen einen Schaden oder Nachteil widerrechtlich zufügt oder dieselben in Wort oder Schrift, im Wege von Presserzeugnissen oder bildlichen Darstellungen verunglimpft oder mit Verübung einer dieser Handlungen oder eines Verbrechens oder Vergehens bedroht;

ob der in diesem Punkte erwähnten Handlungen kann das Übertretungsverfahren nur auf den Antrag der beleidigten Partei und nur dann statthaben, wenn die Anzeige nach Verübung der Tat binnen dreissig Tagen erstattet wurde;

7. der vor den Fabriksgebäuden, Werkstätten oder vor solchen Lokalitäten, wo der Arbeitgeber, die Arbeitsleiter oder die Angestellten verweilen, wohnen oder arbeiten, an einem solchen Auflaufe teilnimmt, dessen Ziel die Verhinderung des Beginnes oder der Forstsetzung der Arbeit ist;

8. ein solches Mitglied des Vorstandes oder sonstigen Organes eines unter den XXXIV. Abschnitt dieses Gesetzes fallenden Vereines, das in solche Anmeldungen, Ausweise, Mitgliederverzeichnisse, Bücher und sonstige Dokumente und

Listen, zu deren Einreichung oder Führung es im Sinne der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen, oder im Sinne der Statuten verpflichtet ist oder bei Eintragungen in das Protokoll und in die vorgeschriebenen Kundmachungen wissentlich falsche oder auf Irreführung abzielende mangelhafte Daten aufnimmt oder aufnehmen lässt; desgleichen der das Vermögen des Vereines zur Begleichung einer solchen Geld- oder Ordnungsstrafe benützt, welche auf ein Mitglied des Vereines oder irgend eines der Organe desselben bemessen wurde oder der das Vermögen des Vereines trotz der Anordnung des §. 691 im Auslande anlegt; endlich dasjenige Vorstandsmitglied, welches in Ausübung seines Wirkungskreises einen solchen Beschluss der Generalversammlung des Vereines vollstreckt oder die Ausführung eines solchen Beschlusses der Generalversammlung anordnet oder die ihm untergeordneten Organe des Vereines oder die Vereinsmitglieder zur Ausführung eines solchen Beschlusses auffordert, in dessen Sinne es die Aktionsfreiheit der Mitglieder des Vereines in solcher Richtung hin beschränkt, in welcher es durch das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Statuten nicht bevollmächtigt ist, oder in dessen Sinne es die Tätigkeit des Vereines auf solche Aufgaben und Angelegenheiten und auf die Anwendung solcher Mittel ausdehnen würde, welche das Gesetz, die auf Gesetz beruhenden Verordnungen oder Statuten verbieten oder welche im Sinne des Gesetzes, der auf Gesetz beruhenden Verordnungen oder Statuten oder im Sinne eines durch die Generalversammlung einseitig nicht abänderbaren Beschlusses nicht in den Wirkungskreis des Vereines gehören.

§. 799.

Wer in einem solchen Betriebe, wo es überhaupt verboten ist (§. 544), infolge einer zwischen dem Arbeitgeber und den Angestellten entstandenen Streitsache einen oder mehrere Angestellte entlässt oder die Arbeit zur Beeinflussung der Arbeitsbedingungen auf Grund einer Verein-

barung oder Vereinigung einstellt, insofern seine Handlung unter eine schwerere Strafe nicht fällt, hat eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten zu treffen.

Wenn infolge der im vorstehenden Absatze angeführten Aussperrung oder Arbeitseinstellung der Betrieb wesentlich aufgehalten wird, hat sowohl den Täter, als auch den Anstifter, insofern ihre Handlung nicht unter eine schwerere Strafe fällt, eine Gefängnisstrafe bis auf zwei Jahre zu treffen.

§. 800.

Insofern seine Handlung nicht unter eine schwerere Strafe fällt, hat eine Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr und eine Geldstrafe bis zu achttausend Kronen zu treffen eine solche bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit disponierender oder kontrollierender Rechtsbefugnis oder in der Eigenschaft eines Friedensvermittlers, beziehungsweise eines Schieds- oder Zwangs-Schiedsrichters fungierende Person, eine solche Partei, beziehungsweise einen solchen Vertreter der Parteien, endlich einen solchen Sachverständigen, der jene zu seiner Kenntnis gelangten Daten, zu deren Geheimhaltung er im Sinne des Gesetzes verpflichtet ist, anderen rechtswidrig mitteilt oder rechtswidrig kundmacht oder von dem zu seiner Kenntnis gelangten Betriebsverfahren eine unrechtmässige Verwendung macht.

Auf Grund dieses Paragraphen kann das Strafverfahren nur auf Antrag der beschädigten Partei stattfinden und das auf Grund derselben eingeleitete Verfahren berührt nicht den Schadenersatzanspruch, den der Beschädigte gegen denjenigen, der sich gegen die Pflicht der Geheimhaltung vergangen hat, geltend machen kann.

§. 801.

Die zur Einleitung oder Durchführung des Einigungs-, beziehungsweise Schieds- oder Zwangs-Schiedsgerichtsverfahrens im Sinne des XXX. und XXXI. Abschnitte dieses Gesetzes

verpflichteten Personen, die Mitglieder der im Sinne des XXXV. Abschnittes errichteten Arbeitsausschüsse, ferner die Beisitzer der im Sinne des XXXVIII. Abschnittes errichteten Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, endlich die im Sinne des §. 807, beziehungsweise des §. 811 behördliche, beziehungsweise richterliche Obliegenheiten ausübende Mitglieder und Beamten der Gewerbe-, beziehungsweise Handelskorporationen sind, sofern es sich um die im Sinne der angeführten Abschnitte, beziehungsweise Paragraphe denselben anvertrauten Obliegenheiten handelt, vom Standpunkte der in den §§. 163, 165, 167—170, 328 und 329, ferner in den §§. 462, 463, 465—471 enthaltenen Verfügungen des G. A. V v. J. 1878 enthaltenen Strafgesetzes, in Kroatien-Slavonien hinwieder vom Standpunkte der hierauf bezüglichen Gesetzesverfügungen in ihrem amtlichen Wirkungskreise als Behörden, beziehungsweise öffentliche Beamte zu betrachten; die bei ihrer Wahl, sowie bei der Wahl der Vertreter der Parteien und überhaupt zu Zwecken des Einigungs-, beziehungsweise Schieds- oder Zwangs-Schiedsgerichtsverfahrens oder bei den infolge dieses Verfahrens erfolgten Abstimmungen begangenen Missbräuche aber sind im Sinne desjenigen Abschnittes des angeführten Gesetzes zu bestrafen, welcher die gegen das Wahlrecht der Bürger gerichteten Verbrechen und Vergehen behandelt, in Kroatien-Slavonien hinwieder im Sinne der entsprechenden Gesetzesverfügungen.

§. 802.

Auf Grund einer im Sinne dieses Gesetzes strafbaren solchen Handlung, welche der Arbeitgeber gegen einen der bei ihm angestellten Gewerbe- (Handels-) Lehrlinge begangen hat, kann dem Arbeitgeber in dem die strafbare Handlung feststellenden Urteile das Recht zum Halten von Gewerbe- (Handels-) Lehrlingen und zwar bei der ersten Gelegenheit auf eine nicht längere Dauer als drei Jahre, im Falle eines Rückfalles aber auch ein für allemal entzogen werden.

§. 803.

Wegen der während der Ausübung der konzessionsbedürftigen Gewerbezweige begangenen strafbaren Handlungen, kann die Gewerbekonzession in Verbindung mit der auf Grund des gegenwärtigen Abschnittes bemessenen Strafe in dem die Strafe feststellenden Urteile auf eine bestimmte Dauer oder ein für allemal zurückgezogen werden.

§. 804.

Die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen sind im Verwaltungswege nach Art der allgemeinen Steuern einzutreiben und werden dem Landes-Gewerbeunterrichtsfonde zugeführt.

Für die Verwendung der auf Grund dieses Gesetzes bestimmten und eingeflossenen Übetretungs-Strafgelder, wie auch der im Laufe des Übetretungsverfahrens verhängten Geldstrafen ist der §. 23 des G. A. XX v. J. 1901 massgebend.

XL. ABSCHNITT.

Behörden und behördliches Verfahren.

§. 805.

In erster Instanz gehören in Klein- und Grossgemeinden in den Wirkungskreis des Oberstuhlrichters, beziehungsweise Stuhlrichters, in Städten mit geordnetem Magistrate und Munizipalrechte des Stadthauptmannes, beziehungsweise dessen Stellvertreters, im Falle diese verhindert wären, des durch den Magistrat hiemit beauftragten Beamten, auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest des Bezirksvorstandes:

1. die Versehung der in den Abschnitten III, IV, V und VI, in den §§. 120—130 des Abschnittes VII, in den Abschnitten IX, X, XI und XIII, desgleichen bezüglich der

konzessionsbedürftigen Gewerbezweige in den §§. 8, 9, 11 und 58, in den Abschnitten VIII und XIV bestimmten gewerbebehördlichen Obliegenheiten;

2. wenn die Gewerbebehörde die Errichtung der Meisterprüfungskommission verabsäumt, die Ernennung der Mitglieder dieser Kommission (§. 29, Abs. 3);

3. vom Gesichtspunkte der Befähigung von Bauindustriellen die Entscheidung über die im Auslande erworbene Fachübung (§. 50);

4. wenn in einer Gemeinde mehrere Lehrlingsschulen sind, die Bestimmung dessen, welche Schule, beziehungsweise welchen Lehrkurs die einzelnen Gruppen der Schüler zu besuchen haben (§§. 233 und 278, letzt. Abs.);

5. das Verfahren bezüglich der in den §§. 795—798 bestimmten Übertretungsangelegenheiten.

§. 806.

In erster Instanz gehören in den Wirkungskreis des Bezirks-Gewerbeinspektors:

1. die Errichtung der Meister- und Lehrlingsprüfungskommissionen im Sinne der §§. 37 und 303;

2. auf Beschwerde des Gewerbelehrlings die Lösung des Lehrverhältnisses aus den in den Punkten 1 und 4 des §. 282 aufgezählten Ursachen, ferner im Falle der Arbeitgeber eine seiner in den Punkten 2, 4 und 5 des §. 275 bestimmten Verpflichtungen verletzt;

3. die Übernahme und Verwaltung der laut §. 343 erfolgten Lohnabzüge;

4. die Untersuchung der den Angestellten gebotenen Beköstigung, der Wohn- und Schlafräume (§. 351);

5. die Entscheidung über die Berufung gegen einen auf Grund des §. 367 gefällten Beschluss der Gewerbebehörde;

6. die Besorgung der in den Abschnitten XIX—XXIV gedachten gewerbebehördlichen Obliegenheiten;

7. das Verfahren der in den §§. 792—794 bestimmten Übertretungsangelegenheiten.

§. 807.

Alle in den §§. 805 und 806 nicht aufgezählten gewerbebehördlichen Obliegenheiten, insofern diese das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassene Verordnung nicht einer anderen Behörde zuweist, versehen in erster Instanz die Gewerbe-, beziehungsweise Handelskorporationen.

Desgleichen gehen diese Korporationen in erster Instanz auch in Fällen von Übertretungen vor; die in den §§. 787—791 bestimmt sind.

§. 808.

Bezüglich der in den §§. 805 und 807 bezeichneten Angelegenheiten gehen in zweiter Instanz in Klein- und Grossgemeinden, sowie in Städten mit geordnetem Magistrate der Vizegespan, in Städten mit Munizipalrechte und in der Haupt- und Residenzstadt Budapest der Magistrat vor; in den, im §. 806 bezeichneten Angelegenheiten hingegen geht der Gewerbeoberinspektor vor.

In dritter Instanz, insofern das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht anders verfügen, entscheidet in Gewerbeangelegenheiten der Handelsminister, in Fällen von Übertretungen der im Schosse des Handelsministeriums errichtete Übertretungssenat. (§. 812.)

§. 809.

Über die in den §§. 799—801 bestimmten Straffälle üben die Gerichtsbarkeit die gewöhnlichen Gerichte aus.

§. 810.

Die dem Wirkungskreis der in den §§. 805—808 bezeichneten Behörden zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten, desgleichen im §. 806 Ziff. 7 in erster Instanz, in den Wirkungskreis des Gewerbeinspektors und im §. 807 Abs. 2 dem Wirkungskreise der Gewerbe-, beziehungsweise der Handels-

korporationen und der gemischten Korporationen zugewiesenen Übertretungsangelegenheiten zu befolgende Verfahren bestimmt der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Justizminister und Minister des Innern, mit Berücksichtigung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, im Verordnungswege.

§. 811.

In den dem Wirkungskreise der Korporationen zugewiesenen Übertretungsangelegenheiten werden die Endbeschlüsse und die Urteile vom Korporationsgerichte gefällt. Dieses Gericht besteht aus dem Präsidenten der Korporation oder dessen Stellvertreter, als Präsidenten und aus den von der Generalversammlung der Korporation in der in den Statuten bestimmten Anzahl und nach Branchen gesondert aus der Reihe der auf dem Sitze der Korporation wohnhaften Mitglieder der Generalversammlung gewählten, jedoch aus mindestens zwölf Mitgliedern und aus einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern.

Das Korporationsgericht fällt die Endbeschlüsse und Urteile in einem Fünfersenate; der Präsident beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Gerichtes nach Branchen und nach der Reihenfolge. In den Sitzungen des Gerichtes versieht das Amt des Referenten der leitende Beamte der Korporation, beziehungsweise dessen Stellvertreter und die Obliegenheiten des Schriftführers versieht desgleichen der durch den Präsidenten bestellte Beamte der Korporation.

Vom Präsidenten, stellvertretenden Präsidenten und von den Mitgliedern des Gerichtes nimmt bei deren ersten Wahl die Behörde, welche über die in den Wirkungskreis des Gerichtes gewiesenen Übertretungen in zweiter Instanz urteilt einen Eid, beziehungsweise ein Gelöbnis ab, dass sie ihre Verpflichtungen nach ihrem Gewissen und ihrer Überzeugung parteilos erfüllen und das Gesetz einhalten werden. Die Rechtskraft des Eides (Gelöbnisses) dauert solange die Kraft der durch die Wahl erlangten Betrauung nicht erlischt.

Die in dem §. 779 enthaltenen Anordnungen sind auch für die Mitglieder der in diesem Paragraphe geregelten Korporationsgerichte in entsprechender Weise anzuwenden.

Die Stellung des Präsidenten und der Mitglieder des Gerichtes sind Ehrenstellen, welche mit einer Belohnung nicht verbunden sind. Die auf die Vergütung ihrer Barauslagen, sowie die für den Zeitverlust seitens der Korporationskasse zu gewährende Vergütung, desgleichen auf die Organisation und das Verfahren des Gerichtes bezüglichen Massregeln bestimmt der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Justizminister im Verordnungswege.

Die Endbeschlüsse und Urteile fällt das Korporationsgericht im Namen der Korporation. Die Kanzleiarbeiten dieses Gerichtes verrichtet das Bureau der Korporation.

§. 812.

In den in erster Instanz laut §. 805 Ziff. 5 dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden, laut §. 806 Ziff. 7 dem Wirkungskreise des Gewerbeinspektors und laut §. 807 Abs. 2 dem Wirkungskreise der Korporationen zugewiesenen Übertretungsangelegenheiten geht in dritter Instanz der im Handelsministerium errichtete Übertretungssenat vor.

Den Präsidenten und die ständigen Mitglieder des Senates ernennt auf Vorschlag des Handelsministers aus der Reihe der laut des G. A. V v. J. 1883 §. 3 befähigten und mindestens seit drei Jahren im Staatsdienste befindlichen Beamten der König. Für den Präsidenten und die Mitglieder des Senates sind die Bestimmungen der §§. 8—17 und 19 des G. A. IV v. J. 1869 und des G. A. IX v. J. 1871 massgebend, mit der Abänderung, dass der in den angeführten Gesetzen dem Justizminister eingeräumte Wirkungskreis dem Handelsminister gebührt. Über den Präsidenten und die Mitglieder des Senates übt die Disziplinarbehörde das im G. A. VIII v. J. 1871 §. 35 erwähnte Disziplinargericht aus.

Die nicht ständigen Mitglieder des Senates werden von der Gesamtsitzung der internen Mitglieder der haupt- und

residenzstädtischen Handels- und Gewerbekammer, sowie der internen Mitglieder der Arbeiterkammer in gleicher Anzahl nach Branchen aus eigener Mitte für drei Jahre gewählt.

Der Senat fällt seine Urteile in Anwesenheit von fünf Mitgliedern, unter denen sich je ein zu dem betreffenden Fache gehörender und gemäss dem vorstehenden Absatze gewählter Arbeitgeber und Angestellter befinden muss, in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Referat erstatten die ständigen Mitglieder des Gerichtes, hingegen werden die Obliegenheiten des Schriftführers durch einen vom Handelsminister bestellten Beamten erfüllt.

Der Senat veröffentlicht seine Urteile und Beschlüsse unter eigenem Namen.

Die ständigen Mitglieder des Senates können für die Verrichtung anderer, als in den Wirkungskreis des Senates gewiesener Angelegenheiten nicht in Anspruch genommen werden.

Für die Verrichtung der Kanzleiarbeiten des Senates sorgt der Handelsminister im Rahmen seines Budgets.

Im übrigen bestimmt die auf die Organisation dieses Senates und auf dessen Tätigkeit bezüglichen näheren Vorschriften der Handelsminister im Verordnungswege.

XLI. ABSCHNITT.

Gemischte Bestimmungen und Schlussbestimmungen.

§. 813.

Der Handelsminister wird bevollmächtigt die auf den wechselseitigen Verkehr der in der Haupt- und Residenzstadt Budapest zu errichtenden Arbeitsvermittlungs-Hauptanstalt und der für das Gebiet Kroatien-Slavoniens zu errichtenden Arbeitsvermittlungsanstalten, ferner die betreffs der in diesem Gesetze geregelten Arbeitsvermittelung, der Tätigkeit der

Handelskorporationen und Arbeiterkammern für das ganze Gebiet der Länder der ungarischen heiligen Krone zusammenzustellenden statistischen Daten und die auf deren Einlieferung bezüglichen Vorschriften im Verordnungswege zu bestimmen.

§. 814.

Bei dem Erlass von Verordnungen auf Grund der in diesem Gesetze erteilten Vollmacht zur Ergänzung des Gesetzes, beziehungsweise als Nachtrag zu demselben, sowie bei der staatlichen Unterstützung der im Abschnitte XXXVII erwähnten kleingewerblichen Genossenschaften geht der Handelsminister in Bezug auf Kroatien-Slavonien im Einvernehmen mit dem Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien vor.

§. 815.

Auf dem Gebiete von Kroatien-Slavonien bezeichnet diejenigen Verwaltungsbehörden, welche die im §. 524 dieses Gesetzes bezeichneten Obliegenheiten der Arbeitsvermittelung, ferner die in den §§. 720 und 805 bestimmten Verwaltungsaufgaben, beziehungsweise die in dem letzteren Paragraphe angeführte Übertretungsgerichtsbarkeit in erster Instanz versehen, sowie jene Gerichtshöfe, an deren Sitze die im Sinne des Abschnittes XXXVIII zu errichtenden Kaufmanns- und Gewerbegerichte zu organisieren sind, der Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien.

All jene Verfügungen dieses Gesetzes, welche sich auf die Kenntnis und Gebrauch der ungarischen Sprache beziehen, haben für Kroatien-Slavonien keine Geltung.

§. 816.

Dieses Gesetz, beziehungsweise die einzelnen Verfügungen desselben treten an einem vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Finanzminister, dem Justizminister und dem Minister für Kultus und Unter-

richt, in Bezug von Kroatien-Slavonien im Einvernehmen mit dem Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien festzustellenden Zeitpunkte, spätestens aber im Jahre 19... ins Leben.

Mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes werden die diesem Gesetze entgegengesetzten Verfügungen der früheren Gesetze, insbesondere aber der G. A. XVII v. J. 1884, der G. A. XVIII v. J. 1887 und der G. A. XXV v. J. 1900 ausser Kraft gesetzt.

§. 817.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Handelsminister betraut, der betreffs der in diesem Gesetz bezeichneten Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Finanzminister, dem Justizminister und dem Minister für Kultus und Unterricht vorgeht; mit der Bestellung des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und zweier Mitglieder (§. 599) der Zwangs-Schiedsgerichtssenate, desgleichen des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte (§. 767) und mit der Ausübung der Oberaufsicht über diese Gerichte wird der Justizminister betraut, der betreffs der in diesem Gesetze bezeichneten Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister vorgeht; in Kroatien-Slavonien wird mit dem Handelsminister, dem Minister des Innern, dem Justizminister und dem Minister für Kultus und Unterricht eingeräumten Wirkungskreise der Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien; mit dem in den §§. 157 und 159 umschriebenen Wirkungskreise, desgleichen im allgemeinen in finanzieller Hinsicht auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone der Finanzminister betraut.

WC
3
1983

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

BRIEF
K
0055913

01-855-502

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 04 19 06 030 2